

bfg

stellenplan

gesamtüberblick

erläuterungen

beilagen

Bundesfinanzgesetz 2006

Arbeitsbehelf
Erläuterungen zum Bundesvoranschlag



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

INHALT

Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 65	5
Kapitel 01 Präsidentschaftskanzlei	7
Kapitel 02 Bundesgesetzgebung	8
Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof	12
Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof	14
Kapitel 05 Volksanwaltschaft	16
Kapitel 06 Rechnungshof	18
 Bundeskanzleramt	 20
Kapitel 10 Bundeskanzleramt	24
Kapitel 13 Kunst	30
 Bundesministerium für Inneres	 35
Kapitel 11 Inneres	40
 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	 49
Kapitel 12 Bildung und Kultur	57
Kapitel 14 Wissenschaft	90
 Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz	 100
Kapitel 15 Soziale Sicherheit	104
Kapitel 16 Sozialversicherung	113
Kapitel 19 Familie, Generationen, Konsumentenschutz	123
 Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	 133
Kapitel 17 Gesundheit und Frauen	137
 Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	 150
Kapitel 20 Äußeres	156
 Bundesministerium für Justiz	 161
Kapitel 30 Justiz	164

Bundesministerium für Landesverteidigung	169
Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten	171
Bundesministerium für Finanzen	176
Kapitel 50 Finanzverwaltung	182
Kapitel 51 Kassenverwaltung	192
Kapitel 52 Öffentliche Abgaben	201
Kapitel 53 Finanzausgleich	219
Kapitel 54 Bundesvermögen	227
Kapitel 55 Pensionen	236
Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	243
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	254
Kapitel 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	260
Kapitel 61 Umwelt	279
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	284
Kapitel 63 Wirtschaft und Arbeit	289
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	301
Kapitel 65 Verkehr, Innovation und Technologie	307

Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 65

Gemäß § 34 BHG (Bundeshaushaltsgesetz) sind dem Bundesfinanzgesetz auch Erläuterungen anzuschließen. Für den **Inhalt** dieser Erläuterungen ist grundsätzlich das jeweilige Ressort verantwortlich.

Das Bundesfinanzgesetz 2006 samt Anlagen (BFG) wurde bereits am 22. April 2005 unter BGBl I Nr. 20/2005 veröffentlicht. Bis Jahresende 2005 wurden vom Parlament vier weitere Novellen zum BFG 2006 beschlossen. Die Kundmachung erfolgte unter folgenden BGBl. Nrn. :

1. Novelle: Nr. 103 vom 19. August 2006

2. Novelle: Nr. 112 vom 7. Oktober 2006

3. Novelle: Nr. 114 vom 27. Oktober 2006 und

4. Novelle: Nr. 150 vom 20. Dezember 2006

Die Erläuterungen zum Bundesvoranschlag sind nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert:

1. Erläuterungen auf Ressortebene

- Ausgaben und Einnahmen des Ressorts
- Personalstand des Ressorts laut **Teil II A** des Stellenplanes
- Ressortaufgaben und Leistungskennzahlen
- Genderaspekt des Budgets

2. Erläuterungen auf Kapitelebene

- Ausgaben und Einnahmen des Kapitels
- Darstellung der wesentlichsten Kapitelausgaben in Form eines Balkendiagramms
- kurze Zusammenfassung der wesentlichsten Änderungen gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres
- Ausführungen zu den jeweiligen Titeln, Paragrafen und Voranschlagsansätzen

- fallweise Anhänge mit Tabellen und Übersichten

Die Zahlen der einzelnen Jahre stellen dar:

2004: Bundesrechnungsabschluss

2005 und 2006: Bundesvoranschlag

- Bei Summen- und Saldenbildungen können Rechendifferenzen auftreten, da die Beträge nach den mathematischen Regeln auf- oder abgerundet wurden.

Weitere Informationen über den Gesamthaushalt, über das öffentliche Defizit und die Verschuldung nach Maastricht-Kriterien, über die wirtschaftliche Lage und voraussichtliche Entwicklung etc. können dem **Arbeitsbehelf-Gesamtüberblick** entnommen werden, der wie das Bundesfinanzgesetz und der Stellenplan auch im Internet veröffentlicht werden wird.

Flexibilisierungsklausel

Die Bestimmungen gemäß § 17a BHG werden im Finanzjahr 2006 für folgende Organisationseinheiten angewendet:

Bereich Bundeskanzleramt

Staatsarchiv und Archivamt (Paragraf 1010)

Bereich Inneres

Support Unit Zentrales Melderegister (Paragraf 1108) und Sicherheitsakademie (Paragraf 1174)

Bereich Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (Paragraf 1249)

Bereich Justiz

Justizanstalt St. Pölten (Paragraf 3031), Justizanstalt Leoben (Paragraf 3033), Justizanstalt Sonnberg (3034) und Justizanstalt Graz-Jakomini (3035)

Bereich Landesverteidigung

Heeres- Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Allentsteig (Paragraf 4050)

Bereich Finanzen

Finanzprokuratur (Paragraf 5071)

Bereich Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (Paragraf 6054),
Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft
(6055), Bundesanstalt für Bergbauernfragen (Para-

graf 6056) und Bundesamt für Wasserwirtschaft
(Paragraf 6058)

Bereich Verkehr, Innovation und Technologie

Österreichisches Patentamt (Paragraf 6580)

Redaktionsschluss: 20. Dezember 2005

Kapitel 01 Präsidentschaftskanzlei

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	3,3	3,5	3,5
Sachausgaben	3,2	1,7	1,7
Summe	6,4	5,2	5,2
Einnahmen	0,1	0,0	0,0

Personalstand

	2004	2005	2006
Planstellen			
Kapitel 01 Präsidentschaftskanzlei	72	74	74

Aufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundespräsidenten, geregelt im Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober

1920, StGBI. Nr. 450, in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930. Die Präsidentschaftskanzlei führt zudem die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei.

Kapitel 02 Bundesgesetzgebung

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	17,3	17,4	18,2
Sachausgaben	97,8	94,2	95,5
Summe	115,1	111,6	113,7
Einnahmen	3,5	7,4	3,0

Personalstand

	2004	2005	2006
Planstellen			
Kapitel 02 Parlamentsdirektion	369	378	378

Genderaspekt des Ressorts

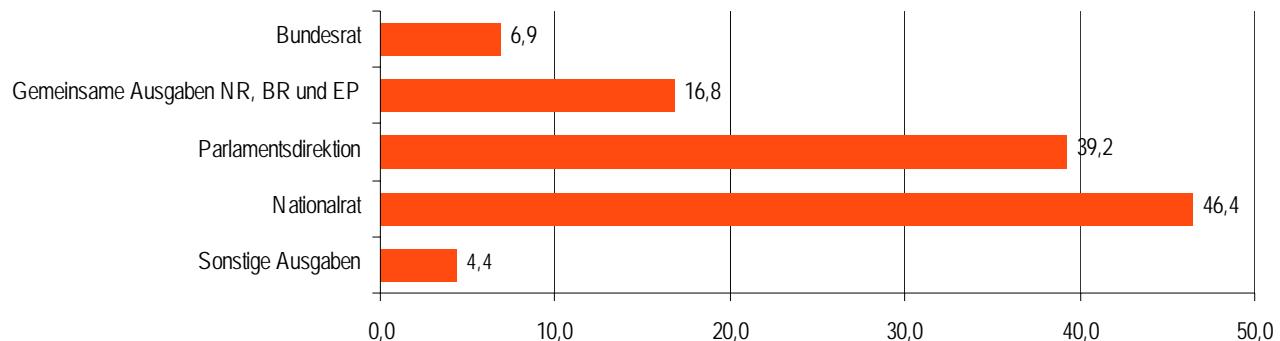
Die Parlamentsdirektion hat bei der Erstellung des Budgets und des Stellenplans den Ansatz Gender Budgeting berücksichtigt.

Zu erwähnen ist im Besonderen, dass die Parlamentsdirektion als wichtige sozialpolitische und familienfördernde Maßnahme für die Bediensteten die Basiskosten eines Betriebskindergartens mitfinanziert (im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie). Auch das interne

Bildungsprogramm der Parlamentsdirektion, dessen Veranstaltungen im langjährigen Durchschnitt mehr von Frauen als von Männern besucht werden, berücksichtigt den GB-Ansatz (geschlechter-sensibles Aus- und Weiterbildungsangebot im Sinne der Frauenförderung).

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass die Parlamentsdirektion seit 1994 im Rahmen einer betriebsärztlichen Betreuung durch den Einschluss von Ausgleichs- und Bewegungstraining insbesondere einer Forderung der weiblichen Bediensteten nachgekommen ist.

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Wesentliche Änderungen im Budget 2006

- Veranschlagung der Folgekosten der Nationalratswahl 2006.
- Ein weiterer Anstieg der Ausgaben ist auf die Durchführung parlamentarischer Veranstaltungen und Konferenzen im Rahmen der österreichischen EU-Präsidentschaft im 1. Halbjahr 2006 zurückzuführen.
- Der zusätzliche Personalbedarf und der höhere Personalaufwand resultieren vor allem aus der Inbetriebnahme des Besucherzentrums in der neu ausgebauten Parlamentsrampe und des Palais Epstein.

Aufgaben

Die Ausgaben und Einnahmen dieses Kapitels ergeben sich aus den Aufgaben der Gesetzgebungsorgane des Bundes, insbesondere gemäß den Artikeln 24 und 51 ff. des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B-VG); weiters aus der Tätigkeit der Parlamentsdirektion zur Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und zur Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes sowie gleichartiger Tätigkeiten für die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 30 B-VG, sowie auf Grund sonstiger Gesetze, die unter den jeweiligen Titeln angegeben sind.

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 021 Nationalrat

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
- Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975
- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972
- Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997
- Parlamentsmitarbeitergesetz, BGBl. Nr. 288/1992
- Bundesges. über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. Nr. 432/1995
- Entschädigungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2001

Aufgaben

Der Nationalrat übt gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist er zur Mitwirkung beim Abschluss von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzändernden Inhaltes sind, berufen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	50,3	48,4	50,8
Summe	50,3	48,4	50,8
Einnahmen	2,4	6,6	2,2

Zusammensetzung des Nationalrates (Stand

1.12.2005):

Fraktion	weibliche	männliche	Summe
Abgeordnete			
ÖVP	21	58	79
SPÖ	24	45	69
F	6	12	18
GRÜNE	9	8	17

Titel 022 Bundesrat

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
- Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBI. Nr. 361/1988
- Bezügegesetz, BGBI. Nr. 273/1972
- Bundesbezügegesetz, BGBI. I Nr. 64/1997

Aufgaben

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusammen und übt gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundesgesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hiebei, die Interessen der Länder zu wahren.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	6,9	6,7	6,9
Summe	6,9	6,7	6,9
Einnahmen	0,4	0,5	0,5

Zusammensetzung des Bundesrates (Stand

1.12.2005):

Fraktion	weibliche	männliche	Summe
Abgeordnete			
SPÖ	9	20	29
ÖVP	5	21	26
GRÜNE	3	1	4
FRAKTIONSLOS	0	3	3

Titel 023 Gemeinsame Ausgaben für Mitglieder des NR, BR und EP

Gesetzliche Grundlagen

- Klubfinanzierungsgesetz 1985, BGBI. Nr. 156/1985
- Satzung des Europarates, BGBI. Nr. 121/1956
- Bezügegesetz, BGBI. Nr. 273/1972
- Bundesbezügegesetz, BGBI. I Nr. 64/1997

Aufgaben

Zu den von der Parlamentsdirektion wahrzunehmenden gemeinsamen unterstützenden Tätigkeiten für Nationalrat und Bundesrat zählen auch die Vollziehung des Klubfinanzierungsgesetzes sowie jene Verwaltungstätigkeiten, welche die Teilnahme österreichischer Mandatare an internationalen Institutionen wie der Interparlamentarischen Union, dem Europarat einschließlich dessen Ausschüsse, der Parlamentarischen Versammlung der OSZE sowie die Betreuung entsprechender Veranstaltungen in Österreich zum Inhalt haben. Unter diesen Titel fallen auch Bezügeangelegenheiten der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Zusammensetzung der österreichischen Delegation im Europäischen Parlament (Stand 1.12.2005):

Faktion	weibliche	männliche	Summe
	Abgeordnete		
SPÖ	3	4	7
ÖVP	2	4	6
GRÜNE	1	1	2
H.P.M.	1	1	2
FRAKTIONSLOS	0	1	1

Titel 024 Parlamentsdirektion

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	15,7	15,5	16,8
Summe	15,7	15,5	16,8
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Klubfinanzierungsgesetz

Zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben haben die parlamentarischen Klubs Anspruch auf einen Beitrag zur Deckung der ihnen daraus erwachsenden Kosten (Beiträge 2005).

Klub	Millionen Euro
ÖVP	4,334
SPÖ	4,137
F	1,829
GRÜNE	1,976

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
- Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975
- Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988

Aufgaben

Die Parlamentsdirektion garantiert den reibungslosen Ablauf des parlamentarischen Geschehens und versteht sich zudem als serviceorientiertes Dienstleistungsunternehmen für die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und des Europäischen Parlaments sowie für Institutionen und alle am parlamentarischen Geschehen Interessierten.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	17,3	17,4	18,2
Sachausgaben	24,9	23,5	21,0
Summe	42,2	40,9	39,2
Einnahmen	0,6	0,2	0,2

Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	3,1	3,2	3,2
Sachausgaben	4,3	4,5	4,5
Summe	7,4	7,7	7,7
Einnahmen	0,6	0,5	0,5

Personalstand

	2004	2005	2006
Planstellen			
Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof	83	83	83

Wesentliche Änderungen im Budget 2006

- Umbau der Bibliothek (inkl. Regalsystem)
- Notwendige Instandhaltungsarbeiten im Haus Jordangasse

Aufgaben

Wesentliche Aufgaben	Zielsetzung
Die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 144 B-VG)	Hier beurteilt der Verfassungsgerichtshof Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide. Er muss dabei die Frage klären, ob der Betroffene in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten oder wegen Anwendung rechtswidriger Normen verletzt worden ist.
Die Normenkontrolle (Art. 139 bis 140a B-VG, § 24 Abs. 11 UVP-G)	Diese ist der Kern jeder Verfassungsgerichtsbarkeit. Der Verfassungsgerichtshof ist jenes Organ, das insbesondere zur Prüfung von Gesetzen, Verordnungen, Wiederverlautbarungen von Gesetzen und Staatsverträgen zuständig ist.
Die Kompetenzgerichtsbarkeit (Art. 138, 126a und 148f. B-VG):	Der Verfassungsgerichtshof hat im Streitfall zu klären, ob eine Angelegenheit vom Bund oder einem der Länder zu erledigen ist, welche Gerichte oder Verwaltungsbehörden in einem Konfliktfall zuständig sind, und wie weit im Streitfall die Kompetenz des Rechnungshofes oder der Volksanwaltschaft reicht.
Die Wahlgerichtsbarkeit (Art. 141 B-VG)	Alle wichtigen Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen können beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Eine Rechtswidrigkeit im Wahlverfahren kann dann zur Aufhebung und Wiederholung der gesamten Wahl oder eines Teiles davon führen, wenn sie auf das Wahlergebnis Einfluss gehabt haben könnte. Der Gerichtshof entscheidet auch darüber, ob jemand ein bereits erworbener Mandat wieder verliert.

Die Kausalgerichtsbarkeit (Art. 137 B-VG)	Hier entscheidet der Verfassungsgerichtshof über vermögensrechtliche Ansprüche an Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Besonders bedeutend ist diese Kompetenz bei Entscheidungen über Ansprüche von Gebietskörperschaften im Rahmen des Finanzausgleichs.
Die Staatsgerichtsbarkeit (Art. 142 B-VG)	Der Verfassungsgerichtshof ist dazu berufen, über schuldhafte Rechtsverletzungen durch die obersten Organe der Republik (z.B. Bundespräsident, Bundesminister, Mitglieder einer Landesregierung) zu entscheiden.

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin, zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, die je zum Teil auf Vorschlag der Bundesregierung, des Nationalrates und des Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannt werden. Die Verfassungsrichter werden vom wissenschaftlichen Dienst, dem Evidenzbüro, der ADV-Abteilung und dem Präsidium samt Geschäftsapparat unterstützt.

Derzeit hat sich der Verfassungsgerichtshof jährlich mit rund 2.000 neuen Fällen zu befassen. Die Zahl der Entscheidungen, die pro Jahr gefällt werden, ist ähnlich hoch. Der Gerichtshof tagt grundsätzlich viermal im Jahr in Sessionen. Die durchschnittliche Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof beträgt in etwa neun Monate.

Jahr	neue Fälle	Entscheidungen	am Jahresende offene Fälle
2000	2.789	2.902	1.629
2001	2.261	2.706	1.184
2002	2.569	2.594	1.159
2003	2.217	2.122	1.254
2004	1.957	2.280	931

Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	10,4	10,3	10,3
Sachausgaben	1,4	1,4	1,4
Summe	11,9	11,7	11,7
Einnahmen	0,2	0,3	0,3

Personalstand

	2004	2005	2006
Planstellen			
Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof	175	175	175

Ressortaufgaben

Nach Art. 129 der Österreichischen Bundesverfassung ist der Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen.

Er überprüft die Gesetzmäßigkeit von Bescheiden und bietet Rechtsschutz gegen die Untätigkeit der Verwaltung.

Wesentliche Aufgaben	Zielsetzung
Entscheidung über Bescheidbeschwerden (Art. 131 B-VG):	Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide. Zur Erhebung der Beschwerde gegen einen Bescheid der letzten Instanz ist legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. In bestimmten Fällen sind sogenannte Amtsbeschwerden zulässig (durch Bundesminister, Landesregierung, Umweltanwälte und sonstige Stellen, denen durch einfaches Gesetz die Beschwerdeberechtigung eingeräumt wird). Gemeinden können gegen aufsichtsbehördliche Bescheide Beschwerde erheben. Stellt der Verwaltungsgerichtshof eine Rechtswidrigkeit fest, hebt er den Bescheid auf; andernfalls weist er die Beschwerde als unbegründet ab. In bestimmten Fällen kann er die Behandlung einer Bescheidbeschwerde ablehnen.
Entscheidung über Säumnisbeschwerden (Art. 132 B-VG):	Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof kann die Partei eines Verfahrens erheben, wenn die oberste zuständige Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten (oder einer für bestimmte Fälle gesetzlich eingeräumten längeren Frist) nach ihrer Anrufung entschieden hat. Der Verwaltungsgerichtshof setzt der säumigen Behörde eine Frist bis zu drei Monaten für die Nachholung des Bescheides. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst.
Entscheidung über Weisungsbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 IVm Art. 81a Abs. 4 B-VG):	In bestimmten Fällen können Schulbehörden Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gegen eine Weisung erheben, mit der die Durchführung des Beschlusses des Kollegiums untersagt oder die Aufhebung einer vom Kollegium erlassenen Verordnung angeordnet wird.

Entscheidung in Amts- und Organhaftungssachen (§ 11 AHG, § 9 OrgHG):

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Anträge der ordentlichen Gerichte in Amtshaftungs- und Organhaftpflichtsachen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides.

Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf Senatspräsidenten sowie 49 weiteren Mitgliedern. Die Verwaltungsrichter werden vom wissenschaftlichen Dienst, dem Evidenzbüro, der IT-Abteilung und dem Präsidium samt Geschäftsapparat (insgesamt 112 Bedienstete) unterstützt

Derzeit hat sich der Verwaltungsgerichtshof jährlich mit rund 6.000 neuen Fällen zu befassen. Die Anzahl der erledigten Fälle pro Jahr ist etwa gleich hoch. Anhängig sind mehr als 7.000 Fälle. Die durchschnittliche Erledigungsdauer der mit Sachentscheidung erledigten Fälle beträgt derzeit ca. 22 Monate.

Jahr	neue Fälle	Entscheidungen	am Jahresende offene Fälle
2000	6.566	7.103	8.795
2001	7.413	7.277	8.931
2002	6.893	6.944	8.880
2003	5.771	6.918	7.700
2004	5.616	6.137	7.174

Kapitel 05 Volksanwaltschaft

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	2,6	2,7	2,9
Sachausgaben	2,0	2,0	2,1
Summe	4,6	4,7	5,0
Einnahmen	0,2	0,2	0,2

Personalstand

	2004	2005	2006
	Planstellen		
Kapitel 05 Volksanwaltschaft	48	50	50

Aufgaben

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im Siebenten Hauptstück des BundesVerfassungsgesetzes und im Volksanwaltschaftsgesetz 1982 (BGBl.Nr. 433/1982 - WV, geändert durch BGBl. I, Nr. 158/1998) festgelegt worden. Sie ist ein unabhängiges Verwaltungskontrollorgan und funktionell Hilfsorgan des Nationalrates bzw. jener 7 Landtage, welche die Volksanwaltschaft auch mit der Kontrolle der Landes- und Gemeindeverwaltung betraut haben. Sie nahm 1977 ihre Tätigkeit auf und hat ihren Sitz in Wien, Singerstraße 17. Wie in anderen europäische Ombudsmann-Einrichtungen auch, sind es die Beschwerdeführer und deren Sorgen und Nöte mit Verwaltungshandeln, die maßgeblichen Einfluss auf die Arbeit der drei Volkanwälte haben. Jedermann, der von einem Missstand in der Verwaltung betroffen ist und keine Rechtsmittel mehr ergreifen kann, hat ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Einbringung einer Beschwerde. Die Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft sind mit keinen Kosten für den Einschreiter verbunden und formfrei,

damit möglichst wenig Hemmschwellen bestehen, Hilfe auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden müssen die Volksanwaltschaft bei der Arbeit unterstützen, ihr Akteneinsicht gewähren und auf Verlangen Auskünfte erteilen und zu den Vorwürfen Stellung beziehen, um eine gründliche Prüfung der Beschwerde zu ermöglichen. Die Volksanwaltschaft ist an keine Weisungen gebunden und berechtigt, von ihr vermutete Missstände auch von Amts wegen zu untersuchen. Sie kann Empfehlungen erteilen, beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen beantragen, wirkt an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen mit und erstattet den gesetzgebenden Körperschaften jährlich Tätigkeitsberichte über ihre Wahrnehmungen und legitimen Handlungsbedarf. Seit Jänner 2002 wird in ORF 2 einmal in der Woche die Sendung "Volksanwaltschaft – Gleicher Recht für Alle" ausgestrahlt. Es werden zahlreiche weitere

Initiativen gesetzt, um Menschen zu ermuntern, die Volksanwaltschaft zu kontaktieren.

Entwicklung des Geschäftsanfalles

	2002	2003	2004
Anbringen	14.851	15.787	16.189
Verwaltung (Bundes- und Landesverwaltung)	10.087	10.316	10.745
Prüfverfahren	6.896	6.561	6.502

Im **Kalenderjahr 2004** wurden **251** (2003: 270) **Sprechtag**e abgehalten, davon **162** außerhalb von Wien (2003: 151). In den Bundesländern erhielten

so **1.499** (2003: 1.480) Beschwerdeführer die Möglichkeit, ihr Anliegen direkt mit einem Volksanwalt zu erörtern.

Bundesländer

Die "Beschwerdehäufung" ist nicht gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt.

Beschwerden pro 100.000 Einwohner	2002	2003	2004
Wien	140	125	123
Burgenland	109	110	86
Niederösterreich	110	100	102
Salzburg	69	82	78
Kärnten	75	79	84
Steiermark	71	74	75
Oberösterreich	70	66	64
Vorarlberg	76	61	52
Tirol	49	41	40

Kapitel 06 Rechnungshof

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	17,3	18,0	18,6
Sachausgaben	5,4	6,6	6,5
Summe	22,7	24,6	25,1
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Personalstand

	2004	2005	2006
Planstellen			
Kapitel 06 Rechnungshof	345	339	339

Aufgaben

Die gesetzlichen Grundlagen für den Rechnungshof und seinen Wirkungsbereich sind überwiegend im V. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes, dem Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl Nr 144 (Rechnungshofgesetz 1948), und dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz) geregelt.

Wesentliche Aufgaben des Rechnungshofes	Zielsetzung des Rechnungshofes	Tätigkeitsnachweis
1. Kontrolle der Gebarung des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden (in der Regel solcher mit mindestens 20.000 Einwohnern) 2. Kontrolle der Gebarung der Träger der Sozialversicherung, jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch von diesen bestellten Personen verwaltet werden, sowie der Gebarung jener Unternehmungen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden mit mindestens 50 % finanziell	Sicherstellung der ziffernmäßigen Richtigkeit Rechtmäßigkeit Sparsamkeit Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit	Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit werden in Form von Berichten (Tätigkeitsberichte, Wahrnehmungsberichte, Sonderberichte ua) an den Nationalrat, die Landtage, die Gemeinderäte und die satzungsgebenden Organe der Berufsvertretungen schriftlich dargelegt. der Gebarung. Hierbei nimmt er auf die verfassungsgesetzlich verankerten Grundsätze wie zB den umfassenden Umweltschutz oder die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes,

beteiligt sind, oder, die sie beherrschen	das Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung anzustreben haben, Bedacht.	
3. Kontrolle der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen		
4. Unterstützung und Begleitung des Europäischen Rechnungshofes bei der Kontrolle der Gebarung mit EU-Mitteln		
5. Verfassung des Bundesrechnungsabschlusses	Darstellung, in wie weit der Budgetvollzug den Planvorgaben des Budgets entsprochen hat	Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses an den Nationalrat
6. Gegenzeichnung von Urkunden über Finanzschulden des Bundes	Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahmen	
7. Berichterstattung über die durchschnittlichen Einkommen und zusätzlichen Leistungen für Pensionen der Mitarbeiter sowie Aufsichts- und Leitungsorgane bestimmter Unternehmungen und Einrichtungen des Bundes (Einkommensbericht) sowie über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung (Einkommenserhebung)	Gewährleistung der Transparenz der Verdienstmöglichkeiten aus öffentlichen Kassen im Bundesbereich	Vorlage des Einkommensberichts gemäß Art 121 Abs 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Berichts gemäß § 8 Abs 4 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung der Bezüge öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz) an den Nationalrat
8. Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	Einbringung von Prüfungserfahrungen in den Gesetzgebungsprozess Sicherung einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung	Stellungnahmen des Rechnungshofes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen
9. Der Präsident des Rechnungshofes leitet das Generalsekretariat der INTOSAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden)	Internationaler Erfahrungsaustausch zwecks Optimierung der öffentlichen Finanzkontrolle	Publikationen und Berichte über die Tätigkeit der INTOSAI

Weitere Informationen bietet auch die Web-Site des Rechnungshofes (www.rechnungshof.gv.at).

Bundeskanzleramt

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundeskanzleramtes und der Kunst sind bei den Budgetkapiteln 10 und 13 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 10 Bundeskanzleramt	434,1	402,7	397,7
Kapitel 13 Kunst	217,7	224,5	226,1
Summe	651,8	627,2	623,8
Einnahmen			
Kapitel 10 Bundeskanzleramt	13,0	23,6	23,6
Kapitel 13 Kunst	2,9	3,2	3,2
Summe	15,9	26,8	26,8

Personalstand des Ressorts

	2004	2005	2006
Planstellen			
Kapitel 10 Bundeskanzleramt	984	926	911

Ressortaufgaben

ausgewählte wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		
	Ressort-Ausgaben 2006	Personal-Kapazität 2006	Zielsetzung
1. Koordination der Bundesverwaltung	3,3	7,9	Hinwirken auf eine einheitliche Regierungspolitik, insbesondere in den Belangen der Wirtschaft, der Integrationsangelegenheiten und der Sicherheitspolitik
2. Personalwesen und Verwaltungsreform	0,8	14,1	Sicherstellung einer geordneten Personalwirtschaft des Bundes; Umsetzung der notwendigen Verwaltungsreformen
3. Informationsmaßnahmen der Bundesregierung	0,6	0,8	Information der Bevölkerung über Maßnahmen der Bundesregierung

4. Struktureform, EFRE Angelegenheiten	17,25	0,5	Koordination der Angelegenheiten der Raumordnung und Regionalpolitik des Bundes und der Länder und fondskorrespondierende zentrale Verwaltungsstelle für die Angelegenheiten des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE
5. Vollzug des Bezügegesetzes	3,0	0,1	Abwicklung des Bezügegesetzes hinsichtlich der Besoldung von Regierungsmitgliedern und Staatssekretären sowie der daraus resultierenden Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie Refundierung der Bezüge, Ruhe- und Versorgungsbezüge der Landeshauptmänner und -Stellvertreter
6. Volksgruppenförderung	0,6	0,7	Allgemeine Förderungsmaßnahmen sowie Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte
7. Förderung von Presse, Parteien, politischen Akademien	8,1	4,4	Finanzielle Unterstützung der österreichischen Tages- und Wochenzeitungen zur Förderung der Vielfalt der Presse in Österreich.
8. Angelegenheiten der OECD und Raumordnung	0,7	3,2	Innerstaatliche Koordination in allen OECD-Belangen im Hinblick auf eine einheitliche und im österreichischen Gesamtinteresse liegende Vertretung österreichischer Interessen
9. Angelegenheiten der Statistik	9,4	*)	Bereitstellung von Daten über wirtschaftliche, demografische, soziale, ökologische und kulturelle Gegebenheiten zur Planung, Entscheidungsvorbereitung und Kontrolle
10. Angelegenheiten der Archive	1,1	15,8	Moderne, serviceorientierte Dienstleistung im kulturellen Sektor der öffentlichen Verwaltung zur Erfüllung wissenschaftlicher, kultureller sowie administrativer Aufgaben.
11. Kunst, Kunstmuseum; Basisabgeltung für Bundestheater	36,3	8,9	Abwicklung des gesamten Kunstmuseumprogramms des Bundes
12. Sport, Sportförderung	10,2	3,6	Durchführung von Topsport-, Nachwuchssport-, Breitensport-, Behindertensport-, sowie Infrastrukturförderung sowie Förderung von Großsportveranstaltungen

*) Die Personalkapazität kann in diesem Bereich nicht prozentuell dargestellt werden, da es sich um einen ausgegliederten Bereich handelt.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2006
Ad 1. Anzahl der Koordinationsitzungen	Zählung der im Rahmen der Koordinations-tätigkeit stattgefundenen Sitzungen	n.v.
Ad 2. Anzahl der Verwaltungsreformprojekte	Zahl der vom BKA betreuten Projekte zur Verwaltungsreform	12 Projekte
Ad 3. Anzahl der Besucher auf den Websites d. BKA Publikationen	Automatische Zählung der Zugriffe Kumulierte verteilte Auflage aller Publikationen des Bundespressedienstes	ca. 1 Million Zugriffe n.v.
Ad 4. Anzahl EFRE-Finanzkontrollen (national)	Zählung der EFRE-Prüfberichte	15 Berichte
Ad 5. Anzahl der Bezieher gem. Bezügegesetz	Zählung des bezugsberechtigten Personenkreises	135 Bezugsempfänger

Ad 6. Anzahl offener Geschäftsfälle	Förderfälle, für die noch keine vollständige Abrechnung akzeptiert ist	weniger als 300
Anzahl erledigter Abrechnungen	Vollständig erbrachte Nachweise, abgeschriebene Forderungen und vertragliche Einigungen über Endabrechnung	mehr als 200
Ad 7. Anzahl der Bezieher v. Parteien-/ Parteienakademien- u. Presseförderung	Zählung der bezugsberechtigten Förderempfänger	4 Parteien und 4 Parteienakademien/ 340 Förderprojekte im Rahmen der Presseförderung
Ad 8. Anzahl der raumordnungsrelevanten Berichte	Beauftragte Studien und Werkverträge zu raum- und regionalpolitischen Fragestellungen	30 Werkverträge 6 Studien
Ad 9. Anzahl der Statistiken	Erstellte Statistiken unter Bezugnahme auf das dafür eingesetzte Personal	alle gesetzlich vorgesehenen Statistiken (kann erst im Nachhinein bestimmt werden)
Ad 10. Anzahl schriftlicher Anfragen pro Mitarbeiter	Anfragebeantwortungen unter Bezugnahme auf das dafür eingesetzte Personal	100 Anfragen pro Mitarbeiter
Ad 11. Anzahl offener Geschäftsfälle	In der Kunstdat angelegte Förderfälle, für die noch keine vollständige Abrechnung akzeptiert ist	weniger als 1.000
Anzahl erledigter Abrechnungen	Vollständig erbrachte Nachweise, abgeschriebene Forderungen und vertragliche Einigungen über Endabrechnung	mehr als 2.000
Ad 12. Anzahl offener Geschäftsfälle	Förderfälle, für die noch keine vollständige Abrechnung akzeptiert ist	weniger als 300
Anzahl erledigter Abrechnungen	Vollständig erbrachte Nachweise, abgeschriebene Forderungen und vertragliche Einigungen über Endabrechnung	mehr als 200

Genderaspekt des Budgets

Frauen und Männer im öffentlichen Dienst des Bundes

Im Jahr 2003 betrug der Frauenanteil im Bundesdienst 37,9%. Bei den Vertragsbediensteten erreichte der Anteil 62,2%. Diese Anteile zeigen nicht nur das erfolgreiche Bemühen des Dienstgebers um Gleichstellung, vielmehr zeigt ein Vergleich mit 1995 auch, dass der Anteil an Frauen in nahezu allen Bereichen des Bundesdienstes gestiegen ist. Gesunken ist er ausschließlich in jenen Gruppen, in denen Frauen früher deutlich in der Überzahl waren, wie im allgemeinen Hilfs- und im Krankenpflegedienst. Der stärkste Anstieg der Frauenquote ist in der Berufsgruppe der

Richterinnen/Richter und bei den Akademikern/Akademikerinnen zu verzeichnen.

In Bezug auf Teilzeitbeschäftigung gab es früher für Beamten/Beamten im Wesentlichen nur die Möglichkeit der Herabsetzung der Wochenarbeitszeit auf die Hälfte. Seit 1997 können auch Beamten/Beamtinnen nach Maßgabe der dienstlichen Anforderungen ein Beschäftigungsmaß zwischen 20 und 40 Wochenstunden wählen. Bis 2003 war die Möglichkeit der Teilzeitarbeit zudem auf maximal 10 Jahre beschränkt. Diese Beschränkung ist seit 1. September 2003 aufgehoben. Für die Beamten, die Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben, ist seit 1. Jänner 2004 eine Herabsetzung der Wochendienstzeit auch unter die Hälfte möglich. Mit

privatrechtlich Bediensteten kann jedes beliebige Beschäftigungsmaß vereinbart werden.

Frauen sind mit 30,1% deutlich häufiger teilbeschäftigt als Männer (5,3%). Der Anstieg der Teilbeschäftigung - seit 1995 um 5,2 Prozentpunkte - ist weitestgehend auf die vermehrt in Anspruch genommene Teilbeschäftigung der Frauen (+10,4 Prozentpunkte) zurückzuführen.

Am stärksten wird die Möglichkeit der Teilbeschäftigung in den Berufsgruppen Lehrerinnen/Lehrer, Krankenpflege und Verwaltungsdienst genutzt.

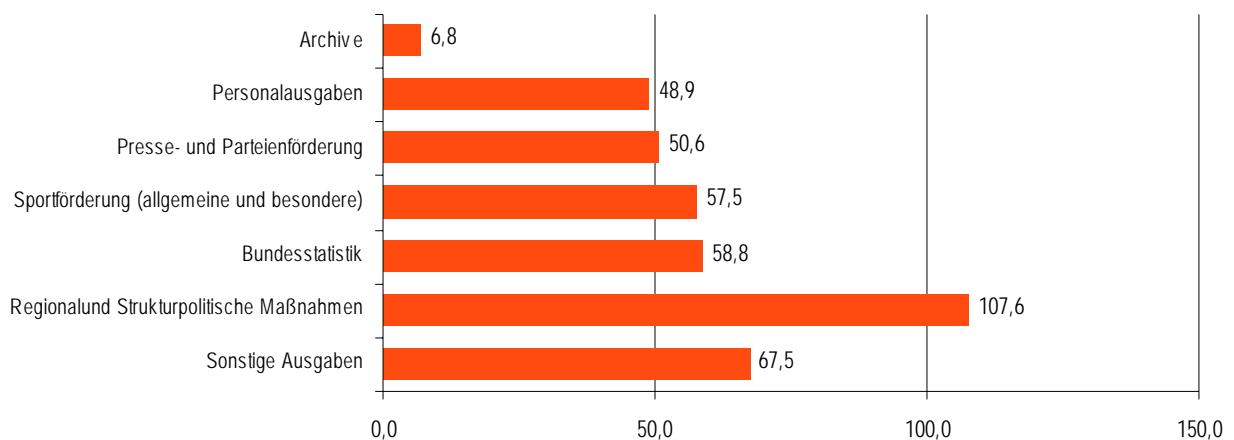
Betrachtet man die Akademiker- und Maturantenquote im Bundesdienst getrennt nach Geschlechtern, zeigt sich, dass 2003 57,5% der Frauen, aber „nur“ 48,4% der Männer Matura oder einen Hochschulabschluss haben. Diese Werte liegen deutlich über jenen der Privatwirtschaft, wo 22,3% der Männer, bzw. 23,1% der Frauen Matura oder einen Universitätsabschluss haben.

Durch das Besoldungssystem der Bundesbediensteten ist sichergestellt, dass es keine geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlungen zwischen Männern und Frauen gibt.

Kapitel 10 Bundeskanzleramt

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	45,8	48,3	48,9
Sachausgaben	388,3	354,4	348,8
Summe	434,1	402,7	397,7
Einnahmen	13,0	23,6	23,6

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Wesentliche Änderungen im Budget 2006

- Bei den Sachausgaben kommt es gegenüber dem Finanzjahr 2005 auf Grund der EU-Präsidentschaft zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes von 2,9 Mio €, die jedoch zur Gänze aus der Rücklage veranschlagt wurden.
- Rückgang der EFRE-Zahlungen um 21 Mio € gegenüber dem Finanzjahr 2005.
- Bei der Presse- und Parteienförderung erhöhen sich die Budgetmittel aufgrund des Wahlwerbungskostenbeitrages für die Nationalratswahl 2006 um 12,3 Mio €.

Titel 100 Bundeskanzleramt

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	32,9	34,4	34,8
Sachausgaben	216,0	196,3	177,8
Summe	249,0	230,7	212,6
Einnahmen	5,3	13,7	13,4

Dem Bundeskanzleramt obliegen – abgesehen von den zu Kapitel 13 beschriebenen Aufgaben – im wesentlichen Verwaltungsgeschäfte im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik, der politischen Koordination, der Informationstätigkeit der Bundesregierung, Angelegenheiten der staatlichen Verfassung, der Grundrechte, der Volksgruppen, des Datenschutzes, Angelegenheiten der Koordination bestimmter Aktivitäten der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Union, der Information der österreichischen Bevölkerung über die EU, Angelegenheiten der OECD, der zusammenfassenden Behandlung der Strukturpolitik und der Koordination der finanziellen Abwicklung des Europäischen Regionalfonds, der Raumforschung, Raumordnung, Raumplanung und Regionalpolitik einschließlich der Koordination von Regionalprogrammen im Rahmen des EU-Strukturfonds, Angelegenheiten der Kunst, insbesondere Kunstmförderung, des Amtes der Bundestheater und der Bundestheatergesellschaften. Ferner allgemeine Angelegenheiten von öffentlichen Bediensteten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des BM für Finanzen fallen, Aufgaben des Zentrums für Verwaltungsmanagement Schloss Laudon. Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung hinsichtlich der automationsunterstützten Datenverwaltung und Angelegenheiten der Amtshilfe online „HELP“ (help.gv.at). Angelegenheiten des Sports. Im Übrigen wird auf das BMG verwiesen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972
- Bezügebegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 64/1997
- Rundfunkgesetz BGBl.Nr. 195/1966
- Privatradiogesetz BGBl. I Nr. 20/2001
- Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920
- Deregulierungsgesetz - öffentlicher Dienst 2002
- Komm-Austria-Gesetz BGBl I Nr. 32/2001

Paragraf 1000 Zentralleitung

1/10003 Anlagen

Budgetmittel für die Anschaffung von Maschinen, ADV Geräten, Personenkraftwagen und die Amtseinrichtung.

1/10006 Förderungen

Weiterführung des HOPE – Jugendbeschäftigungssprogramms, Förderung der Austria Film- und Video GmbH, des Jewish Welcome Service, von e-government Projekten u.a.m.

1/10007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Bezüge der Regierungsmitsglieder, ferner die Zahlungen an Landeshauptleute und deren Stellvertreter, die Ruhe- und Versorgungsbezüge gemäß Artikel V und VI des Bezügegesetzes und die Familienbeihilfen sowie die Beiträge an die OECD und die OECD Energieagentur veranschlagt.

1/10008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet allgemeine Zahlungen und Aufwendungen (APA-Gebühren, Miet- und Pachtzinse, Aufwand für Dienstreisen), sowie den EDV-Aufwand der Zentralleitung.

2/10004 Erfolgswirksame Einnahmen

Einnahmen aus der Bereitstellung von ADV Applikationen, der Benützung des Rechtsinformationssystems (RIS), der zur Verfügung

Stellung des Zentralen Ausweichsystems (ZAS) und aus sonstigen verschiedenen Einnahmen.

Paragraf 1004 Regional- und strukturpolitische Maßnahmen

Im Rahmen der dem Bundeskanzleramt zugeordneten Aufgaben der Raumordnung und Raumplanung sind hier Mittel zur Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen veranschlagt. Weiters werden Transferzahlungen der EU im Rahmen des Europäischen Regionalfonds an die Bundesländer bei diesem Paragrafen abgewickelt.

Paragraf 1007 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz (BIG)

Bei diesem Paragrafen werden die Mietzahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft verrechnet.

Paragraf 1009

Bundeskommunikationssenat

Dieser Paragraf beinhaltet den Aufwand des Bundeskommunikationssenats. Bei diesem Senat handelt es sich um eine Bundesbehörde, die zur Kontrolle der Verwaltung in Angelegenheiten des Privatrundfunks und zur Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk eingesetzt ist.

Gesetzliche Grundlage

- Bundesarchivgesetz BGBl I Nr. 162/1999

Anwendung der Flexibilisierungsklausel im Sinne §§ 17a und 17b des BHG, BGBl. Nr. 213/1986

Aufgaben

Administration der Verwaltungsaufgaben der sechs Archivabteilungen Allgemeines Verwaltungsarchiv (Verkehrsarchiv, Archiv der Republik, Finanz- und Hofkammerarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsarchiv, Bibliothek des Österreichischen Staatsarchivs) sowie deren Koordinierung durch die Generaldirektion. Wahrnehmung der dem Österreichischen Staatsarchiv obliegenden behördlichen Tätigkeiten zur Durchführung von gesamtösterreichischen Sicherungsmaßnahmen bei in staatlichem und privatem Eigentum stehenden Archivalien.

2/10104 Erfolgswirksame Einnahmen

Einnahmen aus Kostenersätzen für hoheitliche Leistungen, d. s. Einnahmen im Rahmen der Archivtätigkeit (Bereitstellung und Kopieren von Archivunterlagen, Anbieten von Dienstleistungen an die Archivbenutzer).

Paragraf 1011 Kommunikationsbehörde

Austria (KommAustria)

Titel 101 Dienststellen

Paragraf 1010 Staatsarchiv und Archivamt

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	4,5	4,5	4,5
Sachausgaben	2,8	2,3	2,3
Summe	7,2	6,8	6,8
Einnahmen	0,2	0,2	0,2

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	0,3	0,3	0,2
Sachausgaben	0,0	0,0	0,0
Summe	0,3	0,4	0,3
Einnahmen	0,2	0,4	0,4

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Errichtung einer Kommunikationsbehörde Austria BGBl I Nr. 32/2001

Verwaltungsführung im Rahmen der Rundfurregulierung, besonders bei der Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk, die Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb der für die Veranstaltung von Rundfunk notwendigen technischen Einrichtungen, sowie die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter.

Basisabgeltung und die Gemeindeentschädigung; die Gesamtleistung der Statistik Österreich ist wesentlich höher.

Titel 103 Österreichische Staatsdruckerei

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	0,5	0,9	0,9
Sachausgaben	0,0	0,0	0,0
Summe	0,5	0,9	0,9
Einnahmen	0,4	0,9	0,9

Titel 102 Bundesstatistik

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	6,8	7,3	7,5
Sachausgaben	51,2	51,3	51,3
Summe	58,0	58,6	58,8
Einnahmen	6,3	7,6	7,8

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesstatistikgesetz 2000 BGBl I Nr. 163/1999
- Pauschalabgeltung gem. § 32, Abs. 5 BStatG für die Überlassung von Bediensteten

Zentrale Erstellung der Bevölkerungs-, Agrar-, gesamten Wirtschafts-, Außenhandels- (insbesondere die EU Binnenstatistik INTRASTAT), Sozial- und Finanzstatistik, Statistik des Volkseinkommens, der Umweltstatistik und der Wissenschafts- und Technologiestatistik. Seit dem Jahr 2000 werden diese Aufgaben von der Statistik Österreich als ausgegliedertem Rechtsträger wahrgenommen. Im Ressortbudget findet sich daher nur die

Gesetzliche Grundlagen

- Staatsdruckereigesetz 1996, BGBl. I Nr. 1/1997

Erstellung und Herstellung von Druckprodukten für die Bundesverwaltung, überwiegend im elektronischen Bereich.

Titel 104 Presse- und Parteienförderung

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	49,4	37,7	50,6
Summe	49,4	37,7	50,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Presseförderungsgesetz 2004. BGBl I Nr. 136/2003;
- Parteiengesetz BGBl. Nr. 404/1975;
- Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik BGBl. Nr. 369/1984.

Förderung der politischen Parteien, der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der Parteien, der Publizistik und der Presse.

Von den für das Jahr 2006 veranschlagten Ausgaben entfallen:

in Millionen €	Verwendungszweck
9,8	Für Zuwendungen an politische Akademien
15,0	Zuwendungen an politische Parteien
12,3	Wahlwerbungskosten-Beitrag, NR-Wahl
0,4	Zuwendungen für politische Bildungsarbeit und Publizistik
4,7	Vertriebsförderung (ehemalige allgemeine Presseförderung)
6,9	Besondere Förderung der Tageszeitungen (ehemalige besondere Presseförderung)
1,7	Qualitätsförderung und Zukunftssicherung (ehemalige Presseförderung – Journalistenausbildung)

Titel 105 Sonstiger Zweckaufwand

Paragraf 1050 Volksgruppenförderung

1/10506 Förderungen

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	3,8	3,8	3,8
Summe	3,8	3,8	3,8
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlage

- Volksgruppengesetz BGBl. Nr. 396/1976.

Förderung der sechs autonomen Volksgruppen in Österreich.

Titel 106 Sportangelegenheiten

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	0,8	0,8	0,8
Sachausgaben	65,2	63,0	63,0
Summe	66,0	63,8	63,9
Einnahmen	0,6	0,8	0,8

Gesetzliche Grundlage

- BundesSportförderungsgesetz BGBl. Nr. 2/1970
- Glücksspielgesetz BGBl. Nr. 620/1989
- Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundes-sporteinrichtungen BGBl. Nr. 149/1998

Paragraf 1060 Sportförderung

1/10604 Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Änderung der besonderen Sportförderung (Untergrenze 40 Mio. € bzw. 3 % des Umsatzerlöses der Österreichischen Lotterien). Errichtung und Erhaltung von Sportstätten aller Art, sowie die Beschickung und Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen.

1/10605 Förderungen (D)

Rückzahlbare Investitionsdarlehen.

1/10606 Förderungen

Unterstützung der österreichischen Dach- und Fachverbände mit Schwerpunkt österreichische Meisterschaften und Trainerförderung. Schwerpunkte im Bereich des Spitzensportes, der Sportmedizin, -wissenschaft sowie der Verbesserung der hochrangigen Sportinfrastruktur. Errichtung von Sportstätten gem. § 1 Bundes-Sportförderungsgesetz durch Bundeszuschüsse.

1/10608 Aufwendungen

Allgemeine Zahlungen und Aufwendungen, die sich im Rahmen der Amtsführung der Abteilung bei der Darstellung nach außen und dem allgemeinen Verwaltungsaufwand nach innen ergeben.

Paragraf 1061 Bundessportheime und Sporteinrichtungen (Haus des Sports)

1/10613 Anlagen

Anschaffung von Maschinen, ADV Geräten, Archivanlagen und Amtseinrichtung.

1/10618 Aufwendungen

Allgemeine Zahlungen und Aufwendungen, die sich im Rahmen der Amtsführung der Dienststelle bei der Darstellung nach außen und dem allgemeinen Verwaltungsaufwand nach innen ergeben.

Paragraf 1062 Amt der Bundessporteinrichtungen

1/10620 Personalausgaben

Personalausgaben für Dienststellen von 6 ehemaligen Bundessporteinrichtungen (Wien Blattgasse, Südstadt, Obertraun, Hintermoos, Schielleiten und Faaker See). Die Bundesporteinrichtungs GmbH refundiert alle davor

genannten außer das Leistungssportmodell Südstadt. Darüberhinaus refundieren die Bundesportorganisation und der Österreichische Skiverband die Personalkosten für bereitgestellte Bedienstete.

1/10628 Aufwendungen

Fahrtkosten, Inlandreisen und Aufwandsentschädigung.

Paragraf 1063 Bundessporteinrichtungen Gesellschaft m.b.H.

1/10636 Förderungen

Ausgleichszahlungen zum Normaltarif an die Bundessporteinrichtungen GmbH gemäß §10 Abs. 1 BSEOG.

1/10638 Aufwendungen

Leistungsmodell Südstadt, Refundierung der Lohnkosten gemäß § 10 Abs. 3 BSEOG; Gesellschafterzahlung nach § 5 Abs. 3 BSEOG (nicht erwerbswirtschaftlicher Bereich).

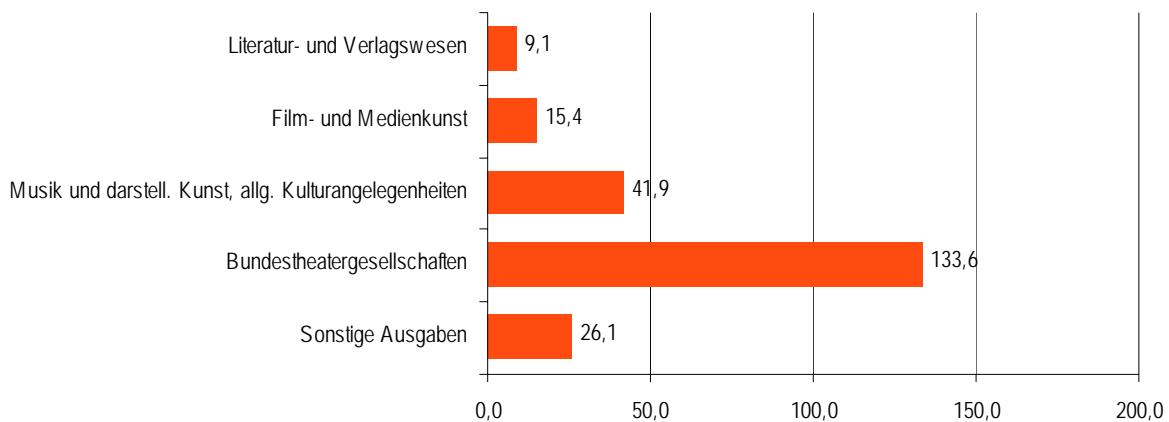
Paragraf 1064 Fußball EM 2008

Hier werden die Bau – und Planungsausgaben im Zusammenhang mit der Fußballeuropameisterschaft 2008 verrechnet.

Kapitel 13 Kunst

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	3,6	3,7	3,7
Sachausgaben	214,2	220,8	222,4
Summe	217,7	224,5	226,1
Einnahmen	2,9	3,2	3,2

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Wesentliche Änderungen Budget 2006

- Bei den Sachausgaben erfolgte eine Erhöhung der Förderung 1,6 Mio. € für das Mozartjahr in Salzburg von 1,0 Mio € und beim Kunstmöderbeitrag von 0,6 Mio €

Titel 130 Bundesministerium

(Zweckaufwand)

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	80,4	87,0	88,6
Summe	80,4	87,0	88,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Privatwirtschaftsverwaltung
(Bundesverfassungsgesetz, BGBl. 539/1977 idgF., Art. 15 und 17) in der Fassung des Art. 15a Grundrechtskatalog des Staatsgrundgesetzes,
- Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988.

Aufgaben

Dem Bundeskanzleramt obliegt die Förderung der Kunst in den Sparten Bildende Kunst und Ausstellungen, Musik und darstellende Kunst, Literatur, Film und Neue Medien, Kulturinitiativen und Kulturentwicklung. Weiters ist hier die Basisabgeltung des Bundes an die Bundestheatergesellschaften veranschlagt.

Paragraf 1300 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode

1/13003 Anlagen

Werkankäufe von zeitgenössischen, bildenden Künstlern.

1/13006 Förderungen

Schwerpunkte bei folgenden Bereichen: Galerieförderung, Kunstvermittlung, Druckkosten für Kunstzeitschriften und Katalogen, Personenförderung im Rahmen von Arbeits-, Projekt- und

Staatsstipendien, sowie der künstlerischen Berufsfelderweiterung.

1/13008 Aufwendungen

Schwerpunkte bei den Bundesausstellungen, den Mietkosten für die Artothek und die unentgeltliche zur Verfügung Stellung von Künstlerateliers in Italien, Frankreich, Großbritannien und den USA. Ausgaben für die Beiratsaufwendungen im Bereich Bildende Kunst, Architektur, Design und Mode.

Paragraf 1301 Musik u. darst. Kunst, Allg. Kulturangelegenheiten

1/13016 Förderungen

Schwerpunkte: Zuschüsse an Orchester und Musikensembles, Prämien an Musik- und Konzertveranstalter, sowie an größere Bühnen, Kleinbühnen, freie Gruppen und/oder einzelne Theaterschaffende.

1/13018 Aufwendungen

Bundsbetrag zum Salzburger Festspelfonds, bei dem gemäß BGBl. 147/1950 der Bund verpflichtet ist, 40 % des Abgangs der Festspiele zu übernehmen. Vertrag mit dem Verein „Wiener Philharmoniker“, in dem sich dieser ab 1.1.2002 für zusätzliche Leistungen gegenüber der Republik Österreich verpflichtet hat. Ausgaben für die Beratsaufwendungen im Bereich Musik und darstellende Kunst.

Paragraf 1302 Literatur- und Verlagswesen

1/13026 Förderungen

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Zuschüsse für literarische Vereine und Veranstaltungen, literarische Publikationen (Buchpräsentationen, -projekte, -ankäufe, Zeitschriften), Personenförderung (Dramatikerstipendien, Staats-, Projekt-, Robert Musil-, Arbeits-, Reise-, Werk- Übersetzerförderung und Preise).

Im Bereich der Aufwendungen erfolgen die Ausgaben hauptsächlich für Mietkosten der Stipendiatenwohnung in Rom.

1/13028 Aufwendungen

Ausgaben für die Beiratsaufwendungen im Bereich Literatur- und Verlagswesen.

Paragraf 1303 Kunstförderungsbeiträge (zweckgeb. Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

- Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 573/1981.

Aufgaben

Der Kunstförderungsbeitrag ist eine monatliche gemeinschaftliche Bundesabgabe in der Höhe von 0,48 €, die von jedem angemeldeten Rundfunkteilnehmer durch die GIS (Gebühren Info Service GmbH) eingehoben wird. Sie dient vornehmlich der Förderung im Bereich Bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst, der Literatur, des Filmwesens und den Neuen Medien, der Auslandskultur sowie der Kulturentwicklung und Kulturinitiativen.

1/13033 Anlagen

Ausgaben für Kunst-, Foto- und Filmankäufe zeitgenössischer Kunstschafter.

1/13036 Förderungen

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Zuschüsse an kulturelle Vereine und sonstige Institutionen, an Personen im Bereich der bildenden Künste, Musik und darstellende Kunst, Literatur, Film- und Fotowesen, Darstellung der Kunstsektion im Ausland und zielgerichtete Förderung von Kulturinitiativen.

1/13038 Aufwendungen

Hier erfolgen Zahlungen im Rahmen der Künstlerhilfe an ältere Künstler, die keine ausreichende ASVG Pension erhalten, sowie an Personen für sonstige künstlerische Unterstützung.

Paragraf 1304 Film u. Medienkunst, Fotografie

Gesetzliche Grundlage

- Filmförderungsgesetz, BGBl. Nr. 557/1980.

1/13043 Anlagen

Ausgaben für Foto-, Video- und Filmankäufe zeitgenössischer Kunstschafter.

1/13046 Förderungen

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Zahlungen an filmkulturelle Vereine und Institutionen, Ausbau der Kinoinitiativ, Projektentwicklung, Herstellung und Produktion von Kurz- und Experimentalfilmen, Verwertungsförderung, Medienkunst im Rahmen der Ars Electronica, sowie Zahlung eines Bundesbeitrages an das Österreichische Filminstitut.

1/13048 Aufwendungen

Ausgaben für die Zahlung des Mitgliedbeitrages an Eurimages und Beiratsaufwendungen für den Bereich Film, Medienkunst und Fotografie.

Paragraf 1305 Kulturelle

Schwerpunktprogramme

Gesetzliche Grundlage

- Künstler – Sozialversicherungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 131/2000.

1/13056 Förderungen

Für Künstler der Sparten bildende Kunst, Tonkunst, Literatur und Filmkunst leistet der Künstler – Sozialversicherungsfonds im Rahmen des Künstler – Sozialversicherungsfondsgesetzes Zuschüsse zu den von den Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung an die Pensionsversicherung.

Die kulturellen Schwerpunktprogramme ergeben sich aus der Programmatik und Zielsetzung des derzeitigen Regierungsprogramms.

Paragraf 1306 Bi- u. multilaterale kult. Angelegen., Auszeichnungsangel.

1/13066 Förderungen

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Reise-, Aufenthalts und Tourneekostenzuschüsse, Zuschüsse für Festivals, Symposien, Ausstellungen, Workshops und Konzertreisen überwiegend im Ausland.

1/13068 Aufwendungen

Ausgaben für die Erfüllung der Kulturab- bzw. Kulturübereinkommen.

Ferner gibt es noch Ausgaben für Auszeichnungen und Berufstitelverleihung.

Paragraf 1307 Kulturentwicklung- Kulturinitiativen

1/13076 Förderungen

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Kulturprojekte, -programme und -vermittlung sowie Personenförderung

1/13078 Aufwendungen

Ausgaben für die Beiratsaufwendungen im Bereich Kulturentwicklung – Kulturinitiativen.

Paragraf 1309 EU-Angelegenheiten

1/13096 Förderungen

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Projekt- und Reisekostenzuschüsse an Personen zum Erfahrungsaustausch in der europäischen Gemeinschaft.

1/13098 Aufwendungen

Ausgaben für die Herausgabe von Publikationen und Studien.

Titel 131 Bundesministerium (Sonstiger Zweckaufwand)

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	3,6	3,7	3,7
Sachausgaben	133,7	133,8	133,8
Summe	137,3	137,5	137,5
Einnahmen	2,9	3,2	3,2

Gesetzliche Grundlage

- **Bundestheaterorganisationsgesetz (BThOG)**
BGBl. Nr. 108/1998).

Aufgabe

Die Wiener Staatsoper, die Wiener Volksoper, das Burgtheater und das Akademietheater sind die repräsentativen Bühnen der Republik Österreich. Für diese Bühnen wurde gesetzlich ein kulturpolitischer Auftrag mit folgenden Aufgaben erteilt, Pflege der Theaterkunst und Kultur, Förderung zeitgenössischer und innovativer Entwicklungen, Pluralistisches Spielplanangebot, Zugangs- und Nutzungsmöglichkeit für das gesamt-österreichische Publikum, Internationale Repräsentation österreichischer Bühnenkunst.

Paragraf 1310 Amt der Bundestheater

1/13100 Personalausgaben

Personalausgaben für Beamte aus den ehemaligen Österreichischen Bundestheaterverband, die vom Amt der Bundestheater dienstrechtlich per 1. September 1999 übernommen wurden.

1/13105 Bezugsvorschüsse

Auszahlungen von Bezugsvorschüssen an Beamte.

**1/13107 Aufwendungen (Gesetzl.
Verpflichtungen)**

Es sind dies im Wesentlichen die Kommunalsteuer und das Kinderbetreuungsgeld.

1/13108 Aufwendungen

Zahlungen an Beamte für Fahrtkosten, Inland- und Auslandreisen/Dienstreisen.

2/13104 Erfolgswirksame Einnahmen

Kostenersätze für die Überlassung von Beamten aus dem ehemaligen Österreichischen Bundestheaterverband an die Bundestheatergesellschaften.

2/13109 Darlehensrückzahlungen

Rückzahlungen von Darlehensvorschüssen für Wohnzwecken.

Paragraf 1311 Bundestheatergesellschaften

**1/13117 Aufwendungen (Gesetzl.
Verpflichtungen)**

Basisabgeltung gemäß § 7, Abs. 2 BThOG für den laufenden Betrieb der „Bundestheater – Holding GmbH“, der „Burgtheater GmbH“, der „Staatsoper GmbH“ und der „Volksoper GmbH“ zur Erfüllung ihres kulturpolitischen Auftrages.

Bundesministerium für Inneres

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Inneres sind beim Kapitel 11 Inneres veranschlagt.

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 11 Inneres	1.831,4	1.892,7	1.884,8
Einnahmen			
Kapitel 11 Inneres	78,6	90,0	90,0

Personalstand des Ressorts

	2004	2005	2006
Planstellen			
Kapitel 11 Inneres	32.032	32.098	31.146

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt F.

Angelegenheiten des Sicherheitswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen. Dazu gehören insbesondere auch Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit; Maßnahmen der Wiederherstellung der subjektiven und objektiven Sicherheit von Verbrechensopfern, Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen mit Ausnahme des militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesens sowie des Spreng- und

Schießmittelwesens im Bergbau, Internationale polizeiliche Kooperation, Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus diesem; Ein- und Auswanderungswesen, Fremdenpolizei und Meldewesen einschließlich der Angelegenheiten der Einwohnerverzeichnisse, Untersuchung von Grenzüberschreitungen, Abschiebung, Ausweisung; Angelegenheiten der Auslieferung und der Durchlieferung, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind, Flüchtlingswesen, Angelegenheiten des unabhängigen Bundesasylsenates, Volkszählungswesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten, die nicht im Dienst der Strafrechtspflege zu besorgenden Angelegenheiten der Pressepolizei einschließlich solcher, die sich auf neue Medien beziehen, Wappenwesen, Veranstaltungswesen, Passangelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten der Diplomatenpässe, Hilfeleistung bei Elementar-

ereignissen und Unglücksfällen einschließlich der Angelegenheiten des Rettungswesens und der Feuerwehr, Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements und des staatlichen Katastrophenschutzmanagements; Mitwirkung bei anlassbezogener Krisenbewältigung, Internationale Katastrophenhilfe, Angelegenheiten des Zivilschutzes, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit fallen, Verkehrserziehung und Verkehrsstatistik sowie Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Überwachung des Straßenverkehrs im Rahmen der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie in Angelegenheiten der Straßenpolizei, Angelegenheiten der Staatsgrenzen mit Ausnahme ihrer Vermessung und Vermarkung, Angelegenheiten der Organisation und des Dienstbetriebes der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zollwache und sonstiger Wachkörper, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts, Personenstandsangelegenheiten, soweit sie nicht von

Justizbehörden zu vollziehen sind, dazu gehören insbesondere auch Angelegenheiten des Namensrechts, Führung der Personenstandsverzeichnisse und administrative Eheangelegenheiten, Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen, Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern, Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen, Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge, Angelegenheiten des Zivildienstes, Führung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Mauthausen Memorial), Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	der Ressortausgaben 2006	der Personalkapazität 2006	
1. Sicherheitspolizeiliche Dienste	*	*	Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung u. Sicherheit, Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitsbehörden
2. Kriminalpolizeiliche Dienste	*	*	Bekämpfung der Kriminalität, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, Prävention
3. Verkehrsdienste	*	*	Hebung der Verkehrssicherheit, Minimierung der Verkehrsunfälle, Bekämpfung von Alkohol und Drogen am Steuer
4. Verwaltungspolizeiliche Dienste	*	*	Geordnete und effiziente Vollziehung von Verwaltungsaufgaben
5. Migrationskontrolle und Asylangelegenheiten	6,76 %	0,92 %	Optimierung des Vollzuges von Asyl- und Fremdengesetz, Betreuung von Asylwerbern u. Integration von Asylberechtigten, Unterstützung der Integration von zugewanderten Fremden
6. Zivildienst	2,50 %	0,08 %	Informationstätigkeit u. Grunddatenverwaltung in Angelegenheiten des Zivildienstes, Feststellungsverfahren über die Zivildienstpflicht, Auslandsdienst

7. Wahlangelegenheiten	0,49 %	0,03 %	Geordneter Vollzug der Wahlen des Bundespräsidenten, zum Nationalrat, zum Europäischen Parlament, von Volksabstimmungen, -befragungen, -begehren sowie von Volkszählungen
* Summe der Punkte 1 bis 4:	78,70 %	95,91 %	

Zu den Ressortaufgaben/Leistungskennzahlen und Indikatoren wird seitens des ho. Ressort ausgeführt, dass diese lediglich geeignet erscheinen, die im Sicherheitsbereich bzw. die von der Migrationskontrolle sowie von der Asylverwaltung erbrachten Leistungen im Nachhinein zu evaluieren. Sie sind jedoch kaum dazu geeignet, Zielwerte für die Folgejahre festzulegen, da sie vielfach von exogenen, vom Bundesministerium für Inneres nicht

beeinflussbaren Kriterien abhängen. Steuerungs-relevante Kennzahlen zur prozentuellen Darstellung werden erst mit der flächendeckenden Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung (im Bereich der Zentralstelle voraussichtlich 2006) zur Verfügung stehen.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung (Werte für 2004)	Zielwert 2006
Ad 1.		
Subjektives Sicherheitsgefühl der Bevölkerung	Repräsentative Umfrage: Fühlen Sie sich in ihrer Wohnumgebung (sehr) sicher: Mit JA beantwortet: 83,5 %	100 %
Durchschnittliche Dauer der Exekutive ab Verständigung zum Einsatzort/-Interventionszeit	Sicherheitswache- / Kriminal u. Gendarmeriedienst: 20 Minuten	n.v.
Ad 2.		
Gerichtlich strafbare Handlungen	Anzahl: 643.286 Aufklärungsquote: 38,53 %	n.v. n.v. n.v.
Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität	Anzeigen nach dem Suchtgiftmittelgesetz: 22.245	
Ad 3.		
Verkehrstote	Anzahl: 931	n.v.
Verkehrsüberwachung – Alkotests	Anzahl: 156.721 Anzeigenquote: 23,8 %	n.v.
Führerscheinabnahme	Anzahl: 21.188	n.v.
Ad 4.		
Leistungen im Verwaltungsverfahren u. Verwaltungsstrafverfahren	Anzahl der ausgestellten Waffenbesitzer, Waffenscheine u. Waffenpässe: 1.510 Anzahl der ausgestellten Führerscheine: 32.953 Anzahl der ausgestellten Personalausweise: 203	n.v. n.v. n.v.
Versammlungswesen	Anzahl der angemeldeten Versammlungen: 5.504 Anzahl der untersagten Versammlungen: 8	n.v. n.v.

Ad 5.		
Asylverfahren	Anzahl der Asylanträge: 24.676 Anerkennungsquote: 49,5%	n.v.
Betreuung/Versorgung	Anzahl der Berufungen: 12.311 Anzahl der bundesbetreuten Asylwerber: durch-schnittlich täglich 10.200 AW (Jänner – April 2004)	n.v.
Integrationsmaßnahmen	Anzahl der grundversorgten Fremden (Asylwerber + schutzbedürftige Fremde), durchschnittlich täglich 17.000 ab Mai 2004	täglich 18.500
Fremdenrechtliche Maßnahmen	Anzahl der Sprachkurse: 13 Anzahl der Teilnehmer: 195 Anzahl der Zurückschiebungen: 4.132 Anzahl der Zurückweisungen: 26.280 Anzahl der Ausweisungen: 6.162 Anzahl der Aufenthaltsverbote: 9.132 Anzahl der Abschiebungen: 5.811	26 390 n.v. n.v. n.v. n.v. n.v.
Ad 6.		
Zivildienst	Anzahl der eingesetzten Zivildienstpflichtigen: 9.700 (= 98,9% Erfüllung des Bedarfs) davon Auslandsdienst gem. § 12b ZDG 113 Personen	9.897 150
Ad 7.		
Wahlangelegenheiten	Europawahl Pensionsvolksbegehren	Keine Keine

Aufgaben

Genderaspekt des Budgets

Zu den hauptsächlichen Aufgaben der IST zählen:

BEISPIEL: Interventionsstellen

Grundsätzliches

Mit der Implementierung des Gewaltschutzgesetzes mit dem 01.05.1997 wurden als 2. Säule des Reformmodells flächendeckend **9 Interventionsstellen (IST)** geschaffen. Die Interventionsstellen bieten kostenlose und vertrauliche Beratung und Unterstützung für Frauen in Gewaltsituationen in der Familie und im sozialen Umfeld.

Ziel

Vorrangiges Ziel der Interventionsstelle ist es, die **Sicherheit für bedrohte und misshandelte Frauen und Kinder zu erhöhen.**

- Information und Unterstützung des Opfers nach einer Wegweisung, Anzeige oder Verhaftung des Täters oder nach einer Streitschlichtung durch die Polizei
- Erarbeitung eines Krisen- (Sicherheits-)planes mit dem Opfer
- Unterstützung des Opfers beim Formulieren und Einbringen von Anträgen bei Gericht sowie Hilfestellungen bei Behördenkontakten
- Weitervermittlung des Opfers an andere Einrichtungen.

Von den Sicherheitsbehörden wurden verfügt:

Finanzierung

Die Interventionsstellen werden vom Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen finanziert.

Statistisches Material

Im Jahr 2003 betreuten die Interventionsstellen insgesamt **5.872** von Gewalt betroffene Personen.

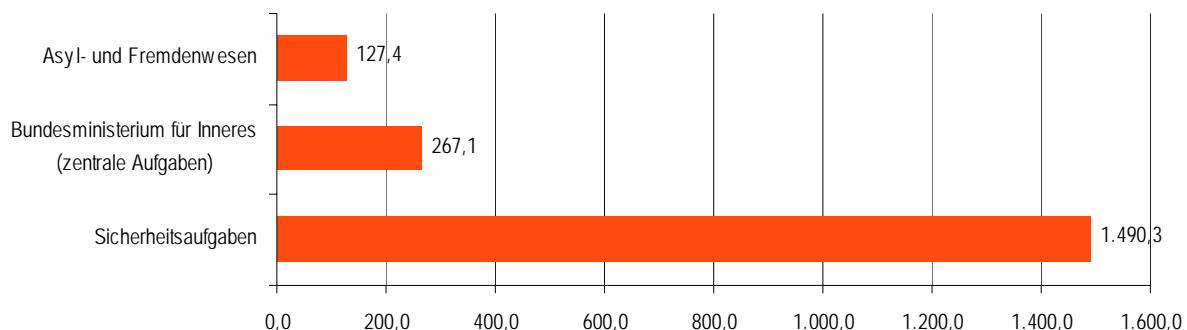
95% waren Frauen.

- Maßnahmen nach § 38a SPG (Wegweisung/Betretungsverbot): 4.180 (davon wurden 124 wieder aufgehoben)
- Verwaltungsstrafverfahren, § 84 SPG: 633
- Streitschlichtungen im häuslichen Bereich, § 26 SPG: 6.558.

Kapitel 11 Inneres

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	1.243,6	1.262,9	1.250,5
Sachausgaben	587,8	629,8	634,3
Summe	1.831,4	1.892,7	1.884,8
Einnahmen	78,6	90,0	90,0

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Titel 110 Bundesministerium für Inneres

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930
- Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986
- Beschluss der Bundesregierung vom 20.7.1999 betr. den Menschenrechtskoordinator und den mit der SPG-Novelle, BGBl. I Nr. 146/1999 geschaffenen Menschenrechtsbeirat
- Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991
- Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 679/1986
- Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes

um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948

- Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955
- Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, StGBI. Nr. 303/1920
- Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948
- Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996), BGBl. Nr. 201/1996
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Aufteilung und Verwendung der nach § 3 Z 4 lit. c des Katastrophenfondsgesetzes 1996, in der derzeit geltenden Fassung, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die

Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen dieses Systems samt Anlagen, BGBI. Nr. 87/1988

- Verordnung des BM.I über die Bestimmung der Support – Unit Zentrales Melderegister (ZMR) als Organisationseinheit bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, BGBI. II Nr. 20/2003
- Meldegesetz 1991 BGBI. 9/1992
- Meldegesetz-Durchführungsverordnung, BGBI. II Nr. 66/2002
- Datenschutzgesetz 2000 BGBI. I Nr. 165/1999
- E-Government Gesetz BGBI. I Nr. 10/2004
- E-Gov-BerAbgrV BGBI. II Nr. 289/2004

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	63,4	64,6	64,5
Sachausgaben	208,6	207,8	202,6
Summe	272,0	272,4	267,1
Einnahmen	14,7	16,1	16,1

Paragraf 1100 Zentralleitung

Veranschlagt sind insbesondere Investitionen im ADV-Bereich (2006: 37,5 Mio. €) sowie Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz von Kraftfahrzeugen, Amtseinrichtungen und technischer Ausstattung sowie für den allgemeinen administrativen Aufwand.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	62,8	63,3	62,3
Sachausgaben	82,2	75,3	71,9
Summe	145,0	138,6	134,2
Einnahmen	3,1	3,2	3,2

Paragraf 1101 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Bei diesem Paragraf werden im Sinne der Bestimmungen des BIG-Gesetzes, BGBI. Nr. 419/1992, die Zahlungen für Mieten, Betriebskosten und Instandhaltungen für die Nutzung von in die Verwaltung an die BIG übertragenen Gebäude und Liegenschaften des Ressorts an die Bundesimmobilien-GesmbH. (BIG) veranschlagt. (2004: Anzahl der Wohnungen 281 mit rd. 20.600m², Amtsgebäude rd. 680.000 m²)

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	70,5	71,7	69,8
Summe	70,5	71,7	69,8
Einnahmen	-	-	-

Paragraf 1102 Menschenrechtskoordinator und Beiräte

Dieser Paragraf beinhaltet den Aufwand für den auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesregierung vom 20. Juli 1999 eingerichteten Menschenrechtskoordinator und den mit Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz, BGBI. I Nr. 146/1999, geschaffenen Menschenrechtsbeirat.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,6	0,6	0,6
Summe	0,6	0,6	0,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1103 Zivildienst

Bei diesem Paragraf sind die Ausgaben für die im ordentlichen Zivildienst eingesetzten Zivildienst-

pflichtigen (2006: rd. 9.890) sowie Ausgaben an den Auslandsdienst-Förderverein (Zivildienstpflichtige, die ihren Wehrersatzdienst im Ausland leisten) veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	0,0	0,3	1,1
Sachausgaben	43,1	47,1	47,3
Summe	43,1	47,4	48,4
Einnahmen	5,4	5,2	5,2

Paragraf 1104 KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Mauthausen Memorial)

Bei diesem Paragraf sind die Ausgaben für den laufenden Betrieb, Instandsetzung und Instandhaltung des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen bzw. der Gedenkstätten Gusen, Melk und Ebensee, die Ausgaben für wissenschaftliche Projekte, die Neugestaltung und Sanierung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen sowie die jährlichen Befreiungsfeiern veranschlagt. Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus den für den Besuch der KZ-Gedenkstätte Mauthausen einzuhebenden Eintrittsgebühren sowie aus dem Verkauf von Büchern und Broschüren. 2004 wurde die KZ-Gedenkstätte Mauthausen von 210.626 Personen besucht.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	0,4	0,4	0,4
Sachausgaben	1,4	1,3	1,3
Summe	1,8	1,7	1,7
Einnahmen	0,2	0,2	0,2

Paragraf 1105 Einrichtungen für die Kriegsgräberfürsorge

Der Kriegsgräberfürsorge obliegt die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des Ersten und des Zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ-, Anhalte- und Arbeitslager, der Bombenopfer sowie

der Flüchtlinge. Die Aufgaben werden in mittelbarer Bundesverwaltung von den Ämtern der Landesregierungen vorgenommen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,4	0,4	0,4
Summe	0,4	0,4	0,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1106 Angelegenheiten gem.

Anlage zu §2, Teil 2, Abschn. F Z13 BMG

Verrechnung der Kosten für Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind, insbesondere z.B. im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung in Bundessachen die (vorläufige) Kostentragung für Maßnahmen nach dem Wasserrechtsgesetz oder aber für letztmalige Vorkehrungen nach dem Gewerberecht, sofern der Verpflichtete nicht oder nicht rechtzeitig tätig wird.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,1	0,1	0,1
Summe	0,1	0,1	0,1
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1107 Zivilschutz

Der Zivilschutz wird zu einem umfassenden Katastrophenschutz ausgebaut, der alle humanitären Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen, die insbesondere durch Naturereignisse oder technische Störfälle verursacht werden, treffen kann. Hierfür sind behördliche Vorsorgen, Vorkehrungen der Hilfs- und Rettungsorganisationen - als maßgebliche Träger des Zivilschutzes - und eine vermehrte Öffentlichkeitsarbeit durch den Österreichischen Zivilschutzverband zur Stärkung der Selbstschutzmaßnahmen des

Einzelnen erforderlich. Bei Bedarf können Fahrzeuge, die bei der Sicherheitsexekutive systemisiert sind, für Zivilschutzzwecke herangezogen werden.

Hier ist auch der Aufwand für die Selbstschutz-Informationszentren, die Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Leitungsmieten im Rahmen des Warn- und Alarmdienstes veranschlagt.

Bei diesem Paragraf wurden die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes berücksichtigt, die vorsehen, dass jährlich ab 1. Jänner 1987 maximal 3,6 Mio. € zur Finanzierung des Warn- und Alarmdienstes bereitgestellt werden. Die hiefür erforderliche Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern wurde getroffen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	5,9	5,9	5,9
Summe	5,9	5,9	5,9
Einnahmen	3,6	3,6	3,6

Paragraf 1108 Support Unit Zentrales Melderegister

Ziel der Organisation ist es, das Meldewesen bestmöglich zu unterstützen, die Meldedaten im rechtlichen Rahmen Bürger/innen, der Wirtschaft und der Verwaltung zur Verfügung zu stellen und die Steigerung bzw. Aufrechterhaltung der Qualität der verarbeiteten Daten (§§ 6 Abs. 1 Z 4 und 27 DSG) sicherzustellen. Insbesondere soll auch im Rahmen der E-Governmentaufgaben die Weiterentwicklung des Bereiches „Personenidentität und Bürgerrechte“ (E-Gov.-BerAbgrV, BGBI. II Nr. 289/2004) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben vorangetrieben sowie allgemein die E-Gov-Services von Staat und Wirtschaft im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durch zur Verfügungstellung von user-orientierten Produkten und Dienstleistungen unterstützt werden.

Seit 1.1.2003 gelangt beim ZMR die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	0,2	0,6	0,6
Sachausgaben	4,4	5,3	5,3
Summe	4,6	5,9	5,9
Einnahmen	2,4	3,9	3,9

Titel 115 Asyl- und Fremdenwesen

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997), BGBI. I Nr. 76/1997
- Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBI. I Nr. 77/1997
- Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrages, BGBI. III Nr. 165/1997
- Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II VO)
- Bundesbetreuungsgesetz, BGBI. Nr. 405/1991
- Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG BGBI. I Nr. 80/2004 (ab 1.5.2004)
- Fremdengesetz 1997, BGBI. I Nr. 126/2002 u. BGBI. I Nr. 134/2002
- Fremdengesetz-Durchführungsverordnung 1997, BGBI. II Nr. 364/2002

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	10,4	10,4	10,3
Sachausgaben	85,6	117,1	117,1
Summe	96,0	127,5	127,4
Einnahmen	1,8	9,2	9,2

Paragraf 1150 Flüchtlingsbetreuung und Integration

Bei diesem Paragraf sind vor allem die Ausgaben für die Betreuung, Verpflegung und Unterbringung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (inkl. Asylwerber und Flüchtlinge) sowie die Kostenersätze an die Länder betreffend die Grundversorgung verrechnet (70,8 Mio. €). Mit 1.1.2005 befanden sich 1.800 Personen in der Bundesbetreuung und 25.700 in der Länderbetreuung. Der BVA 2006 ist auf die tägliche Versorgung von rd. 18.500 Personen ausgerichtet, wobei 60% der gesamten Grundversorgungskosten vom Bund übernommen werden. Seit dem 1.7.2003 werden die Bundesbetreuungsleistungen im Auftrage des Bundes von einem privaten Betreiber erbracht (10,1 Mio. €).

Weiters sind bei diesem Paragraf Aufwendungen für Integrationsmaßnahmen veranschlagt. Der Beitrag zum Österreichischen Integrationsfonds (vormals Fonds zur Integration von Flüchtlingen) in Höhe von 2,5 Mio. € ist als Unterstützung für die Integrationsbemühungen von Flüchtlingen vorgesehen. Weitere 4,3 Mio. € sind für die Umsetzung des Integrationsvertrages gemäß Fremdenrechtsgesetz-Novelle bestimmt.

Die Beiträge an internationale Organisationen für das Jahr 2006 belaufen sich auf 0,8 Mio. €

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	1,5	1,7	1,7
Sachausgaben	74,3	105,0	105,2
Summe	75,8	106,7	106,8
Einnahmen	1,7	9,1	9,1

Paragraf 1152 Bundesasylamt

Das Asylgesetz 1997 sieht als Asylbehörde 1. Instanz das Bundesasylamt vor, das über Asylanträge gemäß den normierten Verfahrensläufen zu entscheiden hat. Gleichzeitig ist das

Bundesasylamt jene zur Durchführung des Dubliner Übereinkommens und der Dublin II Verordnung zuständige Behörde.

Zur besseren Abwicklung der Asylverfahren wurden in den Bundesländern 7 Außenstellen des Bundesasylamtes eingerichtet.

Mit Inkrafttreten der Asylgesetznovelle per 1.5.2004 wurden zwei Erstaufnahmestellen, EAST Ost (Traiskirchen und Schwechat) und EAST West (Thalham) installiert.

Bei diesem Paragraf sind die erforderlichen Geldmittel zur Vollziehung des Asylgesetzes 1997, inklusive der Gebühren für Dolmetscher, Flüchtlings- und Rechtsberater, veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	5,2	5,1	5,0
Sachausgaben	6,6	6,0	5,8
Summe	11,8	11,1	10,8
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1153 Fremdenwesen

Bei diesem Paragraf sind jene Ausgaben veranschlagt, die im Rahmen der Vollziehung des Fremdengesetzes vom Bund zu tragen sind. Weiters sind Förderungsmittel für die Schuhhaftbetreuung vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2,0	2,5	2,5
Summe	2,0	2,5	2,5
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1154 Unabhängiger

Bundesasylsenat (UBAS)

Mit Inkrafttreten des Art. 129c BV-G (BGBI. I Nr. 87/1997) wurde eine gerichtsähnliche Einrichtung dem Verwaltungsgerichtshof vorgeschaltet, die über Berufungen in Asylangelegenheiten zu entscheiden hat.

Bei diesem Paragraf sind neben den erforderlichen Geldmitteln für den laufenden Dienstbetrieb auch Entschädigungen gemäß Gebührenanspruchsgesetz und Gerichtskosten veranschlagt. Die zu veranschlagenden Kosten ergeben sich im Wesentlichen aus der (steigenden) Zahl der Berufungen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	3,6	3,7	3,6
Sachausgaben	2,8	3,6	3,6
Summe	6,5	7,2	7,2
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Titel 117 Sicherheitsaufgaben

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBI. Nr. 1/1930
- Bundespolizeidirektionen-Verordnung, BGBI. II Nr. 56/1999
- Sicherheitspolizeigesetz, BGBI. Nr. 566/1991
- Richtlinien-Verordnung, BGBI. Nr. 266/1993
- Straßenverkehrsordnung BGBI. Nr. 159/1960
- Anhalteordnung, BGBI. II Nr. 128/1999
- Gendarmeriegesetz 1894, RGBI. Nr. 1/1895
- Gendarmeriegesetz 1918, StGBI. Nr. 75/1918
- Sondereinheiten-Verordnung, BGBI. II Nr. 207/1998
- Bezirksgendarmeriekommanden-Verordnung, BGBI. Nr. 268/1993
- Polizeikooperationsgesetz, BGBI. I Nr. 104/1997
- Bundeskriminalamt – Gesetz, BGBI. I Nr. 22/2002

- Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBI. Nr. 529/1979
- Strafgesetzbuch, BGBI. Nr. 60/1974
- Strafprozeßordnung, BGBI. Nr. 631/1975
- Schengener Durchführungsübereinkommen, BGBI. III Nr. 90/1997
- Europol-Übereinkommen, BGBI. III Nr. 123/1998
- Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194/1994
- Glückspielgesetz, BGBI. Nr. 2620/1989
- Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBI. Nr. 569/1978
- Rechtsanwaltsordnung, RGBI. Nr. 96/1868
- Notariatsordnung, RGBI. Nr. 75/1871
- Bankwesengesetz, BGBI. Nr. 532/1993
- Verordnung über die Bestimmung der Sicherheitsakademie (SIAK) als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, BGBI. II Nr. 610/2003
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBI. Nr. 273/1984
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBI. Nr. 301/1985
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBI. Nr. 428/1986
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste, BGBI. Nr. 26/1987
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBI. Nr. 191/1987
- Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBI. Nr. 626/1987
- Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen

gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl. Nr. 106/1990

- Bundes-Verfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, BGBl. I Nr. 38/1997

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	1.169,8	1.187,9	1.175,7
Sachausgaben	293,6	305,0	314,6
Summe	1.463,4	1.492,8	1.490,3
Einnahmen	62,1	64,7	64,7

Paragraf 1170 Sicherheitsexekutive

Aufgaben

Der Sicherheitsexekutive (Bundespolizei und Bundesgendarmerie) obliegt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Bundesgebiet.

Organisation

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Eisenstadt, Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 4 Grenzkontrollstellen (Flughafen Schwechat, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck) angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen für alle Bundesländer (zusammen 9).

Mit Inkrafttreten der SPG-Novelle 2004 wurde der Bundessicherheitswache-, Kriminal- und Gendarmeriedienst mit 1.7.2005 zu einem einheitlichen Wachkörper zusammengeführt.

Veranschlagt sind insbesondere Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz von Kraftfahrzeugen (2006: 2,7 Mio. €), Amtsausstattung (2006: 0,8 Mio. €), technischer und fernmeldetechnischer Ausstattung (2006: 2,6 Mio. €), die Budgetmittel zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bei den

nachgeordneten Bundespolizei- und Bundesgendarmeriedienststellen sowie die Kosten für die Flughafenüberwachung (2006: 39,8 Mio. €).

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	1.093,4	1.110,1	1.098,1
Sachausgaben	254,0	259,3	268,0
Summe	1.347,4	1.369,5	1.366,0
Einnahmen	61,3	63,9	63,9

Paragraf 1171 Sicherheitsexekutive

(zweckgeb. Gebarung)

Bei diesem Paragraf werden die Ausgaben für die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen (Personal- und Sachausgaben) nach Maßgabe der eingehobenen Strafgelder zweckgewidmet verrechnet (§ 100 Abs. 10 StVO, 513 Organe der Verkehrsüberwachung).

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	16,5	15,5	15,5
Sachausgaben	4,1	4,1	4,1
Summe	20,6	19,6	19,6
Einnahmen	0,0	0,1	0,1

Paragraf 1172 Bundeskriminalamt

Wahrnehmung der nach dem Bundeskriminalamt-Gesetz übertragenen Aufgaben sowie insbesondere die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Suchtgiftkriminalität, kriminalpolizeiliche Assistenzdienste, Kriminalanalyse und Statistik, Forensik und Technik, Entschärfungs- und Entminungsdienst, Zeugenschutz; Kontaktstelle zur INTERPOL und EUROPOL.

Organisation

3 Außenstellen (Linz, Graz und Innsbruck) sowie Stützpunkte in Hall/Tirol, Wernberg, Hölles, Felixdorf.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	29,8	29,8	29,5
Sachausgaben	13,7	13,6	15,3
Summe	43,4	43,4	44,8
Einnahmen	0,0	0,1	0,1

Paragraf 1173 Einsatzkommando

Aufgaben

Planung, Vorbereitung und Durchführung von sicherheits- und kriminalpolizeilichen Einsätzen.

Organisation

4 EKO-Stützpunkte in Wr. Neustadt, Graz, Linz, Innsbruck sowie 3 Außenstellen in Krumpendorf, Salzburg und Feldkirch-Gisingen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	18,1	18,6	18,4
Sachausgaben	7,3	8,2	7,8
Summe	25,4	26,8	26,2
Einnahmen	0,3	0,3	0,3

Paragraf 1174 Sicherheitsakademie

Aufgaben

Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres; Angelegenheiten der Zivilschutzschule; psychologischer Dienst; internationale Angelegenheiten der Bildungs-kooperation; Wissenschaft und Forschung.

Seit 1.1.2004 gelangt bei der SIAK die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung.

Organisation

10 Bildungszentren in den Bundesländern (Wien, Traiskirchen, Ybbs, Linz, Graz, Krumpendorf, Wiesenhof, Giesingen, Großgmain und Eisenstadt).

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	12,0	13,8	14,2
Sachausgaben	3,9	6,1	5,9
Summe	15,9	19,9	20,1
Einnahmen	0,5	0,3	0,3

Paragraf 1175 Flugpolizei und Flugrettungsdienst

Aufgaben

Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeiliche Zwecke; der "Flugrettungsdienst" umfasst Rettungs- und Ambulanzflüge und wurde im Jahre 2001 an einen privaten Betreiber übergeben. Weiters obliegt dem Bundesministerium für Inneres auch die fliegerische Ausbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugpolizei.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundesministerium für Inneres 17 Hubschrauber zur Verfügung.

Organisation

7 Einsatzstellen im Bundesgebiet (Wien/Meidlinger Kaserne, Flughafen Linz/Hörsching, Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Kranzbitten, Flughafen Graz/Thalerhof, Flughafen Klagenfurt/Wörthersee, Flugplatz Hohenems/Dornbirn sowie auf die Außenstelle Wien am Flugplatz Vöslau).

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	3,2	5,1	5,0
Summe	3,2	5,1	5,0
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1176 Auslandseinsätze gemäß BGBI. I Nr.38/1997

Hier ist der Aufwand für die österreichischen Polizeikontingente im Ausland veranschlagt (2005: 36 Bedienstete, 2006: bis zu 110 Bedienstete gemäß Ministerratsbeschluss möglich).

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1,5	1,9	1,9
Summe	1,5	1,9	1,9
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1177 Kriminalpol. Beratungsdienst und Opferschutzeinrichtungen

Bei diesem Paragraf werden Ausgaben für Förderungen von Vorhaben im Sinne des § 25 Abs.2 Sicherheitspolizeigesetz verrechnet, die der Vorbeugung gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen dienen. Weiters werden Ausgaben im Zusammenhang mit der vertraglichen Beauftragung bewährter geeigneter Opferschutzeinrichtungen (Interventionsstellen) im Sinne des § 25 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz verrechnet. Überdies sind hier die Ausgaben für den Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst veranschlagt, worunter insbesondere Kosten für öffentlichkeitswirksame Präventionskampagnen fallen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1,7	2,3	2,3
Summe	1,7	2,3	2,3
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1178 Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung

Die Höhe der Ausgaben für die Beschaffung und Erhaltung von Verkehrsüberwachungseinrichtungen richtet sich nach den eingehenden Strafgeldern gemäß § 100 StVO.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	4,2	4,3	4,3
Summe	4,2	4,3	4,3
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für uniformierte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Beamte des rechtskundigen Dienstes, Wachebeamte und Vertragsbedienstete) des Bundesministeriums für Inneres, der österreichischen Bundesgendarmerie und der österreichischen Bundespolizei wurden die mit Ministerratsbeschluss vom 6. Dezember 1949 errichteten Massafonds der Bundespolizei und Bundesgendarmerie im Oktober 2003 zusammengelegt.

Der so entstandene Fonds führt den Namen „Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für uniformierte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Beamte des rechtskundigen Dienstes, Wachebeamte und Vertragsbedienstete) des Bundesministeriums für Inneres, der österreichischen Bundesgendarmerie und Bundespolizei (**Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive**)“. Er hat seinen Sitz in Wien und wird vom Bundesminister für Inneres verwaltet.

Dem Fonds werden im Jahre 2006 voraussichtlich 6,4 Mio. € zufließen.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind bei den Budgetkapiteln 12 und 14 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 12 Bildung und Kultur	5.902,0	5.950,0	6.023,3
Kapitel 14 Wissenschaft	3.228,5	3.120,0	3.081,0
Summe	9.130,4	9.070,0	9.104,3
Einnahmen			
Kapitel 12 Bildung und Kultur	100,0	73,1	73,1
Kapitel 14 Wissenschaft	648,7	670,9	623,8
Summe	748,7	744,0	696,9

Personalstand des Ressorts

	2004	2005	2006
Planstellen			
Planstellen			
Kapitel 12 Bildung und Kultur	41.205	41.045	40.903
Kapitel 14 Wissenschaft	528	518	509
Summe	41.733	41.563	41.412

Zusätzliche Planstellen für Bundesschulen

Aufgrund der Schülerzuwächse an den Bundesschulen werden 658 zusätzliche Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Dienstposten wird es auch für die Nachmittagsbetreuung geben, die damit bedarfsoorientiert ausgebaut werden kann.

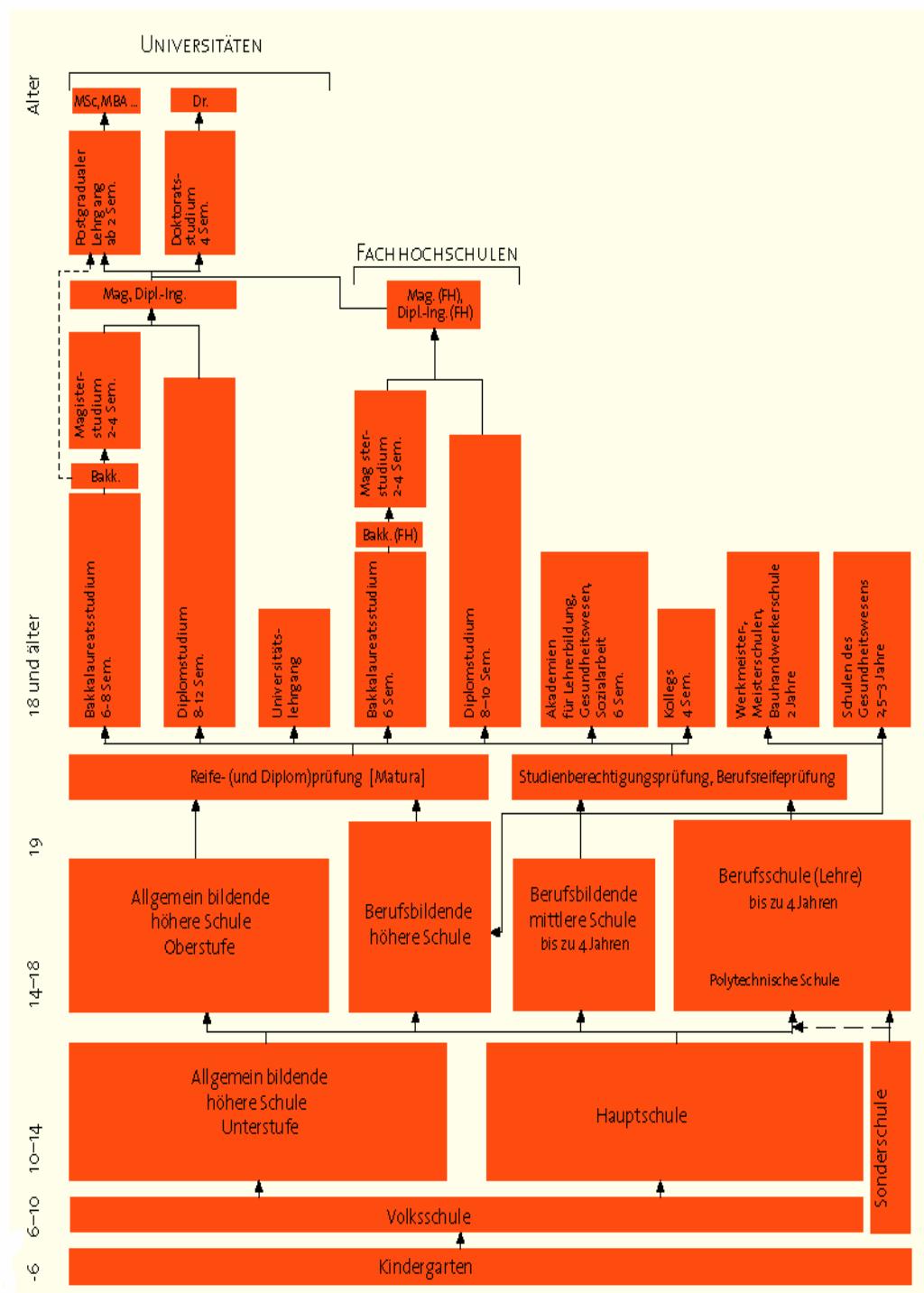
Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben 2006	Personal- kapazität 2006	
1. Bildung und Ausbildung			Umsetzung der Zielbestimmungen des SchOG und des Arbeitsprogramms der Bundesregierung
2. Bewahrung, Pflege, Erschließung und Präsentation des kulturellen Erbes			Erfüllung bundesgesetzlicher Aufgaben und Bewahrung des kulturellen Erbes
3. Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen			international konkurrenzfähige Lehr- und Forschungstätigkeit sowie Entwicklung und Erschließung der Künste
4. Wissenschaftliche Forschung			Umsetzung der Regierungserklärung im Bereich der Forschung

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt C.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2006
Ad 1. Beurteilung der Qualität des Schul- und Bildungswesens (Einstufung anhand einer 5-stufigen Notenskala: 1=sehr gut, 5=sehr schlecht)	Empirische Befragung: Wie beurteilen Sie die Qualität des Schul- und Bildungswesens in Österreich?	<2
Qualitätssicherung, Betreuungsverhältnis (Verhältniszahl Schüler/innen je Lehrer/innen)	höhere Schulen VS HS PTS Sonderpädagogik	10,8 14,5 10,0 9,0 3,2
Ad 2. nicht messbar		
Ad 3. Ordentliche Studierende an Universitäten und an Universitäten der Künste	Prognose aus Zeitreihen Studierender, Absolvent/inn/en, Maturant/inn/en sowie der 18-20jährigen Bevölkerung	203.271
Studienplätze an Fachhochschulen	Genehmigungsbescheide des Fachhochschulrates	28.755
Ad 4. Nachwuchsförderung	Anzahl von Postgraduierten Dissertant/Innen und Postdocs in vom BMBWK finanzierten Programmen und Stipendien	202 PG/Diss. 268 Postdocs
Internationalisierung	Erfolgsindikator: Österreichischer Anteil an den insgesamt ausgeschütteten EU-Fördermittel (EG-Rahmenprogramm) im Bereich Forschung und Technologische Entwicklung	2,1%
	Marie-Curie-Programm (in- u. outgoing)	30 Stipendien

Organigramm des Österreichischen Bildungssystems
 (aus „Bildung und Wissenschaft in Österreich“, Statistiken 2004)



Bevölkerung in Österreich

Wohnbevölkerung nach Altersgruppen

Alter	gesamt	weiblich	männlich
Gesamt	8,032.926*	4,143.737	3,889.189
0 – 5 Jahre	499.438	243.641	255.797
6 – 14 Jahre	854.044	416.377	437.667
15 – 24 Jahre	956.734	469.111	487.623
25 – 64 Jahre	4,481.031	2,244.876	2,236.155
65 und älter	1,241.679	769.732	471.947

*Darunter mit ausländischer Staatsbürgerschaft: 710.926

Bildungsstand der 25- bis 64-jährigen Erwerbsbevölkerung nach höchster abgeschlossener Ausbildung¹⁾

	gesamt	weiblich	männlich
Gesamt	3,382.217	1,500.366	1,881.851
Allgemein bildende Pflichtschule	706.795	390.681	316.114
Lehrlingsausbildung	1,403.965	429.707	974.258
Berufsbildende mittlere Schule, Schulen des Gesundheitswesens	449.686	301.878	147.808
Allgemein bildende höhere Schule	159.744	76.706	83.038
Berufsbildende höhere Schule	238.519	95.852	142.667
Kolleg, Abiturientenlehrgang	24.280	13.795	10.485
Berufs- und Lehrer bildende Akademie	95.816	72.185	23.631
Universität, Fachhochschule	303.412	119.562	183.850

1) Meister/innen und Werkmeister/innen sind in allen Kategorien enthalten.

Quelle: Statistik Austria, Volkszählung 2001

Genderaspekte des Ressorts

Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming und Mädchenförderung)

Da **Gender Mainstreaming** dem Ressort ein großes Anliegen ist, ist dieser Schwerpunktbereich budgetär in vielen Ansätzen berücksichtigt, wobei

beispielsweise die folgenden Projekte bzw. Maßnahmen zu erwähnen sind:

- „Flying Experts“ – Beratung und Begleitung zur Implementierung von Gender Mainstreaming für Sektionen und Abteilungen im BMBWK
- Aktionsplan „Gender Mainstreaming und geschlechtssensible Bildung“ (Schwerpunkt Lehrer/innenbildung und Landesschulräte)
- Gender Mainstreaming im Bereich der Akademien

- Gender Mainstreaming und Schulentwicklung
- Gender Mainstreaming in der Regionalentwicklung
- Gender Mainstreaming in IMST (Innovations in Mathematics, Science and Technology Teaching): Qualitätsentwicklung im Mathematik- und Naturwissenschaftsunterricht
- Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Bereich der Erwachsenenbildung
- Gender Mainstreaming in der Forschung, u.a. Leitfaden. Wie kommt Gender in die Forschung? (fFORTE, „Frauen und Wissenschaft“)

Darüber hinaus werden mehrere **Projekte zur Mädchenförderung** mit dem Ziel einer Verringerung der beruflichen Segregation (insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung von Mädchen im Bereich Technik und Naturwissenschaften), großteils mit EU-Kofinanzierung im Bereich des Europäischen Sozialfonds (EQUAL und ESF-Ziel 3) durchgeführt:

- Aktion MIT - Mädchen in die Technik an technischen Schulen
- FIT - Frauen in die Technik: Informations- und Schnuppertage an Universitäten und Fachhochschulen für Schülerinnen an höheren Schulen
- READY – Schulbezogene Mädchen-Workshopangebote zu Berufsorientierung und Lebensplanung und begleitende Arbeit mit Lehrer/innen an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen
- MUT II – Mädchen und Technik: Verbreiterung des Berufswahlspektrums von Mädchen/Frauen; Motivierung von Mädchen an Pflichtschulen, Berufsschulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Ausbildungen in nicht-traditionellen Berufen und in den neuen Technologien
- Studienabschlussstipendien-Projekte im Rahmen Frauen & Wissenschaft

Zur Förderung von Frauen in Forschung und Technologie wird das Programm fFORTE durchgeführt, das im Bereich der wissenschaftlichen Forschung derzeit folgende Projekte umfasst:

- Impulsforschungsprogramm GenderIT: Mit dem Programm wird geschlechtsspezifische und fächerübergreifende Forschung zum Thema „Frauen und Technologieentwicklung“ gefördert.
- Internationale Fellowships: Diese dienen der Weiterqualifizierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und der Vernetzung nationaler und internationaler Forschung.
- EU-Coachings: Ziel ist es, die Beteiligung von Frauen in nationalen und internationalen Forschungskooperationen zu stimulieren und ihre Beteiligungschancen an den EU-Rahmenforschungsprogrammen zu steigern.

Im Bereich Universitäten umfasst das Programm fFORTE folgende Projekte:

- ditact_women's IT summer studies: werden jährlich an der Universität Salzburg in Kooperation mit der FH Salzburg abgehalten, und qualifizieren Studienanfängerinnen und Wissenschafterinnen im Bereich von IT-Anwendungen weiter.
- doc-fFORTE: Die Stipendien werden an junge, hoch-qualifizierte Doktorandinnen der Technik- und Naturwissenschaften, an Diplandinnen aus den Bereichen Biowissenschaften und Mathematik sowie für den 3. Studienabschnitt der Medizin vergeben.
- WIT-Wissenschafterinnenkolleg Internettechnologien: Das Dissertantinnenprogramm an der TU Wien (Institut für Softwaretechnik und Interaktive Systeme) kombiniert seit 2003 technische Forschung auf höchstem internationalen Niveau mit laufbahngestützten Maßnahmen für Studentinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen und dem Aufbau einer Kommunikationsstruktur.

- Wirkungsforschung frauenfördernder Maßnahmen des bm:bwk: Diese Studie untersucht die seit den 90er Jahren gesetzten Maßnahmen des bm:bwk im Bereich Frauenförderung und Gleichbehandlung und deren Wirkung auf die Universitäten und Wissenschaftsinstitutionen.
- Maßnahme „Frauen und Wissenschaft“: Das BMBWK und der Europäische Sozialfonds (Ziel 3) stellen zur Unterstützung von Frauen in Wissenschaft und Forschung Fördermittel bereit. Für die Programmperiode 2000–2006 stehen dadurch insgesamt 8,9 Mio € zur Verfügung. 54% des Budgetvolumens werden durch nationale Mittel des BMBWK bzw. der Universitäten aufgebracht. Die Fördergelder sind für Maßnahmen zur Verbesserung der berufsbildenden-orientierten Qualifikation von Frauen im universitären und außeruniversitären Wissenschaftsbetrieb gewidmet. Damit soll Frauen der Zugang zu Berufspositionen an Universitäten und Forschungseinrichtungen erleichtert und ihre Position als Wissenschaftlerinnen nachhaltig gestärkt werden. Mit dieser Maßnahme wurden bis Jahresmitte 2004 insgesamt 16 Projekte gefördert, vier weitere Vorhaben befinden sich in der Antragsphase.

Forschungspolitik; Forschungsoffensive I + II (2001-2006).

Ausgewählte Maßnahme:

Forschungsprogramme aus Sondermitteln des BMF (Empfehlungen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung):

- GEN-AU
- CONEX
- NODE
- TRAFO
- PROVISION

Hintergrund:

Sämtliche Daten belegen, dass Frauen, sowohl in der Forschung und dortigen Führungspositionen als

auch in Planungs-, Entscheidungs- und Begutachtungsgremien, unterrepräsentiert sind. Es besteht weiters ein Mangel an genderspezifischer Forschung, also Forschung, die Gender anspricht, und zwar in ihren Fragestellungen, Methoden, Analysen und Ergebnissen. Zwar bestehen graduelle Unterschiede zwischen einzelnen Disziplinen, wie etwa der technisch-naturwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Forschung, der allgemeine Befund gilt jedoch für alle Fächer. (vgl. z.B. Forschungs- und Technologiebericht 2004).

Es gibt eine Reihe von Ursachen für diese Situation, die von tradierten Rollen- und Wertvorstellungen über gleichstellungshemmende Organisationskulturen bis hin zur ungleichen Verteilung von Familienarbeit und Berufsarbeiten zwischen Männer und Frauen reichen. Als wesentlicher Baustein für die Verfestigung des Ungleichverhältnisses zwischen Frauen und Männern in der Forschung und den ungleichen Zugang zu Forschungsmitteln haben sich die Planungs- und Entscheidungsprozesse bei Forschungsprogrammen/Projekten erwiesen.

Gender Budgeting Erhebung:

Ausgangspunkt des Gender Budgeting der genannten Programme wird die Erhebung von Daten sein, die Aufschluss über mögliche Gender Disparitäten in den Forschungsprogrammen geben. Werden Ungleichheiten verringert, verstärkt oder bleiben sie unberührt? (Analyse des Ist-Standes).

Folgende Fragen werden dabei im Mittelpunkt stehen:

- Sozioökonomische Lage von Frauen und Männern
- Verteilung der öffentlichen Ausgaben (Programmmittel) auf die Geschlechter
- Ressourcenverteilung (Geld, Zeit) zwischen den Geschlechtern
- Beschäftigungswirkung (auf bezahlte Arbeit)
- Unmittelbare Einkommenswirkungen und Wirkungen bezüglich der sozialen Sicherung von Frauen Übereinstimmung mit (eventuell unterschiedlichen) Bedürfnissen von Frauen bzw. Männern

- Beeinflussung von Geschlechterrollen und -normen

Analyse:

Diese Daten werden zu allgemeinen Daten und Studien in Bezug gebracht, es wird eine Gesamtanalyse von möglichen Wirkungszusammenhängen vorgenommen.

Zielformulierung:

Ergebnis des Gender Budgeting sollen Vorschläge für Maßnahmen sein, mit denen die Forschungsprogramme gezielter zur Erreichung einer tatsächlichen Gleichstellung gestaltet und eingesetzt werden können.

Internationale Vergleiche

Der Trend zur Bildung in Österreich wird im internationalen Vergleich bestätigt:

OECD Ländervergleich „Bildung auf einen Blick, OECD-Indikatoren 2004“

- **Die Bevölkerung Österreichs weist ein hohes Bildungsniveau auf:** 78% der Wohnbevölkerung haben eine weiterführende Schule abgeschlossen, im OECD-Schnitt sind es 64%. Damit liegen wir im ersten Viertel der EU-Staaten.
- **Erfolg des dualen Bildungssystems und der beruflichen Bildung in Österreich.** 79% der Schüler, die eine weiterführende Schule besuchen, machen gleichzeitig eine berufliche Bildung (OECD-Schnitt: 49%). Damit liegen wir unter den Top 3 im EU-Vergleich.
- **Österreich investiert viel in Bildung.** Bei den jährlichen Ausgaben pro Schüler/Studierenden liegt Österreich überall im vorderen Drittel und klar vor Staaten wie Deutschland oder Finnland. Bei den Universitäten und anderen tertiären Bildungseinrichtungen liegen wir an Platz 5 im EU-Vergleich, bei den Volksschulen auf Platz 4 und im Sekundarbereich an 2. Stelle. Im Anteil am BIP 2003 (5,8%) war eine leichte Steigerung im Vergleich zu 2000 (5,7%) zu verzeichnen.

- **In Österreich sind besonders viele Jugendliche in Ausbildung und Beschäftigung.** Die falschen Aussagen des OECD-Berichts 2003 wurden korrigiert. Nach dem Erhebungsmodus der OECD sind derzeit 6,3% der 15-19-jährigen weder in Schule noch in Arbeit. Damit liegen wir unter dem OECD-Schnitt von 7,8%. Die OECD rechnet zu diesem Wert Präsenz- und Zivildienstzeiten dazu; das bedeutet: die tatsächliche Anzahl der Jugendlichen, die sich nicht in Ausbildung oder Arbeit befinden, liegt deutlich niedriger.

- **Österreich ist für Studierende aus dem Ausland ein sehr attraktiver Studienort.** 12,7% aller Studierenden des Tertiärbereichs in Österreich haben eine ausländische Staatsbürgerschaft. Innerhalb der EU-Mitgliedsländer liegt Österreich damit an der Spitze.

- **Akademikerquote in den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt.** Die Akademikerquote stieg von rund 7% im Jahr 1991 auf 14% im Jahr 2002. Die Akademikerquote berücksichtigt nicht die Zahl der Absolventinnen und Absolventen, sondern die Akademikerinnen und Akademiker, die in Österreich im Berufsleben stehen. Personen, die in Österreich ein Studium absolvieren aber nicht in Österreich arbeiten, werden nicht dazugezählt.

- **Österreich hat eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Absolventinnen und Absolventen eines Doktoratsstudiums.** 1,7% eines Altersjahrganges absolvieren ein Doktoratsstudium, im OECD-Durchschnitt sind es nur 1,2%.

- **Studierendenzahlen:** Die Information, dass die Zahl der Studierenden 2001 zurückgegangen ist, ist verkürzt. Durch die Einführung der Studienbeiträge ist die Zahl der aktiv Studierenden nicht zurückgegangen, allerdings wurde die Zahl der Studierenden um diejenigen bereinigt, die nicht mehr aktiv waren und ihre Inschrift nicht verlängerten. Inzwischen ist die Zahl der Studierenden wieder gestiegen, 2004/05 gab es einen neuen Rekord bei den Studienanfängern: 39.723 (inkl. Fachhochschulstudiengänge).

Österreich hat bereits fast alle EU-Bildungsziele für 2010 erreicht

Die EU-Bildungsminister haben **fünf Bildungs-Benchmarks** definiert, die bis 2010 erreicht werden sollen. Die Statistiken zeigen, dass das österreichische Bildungswesen bei den Vergleichswerten sehr gute Positionen einnimmt. Bereits jetzt hat Österreich das **Ziel, dass bis 2010 mindestens 85% der 22-Jährigen einen Abschluss der Sekundarstufe II haben, mit 86,5% erreicht.** In Österreich schließen auch besonders viele junge Menschen ihre Schulbildung ab. Der **Anteil derjenigen, die die Schule frühzeitig verlassen, liegt mit 9,5% nur halb so hoch wie der EU 15-Durchschnitt (18,5%).** Mit einer **Beteiligungsrate der erwachsenen arbeitenden Bevölkerung an Weiterbildung erfüllt Österreich auch jetzt bereits den Zielwert von 2010 und liegt deutlich über dem EU-Schnitt von 9,7%.**

Auf die Broschüre „Bildung und Wissenschaft in Österreich“ wird verwiesen:

Neben den statistischen Daten zu den einzelnen Schularten wie Zahl der Schulen, der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden wird die Entwicklung der Erfolgsgeschichte Fachhochschule und die Inanspruchnahme des Fremdsprachenunterrichts detailliert dargestellt. Die meisten Studien-anfänger entscheiden sich für ein Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (31,8%). Damit liegen sie vor den Geisteswissenschaften und der Theologie (26,9%) und vor den naturwissenschaftlichen und technischen Studien (23,6%).

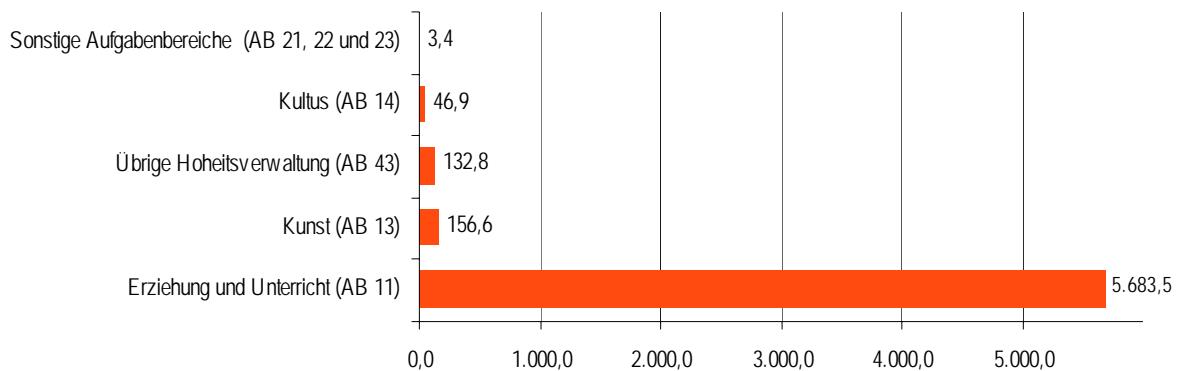
Ein Teil der Broschüre ist der Forschung gewidmet. Die Forschungsausgaben haben sich von 1,78% des BIP im Jahr 1998 auf derzeit 2,27% des BIP deutlich gesteigert. Zwischen 1999 und 2001 wurden 661 Patente von Universitätsangehörigen angemeldet.

Bei den Ausgaben für Bildungseinrichtungen liegt Österreich mit 5,8% des BIP deutlich über dem EU- und OECD-Ländermittel.

Kapitel 12 Bildung und Kultur

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	2.194,3	2.252,9	2.310,0
Sachausgaben	3.707,7	3.697,1	3.713,3
Summe	5.902,0	5.950,0	6.023,3
Einnahmen	100,0	73,1	73,1

Kapitelausgaben nach Aufgabenbereichen in Mio. €(BVA 2006)



Wesentliche Änderungen Budget 2006

- Aufstockung des Personalbudgets für Bundeslehrer um das Schülermehr im Bereich der mittleren und höheren Schulen, zur Ausweitung der Nachmittagsbetreuung und des IT-Ausbildungsschwerpunktes
- Mittel für Bildungsinnovationen
- Erhöhung der Budgetmittel für die Erwachsenenbildung
- Mittel für die Verbesserung der Sicherheitsanlagen in den Bundesmuseen
- Qualitätsoffensive
- Erhöhung der Schulbudgets

Titel 120 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Gesetzliche Grundlagen

- Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, in der Fassung des Zusatzvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. Nr. 107/1970, des Zweiten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 220/1976, des Dritten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 49/1982, des Vierten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 86/1990, des Fünften Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 609/1996
- Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961,
- Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die Altkatholische Kirche, BGBl. Nr. 221/1960,
- Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222/1960.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Verwaltungsbereich Bildung und Kultur) obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens einschließlich Schulerhaltung, mit Ausnahme der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfungen der Lehrer/innen; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechts und der Erstellung der Stellenpläne für Landeslehrer/innen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fällt; Kindergarten- und Hortwesen.

Angelegenheiten der Hofmusikkapelle, des Bundesdenkmalamtes und der Anstalten

öffentlichen Rechts gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002.

Angelegenheiten des Kultus.

Angelegenheiten der Volksbildung.

Angelegenheiten der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds.

Angelegenheiten der Förderung der Schul- und Kulturfilme.

Angelegenheiten der innerstaatlichen Durchführung kultureller und pädagogischer Auslandsangelegenheiten (Koordination und Organisation).

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	54,1	55,6	55,6
Sachausgaben	507,9	549,2	572,7
Summe	562,0	604,8	628,3
Einnahmen	14,7	17,2	17,2

Unterschiede gegen Vorjahr

Bei den Zahlungen im Zusammenhang mit dem BIG-Gesetz kommt es zur Erhöhung des Voranschlages auf Grund der Berechnungen und durch zusätzliche Mietzinszahlungen durch neu übergebene Mietobjekte.

Von der „Schule in Bewegung“ zu „klasse:zukunft“

Seit 1995 wird der Weg „Stabilität und Qualität im Vordergrund“ konsequent fortgesetzt.

Bereits 1995 wurden mit dem Projekt „Schule in Bewegung“ wesentliche Entwicklungsschritte eingeleitet:

- Dezentralisierung, Deregulierung
- Aktion „Neue Lernkultur“ (moderne Lehr- und Lernmethoden im Unterricht)
- Lehrplan-Autonomie (Kern- und Erweiterungsbereiche) durch Lehrplan 99
- schulautonome Schwerpunkte
- Profildbildung, Schulprogramm

In der bildungspolitischen Diskussion der Europäischen Union wird die Qualität des Schulwesens in den Vordergrund gestellt. Deshalb wurde im Herbst 2003 mit klasse:zukunft der Weg zur großen inneren Schulreform beschritten und die Qualitätsinitiative fortgesetzt.

Auf Grundlage der Vorschläge der Zukunftscommission fand ein noch nie da gewesener offener Dialog zur Qualität der Schule statt.

Von der Computermilliarde zur Bildungsinnovationsmilliarde

Gemäß Regierungserklärung vom 9. Februar 2000 wurden insgesamt zusätzlich in den Jahren 2001 bis 2003 mehr als 72 Mio € im Rahmen der Computermilliarde umgesetzt mit folgendem Ergebnis:

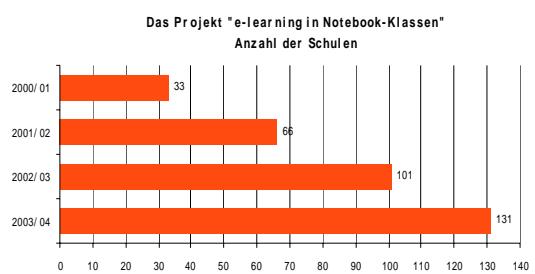
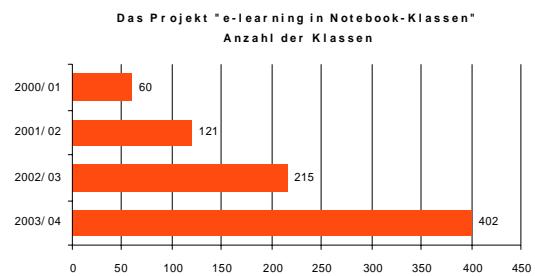
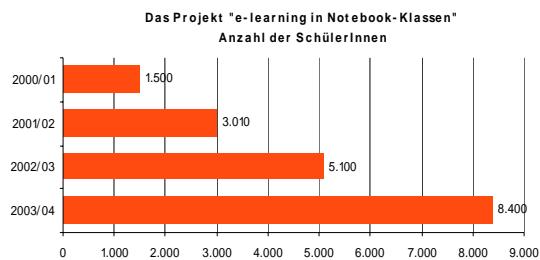
E-Fit Austria

- E-Fit-Austria legt die IT-Strategie des bm:bwk für den gesamten Verantwortungsbereich fest, wird jährlich fortgeschrieben und publiziert. Die Finanzierung der IT-Strategie erfolgt teils aus regulären Budgetmitteln und teils aus zusätzlichen finanziellen Mitteln (2001-2003: Computermilliarde, 2004-2006: Bildungsinnovationsimpulse)
- Seit dem Jahr 2000 wurden insgesamt **35,2 Mio €** für den weiteren **Ausbau der IT-Infrastruktur** an den öffentlichen und privaten weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellt. In den Jahren 2004 – 2006 sind 26 Mio. € für die Weiterführung und für neue innovative IT-Projekte mit dem Ziel einer nachhaltigen **Qualitätsverbesserung** im Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturbereich vorgesehen.
- Im Jahr **2000** hatten **63% der Schulen Internetzugang** über das ASN, **heute** sind es **100%**.
- Auf 100 Schüler/innen kommen im Durchschnitt an Volksschulen 8 PCs, in berufsbildenden

Schulen 25 PCs, im Österreichdurchschnitt entfallen 2004 **12 Computer auf 100 Schüler**.

- Im Jahr 2000 hatten 5% der Schulen (ca. 300 Schulen) einen breitbandigen Internetzugang (512 KBit oder mehr), im Juli 2004 sind es 35% (ca. 2200 Schulen). Im gleichen Zeitraum stieg der Datentransfer im Internet um das dreifache (von monatlich 3300 GByte auf 9900 GByte). Die Breitbandinitiative an den Schulen wird 2005 und 2006 fortgesetzt.
- **Microsoft-Generallizen** („Austrian College and High School Agreement“), abgeschlossen im Mai 2003, bringt aktuellste Standardsoftware für die Bundeschulen, Entlastung der Schulbudgets und günstige Software für die Lehrer (einer Schule mit 15 neuen PCs und einer neuen Notebook-Klasse erspart sich mehr als 8.000,- € bei der Anschaffung; Lehrerinnen und Lehrer haben günstigen Softwarezugang und ersparen sich bei der Anschaffung 322,20 €). Das Abkommen läuft bis 2006.
- Open Source Initiative: Ergänzend zum Generalabkommen mit Microsoft wurde im Herbst 2004 eine Open Source Initiative mit dem Ziel gestartet, Schüler/innen sowohl in „Branded“ Software als auch in Open Software kompetent zu machen.
- Software für die Verwaltung von Schulbibliotheken: mit der im Jahre 2003 erworbenen Generallizenz steht den mittleren und höheren Schulen sowie den Anstalten der Lehrer/innen- und Erzieher/innenbildung eine einheitliche Software für die Verwaltung der Medienbestände zur Verfügung und wurde für Nutzer/innen der Schulbibliotheken eine zeitgemäße Möglichkeit zur Medienrecherche und zur Nutzung einschlägiger Kataloge geschaffen.
- Im Bereich der BMHS wurden „Branchenpakete“ wie die CAD-High-End-Software ProEngineer bzw. das ingenieur-mathematische Softwareprodukt „Math CAD“ flächendeckend angekauft.
- Im Schuljahr 2004/05 bieten 152 weiterführende Schulen durch insgesamt 950 Lehrende

Notebook-Klassen an, insgesamt 10.700 Schüler/innen profitieren davon.



- Bis Ende 2004 haben 102.700 Absolventinnen und Absolventen den **Europäischen Computerführerschein ECDL** (=European Computer Driving Licence) abgelegt, davon ca. 60% Schüler/innen und Lehrer/innen.
- Ein Spezifikum der IT-Entwicklung sind die so genannten „**Informationstechnologie-Industrie-Zertifikate**“, wo in Kooperation mit der Wirtschaft Schülerinnen und Schülern der oberen Schulstufen und Lehrerinnen und Lehrern eine IT-Zusatzausbildung ermöglicht wird. Bisher haben das CCNA-Zertifikat der CISCO-Netzwerkakademie 700 Lehrer/innen und 6.300 Schüler/innen abgelegt. Die IT-Zusatzausbildung wird von der Wirtschaft geschätzt und steigert die berufliche

Qualifikation der Schulabsolventinnen und Schulabsolventen.

- **IT-Integration in den Unterricht heißt mehr IT-Kompetenzen für Lehrende:** bei IT-Lehrerfortbildungsprogrammen 2001-2004 wurden 17.000 Lehrende geschult.
- Es bestehen in Österreich ca. 40 Bildungsportale mit ca. 3.000 e-learning Lernmodulen. Schulbuch extra bietet mehr als 200 elektronische Schulbuchergänzungen an.
- Es werden an ca. 200 Schulstandorten Lernplattformen eingesetzt, mit denen „virtueller Unterricht“ mit Organisation, Materialien und teilweise Tests und Abfragen über das Internet gesteuert, bestritten werden können.
- Im Rahmen des Schulentwicklungsprojektes „**e-learning-Cluster**“ erproben 60 Schulstandorte einen breiten Einsatz von e-learning-Werkzeugen wie Lernplattformen oder elektronische Lehr- und Lernmaterialien für den täglichen Unterrichtsgebrauch. Ca. 2.500 Lehrende und 20.000 Schüler/innen werden im Endausbau 2006 von diesem Modell erfasst sein.
- Seit März 2003 gibt es im Rahmen der **Schulbuchaktion Multimediale Online Angebote (SbX)**. Im Schuljahr 2004/05 sind 410.000 Bestellungen für 200 SbX Materialien erfolgt. Für 2005/06 wurde das SbX Angebot auf 270 Internetergänzungen erweitert. Zusätzlich wurden im Rahmen der eContent-Initiative (Lehrende schaffen E-learning-Materialien für den Unterricht an allen Schulen) bereits über 200 elektronische Lektionen in vielen Gegenstandsgebieten für den Oberstufenunterricht entwickelt.
- **140 Lernplattformen und 300 Content-managementsysteme** wurden evaluiert und drei Empfehlungen für die kosten- und lizenzzfreie Nutzung von Lernplattformen ausgegeben. Weiters stehen 7 Contentmanagementsysteme als Open Source-Empfehlung zur Auswahl.

Ab 2004 erfolgt eine Zusatzfinanzierung von jährlich 24 Mio € bis 2006 für **Bildungsinnovationsimpulse**.

Damit werden Projekte unterstützt, die das österreichische Bildungssystem fit machen für die neuen Herausforderungen, wie zB.

- Entwicklung neuer e-learning-Modelle
- Entwicklung von elektronischen Lehr- und Unterrichtsmaterialien
- Umsetzung von Qualitätsmaßnahmen und Bildungsstandards, wie IMST, LESEFIT, Q.I.S., u.v.a.
- Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Schulaufsicht, des Schulmanagements, der Personalentwicklung
- Erwachsenenbildungsinnovationen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsinformationssysteme
- Innovationsimpulse durch IKT-Projekte
- Entwicklung der Telemedizin in Österreich auf europäischem Niveau

1/12003 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

1/12006 Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zwecke der "Zentralen Bildungskultur- und Kultusförderung", des „Bildungsfilm“, bzw. sind sie bestimmt zur Förderung von Minderheiten, der geistigen Landesverteidigung, der Mädchen- und Frauenbildung (einschließlich EU-Projekten), von „Anniversarien“ sowie für Vereinigungen, die kulturelle und kulturvermittelnde Aufgaben insbesondere an Schulen erfüllen.

1/12007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Kultus-Ständige Leistungen

Die Leistungen an die Katholische, Evangelische und Altkatholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft gehen auf Entschädigungsmaßnahmen gemäß Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, zurück.

Der Globalbetrag der ständigen Leistungen setzt sich zusammen aus einem festen Betrag in der Höhe von 15.141 Mio € und einem variablen Betrag, der dem Gegenwert der Bezüge von insgesamt 1.358 Bediensteten der Gehaltsstufe A/IV/5 entspricht.

1/12008 Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt. Veranschlagt sind u.a. Beträge für die innerstaatliche Durchführung der in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten abgeschlossenen Kulturabkommen, Durchführungsübereinkommen, -programme bzw. anderer internationaler Vereinbarungen für den Ressortbereich (Expert/inn/enaustausch im Schul- und Kulturbereich; Übermittlung von Österreich-Literatur und einschlägigem Informationsmaterial), Beträge für bilaterale Bildungs- und Kulturprojekte im Rahmen der Länderschwerpunkte, weiterer Ausbau von Österreich-Zentren im Ausland, Finanzierung und Durchführung von Ministerbesuchen sowie der österreichischen Mitgliedschaft der International Task Force on Holocaust Education.

Weiters sind hier auch die Mittel für die IT-Offensive des Ressorts veranschlagt.

Für alle weiterführenden Schulen und Lehrende, die vom Bund besoldet werden, wurde das **MS-ACH-Abkommen** abgeschlossen, das die pauschale Abgeltung der MS-Software beinhaltet.

Die Lehrenden an weiterführenden Schulen erhielten ebenfalls für zu Hause Bezugs-

berechtigungen (sogenannte Work at home Lizzenzen). Bisher haben ca. 10.600 Lehrende davon Gebrauch gemacht.

Weiters werden hier die Mittel für die Unterstützung und Abwicklung von Bildungsmessen, der gesamte Bereich der Medienerziehung, der Bildungsmedienkooperation mit dem ORF, die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen an die Verwertungsgesellschaften für die Wiedergabe von Filmen im Unterricht veranschlagt.

Ein weiterer Grund für die beträchtliche Erhöhung des Budgets in diesem Bereich sind die laufenden Kosten der Verwaltungsinnovationsprogramme ELAK, SAP sowie der Kosten- und Leistungsrechnung.

Schulraumbeschaffung und -bewirtschaftung

Der veranschlagte Betrag dient zur Fortsetzung des Schulraumbeschaffungsprogrammes (inklusive Begleitmaßnahmen des Sportstätten- und Schülerheimzuschussprogrammes). Damit werden die vertraglich festgelegten Raten der Projekte des Schulraumbeschaffungsprogrammes sowie die Entgelte für die mit diesen Projekten im Zusammenhang stehenden bautechnischen Kollaudierungen, Planungsstudien u. dgl. bezahlt.

Dadurch konnten seit 1995 38.840 neue Ausbildungsplätze und seit 1970 in 728 Schulbauten 201.162 Ausbildungsplätze mit einem Aufwand von 3.635,324 Mio € fertiggestellt werden.

Ferner sind verschiedene auf vertragliche Verpflichtungen des Bundes zurückzuführende Mitgliedsbeiträge veranschlagt.

Paragraf 1201 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert

sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBI. I Nr. 141/2000.

1/12018 Aufwendungen

Hier sind sämtliche Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus der Neuordnung der Immobilienbewirtschaftung des Bundes gemäß Bundesimmobiliengesetz, BGBI. I Nr. 141/2000 ergeben, insbesondere Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bundesimmobiliengesellschaft mbH auf Grund des Generalmietvertrages, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen) sowie der Bundesimmobiliengesellschaft mbH, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 20. Dezember 2002/14. Jänner 2003, erfasst.

Weiters sind einzelvertragliche Zahlungsverpflichtungen zwischen Bundesimmobiliengesellschaft mbH und Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur enthalten.

Paragraf 1202 BM f. Bild., Wiss. u. Kultur-Schulraum (zweckgeb. Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

- Schulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 242/1962

1/12028 Aufwendungen

Bei Schulraumüberlassungen gemäß § 128a Schulorganisationsgesetz ist im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung auch der anteilige Mietenaufwand an Drittnutzer zu verrechnen, wenn beim entsprechenden Objekt die Mieten bei der Schulraumbeschaffung verausgabt werden.

Paragraf 1203 Schulen in BIG-Gebäuden (zweckgeb. Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

- Schulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 242/1962

1/12038 Aufwendungen

Bei Schulraumüberlassungen gemäß § 128a Schulorganisationsgesetz ist im Rahmen der zweckgebundenen Geburung auch der anteilige Mietenaufwand an Drittutzer zu verrechnen, wenn beim entsprechenden Objekt die Mieten bei Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz verausgabt werden.

Paragraf 1205 Anstalten öffentlichen

Rechts

Dieser Paragraf dient zur Verrechnung der Basisabgeltungen des Bundes an die ausgegliederten Bundesmuseen und an die Österreichische Nationalbibliothek gemäß Bundesmuseen-Gesetz, BGBl. I Nr. 14/2002, weiters zur Verrechnung der Personalrefundierungen dieser ausgegliederten Anstalten.

Titel 122 Bundesministerium, Zweckaufwand

Aufgaben

Dieser Zweckaufwand umfasst vor allem den gesamten Förderungsbereich für die allgemein pädagogischen Erfordernisse, für die Erwachsenenbildung, für das allgemein bildende Schulwesen, für das berufsbildende Schulwesen, für die Lehrer- und Erzieherbildung und für den Denkmalfonds sowie den Bereich der Aufwendungen für die allgemein pädagogischen Erfordernisse.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	81,2	83,3	88,5
Summe	81,2	83,3	88,5
Einnahmen	16,2	0,1	0,1

Paragraf 1220 Allgemein-pädagogische Erfordernisse

Gesetzliche Grundlagen

- Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 455/1983
- Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992
- Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975.

1/12203 Anlagen

Hier sind vor allem die Mittel für die Ausstattung der beiden Zentren für Schulentwicklung veranschlagt.

1/12206 Förderungen

Förderungszuwendungen an Vereine zur Unterstützung der Integration, für Publikationen, für die Österreichische Länderbühne und andere Schultheater, den Buchklub der Jugend, das Museum Arbeitswelt in Steyr, das Österreichische Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, für Maßnahmen der Umweltbildung, der Kulturvermittlung, der Kulturkontakte (Bildungs-kooperation) sowie für sonstige Unternehmungen und gemeinnützige Einrichtungen. Sie ermöglichen pädagogische Vorhaben, die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht selbst durchgeführt werden können.

1/12207 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für Schülerbeihilfen (von über 41.000 Schülerinnen und Schüler in Anspruch genommen) und Studienförderungen, die Transferzahlungen an das Land Niederösterreich für konfessionelle und sonstige private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Beträge für Gutachterkommissionen veranschlagt.

1/12208 Aufwendungen

Die veranschlagten Beträge dienen zum Ausbau der Schul- und Unterrichtsversuche zur Neugestaltung der Schule, zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung, der Entwicklung und Einführung von neuen Lehrplänen, der

Durchführung von Forschungsprojekten, dem Ausbau der Schülervertretung, zur Erprobung neuer Modelle der Führung von Schulbibliotheken, für Maßnahmen der Gesundheits- und Umwelterziehung, für die Beteiligung an EU-Projekten, für EU-Informationen der Schulen, für den Österreichischen Akademischen Austauschdienst, für Projekte der autonomen Entwicklung von Schulkultur, für Schülerwettbewerbe, zur sportlichen Ertüchtigung der Schuljugend bei Schulwettkämpfen und für den internationalen Lehrer/innenaustausch.

Obwohl durch das Studienförderungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz bestimmten Gruppen von Studierenden und Schüler/inne/n Anspruch auf eine Beihilfe des Bundes eingeräumt wird, sind zusätzliche Unterstützungen für Härtefälle und zur Förderung besonderer Studienleistungen vorgesehen. Neben Unterstützungen aller Schüler/innen an Übungsschulen an Pädagogischen Akademien und an mittleren und höheren Schulen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sind auch Fahrtkostenzuschüsse für Studienbeihilfenbezieher/-innen veranschlagt.

Bildungsstandards als wichtiger Beitrag für hohe Schulqualität

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist internationales Benchmarking im Schul- und Bildungswesen nicht mehr nur ein Schlagwort, sondern reale Herausforderung zu Leistungsvergleichen. Wissenschaftliche Vergleiche der Bildungssysteme verschiedener Staaten haben gezeigt, dass in Staaten, in denen eine systematische Rechenschaftslegung über Ergebnisse von Bildung erfolgt, insgesamt höhere Leistungen erreicht werden. Aus diesem Grund legt das BMBWK besonderen Wert auf die Entwicklung und Einführung von bundesweit geltenden Bildungsstandards.

Durch die PISA-Studie ist deutlich geworden, dass die Input-Steuerung allein nicht zu den erwünschten Ergebnissen im Bildungssystem führt. Deshalb

werden in vielen europäischen Staaten Standards erarbeitet.

Bildungsstandards legen fest, welche Kompetenzen SchülerInnen bis zu den Nahtstellen vierte Klasse Volksschule und vierte Klasse Hauptschule oder Gymnasium nachhaltig erworben haben sollen und zwar in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Englisch.

Ende April 2004 wurden die Bildungsstandards in Mathematik für die vierte Klasse Hauptschule und Gymnasium veröffentlicht. Diese bieten SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen eine klare Orientierung über Kenntnisse und Fähigkeiten und legen so den Grundstein für eine ständige Verbesserung des Mathematik-Unterrichts.

Es werden weitere Bildungsstandards für die 8. Schulstufe, und in weiterer Folge die Bildungsstandards für die 4. Schulstufe folgen. Ab Beginn des neuen Schuljahres beginnt die Erprobung der Bildungsstandards an rund 100 Schulen.

Zusätzlich zu der Qualitätsoffensive 2004, die neben der Entwicklung von Bildungsstandards noch weitere Maßnahmen wie zB. mehr Autonomie für Schulen, Ausbau der Nachmittagsangebote, etc. zum Ziel hat, können auch das Qualitätsmemorandum, das die Qualität des Unterrichts als vordringliches Ziel sieht, und der Bildungsplan 2010, der im Herbst präsentiert werden wird, als wichtige Schritte einer großen inneren Schulreform genannt werden.

Die Initiative „LESEFIT. Lesen können heißt lernen können“

Lesen ist die wichtigste Kulturtechnik. Wer sinnerfassend lesen kann, kann sich zielstrebig weiterbilden, hat bessere berufliche Chancen und kann an der gesellschaftlichen Entwicklung aktiv teilnehmen. Im Rat Bildung, Jugend und Kultur der europäischen Union wurde deshalb das Ziel vereinbart, dass bis 2010 die Zahl der 15-Jährigen

mit Leseschwierigkeiten um 20% niedriger sein soll als im Jahr 2000.

Die Pisa-Studie hat auch aufgezeigt, dass etwa 7% kaum lesen können und weitere 13% der Kinder Schwierigkeiten beim sinnerfassenden Lesen haben.

Im Oktober 2002 wurde die Initiative LESEFIT mit dem Ziel ins Leben gerufen, die Zahl der Kinder mit Leseschwierigkeiten zu halbieren. Dies wird durch Früherkennung von Leseschwächen in der dritten Klasse Volksschule und rechtzeitiger Förderung sowie durch Maßnahmen zum Wecken und Fördern der Leselust erreicht.

Partner des Bildungsministeriums und Koordinator der Initiative LESEFIT ist der österreichische Buchklub der Jugend, der über seine Mitglieder 400.000 Familien erreicht und mit weiteren Partnern verschiedene Projekte zur Förderung der Lesefreude durchführt.

Ziel von LESEFIT ist es, österreichweite Standards für Leseförderung und -didaktik zu entwickeln, die die Basis für einen motivierenden Leseunterricht bilden. Die SchülerInnen werden für den Umgang mit unterschiedlichen Textträgern der Informations- und Kommunikationstechnologien „fit“ gemacht.

LESEFIT im Startjahr 2002/2003 zeichnet sich durch einen hohen Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung sowie hohe Akzeptanz in der Lehrerschaft mit mehr als 600 Leseveranstaltungen in ganz Österreich, mehr als 200 Fortbildungsseminare sowie 110.000 gebastelten Lesezeichen im Rahmen der Eltern-Kind-Aktion „LESEzeichen“ aus. In den Folgejahren werden einerseits die erfolgreichen Aktivitäten fortgeführt und andererseits auf den im letzten Schuljahr geschaffenen Grundlagen mit neuen Aktivitäten aufgebaut.

Weitere Informationen über laufende Aktivitäten und Serviceleistungen findet man unter: www.lesefit.at sowie www.buchklub.at.

www.lesefit.at: Die Website mit aktuellen Informationen zur Lesedidaktik bietet Fachbeiträge, Rezensionen und Links zum Thema Lesen, eine ReferentInnenbörse sowie Unterrichtsmodule für die 1. bis 8. Schulstufe in Zusammenarbeit mit der Virtuellen Schule Deutsch.

www.buchklub.at: bietet CYBERTOURS und interaktive Leseförderungsmaterialen zu den Kinder- und Jugendmedien des Buchklubs.

Vorstellung des Schul- und Bildungspalts des BMBWK:

Österreichisches Schulportal www.schule.at

Das Schulportal www.schule.at, das seit Februar 2001 von Education Highway im Auftrag des bm:bwk gehostet und weiterentwickelt wird, ist die Informations- und Kommunikationsplattform für LehrerInnen und SchülerInnen. schule.at bietet mehr als 40.000 kategorisierte Ressourcen thematisch gegliedert an, die durch verschiedene Filter und Suchfunktionalitäten erschlossen werden können.

Fachexperten betreuen Gegenstände, die als Subportale fungieren (Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Latein, Griechisch, Sport, Englisch, Italienisch, Französisch, Bildnerische Erziehung, Psychologie und Philosophie, Informatik, Werken Textil). Weiters werden zwei Spezialportale für die Volksschule und für die Polytechnische Schule angeboten. Diese und noch weitere kostenlose Services werden von mehr als 11.000 registrierten Usern genutzt.

Österreichisches Bildungspalat www.bildung.at

Das mit Mai 2002 eröffnete Bildungspalat (eLearning Portal Austria) stellt elektronische Lehr- und Lernmaterialien für Schulen und Universitäten sowie alle bildungsrelevanten Services und Informationen online unter einer gemeinsamen Adresse zur Verfügung. Das Bildungspalat soll als Plattform für alle österreichischen eLearning-

Initiativen und als Entwicklungsforum für elektronische Bildungsangebote in den Bereichen Schule, Fachhochschule und Universität sowie der Erwachsenenbildung dienen. Dem kostenlosen Zugang zu den ECDL-Lernkursen (Europäischer Computerführerschein) und der Integration etablierter Schul- und Jugendportale in den Jahren 2001/02 folgten die Erarbeitung und Umsetzung von eLearning-Konzepten, die Entwicklung von eLearning-Content und der Aufbau eines österreichischen Content-Bildungs-Pools.

Sicher am Schulweg

In Österreich gibt es 850.000 Pflichtschüler/innen. 558 davon hatten 2003 am Schulweg einen Unfall. Deshalb gibt es zahlreiche Projekte zur Verkehrserziehung wie „Mach dich sichtbar“, „Aktion Zebrastreifen“ und „Große helfen Kleinen“.

„Sicher am Schulweg“ ist eine neue Aktion von Libro, dem Kuratorium für Verkehrssicherheit und dem Bildungsministerium. Gleich zu Schulbeginn erhalten die Eltern der Schulanfänger einen Leitfaden, wie sie mit ihrem Kind den Weg zur Schule sicher machen können.

In der Volksschule tragen die Lehrerinnen und Lehrer zur Sicherheit im Straßenverkehr mit der verbindlichen Übung „Verkehrserziehung“ bei. Mindestens 40 Stunden müssen die Kinder bis zur vierten Klasse Volksschule unterrichtet werden. Der Unterricht in „Verkehrserziehung“ bereitet die Kinder darauf vor, Gefahren zu erkennen, sich im Straßenverkehr richtig zu verhalten und die Verkehrszeichen und die Verkehrsregeln zu beachten.

Inanspruchnahme der EU-Bildungsprogramme

Neben den unzähligen Schulpartnerschaftsnetzwerken gibt es im Rahmen der EU-Bildungsprogramme beträchtliche Steigerungen bei den Gesamtmobilitäten (ÖsterreicherInnen, die in ein anderes Land fahren): Von 3.319 im Jahr 1995 auf 9.204 im Jahr 2004. Es sind somit aufgrund dieser Zahlen seit Beginn der beiden Programme

insgesamt an die 61.000 Mobilitäten zu verzeichnen.

SOKRATES:

Die SOKRATES-Nationalagentur geht als Untergrenze der Mobilität für 2005 von einer Beibehaltung der Zahlen des Vorjahres aus (ca. 9.200) und prognostiziert aufgrund des bisherigen Trends eine 5-10%ige Steigerung der Mobilitäten als Summe der einzelnen Aktionen.

Die Europäische Kommission stellt für 2005 für die dezentralen Aktionen und deren Verwaltung in Österreich eine Summe von voraussichtlich 5,7 Mio. € zur Verfügung. Sonderverträge wie z.B. für den Dissemination-Call 2004 bzw. ein allfälliger Bologna-PromotorInnen „Folgevertrag“ für 2005/2006 könnten diese Summe noch erhöhen.

Aus nationalen Mitteln stehen seitens des BMBWK ca. 4,85 Mio. € (inklusive der zugesagten Ausfallshaftung in der Höhe von 500.000 € für die ERASMUS Studierendenmobilität, um weiterhin bis zu 12-monatige ERASMUS-Auslandsaufenthalte zu ermöglichen) zur Verfügung.

LEONARDO DA VINCI:

2004 wurden laut LEONARDO da Vinci Nationalagentur 1.740 Mobilitäten genehmigt. 2004 stellte die Europäische Kommission für Mobilitätsmaßnahmen 2,08 Mio. € für Projekte im Verfahren B und C 7,4 Mio. € zur Verfügung.

Bemerkenswert ist, dass österreichische Projekte wesentlich mehr Zuschüsse lukriert haben, als dem Land aufgrund einer fiktiven Mittelverteilung nach Ländergröße zugekommen wäre.

Für 2005 stellt die Europäische Kommission für Mobilitätsmaßnahmen und deren Verwaltung circa 3,54 Mio. € zur Verfügung. Aus nationalen Mitteln stehen seitens des BMBWK 1,61 Mio. € zur

Verfügung. Dies inkludiert die Mittel für das nationale Europass-Zentrum.

REFER-Netzwerk CEDEFOP:

Österreich nimmt am europäischen Berufsbildungsnetzwerk CEDEFOP teil, welches den Informationsaustausch bezüglich der Berufsbildungssysteme der Mitgliedsstaaten fördert. Weiters werden im Rahmen des CEDEFOP Austauschbesuche von nationalen Bildungsexperten in anderen Mitgliedsstaaten mit dem Ziel der Erweiterung des Erfahrungshorizonts durchgeführt.

Transparenzinstrumentarien:

Im Rahmen der Transparenzinstrumentarien werden entsprechende Initiativen zur Erhöhung der Arbeitsmarktchancen von Absolventinnen und Absolventen berufsbildender Schulen gesetzt, und zwar:

- Übersetzungen von Lehrplänen und Zeugnisbeiblättern
- EUROPASS Nachweis von im Ausland erworbenen beruflichen Erfahrungen

Österreich ist beim Sportunterricht im internationalen Spitzensfeld!

- In der Altersgruppe der 9- bis 11Jährigen liegt Österreich auf Platz 2 aller OECD-Staaten.
- In der Altersgruppe der 12- bis 14Jährigen liegt Österreich zusammen mit Frankreich sogar auf Platz 1.
- In Österreich gibt es eine Vielzahl an Schulen mit Sport-Schwerpunkten: (108 Sporthauptschulen, 22 Sportgymnasien; 26 mittlere u. höhere Schulen für den Skisport; 15 Schulen für Leistungssportler/innen (zB. Handelsschulen und ORG für Leistungssportler/innen) kooperieren für mehr als 40 verschiedene Sportarten; rund 250.000

Schülerinnen und Schüler haben im vergangenen Schuljahr an Sportwochen teilgenommen.

Paragraf 1221 Erwachsenenbildung

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz, BGBl. Nr. 171/1973

1/12216 Förderungen

Verbesserung des Zuganges zu Erwachsenenbildung als Beitrag zum Lernen.

Dies betrifft folgende Schwerpunkte:

- Strukturförderungen als notwendige Voraussetzung für eine Sicherstellung von Bildungsangeboten,
- Ausbau von Maßnahmen zum Nachholen von Bildungsabschlüssen inkl. Basisbildung,
- Bildungsprogramme für Frauen,
- Integration benachteiligter Gruppen, Befähigung Erwachsener zur Teilnahme an der Wissens- und Informationsgesellschaft,
- IT-Weiterbildungsoffensive,
- Auf- und Ausbau der regionalen Bildungsinformation und -beratung,
- Förderung des öffentlichen Bibliothekswesens und der Volkskultur,
- Förderung im Zusammenhang mit EU-Programmen.

Beispiel:

Als Erfolgsmodell hat sich die, 1997 gesetzlich beschlossene, **Berufsreifeprüfung** erwiesen, die ein Reifeprüfungsabschluss für Fachschul- und LehrabschlussabsolventenInnen darstellt. Damit ist kein Bildungsweg in Österreich eine Sackgasse, und der Fachhochschulsektor sowie die Universitäten stehen jedem für die Höherqualifizierung offen.

- Rund **8.000 Personen bereiten sich** derzeit auf die Berufsreifeprüfung **vor**.
- Rund **54%** der Teilnehmenden sind **Frauen**, rund **2/3** der Teilnehmenden haben zuvor erfolgreich **eine Lehre absolviert**, das übrige Drittel eine berufsbildende mittlere Schule.
- Im Jahr 1998 bereiteten sich 2.080 Personen auf die Berufsreifeprüfung vor, derzeit sind es bereits rund 8.000.
- **1.247** Personen mit einer Matura nach der Lehre studieren an den **Fachhochschulen**. Das sind 5,3% aller FH-Studenten.
- **6.384** Personen mit abgeschlossener Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfung studieren an einer **Universität**. Das sind 3,3% aller Studierenden.
- Die **vier beliebtesten Studienrichtungen** sind unter den Studenten mit Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfung:
Rechtswissenschaften 905, Pädagogik 671, Psychologie 562, Betriebswirtschaft 384
- Insgesamt können bereits **46 Personen einen Abschluss** an einer Universität oder an einer FH **vorweisen**.

Die Fördermittel für die Berufsreifeprüfung betragen **2005 rund 1,8 Mio. €** (inkl. ESF Mittel). 1998 betrugen die Fördermittel rund 210.000 €. Somit ist die Förderung für die Berufsreifeprüfung heute rund 9-mal so hoch wie 1998.

Paragraf 1225 Allgemein bildendes Schulwesen

1/12256 Förderungen

Dieser Voranschlagsansatz umfasst den gesamten Förderungsbereich des allgemein bildenden Schulwesens. Vor allem sind die Bundeszuschüsse für die Internationale Schule Wien veranschlagt; darüber hinaus jene für die Österreichischen Waldorfschulen sowie verschiedene Baukostenzuschüsse, schließlich Beträge für die Anschaffung

von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen an Privatschulen sowie für deren Ausbau und Modernisierung. Weiters dienen die veranschlagten Beträge der Förderung von den im Netzwerk zusammengefassten Alternativschulen.

Paragraf 1226 Berufsbildendes Schulwesen

1/12266 Förderungen

Dieser Voranschlagsansatz umfasst den Förderungsbereich des berufsbildenden Schulwesens. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln werden einerseits Initiativen privater Organisationen für das berufsbildende Schulwesen sowie private berufsbildende Schulen - insbesondere der Ausbau der Informationstechnologien - gefördert, anderseits werden Zuschüsse für die Ausstattung und Einrichtung von Schülerheimen für Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen, deren Träger nicht der Bund ist, gewährt.

Paragraf 1227 Lehrer- und Erzieherbildung

1/12276 Förderungen

Die privaten Pädagogischen Akademien und die Privat-Bildungsanstalten erhalten Zuschüsse zur lehrplanmäßigen Ausstattung der Unterrichtsräume. Es wird ein jährlicher Beitrag an den Kulturfonds des Europarates für insgesamt 50 Reisestipendien zur Lehrerfortbildung in Österreich für Lehrende aus Mitgliedstaaten des Europarates geleistet.

Paragraf 1229 Denkmalfonds (zweckgebundene Gebarung)

Dieser Voranschlagsparagraf ist seit der Novelle 1990 zum Denkmalschutzgesetz erforderlich. Die Fondsmittel werden unter anderem durch Spenden aufgebracht.

Titel 124 Nachgeordnete Dienststellen

Organisation

Zu den nachgeordneten Dienststellen gehören die Hofmusikkapelle, die Bundesschullandheime, die sonstigen Einrichtungen für Jugenderziehung, die bundesstaatlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, weiters das Pathologisch-anatomische Bundesmuseum und das Bundesdenkmalamt.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	14,1	14,4	14,4
Sachausgaben	59,9	63,9	63,2
Summe	74,1	78,3	77,5
Einnahmen	12,9	10,3	10,3

Paragraf 1240 Hofmusikkapelle

Aufgaben

Weiterführung der klassischen Kirchenmusik aus der Zeit vor dem II. Vatikanischen Konzil mit den Wiener Sängerknaben, den Mitgliedern des Wiener Staatsopernorchesters und der Choralschola.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	0,7	0,8	0,8
Sachausgaben	0,4	0,4	0,4
Summe	1,1	1,2	1,2
Einnahmen	0,4	0,4	0,4

1/12408 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den laufenden Betrieb, vor allem für Entgelte an Einzelpersonen (Pflichtdienste der Wiener Sängerknaben, Choralsänger/innen, Gastsolisten/innen und -dirigenten/innen), veranschlagt.

Paragraf 1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen

Aufgaben

Vorsorge für 4 Bundesschullandheime, der Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung (8 Bundespielplätze) sowie Durchführung von Schulwettkämpfen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	1,9	1,9	1,9
Sachausgaben	1,4	1,4	1,4
Summe	3,3	3,3	3,3
Einnahmen	2,1	1,7	1,7

1/12418 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den administrativen Betrieb (inkl. Verpflegsausgaben), für die Erhaltung und Instandsetzung von Spielplätzen und Einrichtungen sowie für die Anschaffung von Sportgeräten veranschlagt. Weiters sind hier die Ausgaben für die Durchführung von **Schulwettkämpfen** vorgesehen.

Österreich ist bei den Schulwettkämpfen im internationalen Spitzensfeld!

In Österreich gibt es eine Vielzahl an Schulen, welche an Schulwettkämpfen teilnimmt. Rund 180.000 Schülerinnen und Schüler nahmen 2003/04 an sportlichen Schulwettkämpfen teil. Bei 26 Bundesmeisterschaften wurden die Staatsmeister der Schulen ermittelt. Eine Qualifikation für die Bundesmeisterschaften erfolgte in unzähligen Bezirks- und Landesmeisterschaften. In der Sekundarstufe 2 werden die Sieger der Bundesmeisterschaften zu den Weltmeisterschaften der Schulen (ISF- Spiele) entsandt.

Paragraf 1242 Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung

Aufgaben

Durchführung von Kulturprogrammen für Schulen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	0,9	0,9	0,9
Sachausgaben	4,7	4,8	4,8
Summe	5,5	5,7	5,7
Einnahmen	4,8	4,7	4,7

1/12428 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für lehrplanbegleitende Kulturaktionen "Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen" und "Europas Jugend lernt Wien kennen", an welchen im Schuljahr 2003/2004 1.360 Gruppen mit 31.267 Schülern/innen bzw. 145 Gruppen mit 3.335 Schülern/innen teilgenommen haben, veranschlagt.

Paragraf 1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Gesetzliche Grundlage

- BGBI. Nr. 171/1973

Aufgaben

Aus- und Weiterbildung von Erwachsenenbildnern/innen sowie Auf- und Ausbau der Bildungsinformations- und -beratung im Bereich der Erwachsenenbildung.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	0,0	0,0	0,0
Sachausgaben	1,3	1,0	1,0
Summe	1,3	1,0	1,0
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/12438 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die Beteiligung an EU-Programmen und Bildungsveranstaltungen der Erwachsenenbildung veranschlagt. Weiters werden sie für Öffentlichkeitsarbeit, für diverse Publikationen, für den Mitgliedsbeitrag an die

Österreichische Gesellschaft für politische Bildung, für die Homepage erwachsenenbildung.at sowie für Print- und Onlinematerialien zur Rechtschreibreform eingesetzt.

Paragraf 1244 Museen

Paragraf 1245 Museen (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

- Forschungsorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 341/1981,
- Bundesgesetz zur Errichtung einer Museumsquartier-, Errichtungs- und Betriebsgesellschaft, BGBI. Nr. 372/1990,
- Bundesgesetz betreffend die Finanzierung des Erwerbs der "Sammlung Leopold", BGBI. Nr. 621/1994,
- Bundesmuseen-Gesetz, BGBI. I Nr. 14/2002.

Aufgaben

Die veranschlagten Beträge dienen der Erhaltung und dem Betrieb des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums, der Bedeckung der Zahlungen für die Stiftungen Ludwig und Leopold, für die Ersätze an das Museumsquartier und für die Aufwendungen gemäß §§ 5 (5) und 15 (4) Bundesmuseen-Gesetz 2002.

Die Österreichische Museumslandschaft hat in den vergangenen Jahren einen starken Aufschwung genommen. In Wien wurde mit dem Museumsquartier nicht nur das größte Kulturprojekt der 2. Republik verwirklicht, das Museumsquartier gehört auch zu den acht größten Museumskomplexen weltweit.

Seit ihrer Überführung in die Vollrechtsfähigkeit erhalten die Bundesmuseen eine gesicherte finanzielle Grundlage. Für diese Basisabgeltung stellt das BMBWK den Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek jährlich rund 90 Mio € zur Verfügung. Für Museen, die nicht dem

Bund gehören, ist eine solche Dauerförderung nicht möglich. Hier kommt das BMBWK jedoch durch die Finanzierung von Einzelprojekten (Sicherung und Restaurierung von Ausstellungsobjekten, Neuaufstellung von Dauerausstellungen) seiner Verantwortung nach.

Die Renovierung und zeitgemäße Adaptierung der Bundesmuseen basiert auf einem eigenen Bauinvestitionsprogramm des Bundes, der so genannten „Museumsmilliarde“. Dafür wurden seit 1995 rund 270 Mio € ausgegeben, mit denen folgende Bauvorhaben beschleunigt beziehungsweise begonnen werden konnten:

- Technisches Museum (Neueröffnung 1999)
- Albertina (Neueröffnung 2003, Vorziehen der Fertigstellung des Tiefenspeichers von 2009 auf 2005)
- Adaptierung des Palais Mollard für die Globen- und Musiksammlung der Österreichischen Nationalbibliothek (Eröffnung 2005)
- Restaurierung der Sandsteinfassaden der beiden Ringstrassen-Museen
- Museum für Völkerkunde, Generalsanierung
- Kunsthistorisches Museum – Kunstkammer

Neben diesen vom Wirtschaftsministerium zur Verfügung gestellten Baukrediten stellt das BMBWK in einem Mehrjahresprogramm aus seinem eigenen Budget jährlich 5,8 Mio € zur Finanzierung nutzerspezifischer Einrichtungen zur Verfügung. Diese Mittel gehen an das Technische Museum, die Albertina, das Museum für Völkerkunde sowie an die Österreichische Galerie Belvedere, das Kunsthistorische Museum und die Österreichische Nationalbibliothek. 2005 und 2006 wird zusätzlich ein Sonderbudget in der Höhe von jährlich 5 Mio € für die **Verbesserung der Sicherheitsanlagen** zur Verfügung stehen! Die Mittel werden zusätzlich zu den Basisabgeltungen aufgewendet.

Weiterentwicklung der Bundesmuseen: Neben den Renovierungsmaßnahmen und der rechtlich-

organisatorischen Reform der Bundesmuseen werden die Häuser nun, wie im Regierungsprogramm vorgesehen, einer umfassenden internationalen Evaluierung unterzogen.

Untersucht werden:

- inhaltliche Profilierung
- Umsetzung des Bildungsauftrages
- wissenschaftliche Forschungsvorhaben
- Besucherorientierung

Die Ergebnisse dieser Evaluierung bilden eine wesentliche Grundlage für künftige kultur- und museumspolitische Entscheidungen und die erfolgreiche Weiterentwicklung der Bundesmuseen. Der Aufbau von digitalen Bilddatenbanken an Österreichischen Museen und an der Österreichischen Nationalbibliothek schreitet erfolgreich fort. Folgende Bilddatenbanken sind im Aufbau: Kunsthistorisches Museum Wien – Gemäldegalerie – Österreichische Galerie Belvedere – wertvolle und einzigartige Bestände wie Mittelalterliche Kunst, Barockzeit, Sammlungen aus dem 19., 20. und 21. Jahrhundert, Albertina - Fotosammlung – Österreichische Nationalbibliothek – Bildarchiv Austria.

Museum Online: Im Rahmen des Projektunterrichtes erfolgt eine intensive inhaltliche Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	1,1	1,1	1,1
Sachausgaben	28,7	35,3	35,3
Summe	29,7	36,4	36,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/12443 Anlagen

Die Mittel sind für den Ausbau der Schausammlungen sowie für notwendige Einrichtungsmaßnahmen des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums vorgesehen.

1/12446 Förderungen

Für die gemäß BGBl. Nr. 621/1994 vorgesehene Finanzierung des Erwerbes der "Sammlung Leopold" sind 4,36 Mio € veranschlagt.

Aus den Förderungsbeträgen werden Museen, die nicht vom Bund erhalten werden, wie Heimat- und Vereinsmuseen, unterstützt. Weiters sind hier die Bundesbeiträge für die Freilichtmuseen, für Internationale Großausstellungen sowie der Aufwand für den Betrieb des Österreichischen Museums für Volkskunde vorgesehen.

1/12448 Aufwendungen

Die Mittel sind für die fixen Betriebsaufwendungen des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums, die Finanzierung von nicht ständigen Ausstellungen sowie für die Kosten von wissenschaftlichen Forschungen vorgesehen. Weiters sind hier die Beträge für die Stiftung Ludwig, der Betriebsaufwand der Stiftung Leopold, die Ersätze für das Museumsquartier, die Aufwendungen gemäß §§ 5 (5) und 15 (4) Bundesmuseen-Gesetz 2002 und die Kosten der Provenienzforschung veranschlagt.

Paragraf 1245 Museen (zweckgebundene Gebarung)

Bei diesem Paragraf ist auch der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Bundesanteils aus dem Kunstmöderungsbeitrag veranschlagt.

Paragraf 1247 Bundesdenkmalamt

Paragraf 1248 Bundesdenkmalamt (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533,
- Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgüter, BGBl. I Nr. 67/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999, Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern sowie diverse Durchführungsverordnungen,
- Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl. Nr. 58/1964.

Aufgaben

Das Bundesdenkmalamt (BDA) hat die Aufgabe, neben den hoheitsrechtlichen Aufgaben des Denkmalschutzes auch Maßnahmen der Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet wahrzunehmen. Dazu gehört auch die wissenschaftliche Erfassung und Erforschung des gesamten unbeweglichen und beweglichen Denkmalbestandes. Weiters kommen dem BDA hoheitsrechtliche und sonstige Aufgaben auf dem Gebiet des Verbots der Ausfuhr von Kulturgütern, der Rückgabe widerrechtlich aus anderen EU-Ländern nach Österreich verbrachter oder Rückforderung Österreichs widerrechtlich aus Österreich in andere EU-Länder ausgeführter Kulturgüter zu sowie auch hoheitsrechtliche Aufgaben im Rahmen der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	8,6	8,7	8,7
Sachausgaben	22,9	20,1	19,2
Summe	31,5	28,8	27,9
Einnahmen	4,6	2,5	2,5

1/12476 Förderungen

Mit diesen Förderungsmitteln trägt der Bund dazu bei, dass die nicht im Bundeseigentum stehenden Denkmale (Objekte von künstlerischer, geschichtlicher oder sonstiger kultureller Bedeutung, als auch technische, volkskundliche und archäologische Denkmale) vor dem Verfall bewahrt werden. Auch sollen Härten, die durch Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entstehen, gemildert werden.

1/12478 Aufwendungen

Neben dem administrativen Betriebsaufwand sind Aufwendungen für Versuchs- und Restaurierungsarbeiten, wissenschaftliche Forschungsarbeiten und für die Drucklegung von Publikationen (zentrale Kartei der Denkmalfunde, jährliche Herausgabe einer umfassenden wissenschaftlichen Dokumentation über die Funde) veranschlagt.

Auch Ausgaben für die Restaurierung bundeseigener Kunstdenkmale sowie für die Durchführung archäologischer Forschungs- und vor allem Rettungsausgrabungen sind hier vorgesehen. Weiters sind Aufwendungen zu bestreiten, die durch Maßnahmen zur Verhinderung der Ausfuhr von Kulturgut oder der Rückführung widerrechtlich ausgeführten Kulturguts sowie bei der Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen bei gefährdeten Denkmälern entstehen.

Paragraf 1248 Bundesdenkmalamt (zweckgebundene Gebarung)

Hier sind jene Beträge vorgesehen, die als Spenden an das Bundesdenkmalamt bezahlt wurden. Weiters

sind auch die Einnahmen und Ausgaben des Bundesdenkmalamtes im Rahmen der organisatorischen Einrichtungen, Restaurierwerkstätten, Kunstdenkmale und Baudenkmale gemäß § 40 DMSG veranschlagt.

Paragraf 1249 Bundesinstitut für Erwachsenenbildung

Gesetzliche Grundlage

- BGBI II Nr. 621/2003 (Verordnung betreffend die Bestimmung des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt).

Aufgaben

Auf Grund der Anwendung der Flexibilisierungsklausel ab 1. Jänner 2004 beim Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (St. Wolfgang) müssen die Einnahmen und Ausgaben bei einem eigenen VA-Paragrafen veranschlagt werden (in den Vorjahren beim VA-Paragraf 1243 mitveranschlagt). Im ersten Betriebsjahr konnte bereits eine Saldoverbesserung erzielt werden.

Die veranschlagten Beträge dienen zur Durchführung von Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter/innen in der Erwachsenenbildung und im öffentlichen Bibliotheksreich sowie für Beteiligungen an Programmen der Europäischen Union und Ausbau von internationalen Kooperationen.

Titel 126 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

Unter diesem Titel sind die Ausgaben und Einnahmen der nachgeordneten Dienststellen auf Landesebene, das sind die Schulaufsichtsbehörden

und die schulpsychologischen Beratungsstellen, veranschlagt.

Paragraf 1260 Schulaufsichtsbehörden

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962,
- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962,
- Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986.

Aufgaben

In den Bundesländern üben die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien) und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulverwaltung und Schulaufsicht aus. Bei den Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien) und Bezirksschulräten sind nach Art. 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes Kollegien eingerichtet. Soweit dies Landesgesetze vorsehen, besorgen die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien) und Bezirksschulräte auch Agenden der Landesverwaltung gegen Ersatz des Behördenaufwandes (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

Im Amt des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien) ist die Schulpsychologie-Bildungsberatung (Landesreferat sowie die schulpsychologischen Beratungsstellen als Außenstellen) eingerichtet (§ 11 Abs. 5 B-SchAufsG). Zu den Aufgaben der Schulpsychologie-Bildungsberatung zählen insbesondere die psychologische Beratungs-, Untersuchungs- und Sachverständigkeitätigkeit; die psychologische Förderung, Betreuung und Behandlung; die Förderung der Kooperation im Bereich Schule; die psychologische Forschung im Bereich Schule; die Mitwirkung bei der Planung und Koordination von Aus-, Weiter- und Fortbildungsangeboten im Schulsystem sowie die Information der Öffentlichkeit über bedeutsame psychologische Erkenntnisse und deren praktische Anwendung.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	61,1	60,3	60,2
Sachausgaben	17,9	21,2	21,4
Summe	78,9	81,5	81,5
Einnahmen	24,2	16,6	16,6

1/12603 Anlagen

Hier sind die Mittel für die Einrichtungsgegenstände für die Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) und die Bezirksschulräte sowie für die schulpsychologischen Beratungsstellen veranschlagt.

1/12607 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12608 Aufwendungen

Hier sind die für den administrativen Betrieb erforderlichen Mittel veranschlagt.

Titel 127 Allgemein bildende Schulen

Gesetzliche Grundlagen

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962,
- Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949,
- Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976,
- Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962,
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988.

Aufgaben

Die allgemein bildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu

vermitteln und sie zugleich zur Universitäts- und Hochschulreife zu führen. Die ehemaligen höheren Internatsschulen des Bundes sind allgemein bildende höhere Schulen.

Schülerschätzung für das Schuljahr 2004/05

In Summe nimmt die Zahl der Volksschulkinder ab.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Unterstufen der Gymnasien und in den Hauptschulen wird heuer voraussichtlich ähnlich wie im vergangenen Schuljahr liegen.

In der Oberstufe der Gymnasien werden die Schülerzahlen von 76.800 um 1.100 auf 77.900 steigen. Diesem Trend wird Rechnung getragen, in dem den Schulen für die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler sowie für den Ausbau der Nachmittagsbetreuung mehr Dienstposten zur Verfügung gestellt werden.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	962,9	991,0	1.018,4
Sachausgaben	2.772,8	2.707,2	2.689,7
Summe	3.735,7	3.698,2	3.708,1
Einnahmen	11,7	11,0	11,0

Gemäß der Novelle zum Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 330/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/1998 sind die Leiter/innen von Schulen oder Schülerheimen ermächtigt, Einnahmen aus der Überlassung oder Nutzung von Schuleinrichtungen durch Dritte oder aus sonstigen Maßnahmen vereinnahmte Drittmittel speziell (zweckgebunden) für die Bedeckung der aus der Fremdnutzung bzw. Leistungserbringung (für Dritte) entstandenen Mehrausgaben bzw. für Anschaffungen, Instandhaltungen oder zur Finanzierung anderer schulischer Zwecke zu verwenden.

Für die Verrechnung dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sind im Bundesvoranschlag folgende Paragrafen vorgesehen:

Bereich:	Paragraf
Allgemein bildende höhere Schulen	1272
Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	1277
Bundesschülerheime (Allgemein bildende)	1278

Paragraf 1270 Allgemein bildende höhere Schulen

Paragraf 1272 Allgemein bildende höhere Schulen (zweckgebundene Gebarung)

Aufgaben

Öffentliche **allgemein bildende höhere Schulen** im Sinne des § 14 Abs. 6 B-VG sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, wirtschaftskundlichen Realgymnasien, Aufbaugymnasien und -realgymnasien, Oberstufengymnasien und -realgymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundliche Realgymnasien für Berufstätige.

Siehe auch statistische Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

Ganztägige Schulformen sind Einrichtungen an allgemein bildenden höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, Schüler/innen auch neben einem Unterrichtsteil zu beaufsichtigen und zu betreuen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	949,8	977,8	1.005,1
Sachausgaben	88,7	92,1	95,4
Summe	1.038,5	1.069,9	1.100,5
Einnahmen	9,9	8,4	8,4

1/12703 Anlagen

1/12723 Anlagen

Hier sind die Mittel zur Anschaffung und Erneuerung der Einrichtung und Ausstattung einzelner Räume oder Raumgruppen veranschlagt, die durch Neubauten oder Funktionssanierungen (einschließlich von Adaptierungen im Hinblick auf die Nachmittagsbetreuung) erforderlich werden. Darüber hinaus sind Lehrmittel und Geräte zur Nutzung neuer Technologien laufend dem Bedarf zeitgemäßer Unterrichtsmethodik anzupassen.

1/12707 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, Religionslehrer/innen, Unterrichtspraktikant/innen und Austauschlehrer/innen, sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt. Weiters sind hier Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG präliminiert.

1/12708 Aufwendungen

1/12728 Aufwendungen

Die Schwerpunkte der Aufwendungen liegen bei den Kosten für den gesamten Unterricht, für den Betrieb und für die Erhaltung der Infrastruktur der allgemein bildenden höheren Schulen sowie bei Schulveranstaltungen und bei verpflichtenden Zahlungen an die im Inland und vor allem im Ausland tätigen Lehrer/innen.

Paragraf 1274 Bds.-Blindenerz.Inst. und

Bds.Inst. für Gehörlosenbildung

Paragraf 1277

Bds.Blindenerz.Inst.u.Bds.Inst.f.

Gehörlosenb. (zweckg.Geb.)

Aufgaben

Das "Bundes-Blindenerziehungsinstitut" und das „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung“ sind die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungs-

einrichtungen des Bundes als Sonderschulen für seh- und gehörgeschädigte Kinder.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	8,9	8,8	8,9
Sachausgaben	1,6	1,6	1,7
Summe	10,6	10,5	10,6
Einnahmen	0,6	0,6	0,6

1/12743 Anlagen

1/12773 Anlagen

Hier sind die Mittel für Neu- und Ersatzanschaffungen von Einrichtungen und für Lehrmittel für beide Schulen und Internate sowie für Berufsbildungseinrichtungen, Blindendruckerei, Leihbücherei und für den steigenden Bedarf der Lehrmittelzentrale veranschlagt.

1/12748 Aufwendungen

1/12778 Aufwendungen

Die Schwerpunkte der Aufwendungen liegen bei den Kosten für den gesamten Unterricht, für den Betrieb und für die Erhaltung der Infrastruktur der beiden Schulen und Internate (inkl. Verpflegung) sowie der Lehrmittelzentrale.

Paragraf 1275 Allgemein bildende

Pflichtschulen

Allgemeines

Nach § 4 Abs. 1 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, ersetzt der Bund den Ländern von den Aktivitätsbezügen der Lehrer/innen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen) 100 vH.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2.680,9	2.611,9	2.591,1
Summe	2.680,9	2.611,9	2.591,1
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/12757 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 Privatschulgesetz, für Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen zur Erwerbung eines Abschlusszeugnisses einer allgemein bildenden Pflichtschule sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt. Der Schülerzahlenrückgang ermöglicht eine Budgetreduktion.

Zur Abgeltung des Mehraufwands aus Strukturproblemen, der den Ländern durch sinkende Schülerzahlen und im Bereich des Unterrichts für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen entsteht, leistet der Bund den Ländern zusätzlich zu den Ersätzen nach Abs. 1 Z 1 für Personalausgaben für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen in den Jahren 2005 und 2006 einen Kostenersatz in Höhe von 12 Millionen Euro jährlich.

1/12758 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für Unterrichtsmaterialien, die Fortbildung der Lehrer/innen, für Schadensvergütungen, für die Sonderpädagogischen Zentren sowie für Entschädigungen von außerschulischen Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen veranschlagt.

Paragraf 1276 Bundesschülerheime

(Allgemein bildende)

Paragraf 1278 Bundesschülerheime

(Allgemein bildende) (zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Bundesschülerheime (Bundeskonservate) sind staatliche Schülerheime für Schüler/innen, die zur

Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	4,2	4,3	4,4
Sachausgaben	1,5	1,6	1,6
Summe	5,7	5,9	6,0
Einnahmen	1,3	2,0	2,0

1/12763 Anlagen

1/12783 Anlagen

Hier sind die Mittel für notwendige Erneuerungen von Einrichtungserfordernissen veranschlagt.

1/12768 Aufwendungen

1/12788 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den administrativen Betrieb und für die Verpflegung veranschlagt.

Titel 128 Berufsbildende Schulen

Gesetzliche Grundlagen

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962,
- Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949,
- Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976,
- Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962,
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988.

Aufgaben

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt, und sie zugleich zur Universitäts- und Hochschulreife zu führen.

Siehe auch statistische Übersicht am Ende der Erläuterungen.

Arten der berufsbildenden höheren Schulen

Berufsbildende höhere Schulen sind:

- Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalten,
- Handelsakademien,
- Höhere Lehranstalten für Tourismus, wirtschaftliche Berufe sowie Mode und Bekleidungstechnik,
- Sonderformen der in 1. bis 3. genannten Arten.

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern jenes grundlegende fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das sie unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers/der Schülerin angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

Arten der berufsbildenden mittleren Schulen

Berufsbildende mittlere Schulen sind:

- Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
- Handelsschulen,
- Fachschulen für wirtschaftliche Berufe, Mode und Bekleidungstechnik, Hotelfachschulen und Tourismusfachschulen,
- Fachschulen für Sozialberufe,
- Sonderformen der in 1. bis 4. genannten Arten.

Berufsbildende mittlere Schulen können aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit gemeinsam mit berufsbildenden höheren Schulen geführt werden.

Eine deutliche Zunahme an Schülerzahlen gibt es an den berufsbildenden höheren Schulen. Seit 1995

wurden 30.000 zusätzliche Schulplätze an den berufsbildenden höheren Schulen (BHS) geschaffen.

- 1.500 BMHS-Ausbildungsplätze sind derzeit in Bau
- 5.610 BMHS-Ausbildungsplätze sind in Planung bzw. Vorbereitung

Die differenzierte Berufsausbildung ist wesentlicher Grund für geringste Jugendarbeitslosigkeit in Europa (Österreich: 6,9%, EU-25: 18,2%)!

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	965,0	988,4	1.015,9
Sachausgaben	221,0	225,0	230,2
Summe	1.186,0	1.213,4	1.246,1
Einnahmen	18,4	16,1	16,1

Für die Verrechnung dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sind im Bundesvoranschlag folgende Paragrafen vorgesehen:

Bereich:	Paragraf
Technische und gewerbliche Lehranstalten	1283
Akademien für Sozialarbeit, LA f. Tourismus, Sozial- und wirtschaftliche Berufe	1284
Handelsakademien und Handelsschule	1287
Bundesschülerheime (Berufsbildende)	1288

Paragraf 1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten

Paragraf 1283 Technische und gewerbli. Lehranstalten (zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Die höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten dienen der Erwerbung technischer oder gewerblicher Bildung auf den verschiedenen Fachgebieten der industriellen und gewerblichen

Wirtschaft. Hierbei ist in einem Werkstättenunterricht oder in einem sonstigen praktischen Unterricht auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln. Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können **Versuchsanstalten** angegliedert werden. Die Ausbildung schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab.

Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen dienen der Erlernung eines oder mehrerer Gewerbe oder der Ausbildung auf technischem oder kunstgewerblichem Gebiet. Hierbei ist in einem Werkstättenunterricht oder einem sonstigen praktischen Unterricht eine sichere handwerkliche oder praktische Fertigkeit zu vermitteln. Die Ausbildung schließt mit der Abschlussprüfung ab.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	391,4	406,0	417,3
Sachausgaben	49,9	47,9	49,4
Summe	441,3	453,9	466,7
Einnahmen	7,6	6,0	6,0

1/12803 Anlagen

1/12833 Anlagen

Hier sind die Mittel für die Einrichtung und Ausstattung von Neu- und Umbauten der Lehr- und Versuchsanstalten sowie für Anschaffungen von modernen, dem aktuellen Stand der Wirtschaft entsprechenden Technologien veranschlagt.

1/12807 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, Religionslehrer/innen, Unterrichtspraktikant/inn/en und Austauschlehrer/innen, sowie die

Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12808 Aufwendungen

1/12838 Aufwendungen

Diese Mittel umfassen die Ausstattung mit geringwertigen Einrichtungsgegenständen sowie Lehr- und Unterrichtsmittel sowie den laufenden Betriebsaufwand der Lehr- und Versuchsanstalten sowie die Erfordernisse des fachpraktischen Unterrichts.

Paragraf 1281 Ak.f. Soz.arb.,LA f.

Tourismus, Sozial-u.wirtsch.Berufe

Paragraf 1284 Ak.f.Soz.arb.,LA

f.Tourismus,Soz.- u.wirt.Ber.(zweck Geb.)

Aufgaben

Die **Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe** dienen der Erwerbung wirtschaftlicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus und Kultur befähigt. In den Lehrplänen ist neben den theoretischen Gegenständen ein praktischer Unterricht vorgesehen.

Die **Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik** dienen dem Erwerb höherer Bildung auf dem Gebiet der Bekleidungswirtschaft. Hierbei ist in einem Werkstättenunterricht oder einem sonstigen praktischen Unterricht eine sichere handwerkliche oder praktische Fertigkeit zu vermitteln.

Die **Lehranstalten für Tourismus** dienen dem Erwerb höherer Bildung unter besonderer Berücksichtigung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft. Hierbei ist in einem sonstigen praktischen Unterricht eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.

Die **Fachschulen für Sozialberufe** dienen der Erwerbung von Fachkenntnissen für die Ausübung eines Berufes auf sozialem Gebiet. Die Ausbildung an höheren Lehranstalten schließt mit der Reife-

und Diplomprüfung ab, die Ausbildung an Fachschulen mit der Abschlussprüfung.

Ausbildungen im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft werden seitens der Schülerinnen und Schüler stark nachgefragt, wobei sowohl die Lehranstalten für Tourismus als auch die Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe die entsprechenden Berufsfelder (in verschiedener Intensität) abdecken. Die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften ist ebenfalls steigend, da die Entwicklungen in der Tourismusbranche vor allem in Richtung Befriedigung der erhöhten Qualitätsansprüche der Konsumentinnen und Konsumenten, der Erreichung neuer Zielgruppen zB. im Bereich Wellness, Gesundheit, Städtetourismus, gehen. Das Konzept der österreichischen Tourismusschulen findet international vor allem auch in ost- und südosteuropäischen Ländern und im Nahen Osten Interesse und Nachahmung.

Da die Nachfrage im Bereich der sozialberuflichen Ausbildung sowie der Pflegeausbildung/Behindereten- und Altenbetreuung stärker steigt als qualifizierte Arbeitskräfte durch Absolventinnen und Absolventen abgedeckt werden können, kommt diesem Ausbildungsbereich große Bedeutung zu (2001 wurden 11,6% mehr Menschen in Pflegeheimen betreut als noch zehn Jahre davor. In 25 Jahren soll die Zahl von derzeit 550.000 Pflegebedürftigen auf 800.000 steigen).

Damit ist auch gewährleistet, dass sämtliche Absolventinnen und Absolventen sofort einen Arbeitsplatz erhalten.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	285,4	288,5	296,5
Sachausgaben	35,2	37,6	39,6
Summe	320,6	326,0	336,1
Einnahmen	6,3	5,5	5,5

1/12813 Anlagen

1/12843 Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung von Neu-, Zu- und Umbauten und für die Modernisierung der Ausstattung der Schulen, insbesondere des fachpraktischen Bereiches, sowie zur Finanzierung der notwendigen modernen Informationstechnologien.

1/12817 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, Religionslehrer/innen, Unterrichtspraktikant/inn/en und Austauschlehrer/innen, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12818 Aufwendungen

1/12848 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die laufende Betriebsführung und Erhaltung der Infrastruktur der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht veranschlagt.

Paragraf 1282 Handelsakademien und Handelsschulen

Paragraf 1287 Handelsakademien und Handelsschulen (zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Die Aufgabe der **Handelsakademien** ist die Vermittlung in integrierter Form von umfassender Allgemeinbildung und höherer kaufmännischer Ausbildung, die sowohl zur Ausübung von gehobenen Berufen in allen Zweigen der Wirtschaft und Verwaltung als auch zum Studium an Akademien, Fachhochschulen und Universitäten befähigt und berechtigt. Die Ausbildung schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab.

Die Aufgabe der **Handelsschulen** ist die Vermittlung in integrierter Form von Allgemein-

bildung und kaufmännischer Ausbildung, die zur Berufsausübung in allen Zweigen der Wirtschaft und Verwaltung befähigt und berechtigt. Die Ausbildung schließt mit der Abschlussprüfung ab.

In den Lehrplänen sind zur Einübung und praktischen Umsetzung der im theoretischen Unterricht erworbenen Kenntnisse Übungsfirmen vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	283,5	289,2	297,3
Sachausgaben	27,9	26,6	28,3
Summe	311,4	315,8	325,6
Einnahmen	1,2	0,9	0,9

1/12823 Anlagen

1/12873 Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung von Neu-, Zu- und Umbauten und für die Modernisierung der Ausstattung der Schulen, zur Finanzierung der notwendigen Informationstechnologien sowie der Finanzierung der Umsetzung von didaktischen Konzepten mittels Medien und Einrichtungen.

1/12827 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, Religionslehrer/innen, Unterrichtspraktikant/inn/en und Austauschlehrer/innen, sowie die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12828 Aufwendungen

1/12878 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die laufende Betriebsführung und Erhaltung der Infrastruktur der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht veranschlagt.

Paragraf 1285 Berufsbildende Pflichtschulen

Aufgaben

Die **Berufsschulen** haben die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Die Schüler/innen sind im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern, sofern hiefür eigene Gruppen von Schüler/innen gemäß den auf Grund des § 8a Abs.3 SchOG erlassenen Ausführungsgesetzen einzurichten sind. Zur Vorbereitung für die Berufsreifeprüfung sind interessierte Schüler/innen nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegenstände zu fördern.

Die Personalausgaben einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen der Landeslehrer/innen werden nach § 4 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, im Budget der Länder bei den Personalausgaben veranschlagt und vom Bund an die Länder mit 50% ersetzt.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	105,6	110,1	110,1
Summe	105,6	110,1	110,1
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/12857 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Die Mittel sind insbesondere für die laufenden Transferzahlungen an die Länder vorgesehen.

1/12858 Aufwendungen

Darunter fallen vor allem Ausgaben für Schulversuche und Lehrplanarbeiten.

Paragraf 1286 Bundesschülerheime

(Berufsbildende)

Paragraf 1288 Bundesschülerheime

(Berufsbildende) (zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Bundesschülerheime sind vom Bund betriebene Heime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule einer Unterbringung in einem Heim bedürfen.

Dazu zählen die früher als Bundeskonvekte der berufsbildenden Schulen, als Internate der Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und als Lehrhotel der Lehranstalten für Tourismus bezeichneten Heime sowie das Schülerheim der höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien 3.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	4,7	4,7	4,8
Sachausgaben	2,5	2,8	2,8
Summe	7,2	7,5	7,6
Einnahmen	3,3	3,8	3,8

1/12863 Anlagen

1/12883 Anlagen

Hier sind die Mittel für die Einrichtung und Erneuerung der Einrichtung und Ausstattung an berufsbildenden Bundesschülerheimen veranschlagt.

1/12868 Aufwendungen

1/12888 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den Betriebsaufwand (inkl. Verpflegung) und die Betriebsführung der berufsbildenden Bundesschülerheime veranschlagt.

Titel 129 Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung

Gesetzliche Grundlagen

- Akademien-Studiengesetz 1999, BGBl. I Nr. 94/1999,
- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962,
- Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949,
- Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976,
- Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962,
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988,
- Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten, BGBl. Nr. 656/1987,
- Bundesgesetz vom 6. Februar 1974 über Schulen zur Ausbildung von Leibeserzieherinnen und Leibeserziehern, Sportlehrerinnen und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974.

Aufgaben

Im Bereich der **Pädagogischen Akademien** werden Volksschullehrer/innen, Hauptschullehrer/innen, Sonderschullehrer/innen und Lehrer/innen für Polytechnische Schulen ausgebildet bzw. in Kooperation mit den Pädagogischen Instituten weitergebildet. Den Pädagogischen Akademien sind Übungsvolks- und Übungshauptschulen eingegliedert. Die Lehre an den Akademien ist mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

Die **Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik** und die **Bildungsanstalten für Sozialpädagogik** haben die Aufgabe, Schüler/innen für das jeweilige Berufsfeld (Kindergärten, Horte, Heime, außerschulische Jugendarbeit usw.) auszubilden.

Die **Berufspädagogischen Akademien** bilden die BerufsschullehrerInnen, die LehrerInnen für den

ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen sowie technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden Schulen sowie die LehrerInnen für Textverarbeitung aus.

Die Bundesanstalten für Leibeserziehung dienen der Ausbildung von Sportlehrerinnen und Sportlehrern.

Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung von Personen mit abgeschlossener Erstausbildung bzw. der Vorbereitung für zusätzliche Befähigungen.

Hochschulen für Pädagogische Berufe

Gemäß Regierungserklärung 2003-2006 sollen Hochschulen für pädagogische Berufe geschaffen werden. Auch die Fort- und Weiterbildung für die Lehrer wird künftig dort integriert sein.

Derzeit gibt es in Österreich 50 AStG-Akademien (21 AStG-Akademien des Bundes, 29 AStG Akademien privat).

Zum Vergleich: Baden-Württemberg (10 Mio EW) hat 6 Pädagogische Hochschulen.

Die demographische Entwicklung macht eine Bündelung der Standorte sinnvoll:

2001 gab es laut „Statistik Austria“ rund 379.000 Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren. Im Jahr 2010 werden es nur mehr 320.000 sein. Das ist ein Minus von 59.000 Kindern.

Dementsprechend werden auch weniger Planstellen im Pflichtschulbereich benötigt.

Standorte:

An jedem Hochschulstandort soll ein in sich abgerundetes Aufgabenspektrum (Aus- und Fortbildung der Pflichtschullehrer/innen sowie Berufsschullehrer/innen) angeboten werden.

Eine Pädagogische Hochschule kann entweder an einem Standort zusammengefasst sein (z.B. Vorarlberg) oder als Hochschule mit dislozierten Einrichtungen geschaffen werden.

Ausbildung:

Das Studium an der Hochschule für pädagogische Berufe dauert sechs Semester, endet mit dem Grad „Bakkalaureus/Bakkalaurea“ und ist bologna-konform (ECTS-Punkte).

Es ist darauf zu achten, dass die Durchlässigkeit zu den Universitäten gegeben ist.

Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde im November 2005 dem Parlament vorgelegt.

Organisation

Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung:

- 8 Pädagogische Akademien des Bundes mit Übungsschulen,
- 6 private Pädagogische Akademien mit Übungsschulen,
- 6 Religionspädagogische Akademien der Diözesen,
- 1 Evangelische Religionspädagogische Akademie der Evangelischen Kirche A.B. u. H.B. in Österreich,
- 1 Jüdische Religionspädagogische Akademie,
- 1 Islamische Religionspädagogische Akademie der islamischen Religionsgemeinde Wien,
- 4 Berufspädagogische Akademien des Bundes,
- 8 Pädagogische Institute des Bundes,
- 3 Pädagogische Institute der Länder,
- 1 Pädagogisches Institut der Erzdiözese Wien,
- 9 Religionspädagogische Institute der Diözesen,
- 1 Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Kirche A.B. und H.B.,
- 16 Bundes-Bildungsanstalten für Kindergarten-pädagogik,
- 13 Privat-Bildungsanstalten für Kindergarten-pädagogik,
- 1 Bundes-Bildungsanstalt für Sozialpädagogik,
- 1 Bundesinstitut für Sozialpädagogik,

- 4 Privat-Bildungsanstalten für Sozialpädagogik,
- 4 Bundesanstalten für Leibeserziehung.
- 1 Islamisches Religionspädagogisches Institut

Die Personalausgaben für die Religionspädagogischen Akademien sind bei diesem Paragrafen gleichfalls veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	137,0	143,2	145,6
Sachausgaben	47,0	47,2	47,6
Summe	184,1	190,4	193,1
Einnahmen	1,8	1,7	1,7

Für die Verrechnung dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sind im Bundesvoranschlag folgende Paragrafen vorgesehen:

Bereich:	Paragraf
Pädagogische Akademien	1295
Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik	1296
Berufspädagogische Akademien	1297
Bundesanstanstalten für Leibeserziehung	1298
Pädagogische Institute	1299

Paragraf 1290 Pädagogische Akademien

Paragraf 1295 Pädagogische Akademien (zweckgebundene Gebarung)

Aufgaben

Die Pädagogischen Akademien haben gemäß dem Schulorganisationsgesetz die Aufgabe, Personen, die eine höhere Schule erfolgreich abgeschlossen haben, im Rahmen einer Erstausbildung jene Berufsgesinnung sowie jenes Berufswissen und Können zu vermitteln, das sie befähigt, den Beruf des Volksschullehrers, Hauptschullehrers, Sonder schullehrers und Lehrers für Polytechnische Schulen auszuüben. Sie führen außerdem Studienberechtigungsprüfungen durch und unterstützen in Kooperation mit den Pädagogischen Instituten die Lehrer/innen bei der Erweiterung ihrer Ausbildung (Weiterbildung).

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	65,2	69,6	70,3
Sachausgaben	18,4	18,2	18,4
Summe	83,6	87,8	88,7
Einnahmen	0,4	0,4	0,4

1/12903 Anlagen

1/12953 Anlagen

Hier sind die Mittel für Ergänzungsausschaffungen von Lehrmitteln, für Ergänzung bzw. Austausch von Hard- und Software sowie für Neueinrichtungen, insbesondere die Neuausstattung der Pädagogischen Akademie des Bundes in der Steiermark im Zuge der Generalsanierung, veranschlagt.

1/12907 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, Religionslehrer/innen und Austauschlehrer/innen, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12908 Aufwendungen

1/12958 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die Verwaltung und den Studienbetrieb, die Erfordernisse für die berufsfeldbezogene Forschung, den Aufwand für die Stiftung "Pädagogische Akademie Burgenland", die Wartung und Weiterentwicklung des Bibliothekssystems ALEPH und der EDV-unterstützten Verwaltung, die Beiträge gemäß Hochschülerschaftsgesetz 1998, die Unterstützung des Bildungswesens in Ost- und Südosteuropa und

die Mittel für die Finanzierung der Eigenleistungen im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen veranschlagt.

Paragraf 1291 BA für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik

Paragraf 1296 BA für Kindergartenpäd. u. Sozialpäd. (zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Die **Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik** sind höhere Schulen und haben die Aufgabe, die Schüler/innen im Anschluss an die 8. Schulstufe in fünfjähriger Ausbildung bzw. Maturantinnen und Maturanten oder Absolventinnen und Absolventen der Studienberechtigungsprüfung bzw. Berufsreifeprüfung in viersemestrigen Kollegs (für Berufstätige bis zu 6 Semester) für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in den Kindergärten bzw. zu Sozialpädagog/inn/en (Erzieher/inne/n) heranzubilden.

Die fünfjährige Ausbildung schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab, die Kollegs schließen mit der Diplomprüfung ab. In speziellen Lehrgängen (4 bis 6 Semester) werden auch Sonderkindergärtner/innen bzw. Sondererzieher/innen ausgebildet.

Gemäß SchOG ist jeder Bildungsanstalt ein Übungskindergarten bzw. Übungshort einzugliedern; darüber hinaus sind Besuchskindergärten bzw. -horte vorzusehen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	52,3	53,8	55,3
Sachausgaben	9,0	9,7	9,8
Summe	61,4	63,5	65,1
Einnahmen	1,3	1,1	1,1

1/12913 Anlagen

1/12963 Anlagen

Veranschlagt sind die Mittel für die Einrichtung und Modernisierung der Schulen. Weiters für verschiedene Ersatzanschaffungen, um die Ausbildung gemäß den Lehrplänen durchführen zu können.

1/12917 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, Religionslehrer/innen, Unterrichtspraktikant/inn/en und Austauschlehrer/innen, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12918 Aufwendungen

1/12968 Aufwendungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Einrichtung (Anteil der geringwertigen Wirtschaftsgüter); weiters für Aufwendungen für den laufenden Betrieb der Bundes-Bildungsanstalten sowie für die Erfordernisse der Ausbildung. Gemäß Vertrag des Bundes mit der Stadt Wien vom 30. August 1984 sind für die Privatschulen der Stadt Wien Vergütungen zu leisten.

Paragraf 1292 Berufspädagogische Akademien

Paragraf 1297 Berufspädag. Akademien (zweckgebundene Gebarung)

Aufgaben

An den **Berufspädagogischen Akademien** werden aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung im Rahmen einer Erstausbildung Berufsschullehrer/innen, Lehrer/innen für den ernährungswissenschaftlichen und haushaltsökonomischen oder technisch- bzw. gewerblichen

Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer/innen für Textverarbeitung herangebildet, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen. Sie führen außerdem Studienberechtigungsprüfungen durch und bieten in Kooperation mit den Pädagogischen Instituten Aufbaustudien zum Erwerb weiterer Lehrämter und Akademie-Lehrgänge zur Weiterbildung an. Die Lehre an diesen Akademien ist mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	5,2	5,4	5,5
Sachausgaben	1,6	1,5	1,5
Summe	6,8	6,9	7,0
Einnahmen	0,0	0,1	0,1

1/12923 Anlagen

1/12973 Anlagen

Hier sind die Mittel für Ersatzanschaffungen (insbesondere Austausch von Hard- und Software) für den administrativen Betrieb sowie für die Aufrechterhaltung des Studienbetriebes veranschlagt.

1/12927 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12928 Aufwendungen

1/12978 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den Studienbetrieb, die berufsfeldbezogene Forschung, die Betriebs- und Wartungskosten für das Bibliothekssystem (ALEPH), für die EDV-unterstützten Verwaltung und die Mittel für die Finanzierung der Eigenleistungen

im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen veranschlagt.

Paragraf 1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung

Paragraf 1298 Bundesanstalten für Leibeserziehung (zweckgeb. Gebarung)

Die **Bundesanstalten für Leibeserziehung** dienen der Ausbildung von Leibeszieher/inne/n und Sportlehrer/inne/n (gemäß § 1 Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeszieherinnen und Leibesziehern und Sportlehrerinnen und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974)

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	3,3	3,3	3,3
Sachausgaben	2,5	2,5	2,5
Summe	5,8	5,8	5,8
Einnahmen	0,0	0,1	0,1

1/12937 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für die Lehrbeauftragten und die Entschädigungen für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12938 Aufwendungen

1/12988 Aufwendungen

Hier sind die Aufwendungen für die Administration und die Betriebsführung der Anlagen an den Standorten in Graz, Innsbruck und Linz und des Universitätssportzentrums I in Wien veranschlagt.

Paragraf 1294 Pädagogische Institute

Paragraf 1299 Pädagogische Institute (zweckgebundene Gebarung)

Aufgaben

Die **Pädagogischen Institute** haben gemäß § 125 SchOG, BGBl. Nr. 242/1962

- Personen mit abgeschlossener Erstausbildung fortzubilden,
- Unterrichtspraktikant/inn/en auszubilden,
- Berufsschullehrer/innen auf den 2. Studienabschnitt vorzubereiten und
- in Kooperation mit Pädagogischen und Berufs pädagogischen Akademien Lehrer/innen weiterzubilden.

Ferner können Absolventen/innen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik oder für Sozialpädagogik fortgebildet werden. Die Lehre an diesen Akademien ist mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

Die Pädagogischen Institute sind zumeist in vier Abteilungen gegliedert:

- Abteilung für Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen,
- Abteilung für Lehrer an Berufsschulen,
- Abteilung für Lehrer an allgemein bildenden höheren Schulen (die auch der Fortbildung der Lehrer an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik dient) und
- Abteilung für Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen für Berufsschullehrer/innen).

für den administrativen Betrieb der Pädagogischen Institute des Bundes sowie für die Durchführung der Fort- und Weiterbildung veranschlagt.

1/12947 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12948 Aufwendungen

1/12998 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den administrativen Betrieb und für die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, für die berufsfeldbezogene Forschung und die Mittel für die Finanzierung der Eigenleistungen im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen veranschlagt.

Weiters sind hier die auf Grund der 7. SchOG-Novelle für die Pädagogischen Institute der Länder vertraglich vereinbarten Refundierungen vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	11,0	11,1	11,2
Sachausgaben	15,5	15,3	15,4
Summe	26,5	26,4	26,5
Einnahmen	0,1	0,2	0,2

1/12943 Anlagen

1/12993 Anlagen

Hier sind die Mittel für Ersatzanschaffungen (insbesondere Austausch von Hard- und Software)

Öffentliche Schulen 2000 - 2005 in Österreich

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler/innen
Allgemein bildende Pflichtschulen				
	2000/01	4.852	33.019	663.938
	2001/02	4.801	32.523	659.289
	2002/03	4.788	32.235	655.889
	2003/04	4.771	31.947	651.323 2)
	2004/05	4.771	31.499	641.349 2)
Allgemein bildende höhere Schulen				
	2000/01	250	6.363	156.707
	2001/02	250	6.471	157.710
	2002/03	253	6.588	160.901
	2003/04	253	6.776	164.193 2)
	2004/05	253	6.848	167.932 2)
Berufsbildende Pflichtschulen				
	2000/01	176	5.599	132.393
	2001/02	172	5.630	132.017
	2002/03	170	5.627	129.961
	2003/04	169	5.470	124.065 2)
	2004/05	169	5.471	124.044 2)
Berufsbildende mittlere Schulen				
	2000/01	321	1.683	38.138
	2001/02	320	1.701	38.690
	2002/03	319	1.727	39.595
	2003/04	319	1.778	40.997 2)
	2004/05	319	1.775	41.736 2)
Berufsbildende höhere Schulen				
	2000/01	229	4.459	111.144
	2001/02	228	4.571	113.608
	2002/03	228	4.655	114.547
	2003/04	228	4.774	116.885 2)
	2004/05	228	4.755	117.198 2)

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen	Schüler/innen (Jahrgänge)
Berufsbildende Akademien				
(Akademien für Sozialarbeit)	2000/01	2	14	526
	2001/02	2	12	473
	2002/03	2	8	315
	2003/04	2	8	342 2)
	2004/05	1	1	38 2)
Lehrerbildende mittlere und höhere Schulen				
	2000/01	21	373	9.088
	2001/02	21	386	9.358
	2002/03	21	356	9.097
	2003/04	21	349	9.100 2)
	2004/05	21	344	9.394 2)
Lehrerbildende Akademien				
	2000/01	13	1)	8.276
	2001/02	13	1)	8.658
	2002/03	13	1)	8.971
	2003/04	13	1)	9.047 2)
	2004/05	13	1)	8.753 2)

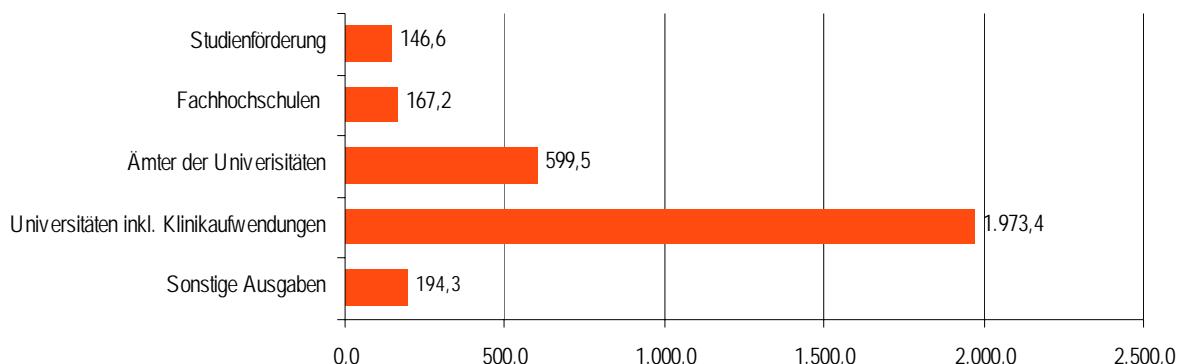
1) Keine Vergleichsbasis, da nicht in Klassen organisiert

2) Bei den Zahlenangaben für die Schuljahre 2003/04 und 2004/05 handelt es sich um vorläufige Zahlen.

Kapitel 14 Wissenschaft

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	653,6	659,4	612,3
Sachausgaben	2.574,9	2.460,6	2.468,7
Summe	3.228,5	3.120,0	3.081,0
Einnahmen	648,7	670,9	623,8

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Wesentliche Änderungen Budget 2006

- Die Verringerungen beim Personalaufwand gegenüber 2005 sind auf das Ausscheiden von Beamten aus dem Dienststand zurückzuführen (Reduktion der Bilanzverlängerung bei den Ämtern der Universitäten).
- Die Erhöhung der Ausgaben für Fachhochschulen ist auf einen Anstieg der geförderten Studienplätze zurückzuführen.

die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Koordination der

Titel 140 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Verwaltungsbereich Wissenschaft) obliegen im Bereich Wissenschaft und Forschung

Forschungsvorhaben des Bundes zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf diesem Gebiet sowie die Koordination der Planung des Einsatzes von Bundesmitteln zum Zweck der Forschung. Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2.049,8	1.990,4	1.981,0
Summe	2.049,8	1.990,4	1.981,0
Einnahmen	4,2	9,1	9,1

Paragraf 1400 BM (Zweckaufwand I) (Verwaltungsbereich Wissenschaft)

1/14005 Bezugsvorschüsse

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Bezugsvorschüsse für die Beamten der Universitäten und Universitäten der Künste sowie der Bediensteten der übrigen Dienststellen veranschlagt.

1/14006 Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zuschüsse für wissenschaftliche Zeitschriften und allgemeine Kulturförderungen.

1/14007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

1/14008 Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt.

1/14018 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft getätigt (Norm- und Zuschlagsmieten, Mieterinvestitionen und Betriebskosten).

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft (BIG-Gesetz), BGBl. Nr. 419/1992.
- Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000.

Paragraf 1403 Universitäten, Träger öffentlichen Rechts

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002

Ämter der Universitäten

- Amt der Universität Wien
- Amt der Universität Graz
- Amt der Universität Innsbruck
- Amt der Medizinischen Universität Wien
- Amt der Medizinischen Universität Graz
- Amt der Medizinischen Universität Innsbruck
- Amt der Universität Salzburg
- Amt der Technischen Universität Wien
- Amt der Technischen Universität Graz
- Amt der Montanuniversität Leoben
- Amt der Universität für Bodenkultur Wien
- Amt der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- Amt der Wirtschaftsuniversität Wien
- Amt der Universität Linz
- Amt der Universität Klagenfurt
- Amt der Universität für angewandte Kunst Wien
- Amt der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
- Amt der Universität Mozarteum Salzburg
- Amt der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
- Amt der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz
- Amt der Akademie der bildenden Künste

Aufgaben

Die Universitäten erfüllen im Rahmen ihres Wirkungsbereichs folgende Aufgaben:

- Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), Entwicklung und Erschließung der Kunst sowie der Lehre der Kunst
- Bildung durch Wissenschaft und durch die Entwicklung und Erschließung der Künste

- Wissenschaftliche, künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sowie Ausbildung der künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe
- Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.
- Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten
- Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und der Lehre innerhalb der Universität
- Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Kunst
- Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis und Unterstützung der gesellschaftlichen Einbindung von Ereignissen der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung
- Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen
- Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten.

Studierende an Universitäten und Universitäten der Künste Wintersemester

Jahr	Studierende
2002	199.450
2003	206.299
2004	210.125

Absolvent/inn/en an Universitäten und Universitäten der Künste

Studienjahr	Studienabschlüsse
2001/2002	16.863
2002/2003	18.865
2003/2004	20.237

Die Zahlen für das Studienjahr **2004/2005** standen zum Zieltermin noch nicht zur Verfügung.

1/14037 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet den Globalbetrag für die Universitäten als Träger öffentlichen Rechts gem. § 141 UG (Personalausgaben, Sachausgaben)

1/14038 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz wird für den laufenden klinischen Mehraufwand und die Hochschulraumbeschaffung Vorsorge getragen.

2/14034 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz fallen die Einnahmen des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz am Geburungsabgang der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz an.

Paragraf 1404 Klinikaufwendungen

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002.
- Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957.

1/14048 Aufwendungen

Unter diesem Voranschlagsansatz sind die Mittel für externe Gutachten und Projekte, den Klinischen Mehraufwand (Klinikneubauten) und der VOEST-Alpine Medizintechnik Ges.m.b.H (VAMED) der medizinischen Universitäten veranschlagt.

2/14044 Erfolgswirksame Einnahmen

Hier fallen die Einnahmen für den aliquoten Vorsteueranteil der VAMED an.

Titel 141 Bundesministerium (Zweckaufwand II)

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Verwaltungsbereich Wissenschaft) obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes über Angelegenheiten der hochschulischen, wissenschaftlichen und bibliothekarischen Einrichtungen, Forschungsvorhaben der wissenschaftlichen Forschung, der Forschungseinrichtungen, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute und der Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	346,1	287,6	289,8
Summe	346,1	287,6	289,8
Einnahmen	17,2	14,6	14,6

Paragraf 1410 Hochschulische Einrichtungen

Gesetzliche Grundlage

- Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992.
- Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems, BGBl. Nr. 269/1994.

Aufgaben

Neubau bzw. Renovierung von Studentenheimen, Zuschüsse an die Österreichische Hochschüler-

schaft, Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch, internationale Abkommen und Studienförderung.

1/14106 Förderungen

Hervorzuheben ist die Förderung des Neubaues bzw. der Renovierung von Studentenheimen und die Förderung der Führung von Menschen, dadurch werden den Studenten kostengünstige Unterkunfts möglichkeiten und Verpflegung geboten.

1/14107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Studienförderung (Studienbeihilfen und Begabtenstipendien) der Studierenden an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen veranschlagt.

1/14108 Aufwendungen

Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch auf Grund von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen. Durchführung von neu abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Abkommen, die vor allem die Gewährung von Forschungs- und Studienstipendien, die Organisation von Studienreisen, Kursen, Vorträgen, wissenschaftlich-technische Kolloquien und Austausch von Dokumentations- und Filmmaterial vorsehen. Stipendien an absolvierte Akademiker zur weiteren Ausbildung und ständige Unterstützungsaktionen. Studienunterstützungen werden Studenten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes einen gesetzlichen Anspruch nicht geltend machen können, gewährt. Abwicklung der Projekte im Rahmen des Europäischen Sozialfonds – Nationaler Anteil und ESF Kofinanzierung. Leistungen des Bundes an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger als Beitrag zur Sozialversicherung der Studenten. Aufwendungen für Weiterbildung (Donauuniversität Krems).

Paragraf 1411 Wissenschaftliche Einrichtungen

Aufgaben

Beitagsleistungen für internationale Vereinigungen und Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft.

1/14116 Förderungen

Unter den Förderungen sind hauptsächlich Unterstützungen für wissenschaftliche Einrichtungen, die teils namentlich den in der Postbezeichnung genannten Institutionen, teils Subventionswerben (u.a. wissenschaftliche Vereine) oder Einzelvorhaben (Kongresse, Studienreisen, Druckkostenzuschüsse) zufließen.

1/14117 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Beitagsleistungen sind vorgesehen für internationale Organisationen.

1/14118 Aufwendungen

Veranschlagt sind Verpflichtungen aus internationalen Abkommen, Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft und Beiträge für internationale Organisationen.

Paragraf 1412 Bibliothekarische Einrichtungen

1/14126 Förderungen

Hier sind Beträge für Einrichtungen im Interesse des gesamtösterreichischen Bibliothekswesens, für wissenschaftliche Einrichtungen für Zwecke der Literaturversorgung und für Dokumentationsaufgaben veranschlagt.

Paragraf 1413 Forschungsvorhaben

Gesetzliche Grundlage

- Forschungsorganisationsgesetz BGBI. Nr. 341/1981

Die Paragrafen 1413 bis 1418 werden unter der Bezeichnung Forschungsblock geführt, da die

Ausgaben entweder zu 100 % forschungswirksam sind oder die Einrichtungen aktiv einen wesentlichen Beitrag zur Forschung in Österreich leisten.

1/14138 Aufwendungen

Die Auftragsforschung soll der Forschung wo nötig neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken. In den hoch entwickelten Industriestaaten ist Auftragsforschung die wichtigste Form der Forschungsförderung. Forschungsschwerpunkte werden von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur festgelegt. Die allgemeine Auftragsforschung dient u. a. zur Vorbereitung neuer Schwerpunkte bzw. zur auslaufenden Finanzierung beendeter Schwerpunkte. Weiters werden Mittel zur Verfügung gestellt, die zur Erstellung forschungspolitischer Expertengutachten in interdisziplinärer Teamarbeit verwendet werden.

Paragraf 1414 Wissenschaftliche Forschung

Gesetzliche Grundlage

- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz BGBI Nr. 434/1982.

1/14146 Förderungen

In diesem Voranschlagsansatz sind die Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendien, die Lise-Meitner-Stipendien sowie die Habilitationsstipendien veranschlagt. Diese Stipendien dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Paragraf 1416 Forschungseinrichtungen

Gesetzliche Grundlage

- Forschungsorganisationsgesetz BGBI. Nr. 341/1981

1/14166 Förderungen

In diesem Voranschlagsansatz sind u. a. die Förderungsmittel für die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft, das Österreichische Ost- und Südost-europa-Institut, andere Ostforschungseinrichtungen, das Institut für Konfliktforschung, die Ministerratsprotokolle der Monarchie, das Institut für Internationale Politik, die Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien, das Institut für die Wissenschaften vom Menschen, die Studiengesellschaft für Kybernetik, das Internationale Forschungszentrum Kulturwissenschaften, das Österr. Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, das Erwin-Schrödinger-Institut für Mathematische Physik und Beträge für die Verleihung von Staatspreisen veranschlagt.

1/14168 Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz wird für die Absicherung von Projektfinanzierungen im Rahmen der Forschungs- und Technologieoffensive der Bundesregierung Vorsorge getragen.

Paragraf 1417 Österr. Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute

Gesetzliche Grundlage

- ÖAW-Gesetz, BGBl. Nr. 569/1921.

1/14176 Förderungen

Die Förderungen enthalten die für den ordentlichen Betrieb der Zentrale und der Institute erforderlichen Finanzbedarf, Mittel für die Technologiefolgeabschätzung sowie Mittel mit denen gezielt die Infrastruktur der ÖAW im Hinblick auf die internationale Konkurrenzfähigkeit ausgebaut werden soll. Weiters werden bei diesem Voranschlagsansatz die Ausgaben für APART/APART-DOC veranschlagt. APART (Austrian Programme for Advanced Research and Technology) dient der Förderung von postdoktoraler Forschung auf allen Gebieten der Wissenschaft, zur Wettbewerbsfähigkeit von österreichischen Wissenschaften in

Europa. Die Doktorandenstipendien werden für alle Bereiche der Forschung an hochqualifizierte DissertantInnen vergeben.

1/14178 Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz sind zusammengefasst:

Die innerösterreichischen Kosten bi- und multilateraler Projekte (Man and Biosphere, Geophysik der Erdkruste, Geologisches Korrelationsprogramm, Hydrologie Österreichs, Natural Disaster Reduction Programme, Intern. Geosphere Biosphere Programme), die Kosten nationaler Programme (Galerie der Forschung, Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung, IIASA-Kommission) sowie Beitragsleistungen zu internationalen Organisationen (Inst. Laue-Langewin ELETTRA), wo die ÖAW für die Republik non-governmental organizations beigetreten ist. Weiters sind die Kosten aus der Mitgliedschaft zum IIASA (Internationales Institut für angewandte Systemanalyse) zur IFAC (International Federation of Automatic Control), zur IFSR (International Federation for Systems Research), der österreichische Beitrag zur Internationalen Universität und zum CISM (Centre International des Sciences Mécaniques, Internationales Zentrum für mechanische Wissenschaft) zusammengefasst. Zudem sind hier die Kosten des Instituts für Molekulare Biotechnologie (IMBA), das in enger Verbindung mit dem Forschungsinstitut für Molekulare Pathologie (IMP) und der Univ. Wien im Vienna Biocenter angesiedelt wird, budgetiert.

Paragraf 1418 Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation

Gesetzliche Grundlagen

- CERN: BGBl. Nr. 41/1960.
- EKMB: BGBl. Nr. 273/1970.
- EMBL: BGBl. Nr. 562/1975.
- EZMW: BGBl. Nr. 29/1976.
- WMO: BGBl. Nr. 64/1958.

1/14186 Förderungen

Diese Mittel dienen überwiegend zur Finanzierung der nicht von der EU übernommenen projektbezogenen Kosten, im Rahmen von EU-Forschungsprogrammen, sowie von langfristigen Forschungsprogrammen int. Art, welche die Projektlaufzeit des FWF deutlich übersteigen und daher vom FWF nicht finanziert werden können. Weiters werden hier überwiegend im internationalen Bereich tätige Einrichtungen finanziert.

1/14187 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet die österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zur Europäischen Kernforschungsorganisation (CERN), zur Europäischen Molekularbiologiekonferenz (EKMB), dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL), zum Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) und zur Weltorganisation für Meteorologie (WMO).

1/14188 Aufwendungen

Die unter diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel dienen der internationalen wissenschaftlichen Kooperation vorwiegend zwischen Österreich und der EU, der Finanzierung der bilateralen Wissenschaftsbeziehungen mit ostmitteleuropäischen Forschungseinrichtungen, den Kosten aus den wissenschaftlich-technischen Abkommen, den Entsendungskosten österreichischer Experten in internationale Gremien. Bei diesem Voranschlagsansatz werden die START-Wittgenstein-Stipendien sowie die Stiftung Dokumentationsarchiv finanziert. Hier werden auch sonstige Kosten veranschlagt, die aus Maßnahmen im Rahmen der Einbindung in nationale und internationale wissenschaftliche Kooperationen resultieren.

Titel 142 Ang.d.Studierenden, Bibl.u. wiss. Einrichtungen

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	23,0	23,6	23,6
Sachausgaben	19,1	19,7	19,9
Summe	42,1	43,3	43,5
Einnahmen	0,3	0,6	0,6

Paragraf 1423 Bibliotheken

Gesetzliche Grundlagen

- Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972.
- Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 15/2002.

Aufgaben

Den Bibliotheken des Österreichischen Archäologischen Institutes und des Institutes für österreichische Geschichtsforschung obliegt die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der auf die für sie jeweils relevanten Institute bezogenen Literatur und sonstige Informationsträger. Der Österreichischen Bibliothekenverbund und Service Ges. m. b. H. obliegt die Planung, der Ausbau und der Betrieb des Österreichischen Bibliothekenverbundes.

Organisation

Derzeit bestehen die Bibliotheken des Österreichischen Archäologischen Institutes und des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung und der Österreichischen Bibliothekenverbund und Service Ges. m. b. H.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	0,0	0,0	0,0
Sachausgaben	2,3	2,1	2,1
Summe	2,3	2,2	2,2
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/14237 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Ges. b. b. H. veranschlagt

1/14238 Aufwendungen

Neben den Ausgaben für universitätsübergreifende Bibliotheksangelegenheiten wie Konsortien, Datenbanken (Rechts-, Dissertations- und INIS-Datenbank) u. ä. sind hauptsächliche Mittel für Zwecke der Auftragsforschung und der Informationsvermittlung, für die Aus- und Fortbildung der Bibliothekarinnen und EU-Aktivitäten im Bibliothekswesen sowie die Literaturkredite des Österreichischen Archäologischen Instituts und des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung veranschlagt.

Paragraf 1424 Wissenschaftliche Anstalten

Gesetzliche Grundlagen

- Forschungsorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 341/1981.
- Lagerstättengesetz, BGBI. Nr. 246/1947.

Organisation

- Geologische Bundesanstalt
- Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik
- Österreichisches Archäologisches Institut
- Institut für Österreichische Geschichtsforschung

Geologische Bundesanstalt

Untersuchung und Forschung in den Bereichen der Geowissenschaften und der Geotechnik sowie auf dem Gebiet der mineralischen Roh- und Grundstoffe, im Besonderen die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten und Durchführung von geologischen Landesaufnahmen, Sammlung, Bearbeitung und Evidenzhaltung der Ergebnisse dieser Untersuchungen und Forschung sowie Information und Dokumentation über diese Bereiche. Ferner werden Arbeiten für Gebietskörperschaften und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, durchgeführt.

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

Kurz- und mittelfristige Wettervorhersage und die Verbreitung der Ergebnisse, Führung, Ausstattung und Kontrolle eines Messnetzes einschließlich von Beobachtungen der freien Atmosphäre mit Radiosonden und Radar sowie die Aufnahme von Sendungen von meteorologischen Satelliten. Führung eines seismischen und erdmagnetischen Dienstes. Forschung auf meteorologischem einschließlich klimatologischem und geophysikalischen Gebiets sowie im Bereich des Umweltschutzes und anderer Randgebiete der Meteorologie und Geophysik, Sammlung von Beobachtungsdaten, Beobachtung und Evidenzhaltung der Untersuchungen sowie Information und Dokumentation.

Österreichisches Archäologisches Institut

Forschung, Dokumentation und Information auf dem Gebiet der Archäologie, Grabungen im In- und Ausland, Konservierung von historischem Kulturgut.

Institut für Österreichische

Geschichtsforschung

Erforschung der österreichischen Geschichte und die vertiefte Ausbildung für die Forschungsaufgaben der österreichischen Geschichtswissenschaften unter Einschluss der historischen Hilfswissenschaften.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	16,4	16,8	16,8
Sachausgaben	12,6	13,3	13,5
Summe	29,0	30,1	30,3
Einnahmen	0,2	0,3	0,3

1/14243 Anlagen

Vorsorgen für Neueinrichtung und für die laufende Nachschaffung von Betriebseinrichtungen. Ausbau der archäologischen Datenbank.

1/14247 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und Aufwendungen für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie Leistungen nach § 130 ASVG veranschlagt.

1/14248 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den Betriebsaufwand sowie die Sanierung der Grabungssiedlungen, für Betriebsmaterialien (u.a. Radiosonden für den Wetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), die Gebühren für Aufnahmegeologen, der Regieaufwand und die Ausgaben für Forschungstagungen veranschlagt. Des Weiteren sind Mittel für den Vollzug des Lagerstättengesetzes vorgesehen.

Paragraf 1425 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)

Unter diesen Paragraf werden die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der wissenschaftlichen Anstalten verrechnet.

Paragraf 1426 Angelegenheiten der Studierenden

Gesetzliche Grundlage

- Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. I 305/1992.

Aufgaben

Die Studienbeihilfenbehörde wird durch Novellierung des StudFG geschaffen. Die Aufgaben ergeben sich durch die Ausgliederung operativer Aufgaben aus dem BMBWK. Auftrag der Studienbeihilfenbehörden ist, jene Mittel, die der Staat aus Steuergeldern zur Verfügung stellt, nach den Vorgaben des Studienförderungsgesetzes zu vergeben.

Bewilligte Studienförderungen

Studienjahr	Bewilligungen
2002/2003	40.050
2003/2004	42.541
2004/2005	43.521
2005/2006 - Prognose	44.800
2006/2007 - Prognose	46.200

1/14263 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

1/14267 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier werden die anderen öffentlichen Abgaben budgetiert.

1/14268 Aufwendungen

Im Wesentlichen wird hier für die Deckung der Kosten der Studienbeihilfenbehörde und der Psychologischen Beratungsstellen sowie den laufenden Betrieb (Energiebezüge, Auslandsreisen/Dienstreisen, Reinigung, Lizenzgebühren etc.) vorgesorgt.

Titel 146 Fachhochschulen

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993.

Aufgaben

Aufbau eines nicht universitären Hochschulsektors, der durch eine Synthese von wissenschaftlich fundierter und berufsfeldbezogener Ausbildung charakterisiert ist.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	118,8	152,2	167,2
Summe	118,8	152,2	167,2
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Fachhochschulen – Statistik

	2004	2005	2006
FH – Studiengänge	136	136	150
FH – Studierende	20.591	23.394	28.755

1/14603 Anlagen

Hier wird hauptsächlich für die Anschaffung der erforderlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung des Fachhochschulrates Vorsorge getroffen.

1/14606 Förderungen

Hier wird die Zahlungen an die Erhalter der Fachhochschulstudiengänge (juristische Personen) veranschlagt. Im Studienjahr 2004/2005 gab es österreichweit 18 Erhalter und 136 Fachhochschulstudiengänge.

1/14607 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz dient zur Abdeckung öffentlicher Abgaben und Interessentenbeiträge.

1/14608 Aufwendungen

Im Wesentlichen werden hier die Ausgaben für die Deckung der Kosten für die Geschäftsstelle des Fachhochschulrates sowie für den laufenden Betrieb (Energiebezüge, Sachverständigen-

gutachten zu den Fachhochschulstudienplänen, Mitgliedsbeiträge an in- und ausländischen Institutionen) veranschlagt.

Titel 149 Ämter

Paragraf 1490 Ämter der Universitäten

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) BGBl. I Nr. 120/2002.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	630,6	635,8	588,6
Sachausgaben	41,0	10,8	10,8
Summe	671,6	646,6	599,5
Einnahmen	627,0	646,6	599,5

Unterschied gegen Vorjahr

Die Verminderung bei den Personalausgaben gegenüber dem Jahr 2005 ergibt sich durch das Ausscheiden von Beamten und den Umstand, dass Nachbesetzungen nur im Angestelltenverhältnis erfolgen (UG 2002).

1/14900 Personalausgaben

Hier werden die für die Beamten der Ämter der Universitäten erforderlichen Gehälter, die Kommunalsteuerzahlungen die Ausgaben für Reisen (In- und Ausland) sowie die erforderlichen Fahrtkostenzuschüsse budgetiert.

2/14904 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Ersätze für den Personalaufwand der Ämter der Universitäten veranschlagt. Im BVA 2006 sind für diesen Zweck Ausgaben und Einnahmen in Höhe von jeweils 599,5 Millionen Euro veranschlagt.

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz sind bei den Budgetkapiteln Kapitel 15, 16 und 19 veranschlagt

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 15 Soziale Sicherheit	1.840,0	1.890,4	1.878,0
Kapitel 16 Sozialversicherung	6.718,0	6.841,6	7.086,2
Kapitel 19 Familie, Generationen, Konsumentenschutz	5.476,6	5.618,4	5.782,9
Summe	14.034,6	14.350,3	14.747,1
Einnahmen			
Kapitel 15 Soziale Sicherheit	22,6	22,5	23,5
Kapitel 16 Sozialversicherung	222,4	310,6	12,7
Kapitel 19 Familie, Generationen, Konsumentenschutz	5.053,0	5.167,7	5.325,7
Summe	5.298,0	5.500,8	5.361,9

Personalstand des Ressorts

	2004	2005	2006
Planstellen			
Kapitel 15 Soziale Sicherheit	1.113	1.018	1.002

Die Planstellen der Kapitel 16 und 19 sind im Kapitel 15 veranschlagt.

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		
	Ressort- ausgaben 2006	Personal- kapazität 2006	Zielsetzung
1. Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes	9,52 %	0,94 %	Alte pflegebedürftige Menschen sollen, abgestuft nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit, ein Pflegegeld erhalten
2. Sicherstellung der Finanzierung von Pensionsleistungen	41,93 %	2,29 %	Stabilisierung des relativen Bundesanteiles an der Finanzierung des staatlichen Pensionssystems

3. Familienlastenausgleich	36,11 %	5,02 %	Anerkennung und Ausgleich der von der Familie erbrachten gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Leistungen
4. Familien-, Generationen u. konsumentenpolitische Aktivitäten	3,10 %	4,87 %	Finanzielle und ideelle Unterstützung bzw. Anerkennung der Familien in ihrer Aufgabenstellung; Männerpolitik; Sicherung des gesellschaftlichen Teilhabe und Mitsprache älterer Menschen sowie Stärkung der Generationensolidarität; Jugendpolitik, insbesondere Maßnahmen, die zur Einbeziehung sowie zur verstärkten Mitsprache und Mitwirkung junger Menschen in gesellschaftliche Entscheidungsprozessen führen; Konsumentenschutz

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBI. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt J.

Dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes in Angelegenheiten der Sozialversicherung (ausgenommen Arbeitslosen- und Krankenversicherung), der allgemeinen und besonderen Fürsorge, der Pflegevorsorge sowie Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten, des Familienlastenausgleiches und Familienförderung, Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt und -erziehung, der Seniorenpolitik, weiters in Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich Konsumentenschutz

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2006
Ad 1.		
- Anzahl der Pflegegeldbezieher	Anzahl der Pflegegeldbezieher im Jahresschnitt in der Sozialversicherung	274.500 Personen
- Höhe der durchschnittlichen Leistung	Höhe der durchschnittlichen Leistung im Jahresschnitt in der Sozialversicherung (ohne Verwaltungskosten)	416,38 Euro
- Anzahl der Pflegegeldverfahren	Anzahl der Pflegegeldverfahren pro Jahr im Bereich der Sozialversicherung (Neu- und Erhöhungsanträge)	150.000 Anträge
Ad 2.		
a) Deckungsquote Bundesbeitrag	Bundesbeitrag durch Aufwendungen der PV x 100	23,70 %
b) Aufwendungen der PV-Träger gemessen am Bruttoinlandsprodukt (in Prozent)	Aufwendungen der PV durch Bruttoinlandsprodukt x 100	10,27 %
c) Bundesbeitrag gemessen am Bruttoinlandsprodukt (in Prozent)	Bundesbeitrag durch Bruttoinlandsprodukt x 100	2,43 %
Ad 3.		
Familienberatungsstellen Förderung gem. Familienberatungsförderungsgesetz (flächendeckend gleichmäßiges, anonymes und kostenloses Beratungsangebot für Familien)		
Förderung von 370 Familienberatungsstellen (einschl. Abrechnung und Vorort-Kontrolle).		
- Förderungsbudget pro Einwohner	Ländliche Region	1,1 € pro EW
	Ballungsräume (Problemzonen)	1,8 € pro EW

- Einwohner pro Beratungsstellenstandort	Berechnungsebene politische Bezirke: 23.000 EW/Beratungsstellenstandort	Förderung von neuen Stellen in den unversorgten Regionen – Reduktion der unversorgten Gebiete um ein Drittel
- Dauer der Beratung	Angebotene Beratungsstunden umgelegt auf Beratungen	45-50 Minuten
- Anzahl der angebotenen Beratungsstunden	Zählung der Kontakte der KlientInnen mit den BeraterInnen	rd. 320.000 Stunden
- Anzahl der KlientInnen	Zählung der Kontakte der KlientInnen mit den BeraterInnen	rd. 225.000 KlientInnen
- Anzahl der Beratungen	Zählung der Kontakte der KlientInnen mit den BeraterInnen	rd. 465.000 Beratungen
- Kosten pro Beratung	Förderungsbudget pro Stelle umgelegt auf Anzahl der Beratungen	durchschnittl. 26 €/ Beratung

Ad 4.

Bundesjugendförderungsgesetz/Arten für (lt. Ang. d. JOrg.) ca. 1,1 Mio Jugendliche

- Basis- und Projektförderung an die parteipolitischen Jugendorganisationen (3 parteipol. JOrg.);	Förderungshöhe abhängig jeweils nach Mandatszahlen im NR und Mitgliederzahlen der JOrg.	4 parteipol. JOrg.
- Basisförderung an verbandliche Jugendorganisationen;	jeweils nach Größe und Mitgliederzahlen der JOrg.	24 verbandl. JOrg.
- Projektförderungen an verbandliche Jugendorganisationen gem. Zusage im Familienausschuss in der Höhe der Basisförderung;	Projektförderung für 24 verbandl. JOrg. für Projekte	184 Projekte
- Projektförderungen für Modellprojekte und österreichweite Projekte;	Projektförderung für Modell- u. österreichweite Projekte	93 Projekte
- Förderungen für spezielle Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit;	Förderung von besonderen Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit	15 Projekte

Genderaspekt des Budgets

Aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung wurde 2001 seitens der Bundesregierung eine Beschäftigungsoffensive ("Behindertenmilliarde") zur Eingliederung dieses Personenkreises in den Arbeitsmarkt gestartet.

Ziel ist die Eingliederung und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt sowie die Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze.

Als Zielgruppe kommen somit in Betracht:

- behinderte Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder aus Integrationsklassen, Lernbehinderte sowie sozial und emotional gehandicapte Jugendliche
- ältere Menschen mit Behinderungen, deren Arbeitsplätze gefährdet sind oder die Hilfestellung

- bei der Wiedereingliederung ins Berufsleben benötigen
- Menschen mit psychischen Einschränkungen, geistigen Behinderungen und Sinnesbehinderungen, die generell Integrationsprobleme am Arbeitsmarkt haben.

Im Rahmen dieser Zielgruppen findet die Förderung von Frauen besondere Beachtung. Frauen mit Behinderung sind nach wie vor der Tatsache der multiplen Diskriminierung ausgesetzt: Einerseits ist es generell für Menschen mit Behinderung schwierig, sich am Arbeitsmarkt zu behaupten, andererseits stehen Frauen mit Behinderung zusätzlich vor der Herausforderung, noch in verstärktem Maße mit geschlechterspezifischen, gesellschaftlichen und sozialen Benachteiligungen konfrontiert zu sein.

Der weibliche Anteil der beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkteten Menschen mit Behinderung liegt bei 35%. Über Frauen mit Behinderung, die weder vom Bundessozialamt noch beim AMS erfasst sind, gibt es nur unzureichende qualitative und quantitative Daten. Die Erfahrungen mit den bisherigen Projekten und Maßnahmen zeigen jedoch, dass viele dieser Frauen in ihrem familiären Umfeld oder in Institutionen „verschwinden“, dadurch von der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen werden und in der Folge wenig Möglichkeiten haben, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten.

Um auch diese Frauen zu erreichen, werden sowohl durch spezielle Programme im Rahmen des Europäischen Sozialfonds als auch im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der österreichischen Bundesregierung (sog. „Behindertenmilliarde“) Projekte konzipiert und umgesetzt, die verstärkt auf die besonderen Bedürfnisse von behinderten Frauen im Bereich der beruflichen Integration und deren Verbesserung der Chancen am Arbeitsmarkt achten.

In Fortführung der bisherigen Maßnahmen im Sinne des Gender Mainstreaming wird im Rahmen der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung im Jahr 2005 eine Frauenquote von 45 % und im Jahr 2006 eine Quote von 50 % angestrebt.

Indikatoren/Leistungskennzahlen – nach Geschlecht aufgeschlüsselt:

Durch die Beschäftigungsoffensive gelang es neue Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende Arbeitsplätze abzusichern. Neben Maßnahmen wie Nachreifungs- und Qualifizierungsprojekte, Integrationsbeihilfen und anderen Individualförderungen wurde mit der Behindertenmilliarde auch neue Ansätze entwickelt. Dazu zählen z.B. die Arbeitsassistenz für Jugendliche und die Maßnahme Clearing. Auch die Gemeinschaftsinitiative Equal, die zur Entwicklung und Erprobung neuer Integrationsansätze dient, ist in die Betrachtung einzubeziehen.

Förderungen aus Mitteln der Behindertenmilliarde im Jahr 2003 (Die Daten 2004 stehen derzeit noch nicht zur Verfügung):

Maßnahme	Geförderte Personen	Frauenanteil
Qualifizierung	3.399	48 %
Beschäftigung	1.261	42 %
Beratung	9.535	43 %
Clearing	2.397	39 %
Arbeitsassistenz	4.066	44 %
Equal	485	52 %

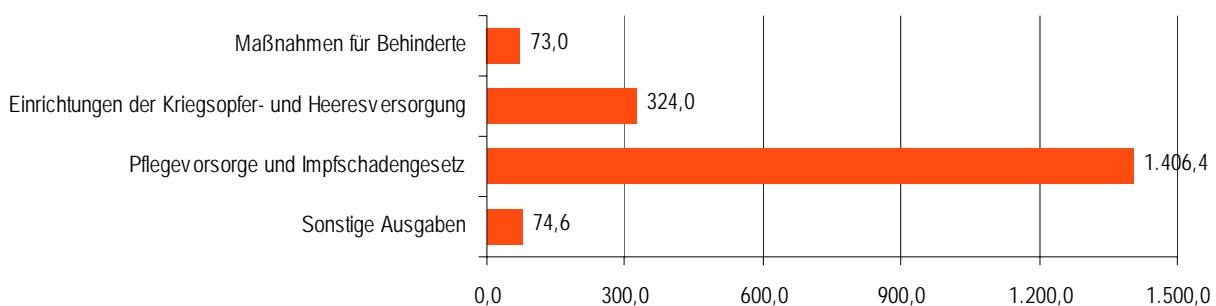
Realisierung und Planung:

	Gesamtbetrag	Frauen	Männer
2003 Realisier.	67.522.905	28.359.620	39.163.285
2004 Realisier.	74.693.441	30.474.924	44.218.517
2005 Planung	72.039.000	32.417.550	39.621.450
2006 Planung	73.039.000	36.519.500	36.519.500

Kapitel 15 Soziale Sicherheit

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	51,1	51,4	51,4
Sachausgaben	1.788,9	1.839,0	1.826,7
Summe	1.840,0	1.890,4	1.878,0
Einnahmen	22,6	22,5	23,5

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere aus Abschnitt J des Teiles 2 der Anlage zu § 2 ausgenommen die bei den Kapiteln 16 (Sozialversicherung) und 19 (Jugend, Familie, Senioren und Konsumentenschutz) zu verrechnenden Ausgaben und Einnahmen.

Wesentliche Änderungen Budget 2006

- Die Mehraufwand bei der allgemeinen Fürsorge ergibt sich aufgrund der Ausweitung der Maßnahmen für Behinderte im Rahmen der „Behindertenmilliarde“.
- Die Verringerung bei der Opferfürsorge ergibt sich infolge Wegfalls der Einmalzahlungen an Versorgungsberechtigte nach dem Opferfürsorgegesetz anlässlich der 60. Wiederkehr der Befreiung Österreichs im Jahre 2005.
- Der Mehraufwand bei der Pflegevorsorge gegenüber 2005 ergibt sich aufgrund der demographischen Entwicklung der Leistungsbezieher.
- Die Verringerung des Aufwandes in der Kriegsopfersversorgung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aufgrund des Rückgangs der Versorgungsberechtigten nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz.

Titel 150 BM für soziale Sicherheit, Generationen u. Konsumentenschutz

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	24,9	26,4	26,4
Sachausgaben	17,4	25,0	24,4
Summe	42,4	51,5	50,8
Einnahmen	4,0	2,4	2,4

1/15006 Förderungen

Diese Ausgaben betreffen die Förderung von sozialpolitischen Projekten im Zusammenhang mit der EU, des Internationalen Rates für soziale Wohlfahrt, des UN-Weltaktionsprogramms für Behinderte, einer Arbeitsgruppe der UN-Kommission für soziale Entwicklung, des "Österreichischen Komitees für Sozialarbeit" sowie des Dokumentationsarchives des österreichischen Wi-derstandes sowie die Reisekostenvergütungen an Stipendiaten der Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen.

1/15008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt den allgemeinen Verwaltungsaufwand und den ADV-Aufwand der Zentralleitung. Überdies sind Mittel für sozialpolitische Forschung und Grundlagenarbeit als Entscheidungshilfe im Hinblick auf die Themenschwerpunkte EU-Integration, Pflegewesen und Harmonisierung der Pensionsversicherungssysteme/Pensionskonto bereitgestellt.

Paragraf 1501 Zahlungen im Zusammenhang mit der EU

1/15016 Förderungen

1/15018 Aufwendungen

Vorsorge für die Weitergabe der Rückflüsse aus der EU. Die Mittelzuweisung erfolgt entsprechend dem Einlangen des Geldes von der EU. Weiters Schaffung einer Möglichkeit zur Rückzahlung allfälliger nicht den EU-Vorschriften entsprechend verwendeter EU-Fördermittel.

1/15038 Zahlungen in Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Mietzinszahlungen für vom BMSG angemietete Büroräume und sonstige im Zusammenhang mit der Verwaltung von Liegenschaften stehende Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes 2000.

Einnahmen

Im Wesentlichen Kostenersätze des Kurhauses Ferdinand Hanusch, des Ausgleichstaxfonds, sowie Bezugsvorschussersätze und Beiträge zu den Kosten der Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung, Benützungsentgelt für Garagenabstellplätze sowie Kostenersätze der EU für Dienstreisen.

Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung

Die Bundesaufsicht über die Träger der Pensionsversicherung und über den Hauptverband sowie für den Bereich des Pflegegeldes wird vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz auf Grund der Bestimmungen des

- Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG,
- des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes - GSVG,
- des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes - BSVG,
- des Bundespflegegeldgesetzes - BPGG und

- des Notarversicherungsgesetzes 1972 - NVG 1972 ausgeübt.

Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde betraut. Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden Kosten haben die Versicherungsträger durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen.

Titel 151 Bundesministerium, Opferfürsorge

Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und für die Opfer politischer Verfolgung.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	13,7	16,5	13,1
Summe	13,7	16,5	13,1
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBI. Nr. 183/1947
- Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz, BGBI. Nr. 197/1988
- Verordnung über die Rentenanpassung in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 2005, BGBI. II Nr. 504/2004

1/15117 Heilfürsorge

An Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung, die keinen Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben, werden von den Gebietskrankenkassen die den Pflichtversicherten

gebührenden Leistungen erbracht und vom Bund ersetzt.

1/15127 Versorgungsgebühren

Gegenstand der Rentenfürsorge sind Opfer-, Hinterbliebenen- und Unterhaltsrenten sowie die Beihilfen.

Neben den Rentengebühren sind hier noch die Aufwendungen für Rentenabfertigungen und Sterbegeld sowie für Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz an Rentenbezieher nach dem Opferfürsorgegesetz veranschlagt.

Die Opfer- und Hinterbliebenenrenten unterliegen wie die Einkommensgrenzen der einkommensabhängigen Unterhaltsrenten und Beihilfen der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG.

Verringerung des Aufwandes gegenüber 2005 infolge Wegfalls des Einmaleffektes durch Zahlungen anlässlich der 60. Wiederkehr der Befreiung Österreichs.

Am 1. Juli 2004 standen 1.999 Personen im Bezug einer Opfer- oder Hinterbliebenenrente gegenüber 2.079 Personen am 1. Juli 2003.

1/15137 Entschädigungen

Aufwand für einmalige, noch nicht liquidierte Entschädigungen für erlittene Haft, Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden.

1/15147 Orthopädische Versorgung

Versorgung der Beschädigten nach dem OFG mit orthopädischen Hilfsmitteln.

1/15158 Transportk., ärztl. Gutachten, Sonderfürs. u.Härteausgleiche

Als wesentlicher Aufwand sind die Kosten für Leistungen im Härteausgleich gemäß § 15a OFG und ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

Paragraf 1516 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz

1/15166 Förderungen

Veranschlagt ist die Förderung von Projekten der Pflegebetreuung für Opfer der politischen Verfolgung, die im Ausland leben.

erhalten Opfer und deren Hinterbliebene ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstaltpflege und Zahnbehandlung.

Im Rahmen der Heilfürsorge sind weiters Maßnahmen vorgesehen, die der Festigung der Gesundheit dienen. Weiters werden ab 1. Jänner 1999 die Selbstkosten für die kausalen psychotherapeutischen Behandlungen von Verbrechensopfern und deren Hinterbliebene geleistet.

Titel 152 Bundesministerium, Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Entscheidung über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen nach dem VOG durch das Bundessozialamt.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1,8	2,0	2,0
Summe	1,8	2,0	2,0
Einnahmen	0,2	0,1	0,1

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972

1/15227 Orthopädische Versorgung

Versorgung der Opfer von Verbrechen und deren Hinterbliebene mit orthopädischen Hilfsmitteln.

1/15237 Rehabilitation

Aufwand für Rehabilitationsmaßnahmen, wenn durch den zuständigen Sozialversicherungsträger keine Vorsorge getroffen wurde oder wenn der Beschädigte eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährt, nicht mehr ausüben kann.

1/15248 Transportkosten, ärztl. Gutachten und Härteausgleiche

Neben den Kosten für ärztliche Begutachtungen sind als wesentlich noch Gerichtskosten für im Gerichtswege durchgesetzte Ansprüche und Kosten für Leistungen im Härteausgleich hervorzuheben.

1/15255 Darlehen

Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit.

1/15269 Ersatz des Verdienst- und

Unterhaltsentganges (B)

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang), Heilfürsorgeleistungen, Leistungen für orthopädische Versorgung und Rehabilitation an Opfer von Verbrechen, denen Forderungen gegenüberstehen.

Einnahmen

Hervorzuheben sind Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen für nach diesem Bundesgesetz erbrachte Leistungen.

1/15207 Ersatz des Verdienst- und Unterhaltsentganges

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang) an Opfer von Verbrechen, für die Rückersatzansprüche nicht mehr bestehen.

Am 1. Juli 2004 bezogen 123 Personen (80 Opfer und 43 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 129 Personen am 1. Juli 2003.

1/15217 Heilfürsorge

Für auf Grund eines Verbrechens erlittene Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen

Titel 153 Bundesministerium, Sonstige Leistungen

Entschädigung von Impfschäden, Kleinrentnerentschädigung und Kostenersatz an die Träger der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung für die Aufwendungen in Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.352,6	1.393,8	1.406,4
Summe	1.352,6	1.393,8	1.406,4
Einnahmen	14,9	15,2	0,5

Gesetzliche Grundlagen

- Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973
- Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929
- Bundesgesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955
- Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 278/1974
- Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993;
- Verordnung über die Anpassung der Entschädigungsleistungen im Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 2005, BGBl. II Nr. 504/2004

1/15317 Entschädigungen nach dem Impfschadengesetz

Bei diesem Ansatz ist für die nach dem Impfschadengesetz vorgesehenen Entschädigungen (Behandlungs- und Rehabilitationskosten sowie Geldleistungen) vorgesorgt.

Die Geldleistungen unterliegen der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG.

1/15327 Kleinrentnerentschädigung

Im Rahmen der Kleinrentnerfürsorge sind neben den Rentenleistungen der Aufwand für Krankenversicherungsbeiträge und außerordentliche Hilfeleistungen veranschlagt.

Paragraf 1534 Pflegevorsorge (Kostenersatz)

1/15347 Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz

Bei diesem Ansatz ist der vom Bund an die Träger der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung zu leistende Kostenersatz gemäß § 23 Bundespflegegeldgesetz veranschlagt. Der Mehraufwand gegenüber 2005 ergibt sich aufgrund der demografischen Entwicklung der Leistungsbezieher.

Zum 1. Juli 2004 bezogen in der Pensions- und Unfallversicherung 266.446 Personen Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Einnahmen

Mindereinnahmen aufgrund geringerer Rückflüsse aus Akontierungen der Vorjahre.

Titel 154 Bundesministerium, Allgemeine Fürsorge

Förderung sozialer Wohlfahrtseinrichtungen und Verwaltung des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	81,5	80,7	81,7
Summe	81,5	80,7	81,7
Einnahmen	0,0	0,0	15,7

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesbehindertengesetz, Abschnitt IV und V, BGBl. Nr. 283/1990

1/15436 Förderungen

Förderung bundesweiter Projekte von Organisationen bzw. Vereinen der freien Wohlfahrtspflege in den Bereichen der Pflegevorsorge sowie der Behinderten- und Altenhilfe.

1/15446 Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung ist der Aufwand, der dem Fonds aus der Abgeltung der Mehrbelastung bei Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte durch die Normverbrauchsabgabe und die anteilige Umsatzsteuer erwächst, zu ersetzen.

Aus dem Fonds können auch Zuwendungen an Menschen mit Behinderung gewährt werden, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag.

1/15456 Maßnahmen für Behinderte

Förderung von Maßnahmen für behinderte Personen, insbesondere Förderung ihrer beruflichen Integration durch Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen auf Projektebene. (Details siehe Genderaspekt des Budgets.)

Einnahmen

Mehreinnahmen infolge nicht verbrauchter Mittel für die Abfederung der Mehrbelastung durch die Besteuerung der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Titel 157 Einrichtungen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung

Dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz obliegt in unmittelbarer Bundesverwaltung die Vollziehung der Kriegsopfer- und Heeresversorgung. Im Rahmen der Versorgung werden an Beschädigte und Hinterbliebene Renten- und Rehabilitationsleistungen erbracht. Weiters werden Beschädigten

Heilfürsorgeleistungen und Leistungen der orthopädischen Versorgung gewährt. Österreichische Staatsbürger, die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges aus politischen oder militärischen Gründen in Kriegsgefangenschaft gerieten, erhalten zu einer bestehenden Pensions-, Renten- oder Versorgungsleistung eine monatliche Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz.

Organisation

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; Landesstellen Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	26,2	24,9	24,9
Sachausgaben	321,8	321,0	299,1
Summe	348,0	346,0	324,0
Einnahmen	3,5	4,8	4,8

Gesetzliche Grundlagen

- Kriegsopfersversorgungsgesetz (KOVG) 1957, BGBl. Nr. 152
- Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000
- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopfersversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964
- Zusatzvertrag zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopfersversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 201/1970
- Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964
- Verordnung über die Rentenanpassung in der Kriegsopfersversorgung für das Kalenderjahr 2005, BGBl. II Nr. 504/2004

- Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 2005, BGBl. II Nr. 504/2004.

Paragraf 1570 Bundessozialamt

Vorgesehen sind die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen. Neben der Vollziehung des Kriegsopfer- und Heeresversorgungsgesetzes ist das Bundessozialamt mit der Vollziehung des Behinderten-einstellungsgesetzes (Ausgleichstaxfonds), Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Bundesbehinderten-gesetzes (Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung, Sozial-Service), Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes (Kriegsopfer- und Behindertenfonds), Impfschadengesetzes, ärztliche Begutachtungen nach dem Familienbeihilfengesetz und Härteausgleichsfonds befasst.

1/15708 Aufwendungen

Neben den Erfordernissen für den laufenden Betrieb sind die Aufwendungen für Leistungen der Post, Vergütungen für Leistungen der Bundesrechen-zentrum GmbH (BRZG) und für ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

1/15717 Entschädigung für Kriegsgefangenschaft

Bei diesem VA-Ansatz ist der für Entschädigungsleistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz erforderliche Aufwand veranschlagt.

1/15728 Zahlungen in Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Mietzinszahlungen für vom BSB angemietete Räume und sonstige im Zusammenhang mit der Verwaltung von Liegenschaften stehende Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft

m.b.H. aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes 2000.

1/15737 Heilfürsorge

Beschädigte haben Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung und deren Folgen. Die Heilfürsorge umfasst ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Haus- und Krankenanstaltpflege sowie Krankengeld. Im Rahmen der erweiterten Heilfürsorge, die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, sind Kuraufenthalt sowie die Unterbringung in Rehabilitationskrankenanstalten und Genesungsheimen vorgesehen.

1/15747 Berufliche und soziale Maßnahmen

Die berufliche Ausbildung dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben. Weiters sind Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und der sozialen Rehabilitation für Beschädigte vorgesehen. Ihre Bedeutung verlagert sich infolge des steigenden Alters der Kriegsbeschädigten zunehmend in den Bereich der Heeresversorgung.

1/15757 Orthopädische Versorgung

Das Ziel der orthopädischen Versorgung ist die Wiedergewinnung oder Erhöhung der infolge Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit und die Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung. Die orthopädische Versorgung umfasst die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

1/15767 Versorgungsgebühren

Vorgesehen sind hier die Rentenleistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz. Neben den Rentenleistungen sind hier noch die Aufwendungen für Rentenabfertigungen und Sterbegeld sowie für Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz an Rentenbezieher nach dem KOVG und HVG veranschlagt. Die Renten

unterliegen der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG. Der Anpassungsfaktor für 2005 beträgt 1,015.

Der Voranschlag 2006 berücksichtigt den Minderbedarf infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten. Die Zahl der Rentenempfänger ist seit vielen Jahren rückläufig; dieser Rückgang liegt derzeit bei rd. 7,5% jährlich. Am 1. Juli 2004 standen 51.349 Versorgungsberechtigte (22.977 Beschädigte, 27.327 Witwen, 1.003 Waisen, 42 Eltern) im Rentenbezug gegenüber 55.502 am 1. Juli 2003.

Die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz betrug am 1. Juli 2004 1.741 Personen und zwar 1.661 Beschädigte, 51 Witwen, 14 Waisen und 15 Eltern gegenüber 1.728 Personen am 1. Juli 2003.

1/15777 Krankenversicherung

Hinterbliebenen und Angehörigen von Schwerbeschädigten nach dem KOVG und HVG wird, sofern sie nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften versichert sind, krankenversicherungsrechtlicher Schutz gewährleistet. Die Versicherten erhalten die in der Allgemeinen Sozialversicherung vorgesehenen Leistungen. Der Aufwand der Träger der Krankenversicherung ist vom Bund zu ersetzen.

1/15778 Härteausgleiche

Vorgesehen sind hier die Leistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz, die als Ausgleich auf Grund besonderer Härten gewährt werden.

Paragraf 1578 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland

Die Aufwendungen auf Grund des Vertrages über Kriegsopfersversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter betreffen im wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung und orthopädische Versorgung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen

Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland.

1/15798 Fahrausweise und Sonderfürsorge

Beschädigten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH werden für die Gewährung von Fahrpreismäßigungen Berechtigungsmarken beigelegt.

Außerdem ist bei diesem Voranschlagsansatz für die Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Versorgungsberechtigte in Notstandsfällen vorgesorgt.

2/15784 Vertrag mit der Bundesrepublik

Deutschland/Kostenersatz

Kostenersatz der Bundesrepublik Deutschland für die Aufwendungen Österreichs für die deutschen Versorgungsberechtigten im Rahmen des Vertrages über Kriegsopfersversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.

2/15794 Sonstige Einnahmen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung

Hauptsächlich Beiträge der nach dem KOVG und HVG Krankenversicherten sowie Beihilfe gem. GSBG.

Ausgleichstaxfonds

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.

Die Einnahmen des Fonds bestehen im wesentlichen aus den nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxen. Die Mittel des Fonds werden vorwiegend für die berufliche Rehabilitation von Behinderten verwendet. Diverse Maßnahmen werden mit Mittel des Europäischen Sozialfonds kofinanziert.

Der Fonds wird vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unter Anhörung eines Beirates verwaltet.

Kriegsopfer- und Behindertenfonds

Der Kriegsopfer- und Behindertenfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr.

217/1960 und wird vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unter Anhörung eines Beirates verwaltet.

Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Beschädigte und Witwen mit einem Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, und zwar durch Gewährung zinsenfreier Darlehen.

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung hat seine Rechtsgrundlage im Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990.

Aus dem Fonds können auch Zuwendungen an Menschen mit Behinderung gewährt werden, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in soziale

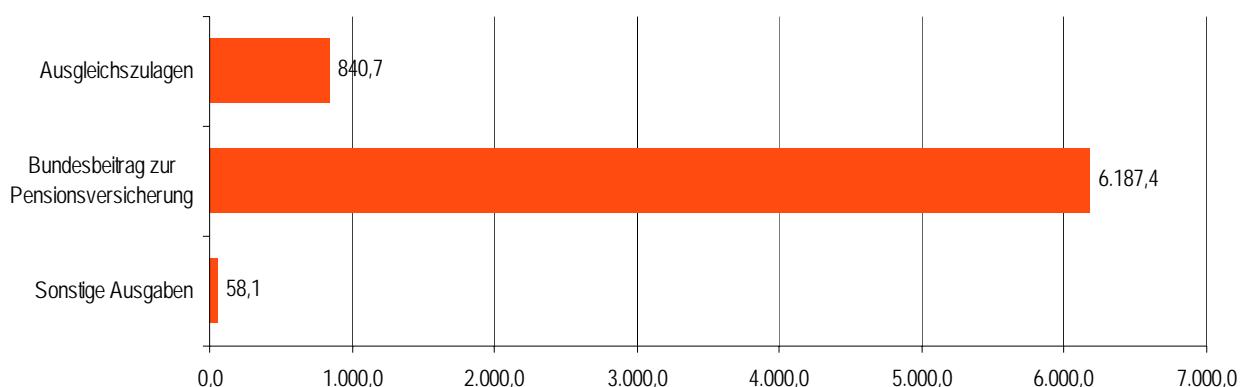
Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag, sowie an pflegende Angehörige. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel.

Weiters wird Menschen mit Behinderung unter bestimmten Voraussetzungen die Mehrbelastung abgegolten, die sich aus der Normverbrauchsabgabe und der anteiligen Umsatzsteuer beim Ankauf von Kraftfahrzeugen ergibt. Diese Ausgaben werden dem Fonds vom Bund ersetzt. Zuwendungen des Fonds an Menschen mit Behinderung können im Jahr 2006 noch zur Abgeltung der Mehrbelastungen durch Besteuerung der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung für Ansprüche aus den Vorjahren gewährt werden. Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.

Kapitel 16 Sozialversicherung

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	6.718,0	6.841,6	7.086,2
Summe	6.718,0	6.841,6	7.086,2
Einnahmen	222,4	310,6	12,7

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Wesentliche Änderungen Budget 2006

- Die Erhöhung des Aufwandes gegenüber dem Jahr 2005 ist im Kapitel 16 vor allem auf die für das Jahr 2006 unter Bedachtnahme auf die prognostizierten Inflationsraten angenommene Pensionsanpassung zurückzuführen.
- Die gegenüber dem BVA 2005 auftretenden Verschiebungen bei den Ansätzen des Titels 160 sind auf das Pensionsharmonisierungsgesetz des Jahres 2004 zurückzuführen, insbesondere auf die Aufhebung des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger und die Umwandlung des Zusatzbeitrages zur Pensionsversicherung in einen Pflichtbeitrag zur Pensionsversicherung. Weiters wurde bei den Pensionsversicherungsträgern der Selbständigen die Verdoppelung der Pflichtbeiträge durch den Bund abgelöst durch eine Partnerleistung des Bundes, die den jeweiligen Beitragssatz auf das Niveau des ASVG aufstockt.
- Bei den Einnahmen beruht der Unterschied zum BVA 2005 darauf, dass im Jahr 2006 keine Abrechnungsreste veranschlagt sind.

Gesetzliche Grundlagen

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978
- Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978
- Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978
- Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981
- Finanzausgleichsgesetz 2005 (FAG 2005), BGBl. I Nr. 156/2004
- Aufwertungszahl für 2006 gemäß BGBl. II Nr. xxxxxxxx
- Anpassungsfaktor für 2006 gemäß BGBl. II Nr. xxxxxxxx

Titel 160 Bundesministerium, Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)

Die Grundsätze, nach denen die Errechnung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erfolgten, waren nach Kriegsende vielen Änderungen unterworfen. Eine ausführliche Darstellung dieser Änderungen und die Entwicklung bis zum Jahre 1984 ist im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 1. Teil, Abschnitt C. Sonstiges (Punkt VII. 4.11) und in den entsprechenden Abschnitten der Amtsbehelfe der Folgejahre enthalten. Ab dem Jahre 1985 sind die Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung sowohl der Unselbständigen als auch der Selbständigen in Form einer Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 0,5 %, ab dem Jahre 1987 mit einem Mehrertrag von 0,2 % der Gesamtaufwendungen und ab dem Jahre 1994 ohne Mehrertrag festgesetzt. Berechnungsgrundlagen

und statistische Daten können den **Übersichten zu Kapitel 16** entnommen werden.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	5.863,4	5.964,3	6.187,4
Summe	5.863,4	5.964,3	6.187,4
Einnahmen	209,1	268,0	0,0

Anpassung der Pensionen

In verschiedenen Novellen zum ASVG war der Versuch unternommen worden, durch eine pauschale und später durch eine individuelle Aufwertung der Pensionen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und damit möglichst alle Pensionen, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles, dem Lohn- und Gehaltsniveau eines bestimmten Jahres anzupassen. Ab dem Jahre 1966 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Pensionsdynamik eine Neuregelung in Form des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, getroffen. Durch dieses Bundesgesetz wurden die davor nur fallweisen Nachziehungen der laufenden Geldleistungen aus der Pensions- und Unfallversicherung durch ein System regelmäßiger Anpassung ersetzt. Durch das Pensionsharmonisierungsgesetz des Jahres 2004 wurde das zuletzt in Geltung gestandene System der Nettoanpassung durch eine Dynamisierung ersetzt, die sich an der Entwicklung der Verbraucherpreise orientiert. Die Anpassungsfaktoren und die Aufwertungszahlen der letzten zehn Jahre sind in der **Übersicht 6** zusammengefasst.

Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf den Richtwert durch Verordnung festzusetzen (§ 108f ASVG). Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner sind die Pensionen mit diesem Anpassungsfaktor zu

vervielfachen. Der Richtwert ist so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise entspricht. Dabei ist die durchschnittliche Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, heranzuziehen. In den Jahren 2006 bis 2008 gilt zudem folgende Übergangsbestimmung (§ 617 Abs. 9 ASVG): die Erhöhung jener Pensionen, die die Höhe des Fünfzehnfachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten, ist mit dem Anpassungsfaktor vorzunehmen; alle übrigen Pensionen sind mit einem Fixbetrag zu erhöhen, der der Erhöhung des Fünfzehnfachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor entspricht.

**1/16017 Pensionsversicherungsanstalt,
Bundesbeitrag**

**1/16097 VA für Eisenbahnen und Bergbau,
Bundesbeitrag**

**1/16067 SVA der gewerbl. Wirtschaft,
Bundesbeitrag**

1/16087 SVA der Bauern, Bundesbeitrag

Gemäß § 80 Abs. 1 ASVG, § 34 Abs. 1 GSVG und § 31 Abs. 1 BSVG leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Dabei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, bei den Erträgen der Bundesbeitrag sowie die Ersätze für Ausgleichszulagen und für die Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz außer Betracht zu lassen. Weiters sind in den veranschlagten Beträgen auch jene Bundesbeiträge enthalten, die aus dem Kapitel 16 gemäß § 52 Abs. 4 ASVG für Teilversicherte gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 ASVG zu leisten sind.

**1/16057 SVA der gewerbl. Wirtschaft,
Partnerleistung**

1/16077 SVA der Bauern, Partnerleistung

Durch das Pensionsharmonisierungsgesetz des Jahres 2004 erfolgte ab dem Jahr 2005 eine Vereinheitlichung der Beitragssätze in der Pensionsversicherung. Alle Pensionsversicherungs träger nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG haben somit einen einheitlichen Beitragssatz von 22,8 %. Bei den Trägern der Selbstständigen wird diese Beitragshöhe dadurch erreicht, dass die Höhe der tatsächlichen Pflichtbeiträge (siehe **Übersicht 10**) durch eine Partnerleistung des Bundes auf 22,8% aufgestockt wird. Diese Partnerleistung tritt an die Stelle der bis einschließlich 2004 vorgesehenen Verdoppelung der Pflichtbeiträge durch den Bund.

Die Berechnungsgrundlagen zu diesen Ansätzen können den **Übersichten 1 - 5** entnommen werden.

2/16004 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei den unter diesem Ansatz ausgewiesenen Einnahmen handelt es sich um die Refundierung von in den Vorjahren zu hoch akontierten Bundesbeiträgen. Für das Jahr 2006 sind keine derartigen Refundierungen veranschlagt.

**Titel 161 Bundesministerium,
Ausgleichszulagen**

Durch die Ausgleichszulage soll dem Pensionsberechtigten - außerhalb der eigentlichen Versicherungsleistungen - eine gewisse Mindestleistung (Richtsatz) unter Berücksichtigung seines Gesamteinkommens und seines Familienstandes garantiert werden. Nach den Bestimmungen des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes trägt der Bund die nach dem ASVG, GSVG und BSVG ausbezahlten Ausgleichszulagen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	811,5	822,1	840,7
Summe	811,5	822,1	840,7
Einnahmen	0,0	23,4	0,0

Ausgleichszulagenrichtsätze

Die Richtsätze für Ausgleichszulagenbezieher sind in der Vergangenheit oftmals über die normale Anpassung der Pensionen hinaus erhöht worden. Die Entwicklung der Richtsätze für Alleinstehende und Verheiratete in den letzten zehn Jahren kann der **Übersicht 7** in Gegenüberstellung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex entnommen werden.

1/16117 Pensionsversicherungsanstalt, Ausgleichszulagen

Von den rund 229.000 Ausgleichszulagen im Juli 2004 entfielen rund 154.000 auf die Pensionsversicherungsanstalt, das sind bezogen auf den Pensionsstand 9,4%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen betrug 213 €

1/16197 VA für Eisenbahnen und Bergbau, Ausgleichszulagen

Auf die Versicherungsanstalten für Eisenbahnen und Bergbau entfielen im Juli 2004 insgesamt rund 3.000 Ausgleichszulagen, das sind bezogen auf den Pensionsstand 7,3%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen betrug 177 €

1/16157 SVA der gewerbl. Wirtschaft, Ausgleichszulagen

Auf die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft entfielen im Juli 2004 rund 18.700 Ausgleichszulagen, das sind bezogen auf den Pensionsstand 11,8%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen betrug 251 €

1/16167 SVA der Bauern, Ausgleichszulagen

Auf die Sozialversicherungsanstalt der Bauern entfielen im Juli 2004 rund 53.000 Ausgleichs-

zulagen, das sind bezogen auf den Pensionsstand 28,4%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen betrug 317 €

2/16104 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei den unter diesem Ansatz ausgewiesenen Einnahmen handelt es sich um die Refundierung von in den Vorjahren zu hoch akontierten Ausgleichszulagenersätzen. Für das Jahr 2006 sind keine derartigen Refundierungen veranschlagt.

Titel 165 BM, Leistungen n. d. Nachschwerarbeitsgesetz (NSchG)

Für Arbeitnehmer, die Nachschwerarbeit leisten, sind besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	33,1	39,1	40,1
Summe	33,1	39,1	40,1
Einnahmen	13,3	12,6	12,7

1/16507 Ersatz der Aufwendungen für das Sonderruhegeld

Gemäß Artikel XI Abs. 2 NSchG ersetzt der Bund den Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG den Aufwand für das Sonderruhegeld (Artikel X NSchG). Weiters ersetzt der Bund die Beiträge für die Krankenversicherung der Empfänger von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge (Artikel IX NSchG) bis zum Höchstausmaß von 10% des Aufwandes für das Sonderruhegeld.

Im Juli 2004 haben 1.288 Personen Sonderruhegeld bezogen. Das durchschnittliche Sonderruhegeld betrug 1.645 €.

1/16517 Vergütung f. d. Einhebung d. Nachschwerarbeits-Beitrages

Gemäß Artikel XI Abs. 4 NSchG erhalten die Träger der Krankenversicherung eine Vergütung von den abgeführten Beiträgen (Voranschlagsansatz 2/16504).

2/16504 Erfolgswirksame Einnahmen

Gemäß Artikel XI Abs. 3 und 5 NSchG haben die Dienstgeber für jeden Nachschwerarbeit leistenden Dienstnehmer (Artikel VII Abs.2 NSchG) einen Nachschwerarbeits-Beitrag im Ausmaß von 2,0% der für die Pensionsversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen zu entrichten.

Im Juli 2004 waren rund 16.100 Personen nach dem NSchG versichert.

Titel 166 BM, sonstige Leistungen zur Pensionsversicherung

Pensionsbeziehern, die von besonderen Härten durch die Änderung pensionsrechtlicher Vorschriften betroffen sind, sollen zum Ausgleich einmalige Zuwendungen aus einem Härteausgleichsfonds erhalten können.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	10,0	16,0	18,0
Summe	10,0	16,0	18,0
Einnahmen	-	-	-

1/16607 Dotierung des Härteausgleichsfonds i.d. PV gem. § 291e ASVG

Im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ist ein Fonds eingerichtet, aus dem PensionistInnen, die von besonderen Härten durch die Änderung pensionsrechtlicher Vorschriften betroffen sind, auf Antrag eine einmalige Zuwendung erhalten können. Dieser Fonds ist gemäß § 291e ASVG im Jahr 2004 mit 10 Mio €, im Jahr 2005 mit 16 Mio € und im Jahr 2006 mit 18 Mio € aus Mitteln des Bundes zu dotieren.

Die Gewährung der Zuwendungen aus dem Fonds erfolgt auf Grund von Richtlinien, die der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu erlassen hat. Die Vollziehung ist dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übertragen.

Übersichten zu Kapitel 16

Die Angaben für die Jahre 2004 (teilweise), 2005 und 2006 verstehen sich als Schätzwerte bzw. Annahmen. Die in den Übersichten 1 bis 5 angeführten Gebarungspositionen „Ersatzzeitenfinanzierung“ beinhalten die Überweisungen für Teilversicherte gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 ASVG vom Arbeitsmarktservice und aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds.

Übersicht 1

Berechnungsgrundlagen **gesamte Pensionsversicherung** im Jahr 2006

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	2.053.255
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	3.273.100
Durchschnittspension	815,58 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	2.140,40 €

Pensionsaufwand	23.794,2 Mio €
Sonstiger Aufwand	2.310,9 Mio €
Pflichtbeiträge	18.537,1 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung	1.151,3 Mio €
Sonstige Erträge	229,3 Mio €
Bundesbeitrag	6.187,4 Mio €
Ausgleichszulagen	840,7 Mio €

Übersicht 2

Berechnungsgrundlagen **Pensionsversicherungsanstalt** im Jahr 2006

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	1.667.420
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	2.762.000
Durchschnittspension	835,77 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	2.230,80 €

Pensionsaufwand	19.805,6 Mio €
Sonstiger Aufwand	1.727,1 Mio €
Pflichtbeiträge	16.908,4 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung	1.016,0 Mio €
Sonstige Erträge	185,3 Mio €
Bundesbeitrag	3.423,0 Mio €
Ausgleichszulagen	505,7 Mio €

Übersicht 3

Berechnungsgrundlagen **Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau** im Jahr 2006

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	40.683
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	33.600
Durchschnittpension	1.000,20 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	2.544,27 €

Pensionsaufwand	572,8 Mio €
Sonstiger Aufwand	82,4 Mio €
Pflichtbeiträge	241,3 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung	61,3 Mio €
Sonstige Erträge	9,0 Mio €
Bundesbeitrag	343,7 Mio €
Ausgleichszulagen	7,3 Mio €

Übersicht 4

Berechnungsgrundlagen **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft** im Jahr 2006

Durchschnittlicher Stand an Pensionen nach dem GSVG	157.923
Durchschnittlicher Stand an Pensionen nach dem FSVG	1.797
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten nach dem GSVG	289.400
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten nach dem FSVG	18.300
Durchschnittpension nach dem GSVG	923,32 €
Durchschnittpension nach dem FSVG	1.559,90 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage nach dem GSVG	1.804,40 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage nach dem FSVG	2.470,30 €

Pensionsaufwand nach dem GSVG	2.075,0 Mio €
Pensionsaufwand nach dem FSVG	40,0 Mio €
Sonstiger Aufwand	215,9 Mio €
Pflichtbeiträge nach dem GSVG	945,9 Mio €
Pflichtbeiträge nach dem FSVG	108,5 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung	25,0 Mio €
Sonstige Erträge	21,3 Mio €
Partnerleistung des Bundes	488,3 Mio €
Bundesbeitrag	741,8 Mio €
Ausgleichszulagen	68,9 Mio €

Übersicht 5

Berechnungsgrundlagen **Sozialversicherungsanstalt der Bauern** im Jahr 2006

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	185.431
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	169.800
Durchschnittspension	494,61 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	1.127,40 €

Pensionsaufwand	1.300,8 Mio €
Sonstiger Aufwand	285,6 Mio €
Pflichtbeiträge	333,0 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung	49,0 Mio €
Sonstige Erträge	13,8 Mio €
Partnerleistung des Bundes	184,9 Mio €
Bundesbeitrag	1.005,6 Mio €
Ausgleichszulagen	258,7 Mio €

Übersicht 6

Entwicklung von **Aufwertungszahlen** und **Anpassungsfaktoren**

	Aufwertungszahlen	Anpassungsfaktoren
1996	1,043	1,023
1997	1,039	1,000
1998	1,024	1,0133
1999	1,018	1,015
2000	1,020	1,006
2001	1,025	1,008
2002	1,018	1,011
2003	1,026	1,005
2004	1,022	1,010
2005	1,023	1,015
2006	1,023	1,024

Übersicht 7

Entwicklung von **Ausgleichszulagenrichtsätze** und **Verbraucherpreissteigerung**

	Richtsatz für Alleinstehende		Richtsatz für Verheiratete	VPI Steigerung
1996	573,17 €		817,79 €	+ 1,9%
1997	573,17 €	+ 0,0%	817,79 €	+ 1,3%
1998	580,80 €	+ 1,3%	828,69 €	+ 1,3%
1999	589,52 €	+ 1,5%	841,12 €	+ 1,5%
2000	604,06 €	+ 2,5%	861,83 €	+ 2,5%
2001	613,14 €	+ 1,5%	874,76 €	+ 1,5%
2002	630,92 €	+ 2,9%	900,13 €	+ 2,9%
2003	643,54 €	+ 2,0%	965,53 €	+ 7,3%
2004	653,19 €	+ 1,5%	1.015,00 €	+ 5,1%
2005	662,99 €	+ 1,5%	1.030,23 €	+ 1,5%
2006	678,90 €	+ 2,4%	1.054,96 €	+ 1,7%

Übersicht 8

Entwicklung der **durchschnittlichen Beitragsgrundlagen** in der Pensionsversicherung

	gesamte Pensionsversicherung		PV der Unselbständigen	Pro-Kopf-Einkommen
1996	1.692,40 €		1.779,30 €	+ 1,7%
1997	1.734,90 €	+ 2,5%	1.816,20 €	+ 0,7%
1998	1.773,40 €	+ 2,2%	1.854,60 €	+ 3,0%
1999	1.815,60 €	+ 2,4%	1.893,60 €	+ 2,0%
2000	1.847,80 €	+ 1,8%	1.932,00 €	+ 2,5%
2001	1.903,70 €	+ 3,0%	1.991,40 €	+ 1,4%
2002	1.935,20 €	+ 1,7%	2.031,80 €	+ 2,2%
2003	1.989,70 €	+ 2,8%	2.077,50 €	+ 2,0%
2004	2.036,30 €	+ 2,3%	2.126,10 €	+ 2,2%
2005	2.085,90 €	+ 2,4%	2.177,60 €	+ 2,3%
2006	2.140,40 €	+ 2,6%	2.234,60 €	+ 2,5%

Übersicht 9

Entwicklung der **monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen** in der Pensionsversicherung

	PV der Unselbständigen		PV der Selbständigen	Pro-Kopf-Einkommen
1996	2.834,00 €		3.307,00 €	+ 1,7%
1997	2.965,00 €	+ 4,6%	3.459,00 €	+ 0,7%
1998	3.052,00 €	+ 2,9%	3.561,00 €	+ 2,9%
1999	3.096,00 €	+ 1,4%	3.612,00 €	+ 1,4%
2000	3.139,00 €	+ 1,4%	3.663,00 €	+ 1,4%
2001	3.227,00 €	+ 2,8%	3.764,00 €	+ 2,8%
2002	3.270,00 €	+ 1,3%	3.815,00 €	+ 1,4%
2003	3.360,00 €	+ 2,8%	3.920,00 €	+ 2,0%
2004	3.450,00 €	+ 2,7%	4.025,00 €	+ 2,2%
2005	3.630,00 €	+ 5,2%	4.235,00 €	+ 2,3%
2006	3.720,00 €	+ 2,5%	4.340,00 €	+ 2,5%

Übersicht 10

Entwicklung der **Beitragssätze** in der Pensionsversicherung (exkl. Partnerleistung)

	ASVG	GSVG	FSVG	BSVG
1996	22,80%	13,25%	20,00%	13,25%
1997	22,80%	14,50%	20,00%	13,50%
1998	22,80%	14,50%	20,00%	14,00%
1999	22,80%	14,50%	20,00%	14,00%
2000	22,80%	14,50%	20,00%	14,00%
2001	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2002	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2003	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2004	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2005	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2006	22,80%	15,25%	20,00%	14,75%

Kapitel 19 Familie, Generationen, Konsumentenschutz

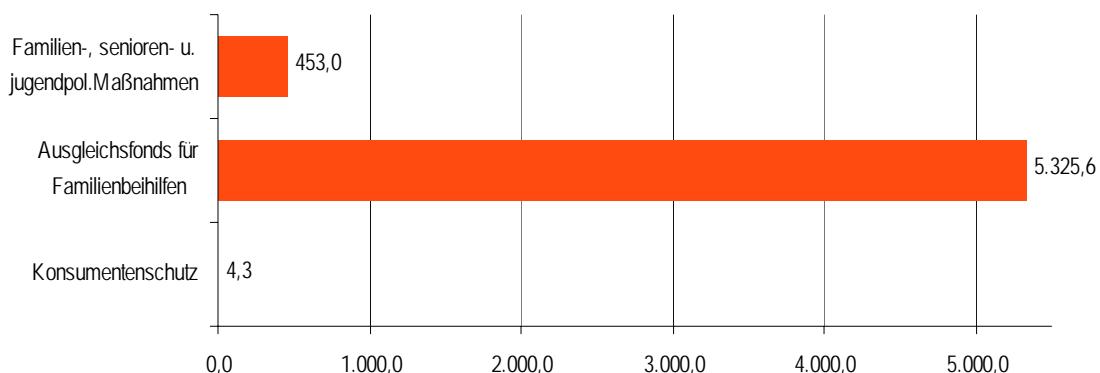
Gesamtgebarung

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	5.476,6	5.618,4	5.782,9
Summe	5.476,6	5.618,4	5.782,9
Einnahmen	5.053,0	5.167,7	5.325,7

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Die Personal- und Sachausgaben für den Bereich Familie, Generationen und Konsumentenschutz sind beim Titel 150 mitveranschlagt. Ein Teil des Familienlastenausgleichsgesetzes wird darüber hinaus von den Finanzämtern und den Sozialversicherungsträgern administriert.

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Wesentliche Änderungen Budget 2006

- Höherer Aufwand für die Zahlungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen aufgrund einer höheren Abgangsdeckung für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
- Mehraufwand aufgrund finanzieller Auswirkungen des Pensionsharmonisierungsgesetzes

Titel 191 Familien- und seniorenpolitische Maßnahmen

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Seniorenengesetz, BGBl. I Nr. 84/1998
- Ersatz Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge gem. § 39 Abs. 5 lit. e FLAG 1967, BGBl. I Nr. 158/2002

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	413,1	438,0	444,5
Summe	413,1	438,0	444,5
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/19114 Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der hier veranschlagte Betrag dient zur Unterstützung der Beratung, Information und Betreuung von Senioren durch Seniorenorganisationen als allgemeine Seniorenförderung sowie für den Ersatz der Aufwendungen der Seniorenkurie (§ 19 Bundes-Seniorenengesetz).

1/19116 Förderungen

Die Mittel werden für die Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen, die vorwiegend auf dem Gebiete der Familienpolitik oder Seniorenpolitik tätig sind, verwendet.

Es handelt sich dabei unter anderem auch um Familienorganisationen, die auch im Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vertreten sind (Österreichischer Familienbund, Freiheitlicher Familienverband Österreichs, Österreichische Kinderfreunde) und deren Aktivitäten den Familien direkt zugute kommen.

1/19117 Ersatz Heimfahrtbeihilfe f. Lehrlinge

Der hier veranschlagte Betrag dient für den Ersatz des jährlichen Aufwandes für die Heimfahrtbeihilfe

für Lehrlinge gem. § 39 Abs. 5 lit. e FLAG 1967, BGBl. I Nr. 158/2002.

1/19118 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Ausgaben für familienpolitische Veranstaltungen, seniorenrelevante Aktivitäten, die Einrichtung der Seniorenanwaltschaft, der Freiwilligenrat und Maßnahmen im Bereich der Freiwilligenarbeit, von generationenübergreifenden Projekten sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen und die Herstellung von Publikationen veranschlagt.

1/19137 Zahlung an den Reservefonds für Familienbeihilfen

Gesetzliche Grundlage

- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, § 40 Abs. 6 und 7

Dieser Voranschlagsansatz trägt der Regelung Rechnung, dass der Bund im Falle, dass die Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen erschöpft sind, einen Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Anrechnung auf seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Reservefonds zu tragen hat. Sind alle Mittel des Reservefonds erschöpft, hat der Bund die Abgänge aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vorläufig aus allgemeinen Budgetmitteln zu decken.

Der Abgang des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird im Jahr 2006 434,641 Mio. Euro betragen. Der Bund wird in diesem Ausmaß in Vorlage treten müssen.

Titel 193 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgeb.Geb.)

Gesetzliche Grundlagen

- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376
- Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001

Aufgaben

Nach dem FLAG werden folgende Leistungen erbracht:

- Die Gewährung einer nach der Anzahl und dem Alter der Kinder gestaffelten Familienbeihilfe sowie eines Mehrkindzuschlages
- die Finanzierung des Aufwandes nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)
- die Finanzierung des Beitrages zur Mitarbeitervorsorge gem. § 7 Abs. 4 u. 5 BMVG
- die Gewährung von Schulfahrt- und Heimfahrtbeihilfen
- die Finanzierung der Schülerfreifahrten und die Finanzierung von Schulbüchern
- die Finanzierung der Lehrlingsfreifahrten
- die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge
- die Finanzierung der Wiedereinstellungsbeihilfe
- die Förderung von Familienberatungsstellen
- die Förderung und Finanzierung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- die Förderung von Elternbildung, Mediation sowie Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen
- die Kosten für Forschungsförderungen und Forschungsaufträge sowie sonstige wissenschaftliche Untersuchungen und Arbeiten im Interesse der Familien und Generationenbeziehungen
- die Gewährung von Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleich
- die Gewährung von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich

- die Leistung eines Kostenanteiles für die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Pass
- die Zahlung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt
- die Beitragsleistung zur Schülerunfallversicherung
- der Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld
- der Teilersatz der Kosten der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind
- die Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten
- die Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von schwerstbehinderten Kindern
- der Ersatz der Teilzeitbeihilfe
- der Beitrag zum Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	5.053,0	5.167,7	5.325,6
Summe	5.053,0	5.167,7	5.325,6
Einnahmen	5.053,0	5.167,7	5.325,6

Übersicht über die Gebarung:

Jahr	Ausgaben	Einnahmen	Überschuß(+) Abgang(-)
			in Millionen Euro
2000	4.207,8	4.312,4	+104,6
2001	4.419,4	4.481,4	+61,9
2002	4.486,2	4.519,5	+33,3
2003	4.869,2	4.574,7	-294,5
2004	5.053,0	4.645,7	-407,3
2005 (BVA)	5.167,7	4.742,6	-425,1
2006 (BVA)	5.328,6	4.894,0	-434,6

1/19307 Familienbeihilfe

Höhe der Familienbeihilfe pro Kind/Monat:

1. - 3. Lebensjahr	105,4 Euro
4. - 10. Lebensjahr	112,7 Euro
11.- 19. Lebensjahr	130,9 Euro
über 19. Lebensjahr	152,7 Euro
Zuschlag f. erhebliche Behinderung	138,3 Euro

Mit 1.1. 2000 ist eine Geschwisterstaffelung in Kraft getreten. Für das zweite Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um 12,8 Euro monatlich. Für das dritte und jedes weitere erhöht sich die Familienbeihilfe um 25,5 Euro monatlich.

Bezieher Monat/Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Dezember 2003	57.706	75.860	20.633
davon weiblich	57.114	74.310	19.376
davon männlich	592	1.550	1.257
Dezember 2004	59.893	71.060	39.511
davon weiblich	59.194	69.670	36.613
davon männlich	699	1.390	2.898

Im Dezember 2003 haben 22.330 Personen einen Zuschuß zum Kinderbetreuungsgeld bezogen, im Dezember 2004 28.410 Personen.

Paragraf 1931 Kinderbetreuungsgeld, M-K-P-Bonus u. Kleinkindbeihilfen

1/19317 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld beträgt 14,53 Euro täglich.

Der beziehende Elternteil kann bis zu 14.600 Euro im Kalenderjahr dazuverdienen.

Der Zuschuß zum Kinderbetreuungsgeld beträgt 6,06 Euro täglich. Der beziehende Elternteil kann bis zu 5.200 Euro/Kalenderjahr dazuverdienen. Auch das Partnereinkommen sowie die Anzahl der Familienmitglieder finden Berücksichtigung.

Das Kinderbetreuungsgeld erhöht sich bei Mehrlingsgeburten für jedes zweite und weitere Kind um 50 vH.

Entwicklung Bezieherzahlen (inkl. Auslauffälle):

Im Dezember 2003 haben 154.199 Personen Kinderbetreuungsgeld bezogen, im Dezember 2004 170.464 Personen.

Beitrag zur Krankenversicherung

Hier wird ein Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 6,9% des Aufwandes des Kinderbetreuungsgeldes und der auslaufenden Leistungen geleistet.

Wiedereinstellungsbeihilfe

Gemäß § 39a Abs. 7 FLAG 1967 ist der Aufwand für die Wiedereinstellungsbeihilfe nach Art. XXI des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes, BGBL. Nr. 408/1990, zu leisten.

Betriebliche Mitarbeitervorsorge

Gem. § 7 Abs. 4 u. 5 BMVG wird ein Beitrag zur Mitarbeitervorsorge in Höhe von 1,53% vom Kinderbetreuungsgeld für die Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges, der Bildungskarenz, Zeiten der Sterbegleitung, der Begleitung von schwersterkrankten Kindern geleistet.

1/19318 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz wird der Aufwand für den Vollzug des Kinderbetreuungsgeldgesetzes sowie der Aufwand für Informationsmaßnahmen betreffend das Kinderbetreuungsgeld finanziert.

1/19327 Schulfahrtbeihilfen und Lehrlingsfahrtbeihilfen

Die Schulfahrtbeihilfe bzw. die Lehrlingsfahrtbeihilfe wird gewährt, wenn keine Möglichkeit einer Freifahrt besteht.

**Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zwischen
Wohnung und Schule (§30c Abs.1-3 FLAG 1967):**

Schuljahr	Anträge	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnitts- ausgaben pro Antrag
1998/1999	9.495	2,0	211,26
1999/2000	9.117	2,0	215,05
2000/2001	9.145	2,0	217,09
2001/2002	8.907	1,95	218,97
2002/2003	10.114	2,15	212,13

**Schulfahrtbeihilfe für Wochenendheimfahrten
(§30c Abs. 4 FLAG 1967):**

Schuljahr	Anträge	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnitts- ausgaben pro Antrag
2002/2003	30.473	6,065	199,01

**Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge für Fahrten
zwischen Wohnung und Betrieb (§30n Abs. 1
FLAG 1967)**

Lehrjahr	Anzahl d. Anträge	Ausgaben in Euro	Durchschnitts- ausgaben pro Antrag
1999	2.099	96.314	45,89
2000	2.445	114.418	46,80
2001	2.089	99.173	47,47
2002	3.635	167.237	46,01

**Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge für
Wochenendheimfahrten (§30n Abs. 2 FLAG
1967)**

Lehrjahr	Anzahl d. Anträge	Ausgaben in Euro	Durchschnitts- ausgaben pro Antrag
9-12/2002	1.217	120.420	98,94

Paragraf 1933 Schülerfreifahrten

**1/19337 Aufwendungen (Gesetzl.
Verpflichtungen)**

Die Kosten für die Schülerfreifahrten betragen:

	BVA 2004	BVA 2005	BVA 2006
in Millionen Euro			
1. Linienverkehr	242,5	257,5	257,5
2. Gelegenheitsverkehr	58,3	60,7	60,7

Die Schülerfreifahrten wurden in den letzten Schuljahren wie folgt in Anspruch genommen:

Schuljahr	Anzahl d. Anträge	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnitts- ausgaben pro Antrag in Euro
1998/1999	785.200	276,0	351,74
1999/2000	775.800	280,2	361,18
2000/2001	779.600	288,4	369,87
2001/2002	776.000	293,6	378,38
2002/2003	792.000	310,2	391,58

Der Eigenanteil beträgt 19,6 Euro pro Kind und Schuljahr.

1/19338 Aufwendungen

Gemäß § 39f Abs. 3 FLAG 1967 sind die erstmalig anfallenden notwendigen Kosten der Hard- und Software für die Einbindung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrsverbünde je zur Hälfte aus Mitteln des FLAF und aus Mitteln des BMVIT zu ersetzen.

Paragraf 1934 Schulbücher

1/19347 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

In den abgelaufenen Schuljahren wurden durch die Schulbuchaktion erfasst:

Schuljahr	Schüler-anzahl	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnitts- ausgaben in Euro	
			pro Kind	pro Buch
1998/1999	1.178.493	91,3	77,4	9,8
1999/2000	1.188.793	92,0	77,4	9,6
2000/2001	1.190.868	91,8	77,1	9,8
2001/2002	1.156.541	91,5	79,1	10,1
2002/2003	1.176.786	93,6	79,6	10,3
2003/2004	1.184.012	97,1	82,0	10,4

1/19348 Aufwendungen

Gemäß § 31g Abs. 3 FLAG 1967 sind die dem Bund für die Auflage und Ausgabe der Schulbuchbelege, für Vordrucke, Richtlinien und Erlagscheine zur Abgabe der Schulbücher, für eine automationsunterstützte Schulbuchdatei und für Geldverkehrs-spesen entstehenden Kosten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Paragraf 1935 Lehrlingsfreifahrten

Gemäß § 30j FLAG 1967 werden die Kosten für die Beförderung der Lehrlinge im Linienverkehr zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte getragen.

Paragraf 1936 Härteausgleich

Gemäß § 38a Abs. 1 FLAG 1967 können Familien sowie werdenden Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, zur Milderung oder Beseitigung der Notsituation finanzielle Zuwendungen gewährt werden (Familien-härteausgleich).

Im Durchschnitt werden jährlich ca. 350 Zuwendungen gewährt. Der durchschnittliche Zuwendungsbetrag liegt bei € 2.700,-- pro Fall.

Wer zum Zwecke der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder eine vollständige Arbeitsfreistellung mit arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung (Familienhospizkarenz) in Anspruch nimmt, kann bei daraus resultierender finanzieller Notlage – abhängig vom Haushaltseinkommen – einen Zuschuss aus dem Familienhospiz-Härteausgleich erhalten (§ 38j Abs. 1 FLAG 1967).

Im Jahr 2004 wurden 123 Zuwendungen gewährt, wobei im Durchschnitt € 498,39 pro Monat ausbezahlt wurden.

Paragraf 1937 Familienberatungsstellen

1/19376 Förderungen

Mit der Förderung der Familienberatungsstellen wird der Bevölkerung ein flächendeckendes, kostenloses und der Verschwiegenheit unterliegendes Beratungsangebot zu sämtlichen familiären Problemstellungen (Schwangerenberatung, Partnerschaftsberatung, Beratung bei Scheidungsproblemen, Beratung bei Gewalt in der Familie, Beratung von Familien mit behinderten Angehörigen, etc.) zugänglich gemacht. In den rd. 370 Beratungsstellen werden pro Jahr rd. 465.000 Beratungen mit rd. 225.000 KlientInnen durchgeführt.

Paragraf 1938 Sonstige familienpolitische Maßnahmen

1/19386 Förderungen

Hier sind die Mittel für die Förderung gemeinnütziger Einrichtungen, die das Angebot qualitativer Elternbildung und von Mediation oder Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen gewährleisten, veranschlagt. Weiters werden Forschungsförderungen im Interesse der Familien und Generationen-beziehungen sowie für Maßnahmen im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf finanziert.

1/19387 Sonstige Maßnahmen

Schülerunfallversicherung

Gemäß § 39a Abs. 1 FLAG 1967 ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten ein jährlicher Betrag von 4,4 Millionen Euro zu zahlen.

Wochengeld

Gemäß § 39a Abs. 3 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 70 vH der Aufwendungen für das Wochengeld zu ersetzen.

Betriebshilfe

Gemäß § 39a Abs. 4 FLAG 1967 sind 70 vH der Aufwendungen für Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen.

Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten

Gem. § 39j Abs. 2 FLAG 1967 ist der Aufwand für Zeiten der Kindererziehung in der Pensionsversicherung nach Maßgabe des § 52 Abs. 4 Z 3 in Verbindung mit § 617 Abs. 5 ASVG zu 50% aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerbehinderten

Gemäß § 39a Abs. 5 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die Pensionsbeiträge für die nach § 18a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten zu zahlen.

Beitrag In-Vitro-Fertilisation

Gemäß § 3 Abs. 1 BGBI. I Nr. 180/1999 sind 50% der Kosten dem Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation zu überweisen.

Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand

Gemäß § 39g FLAG 1967 sind dem Bund (Bundesminister für Finanzen) als Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand 20,0 Millionen Euro zu überweisen.

Studienförderung

Gemäß § 39h FLAG 1967 ist für Zwecke der Studienförderungen an den Bund (Bundesminister für Wissenschaft und Forschung) ein Betrag von 14,5 Millionen Euro zu überweisen.

1/19388 Aufwendungen

Gemäß § 39c Abs. 2 FLAG 1967 kann der Bund zur Sicherung der kontinuierlichen Inanspruchnahme von Elternbildungsangeboten notwendige Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durchführen. Weiters sind gemäß § 39i FLAG 1967 die Kosten für Forschungsaufträge sowie sonstige wissenschaftliche Untersuchungen und Arbeiten im Interesse der Familien, gem. § 39j Abs. 2 ist der Aufwand für Informationsmaßnahmen über Angelegenheiten betreffend Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung und Generationenbeziehungen und gem. § 39m die Ausgaben für Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu tragen.

1/19389 Unterhaltsvorschüsse

Gemäß § 39 Abs. 8 FLAG 1967 werden die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt finanziert.

Die Unterhaltsvorschüsse werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen zu Lasten des vorliegenden Voranschlagsansatzes ersetzt.

Im Jahre 2006 wird mit rd. 41.000 Fällen von Unterhaltsbevorstossungen gerechnet.

Die Rückzahlungen für die Vorschüsse werden beim Voranschlagsansatz 2/19382 beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vereinnahmt.

1/19397 Überweisungen

Gemäß § 40 Abs. 4 FLAG 1967 sind allfällige Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des

Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen.

Einnahmen

2/19300 Dienstgeberbeiträge (Sektion A)

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträgt 4,5vH der Bruttoarbeitslöhne (§ 41 FLAG 1967). Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen.

Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

1. der Bund, die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2.000 übersteigt;
2. die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957 in der derzeit geltenden Fassung).

2/19301 Mehrkindzuschlag (Ersatz von Selbstträgern)

Für Zeiträume, für die die Familienbeihilfe gemäß § 46 FLAG 1967 von einem Selbstträger auszuzahlen ist, sind die Beträge an Mehrkindzuschlag, die vorerst grundsätzlich aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet wurden, diesem Fonds gemäß § 9d FLAG 1967 in der Fassung des Art. XVI des Budgetbegleitgesetzes 1998, BGBl. I Nr. 79/1998, vom Selbstträger zu ersetzen.

2/19310 Anteil der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Nach § 39 Abs. 5 lit. b FLAG 1967 sind Anteile vom Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten. Die Höhe der Anteile richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes. Diese Anteile werden bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 bis 2/52024 und 2/52034 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz

2/52874 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/19310 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

2/19311 Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer

Als Abgeltung für den Wegfall der Kinderabsetzbeträge und deren Ersatz durch höhere Familienbeihilfen sind gemäß § 39 Abs. 5 lit. a FLAG 1967 vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer 690,4 Millionen Euro dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen; davon entfallen 172,6 Millionen Euro auf die veranlagte Einkommensteuer und 517,8 Millionen Euro auf die Lohnsteuer.

Diese Abgeltungsbeträge werden bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 und 2/52014 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/52875 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/19311 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

2/19320 Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist

1. von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149
2. von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, zu entrichten.

2/19330 Beiträge der Länder

Die Länder entrichten Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 1,74 Euro pro Jahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höhe der Beiträge der einzelnen Bundesländer wurde auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung

2001 festgesetzt und ist aus der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu ersehen.

2/19340 Transferzahlungen von privaten Haushalten (Selbstbehalt)

Gemäß § 31 Abs. 1 FLAG 1967 ist für alle zur Verfügung gestellten Schulbücher ein Selbstbehalt von 10vH der für die Schüler maßgeblichen Limits zu bezahlen. Sonderschüler zahlen keinen Selbstbehalt; der pädagogische Sonderbedarf eines Schülers ist auch vom Selbstbehalt befreit. Weiters werden bei diesem VA-Ansatz auch die Selbstbehalte im Rahmen der Schulfreifahrt und der Lehrlingsfreifahrt im Bereich des Linienverkehrs im Betrag von 19,6 € pro Person und Jahr verrechnet.

2/19341 Ersatz Heimfahrtbeihilfe f. Lehrlinge

Ersatz des jährlichen Aufwandes für die Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge gem. § 39 Abs. 5 lit. e FLAG 1967, BGBI. I Nr. 158/02, aus Bundesmitteln.

2/19382 Unterhaltsvorschüsse

Die zu Lasten des Voranschlagsansatzes 1/19389 ausgezahlten Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt sind von den Empfängern bzw. von den Unterhaltpflichtigen und Oberlandesgerichte an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über die Jugendämter.

2/19390 Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen

Gemäß § 40 Abs. 5 FLAG 1967 ist ein jährlicher Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vom Reservefonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	7,7	8,4	8,5
Summe	7,7	8,4	8,5
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1941 Außerschulische Jugenderziehung

Förderungen

Die parteipolitischen Jugendorganisationen, verbandliche und nichtverbandliche Jugendorganisationen, der Verein der Bundes-Jugendvertretung, Jugendgemeinschaften, Jugendvereine, Jugendinitiativen, Jugendorganisationen der Volksgruppen und andere Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung sowie der Jugendwohlfahrt werden gefördert. Auch Zuwendungen für den bilateralen Jugendaustausch als auch für Jugendinformationsmaßnahmen finden hier Bedeckung.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz werden Kosten für Jugendveranstaltungen, Mitarbeiterfortbildung, für die internationale Umsetzung des Weissbuches Jugend, den österreichischen Jugendredewettbewerb, die Jugendministerkonferenz, den Jugendbericht, das österreichische Bundesjugendsingen, den internationalen Jugendaustausch sowie für gemeinsame Veranstaltungen mit den Landesjugendreferaten der Bundesländer gezählt. Weiters wurde für öffentlichkeitswirksame Aktivitäten zur Verankerung der Rechte der Kinder im Bewusstsein der Bevölkerung vorgesorgt.

Titel 194 Jugend

Gesetzliche Grundlage

- Bundesjugendförderungsgesetz BGBI I Nr. 126/2000

Titel 195 Konsumentenschutz

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2,9	4,3	4,3
Summe	2,9	4,3	4,3
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Förderungen

Die hier veranschlagten Mittel werden für die Förderung des Vereines für Konsumenteninformation, des Verbraucherrates des Österreichischen Normungsinstitutes, von sonstigen Ver-

brauchereinrichtungen sowie des Dachverbandes der Schuldnerberatungen verwendet.

Im Jahr 2003 wurde der Verein für Konsumenteninformation von 200.000 Ratsuchenden kontaktiert und veröffentlichte in der Zeitschrift „Konsument“ 86 Tests und 20 Marktübersichten. Zum Stichtag 31.12.2003 waren 71 Musterprozesse und 34 Verbandsklagen im Auftrag des BMSG anhängig.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz werden Kosten für Informationsmaßnahmen und Studien im Bereich des Konsumentenschutzes finanziert.

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen sind beim Kapitel 17 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	37,2	37,7	37,7
Sachausgaben	565,3	585,3	590,9
Summe	602,5	623,0	628,6
Einnahmen	65,4	56,8	56,8

Personalstand des Ressorts

	2004	2005	2006
Planstellen			
Kapitel 17 Gesundheit und Frauen	519	530	449

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt E.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressortausgaben 2006	Personalkapazität 2006	
1. Gesundheitsvorsorge	11,94	15,37	Verbesserung des Gesundheitszustandes der österr. Bevölkerung durch Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung
2. Versorgung mit Arzneimittel und Medizinprodukten, Blutsicherheit	2,62	30,36	Sicherstellung einer hohen Qualität
3. Frauenpolitik	1,58	10,25	Bessere finanzielle Absicherung der Interventionsstellen, bedarfsgangepasste Erweiterung der Frauenservicestellen und Notrufe gegen Gewalt, Ausweitung des Mentoringprojektes, Intensivierung des Gender Mainstreaming Arbeitsprogrammes insbes. Gender Budgeting Aktivitäten, Ausweitung der Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen.

4. Gesundheitsstrukturpolitik	66,48	7,97	Sicherstellung einer allen zugänglichen, umfassenden Gesundheitsversorgung auf hohem Niveau im Zusammenwirken mit anderen Institutionen
5. Veterinärverwaltung	2,52	8,73	Gewährleistung des Verbraucherschutzes in Bezug auf Lebendtiere und Produkte tierischer Herkunft
6. Lebensmittelsicherheit und -angelegenheiten	0,48	6,64	Gewährleistung des Verbraucherschutzes in Bezug auf Produktion und Verkehr mit Lebensmitteln

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2006
Ad 1. Verbesserung der Akzeptanz der durch Impfungen vermeidbaren Infektionskrankheiten Verstärkung der Qualitätssicherung im medizinisch und pflegerischen Bereich	Durchimpfungsrate der österr. Bevölkerung in besonders relevanten Bereichen Steigerung bei der Initiierung und Unterstützung von Projekten zur Qualitätssicherung	Erhöhung der Beteiligung
Ausbau einer Qualitativ hochwertigen Arzneimittel- und Medizinprodukteversorgung so wie einer qualitativ hochwertigen Versorgung mit Blut und Blutprodukten Inspektions- und Überwachungstätigkeit in diesen Bereichen	Anzahl der Zulassungen im zeitlichen Vergleich Erfüllung der EU-Auflagen und Anpassung an die gestiegenen Kontrollen und Prüfvorgänge	Erhöhung der Zulassungen
Ad 3. Umsetzung der Frauenpolitik	Zähler: Ausgaben für Frauenpolitik x 100 Nenner: Gesamtbudget des Ressorts/Kapitel 17	n. v.
Ad 4. Gesundheitsausgaben (GA) pro Kopf Gesundheitsausgaben Anteil am BIP Krankenhausekosten	Veränderung/Jahr Veränderung/Jahr Veränderung/Jahr	Berechnung der GA n. v. n. v.
Ad 5. Probenziehung im Rahmen der Lebendtierkontrolle Probenziehungen im Rahmen der Kontrolle von Produkten tierischer Herkunft	Anzahl Probenziehungen/Summe Sendungen Lebendtiere Anzahl Probenziehungen/Summe Sendungen tierischer Produkte	1% der Sendungen/Jahr 1% der Sendungen/Jahr

Ad 6.		
Ziehung von Lebensmittelproben	Summe/Jahr Veränderung der Beanstandungsrate	30.000
Durchführung von Betriebsprüfungen (Revisionen)	Summe/Jahr; Veränderung der Beanstandungsrate	171.500

Genderaspekt des Budgets

Gender Budgeting im Fonds Gesundes Österreich

Im Sinne einer geschlechtersensiblen Gesundheitspolitik gilt es die spezifischen Aspekte der Gesundheit von Frauen und Männern zu sehen sowie die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu erkennen. Die Erkenntnis ist durchzusetzen, dass das Geschlecht - das biologische und das soziale - eine maßgebliche Einflussgröße in der Förderung und Erhaltung von Gesundheit und im Entstehen und Bewältigen von Krankheit ist. Langfristig gesehen sollen die gesundheitlichen Bedürfnisse, Risiken und Ressourcen von Frauen und Männern in allen Bereichen des Gesundheitswesens nachhaltig berücksichtigt werden.

Eine wesentliche Basis für eine geschlechtsspezifische Gesundheitsförderung und in Folge einer nachhaltigen Gesundheitsversorgung sind zielgruppenspezifische und zielgruppenorientierte Gesundheitsberichte. Österreich hat mit dem 1. Österreichischen Männergesundheitsbericht (BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, 2004) und dem Österreichischen Frauengesundheitsbericht 2005 (BM für Gesundheit und Frauen, Erscheinungsdatum: Anfang 2005) bereits eine geschlechtspezifische Analyse der Gesundheitsdaten durchgeführt.

Der Genderaspekt im Gesundheitsbereich zeigt sich u.a. wie folgt:

Daten der Statistik Austria	Frauen	Männer
Lebenserwartung im Durchschnitt, 2001	81,2 Jahre	75,5 Jahre
Mortalität1	560	940
Herz-/Kreislauferkrankungen 1)	288	441
Verletzungen/Vergiftungen 1)	27	79
Arbeitsunfälle insgesamt, 2001 2)	756 (tödlich 0,3)	2.891 (tödlich 4,6)
Wegunfälle insgesamt, 2001 2)	182 (tödlich 0,6)	201 (tödlich 1,6)
Potentiell alkoholassoziierte Sterblichkeit 3)	bis 44 Jahre 2 45-64 Jahre 26 65 Jahre und älter 42	bis 44 Jahre 6 45-64 Jahre 81 65 Jahre und älter 125
Gewicht, Anteil der befragten Personen in %, 1999	Untergewicht 16,9 Normalgewicht 35,7 Übergewicht 14,7	Untergewicht 6,4 Normalgewicht 39,1 Übergewicht 22,1

Zigarettenkonsum, Anteile der über 14jährigen Bevölkerung in %, 1999	0 bis zu 20 mehr als 20	72,6 23,8 3,6	0 bis zu 20 mehr als 20	64,0 26,8 9,2
--	-------------------------------	---------------------	-------------------------------	---------------------

1) pro 100.000 Einwohner (Todesfälle 1992-2001, altersstandardisiert)

2) pro 100.000 Einwohner (altersstandardisiert)

3) pro 100.000 Einwohner (Todesfälle 1997-2001, altersstandardisiert)

Das BMGF hat 2004 bereits einen Gesundheitsdialog auf breiter Basis mit den verschiedenen Interessensgruppen, wie z.B. Krankenhausärzt/innen, Pflegedienste, Krankenkassen, Ärztekammer und Patient/innenvertretungen initiiert und im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit die Anwendung des Gender Mainstreaming (GM) forciert. Diese Maßnahmen sollen mögliche geschlechtspezifische „Über-, Unter- oder Fehlversorgung“ bei Frauen und Männern identifizieren und damit zur Verbesserung der Prävention und Versorgungsqualität beitragen.

Als eine weitere Initiative hat sich Frau BMin Rauch-Kallat in ihrer Funktion als Präsidentin des Fonds Gesundes Österreich zum Ziel gesetzt, GM in die Arbeitsgrundsätze des Fonds Gesundes Österreich aufzunehmen sowie bei der Fördervergabe zu beachten. Die Förderansuchen werden an Hand von für den Gesundheitsbereich verbindlichen Gleichstellungskriterien überprüft und die Umsetzung von GM in Planung, Durchführung und Evaluierung von Projekten/Vorhaben/Studien wird vorgegeben werden.

Damit soll nicht nur sichergestellt werden, dass den unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern entsprochen wird, sondern auch eine geschlechtergerechte Verteilung zeitlicher und finanzieller Ressourcen gewährleistet werden. GM zielt in diesem Zusammenhang auf die Berücksichtigung von Gender nicht nur bei der Themenauswahl, den Fragestellungen und der Darstellung der Ergebnisse ab. Insbesondere wird im ersten Schritt für die Evaluierung die

geschlechtsspezifische Aufschlüsselung der verwendeten Fördergelder nach Gender Budgeting Kriterien vorgesehen.

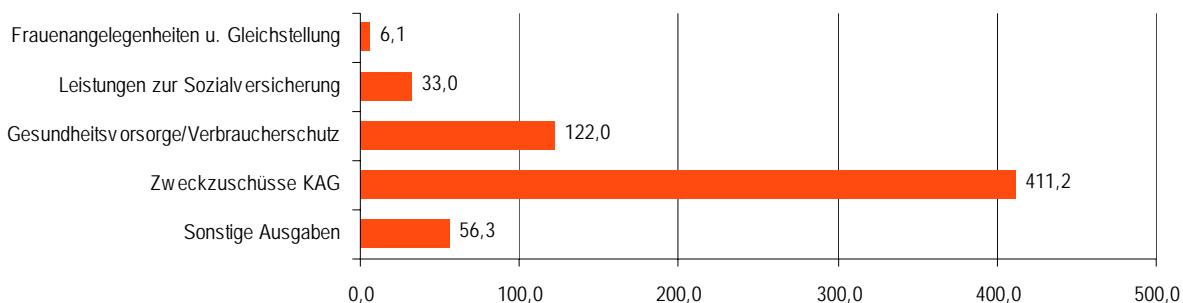
Einige Kriterien für die künftige Fördervergabe und die Evaluierung der vergebenen Fördermittel werden sein:

- Verwendung von Fördergeldern für Grundlagen- und Therapieforschung, aufgeschlüsselt nach Krankheiten (Zielen diese eher auf typische Männer- oder auf typische Frauenkrankheiten ab?);
- Verwendung von Fördergeldern für Informationskampagnen zur Verbesserung der Gesundheitsprävention (Wird die geschlechtsspezifische Situation berücksichtigt?);
- Verwendung von Fördergeldern für praxisorientierte Projekte und Maßnahmen, die gesundheitsrelevantes Verhalten beeinflussen (Zielt die Schwerpunktsetzung eher auf weibliche oder auf männliche Suchtmuster ab?);
- Verwendung von Fördergeldern für wissenschaftliche Projekte/Studien nach Inhalten (Fokussieren die Projekte/Studien auf geschlechtsspezifische Unterschiede? Untersuchen sie eher männer- oder eher frauenrelevante Gesundheits-/Krankheitsfragen?);
- Verwendung von Fördergeldern für Modellprojekte (Wird auf unterschiedliche Bedürfnisse/Bedarfe und Probleme von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern eingegangen? Zu welchem Anteil sind Frauen und Männer Zielgruppen der Modellprojekte?).

Kapitel 17 Gesundheit und Frauen

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	37,2	37,7	37,7
Sachausgaben	565,3	585,3	590,9
Summe	602,5	623,0	628,6
Einnahmen	65,4	56,8	56,8

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes in Angelegenheiten der Sozialversicherung (ausgenommen Pensions- und Arbeitslosenversicherung), in Angelegenheiten der Frauenpolitik, der Gleichstellung, des Gesundheitswesens, des Strahlenschutzes, weiters in Angelegenheiten des Sanitäts- und Veterinärwesens, des Tierschutzes, der Lebensmittelkontrolle und der Gentechnologie.

Wesentliche Änderungen Budget 2006

- Höhere Zahlungen nach dem Krankenanstaltengesetz in Folge eines zu erwartenden höheren Umsatzsteuer-Aufkommens (3,5 Mio €)
- Mehrausgaben in Folge der Österreichischen EU-Präsidentschaft (1,1 Mio €)
- Mehrbedarf für Errichtung einer Schaf- und Ziegendatenbank (1 Mio €)

Titel 170 Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	32,0	32,9	32,7
Sachausgaben	22,3	28,3	29,6
Summe	54,3	61,2	62,3
Einnahmen	10,6	12,5	12,5

1/17003 Anlagen

Vorsorge für die Anschaffung von Amtsausstattung.

1/17006 Förderungen

Diese Ausgaben betreffen die Förderung des Betriebsaufwandes des österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen einschließlich der Vergiftungszentrale. Ab dem BVA 2005 sind die Förderungen im Bereich der Frauenangelegenheiten bei Ansatz 1/17026 gesondert veranschlagt.

1/17007 Aufwendungen (Gesetzl.

(Verpflichtungen)

Die gesetzlichen Verpflichtungen erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Weltgesundheitsorganisation und dem Aufwand für Familienbeihilfen.

1/17008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt den allgemeinen Verwaltungsaufwand.

Ab dem BVA 2005 sind die Aufwendungen im Bereich der Frauenangelegenheiten und Gleichstellung bei Ansatz 1/17028 gesondert veranschlagt.

1/17018 Gesundheitsökonomische Belange

Gesetzliche Grundlagen

- Gesundheitsreformgesetz 2005, BGBl. I Nr. 179/2004, insbesondere: Art. 9: Bundesgesetz zur Qualität von Gesundheitsleistungen (Gesundheitsqualitätsgesetz) und Art. 10: Bundesgesetz betreffend Datensicherheitsmaßnahmen beim elektronischen Verkehr mit Gesundheitsdaten und Einrichtung eines Informationsmanagement (Gesundheitstelematikgesetz)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel zur Verbesserung der Entwicklung, Sammlung, Verarbeitung und Nutzung struktureller Informationen über das Gesundheitswesen sowie für Projekte mit Partnern auf nationaler und internationaler Ebene vorgesehen. Für die Umsetzung der Gesundheitsreform 2005 werden Mittel zur Errichtung und Umsetzung der Bundesgesundheitsagentur sowie zur Änderung der Planungs- und Entscheidungsstrukturen im Sinne der Gesundheitsreform 2005 vorgesehen.

Weiters ist vorgesorgt für die Entwicklung und Umsetzung eines gesamtösterreichischen Qualitätsystems, das die flächendeckende und systematische Sicherung und Verbesserung der Qualität im österreichischen Gesundheitswesen, basierend auf den Prinzipien Patientinnen- und Patientenorientierung, Transparenz, Effektivität und Effizienz zum Ziel hat. Dadurch soll die flächendeckende Sicherung und Verbesserung der Qualität bei der Erbringung von Gesundheitsleistungen vorangetrieben werden. Zur Verbesserung des Schnittstellenmanagement und zur Sicherstellung eines reibungslosen Betreuungsverlaufes von Patientinnen und Patienten werden Mindestanforderungen für Zuweisung, Aufnahme, Übernahme und Entlassung entwickelt.

Der Aufbau eines flächendeckenden Qualitätsystems, sowohl für den extra- als auch den intramuralen Bereich, umfasst insbesondere

- den Aufbau einer österreichweiten Qualitätsberichterstattung und die Erstellung eines Berichtes zur Qualität des Gesundheitswesens,
- die Entwicklung von österreichweit geltenden Qualitätsstandards und Indikatoren,
- die Definition von Mindestanforderungen für das Schnittstellenmanagement,
- die Erhebung, Durchführung und Auswertung von bench-markfähigen Patientinnen- und Patientenzufriedenheitsmessungen und
- die Entwicklung von Patientinnen- und Patientensicherheitssystemen.

Durch den Einsatz gesundheitsökonomischer Methoden sollen die effektivsten und effizientesten Mittel und Instrumente zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung identifiziert werden. Dabei soll die gesundheitsökonomische Datenlage im Hinblick auf österreichische und internationale Anforderungen verbessert werden und das Wissen und der Einsatz von gesundheitsökonomisch relevanten Methoden gefördert werden. Ferner ist im Rahmen der Gesundheitsreform beabsichtigt, die Erfassung der Gesundheitsausgaben in Österreich an international vergleichbare Methoden (OECD-System of Health Accounts) anzupassen, um damit die Leistungsfähigkeit des österreichischen Gesundheitswesens transparenter und vergleichbarer zu machen.

Die Verwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitswesen ist nicht nur zur qualitativen Verbesserung der Versorgung, sondern auch im Hinblick auf die Nutzbarmachung der damit verbundenen volkswirtschaftlichen Effekte (Effizienzzuwächse) zu forcieren. In diesem Zusammenhang werden Mittel für Maßnahmen zur Intensivierung und Verbesserung des Austausches und der Nutzbarkeit von Gesundheitsinformationen, insbesondere im

Hinblick auf die zielgruppenorientierte Verfügbarmachung und Bereitstellung struktureller, systembezogener Grundlageninformationen und die Verwendung moderner IuK-Technologien im Rahmen der medizinischen Versorgung, der Verrechnung von Gesundheitsdienstleistungen sowie für die Intensivierung der bundesweiten Kooperation auf Expertenebene bereit gestellt.

Paragraf 1702 Frauenangelegenheiten

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	6,1	6,1
Summe	0,0	6,1	6,1
Einnahmen	-	-	-

Gesetzliche Grundlagen

- Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau im Sinne der UN-Konvention, BGBl. Nr. 443/1982
- Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, GeSchG, BGBl. 759/1996

Diese Ausgaben sind erstmals ab dem BVA 2005 bei diesem Paragrafen berücksichtigt. Bis 30.4.2003 erfolgte die Veranschlagung bei Kapitel 15, danach bis Ende des Jahres 2004 bei Paragraf 1/1700.

Aufgaben

Frauenpolitische Maßnahmen:

- Umsetzung des mit Ministerratsbeschlusses vom 3.4.2002 verabschiedeten Arbeitsprogrammes Gender Mainstreaming,
- Umsetzung der mit Ministerratsvortrag vom 9.3.2004 festgelegten Gender Budgeting Maßnahmen (Analyse öffentlicher Haushalte im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Männer und Frauen), Gender Budgeting - Pilotprojekt: Budgetanalyse Drogenprävention,

- Mentoringoffensive im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft, Mentoringnetzwerk, Mentoringmesse,
- Maßnahmen zur Gewaltprävention: Interventionsstellen gegen Gewalt, Förderung von Notrufeinrichtungen, der Helpline gegen Gewalt und anderer beratender Einrichtungen gegen Gewalt,
- Initiativen zur sozioökonomischen Gleichstellung,
- Maßnahmen zur Verringerung der Einkommensschere,
- Maßnahmen zur Integration von Migratinnen,
- Förderung von frauenspezifischen Projekten: Maßnahmen gegen gesellschaftliche und/oder rechtliche Benachteiligung von Frauen, für Chancengleichheit und Integration ins Berufsleben und Unterstützung von Frauen in schwierigen Lebenssituationen.

Einnahmen

Im Wesentlichen sind bei Titel 2/170 Kostenersätze für die Überleitung von Bediensteten (Ernährungsagentur), Bezugsvorschussersätze, Benützungsentgelt für Garagenabstellplätze und Kostenersätze der EU für Dienstreisen veranschlagt.

Titel 171 Beteiligungen,

Abgeltungen

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	35,0	28,0	27,6
Summe	35,0	28,0	27,6
Einnahmen	-	-	-

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit

GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz), BGBI. I Nr. 63/2002.

Aufgaben

Unter diesem Titel sind die Aufwendungen, die das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen gem. § 12 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz der Agentur im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben zu leisten hat, veranschlagt.

Mit dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz Bundesgesetz (GESG) BGBI. I Nr. 63/2002 wurde mit 1.6.2002 die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH zur Wahrung des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, zur wirksamen und effizienten Evaluierung und Bewertung der Ernährungssicherheit und zur epidemiologischen Überwachung und Abklärung übertragbarer und nicht übertragbarer Infektionskrankheiten beim Menschen errichtet.

Aus dem Bereich Gesundheit sind zu diesem Zeitpunkt die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung, die veterinärmedizinischen Bundesanstalten und die bundesstaatlichen bakteriologischserologischen Untersuchungsanstalten in Wien, Graz, Klagenfurt, Linz und Salzburg, aus dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Bereiche aus dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Bundesanstalt für Milchwirtschaft und Bereiche aus dem Bundesamt für Agrarbiologie in die Agentur eingeflossen.

Gemäß § 12 GESG hat der Bund der Agentur Zahlungen für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, zu leisten.

Titel 172 Bundesministerium, Gesundheitsvorsorge

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	69,0	61,2	60,2
Summe	69,0	61,2	60,2
Einnahmen	46,6	37,8	37,8

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz vom 30. April 1870 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBI. Nr. 68
- Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefekt-syndroms (AIDS-Gesetz), BGBI. Nr. 728/1993
- Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBI. Nr. 460/1992
- Ärztegesetz 1998, BGBI. I Nr. 169/1998
- Bundesgesetz über die Regelung des med.-techn. Fachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes, BGBI. Nr. 102/1961
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz BGBI. I Nr. 108/1997
- Hebammengesetz, BGBI. Nr. 310/1994
- Sanitätergesetz, BGBI. I Nr. 30/2002
- Suchtmittelgesetz, BGBI. I Nr. 112/1997
- Kundmachung über Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Sucht-giftmissbrauch, BGBI. II Nr. 379/1997
- Tabakgesetz, BGBI. Nr. 431/1995
- Behördenüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945
- Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen", BGBI. Nr. 63/1973
- Finanzausgleichsgesetz, BGBI. I Nr. 156/2004
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, BGBI. Nr. 1/1957

- Psychologengesetz, BGBI. Nr. 360/1990
- EWR-Psychologengesetz, BGBI. I Nr. 113/1999
- Psychotherapiegesetz, BGBI. Nr. 361/1990
- EWR-Psychotherapiegesetz, BGBI. I Nr. 114/1999
- Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches, BGBI. Nr. 181/1979
- Kardiotechnikergesetz, BGBI. I Nr. 96/1998
- Familienlastenausgleichsgesetz, BGBI. Nr. 376/1967
- Bundesgesetz über Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information, BGBI. I Nr. 51/1998
- Bundesgesetz über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation, BGBI. I Nr. 180/1999

Verpflichtungen, die aus der EU-Mitgliedschaft resultieren

- Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.9.1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 268 vom 3.10.1998. Kommissionsentscheidung 2000/96/EG vom 22.12.1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäss der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4015), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L28/51 vom 3.2.2000
- Entscheidung der Kommission 2000/57/EG vom 22. Dezember 1999 über ein Frühwarn- und Reaktions-system für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten gemäss der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4016), Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L21/32 vom 26.1.2000

- Entscheidung der Kommission 2002/253/EG vom 19. März 2002 zur Festlegung von Falldefinitionen für die Meldung übertragbarer Krankheiten an das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1043), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 86/44 vom 3.4.2002
- EU-Richtlinie 2003/99/EG zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerreger und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union L 325/31 vom 12.12.2003

Aufgaben

- Vorsorgemedizin und Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information inklusive Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte
- Information, Aufklärung, Beratung und Betreuung zum Thema AIDS
- Ausbildung von Angehörigen der verschiedenen Gesundheitsberufe
- Grundimmunisierung im Rahmen des Impfkonzeptes und im Einklang mit dem einschlägigen WHO-Empfehlungen gegen Poliomyelitis, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Röteln, Masern, Mumps, Haemophilus influenzae b, Hepatitis B, Pneumokokken
- Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
- Kariesprophylaxe
- Mutter-Kind-Betreuung einschließlich Angelegenheiten des Mutter-Kind-Passes
- Bekämpfung des Alkoholmissbrauches, des Missbrauches von Medikamenten und des Rauchens sowie der Suchtmittel
- Psychische Hygiene
- medizinische Angelegenheiten der Behinderten
- Vorbeugungsmaßnahmen gegen Krebs
- Beteiligung an EU- und WHO-Projekten
- Zivilschutz
- Krankenanstaltenwesen

- medizinische Strahlenangelegenheiten
- Qualitätssicherung
- medizinische Angelegenheiten der Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin.

Paragraf 1720 Vorsorgemedizin, Epidemiologische Maßnahmen

1/17206 Förderungen

Die Ausbildung von Ärzten für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt in Lehrpraxen wird unter bestimmten Voraussetzungen gefördert.

Für die Unterstützung jener Einrichtungen, die flächendeckende Beratung und Betreuung von Personen mit HIV/AIDS sowie Personen mit einem erhöhten HIV-Risiko wahrnehmen, ist vorgesorgt.

Gesellschaften und Vereinigungen, die wesentliche Arbeiten auf dem Gebiete der Volksgesundheit leisten, werden unterstützt.

Die Förderung diverser vorsorgemedizinischer Programme wird fortgesetzt.

Die Forschungsarbeiten bestimmter Ludwig-Boltzmann-Institute sowie der Alkohol-Koordinations- und Informationsstelle (AKIS) werden im Hinblick auf deren grundlegende Bedeutung für Maßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens gefördert.

Die Unterstützung des Hepatitis-C-Fonds ist vorgesehen.

1/17208 Aufwendungen

Im Rahmen der Prophylaxe ist wieder für die Durchführung von Impfungen entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaften sowie der epidemiologischen Erfordernisse vorgesorgt, festgehalten in den jeweils gültigen Empfehlungen des Impfausschusses des Obersten Sanitätsrates, wobei schwerpunktmäßig noch bestehende Impflücken beseitigt werden.

Für die Abgeltung von Kosten für Gesundenuntersuchungen, FSME-Impfungen und für humangenetische Untersuchungen Nichtversicherter gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ASVG ist Vorsorge getroffen.

Die Erstellung von Krisenplänen im Infektionsbereich ist auf Grund des zunehmenden Auftretens von neuen Krankheiten (z.B. SARS) sowie bioterroristischer Aktivitäten (z.B. Anthrax) im Rahmen des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements dringend geboten.

Für Maßnahmen zur Information der Bevölkerung über verschiedene gesundheitliche Belange, wie Fragen der Ernährung, Zahngesundheit, Gesundheit von Mutter und Kind sowie Gesundheitsförderung ist vorgesorgt.

Mit der Ausarbeitung von Studien über diverse Fachfragen zu Gesundheitsproblemen werden fachlich autorisierte Stellen befasst. Bei einem Teil dieser Arbeiten handelt es sich um Fortsetzungsprojekte aus den Vorjahren.

Für die Durchführung und Fortsetzung von Projekten der Qualitätssicherung ist vorgesorgt, wobei schwerpunktmäßig dem Thema Patientensicherheit Priorität eingeräumt wird.

Paragraf 1722 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

Für die Förderung von Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes vorgesorgt.

Ebenso ist auf Grund der Verpflichtungen gemäß Suchtgiftverordnung für die Bereitstellung der Mittel für das Auflegen der Suchtgiftrezepte sowie aller sonstigen in Vollziehung der suchtmittelrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Beteiligung am EU-Drogendokumen-

tationssystem als EU-Schlüsselindikator sowie am Drogenfrühwarnsystem vorgesorgt.

Weiters werden Mittel für die Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen bereitgestellt.

Paragraf 1723 Gesundheitsförderung, Aufklärung u. Information (zweckg. Geb.)

In diesem Bereich sind die Mittel für die Ergänzung der bereits etablierten Vorsorgemaßnahmen der Förderung und Durchführung kohärenter praktischer Aktivitäten und flankierender wissenschaftlicher Studien in der Gesundheitsförderung veranschlagt. Die Finanzierung erfolgt durch Mitteln aus der Umsatzsteuer für Tabakwaren.

Paragraf 1724 Mutter-Kind-Pass (zweckgeb. Gebärung)

Sowohl für die Produktion des Passes als auch für die Abgeltung von Untersuchungsleistungen ist vorgesorgt.

Einnahmen

Beim Titel 2/172 sind insbesondere die zweckgebundenen Einnahmen

- aus dem Familienlastenausgleichsfonds zu Gunsten des Mutter-Kind-Passes und
- aus der Umsatzsteuer zu Gunsten Gesundheitsförderung, aufklärung und -information

veranschlagt.

Titel 173

Veterinärw., Lebensmittelang., Gentechnologie u. Strahlensch.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	5,1	15,7	16,7
Summe	5,1	15,7	16,7
Einnahmen	0,2	0,5	0,5

Gesetzliche Grundlagen

- Tierseuchengesetz, RGBI. Nr. 177/1909
- Tiergesundheitsgesetz, BGBI. I Nr. 133/1999
- Bienenseuchengesetz, BGBI. Nr. 290/1988
- Bangseuchengesetz, BGBI. Nr. 147/1957
- Rinderleukosegesetz, BGBI. Nr. 272/1982
- Deckseuchengesetz, BGBI. Nr. 22/1949
- Fleischuntersuchungsgesetz, BGBI. Nr. 522/1982
- Tierschutzgesetz BGBI. I Nr. 118/2004
- Tierärztegesetz, BGBI. Nr. 16/1975
- Lebensmittelgesetz, BGBI. Nr. 86/1975
- IBR/IPV-Gesetz, BGBI. Nr. 636/1989
- Gentechnikgesetz, BGBI. Nr. 510/1994
- Strahlenschutzgesetz, BGBI. Nr. 227/1969
- Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBI. I Nr. I28/2002
- Tiermaterialiengesetz; BGBI. I Nr. 141/2003

Aufgaben

- Überwachung, Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen
- Untersuchungen im Zusammenhang mit BSE
- Fleisch- und Schlachthofhygiene
- Entschädigung nach Veterinärgesetzen
- Tierschutz
- Erlassung lebensmittelrechtlicher Vorschriften und Lebensmittelkontrolle

- Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Schäden und Täuschung im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Vorschriften
- Entschädigungen nach dem Lebensmittelgesetz
- Genehmigung und Kontrolle von den dem Strahlenschutzgesetz unterliegenden Anlagen
- Angelegenheiten der Strahlenhygiene, des medizinischen Strahlenschutzes und der medizinischen Radiologie
- medizinischen Beurteilung der Anwendung ionisierender und nichtionisierender Strahlen sowie der Radiopharmaka
- Angelegenheiten der Gentechnologie sowie Anmelde- und Zulassungsverfahren gemäß dem Gentechnikgesetz

Paragraf 1731 Veterinärwesen

1/17316 Förderungen

- Bereinigung allfälliger Re-Infektionen durch Beihilfen für die Schlachtung von Tbc-Reagenteren
- Förderung des Tierschutzes durch Bewusstseinsbildung und von Tierschutzorganisationen
- Förderung sonstiger Veterinärmaßnahmen

1/17317 Epizootie

Die bisherigen Erfahrungen mit Tierseuchen rechtfertigen im Hinblick auf die Gewährleistung der Aktionsfähigkeit die Veranschlagung von Mitteln für Bekämpfungsaktionen.

Es sind hier auch die nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu leistenden staatlichen Entschädigungen so wie die Kosten für Nach- und Wiederholungsuntersuchungen, Desinfektionen und Impfungen veranschlagt.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen gemäß § 61 Tierseuchengesetz und die vom Bund zu tragenden Kosten für Tollwutbekämpfungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 25a leg cit. so wie Ausgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz wie z.B. das Campylobacter-Bekämpfungsprogramm,

die Antibiotikaresistenz-überwachung und die erweiterte Zoonosen-überwachung berücksichtigt.

1/17318 Aufwendungen

Neben den Mitteln zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Leistungen für die Aus- und Weiterbildung der Amtstierärzte wurde für die Fortführung von Forschungsaufträgen im Rahmen des Veterinärwesens, für den Betrieb einer Schweinedatenbank, für den Aufbau einer Schaf- und Ziegen Datenbank sowie für Maßnahmen auf Grund des bundesweiten Tierschutzgesetzes vorgesorgt.

Paragraf 1732 Lebensmittelangelegenheiten

1/17327 Entschädigungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die nach dem Lebensmittelgesetz zu leistenden staatlichen Entschädigungen in Folge von Probenziehungen veranschlagt.

1/17328 Lebensmittelkontrolle

Hier sind Mittel für Forschungsaufträge und Expertengutachten im Rahmen des Lebensmittelwesens sowie auf Grund der Rindfleisch-Etikettierungs-Gebührenverordnung veranschlagt.

Paragraf 1733 Gentechnologie

1/17336 Förderungen

Unterstützung von Zweckforschungsaktivitäten und von einschlägigen Fachveranstaltungen in Vollziehung des Gentechnikgesetzes.

1/17338 Aufwendungen

Forschungsaufträge und Expertengutachten im Interesse des Vollzugs des Gentechnikgesetzes sowie als Folge internationaler Reglementierung.

Paragraf 1734 Strahlenschutz

1/17346 Förderungen

Unterstützung wesentlicher Aufgaben im Bereich Strahlenschutz in strahlenhygienischer Hinsicht.

1/17347 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Aufwendungen für die ärztlichen Untersuchungen nach dem § 35 Strahlenschutzgesetz.

1/17348 Aufwendungen

Mittel für die erforderlichen Sachverständigen in strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie für die Fortführung von Forschungsaufträgen.

Einnahmen

Bei Titel 2/173 sind die Unterstützungszahlungen der EU für Tierseuchenkontroll- und Bekämpfungsprogramme, die Strafgelder wegen Übertretung des Tierseuchengesetzes so wie der Ersatz von Sachverständigenkosten in Bewilligungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz durch den Konsenswerber veranschlagt.

Titel 174 Bundesministerium, Gesundheit, Rechtsangelegenheiten

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	399,7	417,6	421,3
Summe	399,7	417,6	421,3
Einnahmen	3,5	4,7	4,7

Gesetzliche Grundlagen

- Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186
- Geschlechtskrankheitengesetz, StGBL. Nr. 152/1945
- Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998
- Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968
- Bäderhygienegegesetz, BGBl. Nr. 254/1976
- Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992

- Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957
- Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. Nr. 745/1996
- Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990
- Blutsicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 44/1999
- Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907
- Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972
- Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983
- Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002, BGBl. I Nr. 28/2002
- Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980
- Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996

Verpflichtungen, die aus der EU-Mitgliedschaft resultieren

- Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.9.1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft, Amtsblatt der EU Nr. L 268 vom 3.10.1998. Kommissionsentscheidung 2000/96/EG vom 22.12.1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4015), Amtsblatt der EU Nr. L 28/51 vom 3.2.2000
- Entscheidung der Kommission 2000/57/EG vom 22.12.1999 über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4016), Amtsblatt der EU, Nr. L 21/32 vom 26.1.2000

- Entscheidung der Kommission 2002/253/EG vom 19.3.2002 zur Festlegung von Falldefinitionen für die Meldung übertragbarer Krankheiten an das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1043), Amtsblatt der EU Nr. L 86/44 vom 3.4.2002
- EU-Richtlinie 2003/99/EG zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerreger und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates, Amtsblatt der EU L 325/31 vom 12.12.2003

1/17408 Aufwendungen nach dem AMG, MPG, ApG u. StudFG

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Mittel für die Fahrtkostenzuschüsse und für die Studienunterstützungen in Härtefällen für Studierende an medizinisch-technischen Schulen/Akademien und Hebammenakademien vorgesehen.

Weiters sind Zahlungen nach § 197 Ärztegesetz 1998 veranschlagt.

Für die Kosten der Sachverständigen im Bereich der einzelnen Gesundheitsberufe ist vorgesorgt.

Hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit (Evaluierung von Risiken) im Bereich Arzneimittel- und Medizinproduktewesen wurden die entsprechenden Mittel veranschlagt.

1/17417 Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Kosten für die Umsetzung der Richtlinie der EU, 76/160/ EWG veranschlagt.

1/17427 Zweckzuschüsse nach dem Krankenanstaltengesetz (KAG)

Beiträge des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung gemäß Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz. Damit leistet der Bund einen

finanziellen Beitrag zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung auf hohem Niveau und trägt wesentlich zur Umsetzung notwendiger Reformen bei.

1/17437 Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Untersuchungs- und Behandlungskosten gemäß dem Tuberkulosegesetz vorgesehen.

1/17447 Entschädigungen nach Sanitätsgesetzen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind der auf Grund des Epidemie- und Geschlechtskrankheiten-gesetzes anfallende Aufwand und die zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Weiters wurde für die Abgeltung von Untersuchungsleistungen der Referenzzentralen für diverse Krankheitserreger (nationale Implementierung neuer EU-Vorgaben) Vorsorge getroffen.

1/17457 Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen

Hier sind die Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz für Studierende der gehobenen medizinisch-technischen Schulen/ Akademien sowie der Hebammenakademien veranschlagt.

1/17467 Schülerbeihilfen

Die bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel sind für Schul- und Heimbeihilfen für Schüler von medizinisch-technischen Fachschulen vorgesehen.

Einnahmen

Bei Titel 2/174 sind Gutachterhonorare und Entgelte für Verwaltungsleistungen auf Grund des AMG veranschlagt.

Titel 175 Leist. z. Krankenvers. u. sonst. Leistungen zur Sozialvers.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	31,0	32,0	33,0
Summe	31,0	32,0	33,0
Einnahmen	1,6	0,0	0,0

1/17507 Leistungen zur Krankenversicherung

Gemäß

- § 132a Abs. 4 ASVG (Allgemeines Sozialversicherungs-gesetz), BGBl. Nr. 189/1955
- § 88 Abs. 4 GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungs-gesetz), BGBl. Nr. 560/1978 und
- § 81 Abs 4 BSVG (Bauern-Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 559/1978

hat der Bund für Jugendlichenuntersuchungen den Trägern der Krankenversicherung einen pauschalierten Teilersatz der Untersuchungskosten und der Fahrtkosten jährlich im Nachhinein zu ersetzen.

1/17517 Sonstige Leistungen zur Sozialversicherung

- Gemäß § 22a ASVG wurden zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände), die Mitglieder der Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes sowie die Mitglieder sonstiger im § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG genannten Körperschaften (Vereinigungen) in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung einbezogen werden. Für diese hat der Bund gemäß § 74a Abs. 2 ASVG jährlich im Nachhinein einen Jahresbeitrag zu leisten.
- Gemäß § 31 Abs. 4 BSVG leistet der Bund zu der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern

durchgeführten Unfallversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 30 Abs. 1 und 6 sowie in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 3.

- Über Ersuchen internationaler Organisationen werden von der Bundesregierung österreichische Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland (z.B. Nahostkonflikt, Zypernkrise) entsendet, wobei die Mitglieder dieser Einheiten unter vollem Versicherungsschutz stehen, sodass die bei derartigen Einsätzen eingetretenen Verletzungen oder Erkrankungen als Dienstunfälle bzw. Berufskrankheiten anerkannt werden. Gemäß § 117 B-KUVG hat der Bund der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Aufwendungen für diese Leistungen zu ersetzen.

- Tierseuchengesetz, RGBI. Nr. 177/1909
- Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907

Paragraf 1791 Bundesinstitut für

Arzneimittel

Aufgaben

Das Bundesinstitut für Arzneimittel erfüllt Aufgaben auf Grund des Arzneimittel- und Apothekenrechts so wie des AIDS-Gesetzes.

17913 Anlagen

Zwecks Erfüllung der insbesondere im Rahmen der europäischen Arzneimittelzulassungsverfahren zu erfüllenden Aufgaben ist eine den spezifischen Erfordernissen entsprechende apparative Ausstattung erforderlich.

17918 Aufwendungen

Hier sind die Labor- und Sachaufwendungen insbesondere für Reagenzien und Miet- und Betriebskosten veranschlagt.

Einnahmen

Betriebseinnahmen aus Chargenfreigaben und anteilmäßige Einnahmen aus Gebühren zentraler Zulassungsverfahren im Rahmen der Europäischen Union.

Paragraf 1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschauerdienst

Bedingt durch die EU-Erweiterung am 1.5.2004 und dem damit verbundenen teilweisen Wegfall der veterinärmedizinischen Grenzkontrollen kommt es im Vergleich zu den Vorjahren zu Minderausgaben bzw. -einnahmen.

Aufgaben

Amtshandlungen der Grenztierärzte bei der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten so wie bei der Ausfuhrkontrolle.

1/17963 Anlagen

Amts- und Laborausstattung für EU-konforme Abfertigung an den Grenzeintrittsstellen.

Titel 179 Dienststellen

Die Ausgaben und Einnahmen dieses Titels ergeben sich aus der Tätigkeit des Bundesinstitutes für Arzneimittel und des veterinärmedizinischen Grenzbeschauerdienstes.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	5,2	4,8	5,0
Sachausgaben	3,1	2,6	2,4
Summe	8,3	7,4	7,4
Einnahmen	2,9	1,2	1,2

Gesetzliche Grundlagen

- Behördenüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945
- Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983
- Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980
- Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefekt-syndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 728/1993

1/17968 Aufwendungen

Veranschlagung der Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der veterinärbehördlichen Grenzeintrittsstellen.

Einnahmen

Gebühren gemäß veterinärbehördlicher Einfuhr- und Binnenmarktverordnung.

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sind bei dem Budgetkapitel 20 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 20 Äußeres	342,8	380,0	388,0
Einnahmen			
Kapitel 20 Äußeres	3,1	8,5	8,5

Personalstand des Ressorts

	2004	2005	2006
Planstellen			
Kapitel 20 Äußeres	1.457	1.422	1.420

Hinzu kommen noch je 45 Planstellen gemäß Teil VI des Stellenplanes.

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Zielsetzung
1. Protokoll	<ul style="list-style-type: none">- die effiziente und reibungslose Abwicklung von Besuchen sicherzustellen, welche ihrerseits der Förderung bi- und multilateraler Beziehungen dienen;- die Amtseinführung ausländischer Missionschefs;- als Betreuungs- u. Beratungsstelle den ausländischen Vertretungsbehörden u. Internat. Organisationen in Österreich sowie ihrem Personal behilflich zu sein;- die Kontakte zwischen österr. Einrichtungen u. ausl. Vertretungsbehörden, Intern. Organisationen u. ihrem Personal unter Wahrung der österr. Gesetze, der Wiener Diplomaten- u. Konsularkonvention u. d. Amtssitzabkommen zu unterstützen u. zu optimieren;- die optimale Durchführung v. Veranstaltungen zu gewährleisten, welche den gesellschaftlichen Rahmen für Kontaktpflege, Präsentation österr. Gastlichkeit u. Kontaktvermittlung bilden.
2. Ressortumfassende Öffentlichkeitsarbeit und Information	<ul style="list-style-type: none">- Information d. Öffentlichkeit über die österr. Außenpolitik;- Präsentation eines positiven Österreichbildes im Ausland;- schnelle u. zufriedenstellende Information der Journalisten;- Stimulation des Interesses der Öffentlichkeit an der österr. Außenpolitik;- gezielte u. rasche Information der Zentrale u. d. Vertretungen im Ausland über Medienberichte zur österr. Innen- und vor allem Außenpolitik.

<p>3. Völkerrecht, einschließlich Europarecht und Menschenrechte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft und Information, Rechtsberatung, Eigenlegistik und Zusammenarbeit mit anderen Ressorts (Fremdlegistik) in Belangen des Völkerrechts, einschließlich des Europarechts und der Menschenrechte; - Vertretung Österreichs in bestimmten rechtlichen Verfahren; - Mitwirkung an (ggf. Leitung von) bilateralen oder multilateralen Verhandlungen und politischen Dialogen in Belangen des Völkerrechts, einschließlich des Europarechts und der Menschenrechte; - Wahrnehmung der österreichischen Interessen in einschlägigen EU-Gremien sowie im Rahmen sonstiger internationaler Organisationen (Vereinte Nationen, Europarat, OSZE usw.); - Mitwirkung an (ggf. Koordination von) BMaA-internen und interministeriellen Beratungen sowie solchen in parlamentarischen Gremien in Belangen des Völkerrechts, einschließlich des Europarechts und der Menschenrechte; - Mitwirkung an österreichischen Vertragsabschlussverfahren; - Führung einer Datenbank über alle völkerrechtlichen Verträge Österreichs; - Prüfung von Ministerratsvorträgen; - Wahrung der Konformität der österreichischen Rechtsvorschriften und Aktivitäten mit dem Völkerrecht, einschließlich dem Europarecht und der Menschenrechte; - Koordination von Berichtspflichten; - Zusammenarbeit mit einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen in Österreich; - Förderung der weltweiten Umsetzung internationaler Menschenrechtsstandards als ein zentrales außenpolitisches Anliegen Österreichs insbesondere zu den Schwerpunktthemen Abschaffung der Todesstrafe, Schutz von Minderheiten, Rechte von Frauen und Kindern, insbesondere in bewaffneten Konflikten, Situation intern vertriebener Personen; - Unterbindung von Menschenhandel, wirksame Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Menschenrechtserziehung und die Förderung von Demokratisierung und guter Regierungsführung; - Förderung des Konzepts der Menschlichen Sicherheit (Human Security).
<p>4. Internationale Konferenzen und Organisationen in Österreich</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation von Staatenkonferenzen und anderen Tagungen; - Kongresswesen und Kongressförderung; - Niederlassung, Amtssitzbelange und organisatorische Betreuung internationaler Organisationen in Österreich; - Erfolgreiche Umsetzung d. völkerrechtlichen Verpflichtungen des Gastlandes; - Betreuung der in Österreich angesiedelten internationalen Organisationen u. Institutionen.
<p>5. Außen- und Sicherheitspolitik</p>	<ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiche Umsetzung der österr. Interessen in den bi- u. multilateralen Beziehungen; - Positionierung Österreichs als aktives Mitglied der internationalen Gemeinschaft; - Schaffung u. Sicherung eines geopolitischen Umfeldes für Österreich.
<p>6. Integrationspolitik und Außenwirtschaftsbeziehungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiche Umsetzung integrations- u. wirtschaftspolitischer Interessen Österreichs in der Europäischen Union (EU); - Mitgestaltung der Rechtssetzung u. politischer Prozesse innerhalb der EU; - Mitgestaltung der Vertiefung u. der Zusammenarbeit d. EU mit Drittländern sowie der Erweiterung der EU; - Ausbau u. Erweiterung der bi- u. multilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen Österreichs.
<p>7. Konsularische Angelegenheiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung von Staatsbürgern bei Notlagen im Ausland; - Konsularischer Rechtsschutz; Internationale Rechts- und Amtshilfe; - Krisenvorsorge für Staatsbürger im Ausland; - Erstellung und laufende Aktualisierung von Reiseinformationen für über 180 Staaten der Welt; - Information, Betreuung und Unterstützung von Auslandsösterreichern, insbesondere auch im Rahmen von Wahlen; - Unterstützung und Koordinierung der konsularischen Tätigkeiten der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, insbesondere bei der Ausstellung von Visa, Aufenthaltstiteln, Reisepässen, Beglaubigungen sowie in staatsbürgschaftlichen und Asylangelegenheiten; - Internationale Zusammenarbeit im Bereich Justiz, Innere Sicherheit und Personenverkehr, einschließlich der Terrorismus, Drogen- und Verbrechensbekämpfung.

8. Auslandskulturpolitik	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung österr. Interessen in kulturpolitischen Fragen (bilateral, multilateral und innerhalb der EU); - Umfassende Präsentation u. Vernetzung österr. Kultur, Wissenschafts- u. Bildungsarbeit im Ausland; - positive Imagebildung im Ausland u. deren positive Rückwirkung auf das Inland; - Stärkung und Straffung von internationalen Kooperationsmöglichkeiten für das Kulturleben im Inland; - Stärkung österreichischer Spracharbeit im Ausland; - Förderung des internationalen Dialogs der Kulturen und Zivilisationen.
9. Österreichische Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung von eingegangenem internationalen u. bilateralem Verpflichtungen sowie Beachtung neuer Ansätze in der internationalen Zusammenarbeit; - Optimierung des österr. Mitteleinsatzes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen u. Zielen der OEZA einerseits, sowie des Mitteleinsatzes der Geber unter ständiger Bedachtnahme d. Entwicklungsstrategien in den Partnerländern andererseits; - Übereinstimmung der geplanten konkreten Interventionen mit den Entwicklungszielen der Partnerländer u. den Zielsetzungen der OEZA; - Steigerung der Zustimmung der österr. Öffentlichkeit zu den Zielsetzungen der OEZA sowie Nutzung der Multiplikatorwirkung in der OEZA über das Fachpublikum.

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBI. Nr. 76.

Leistungskennzahlen und Indikatoren

Die gegenständliche Übersicht ist ein Auszug aus dem Leistungsbericht des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten im Rahmen des Leistungsberichtes der Bundesregierung.

Geschäftsfeld Protokoll

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2003
1. Kernleistung Staatsbesuche und Arbeitsbesuche		
1.1 Incoming visits hochrangiger außenpolitischer Persönlichkeiten	Anzahl der vom Protokoll organisierten, koordinierten und betreuten Incoming Visits ausländischer Außenminister und anderer hochrangiger diplomatischer Vertreter auf Einladung der Frau Bundesminister.	30
1.2 Incoming Visits hochrangiger politischer Vertreter	Anzahl der vom Protokoll teilweise organisierten, koordinierten und betreuten Incoming Visits von ausländischen Ministern und anderen hochrangigen diplomatischen Vertretern bei der Frau Bundesminister bzw. beim Herrn Generalsekretär oder bei Konferenzen.	145
1.3 Incoming Visits hochrangiger Persönlichkeiten	Anzahl der vom Protokoll unterstützten Incoming Visits von hohen Persönlichkeiten beim Herrn Bundespräsidenten bzw. beim Herrn Bundeskanzler oder bei Konferenzen.	7
2. Kernleistung Zentrale Servicestelle für ausländische Diplomaten		
2.1 Betreute Institutionen	Anzahl der im Protokoll registrierten bi- oder multilateralen Institutionen.	600
2.2 Betreute LegitimationskartenbesitzerInnen	Anzahl der registrierten und in oben genannten bi- und multilateralen Institutionen Beschäftigten sowie ihre Angehörigen.	17.876

3. Kernleistung Veranstaltungen		
3.1 Veranstaltungs-Indikator für Empfänge	Anzahl der vom Protokoll organisierten, koordinierten und betreuten Veranstaltungen der Frau Bundesminister bzw. des Herrn Generalsekretärs.	164
3.2 Veranstaltungs-Indikator für Arbeitsgespräche	Anzahl der vom Protokoll organisierten, koordinierten und betreuten Arbeitsgespräche und Tagungen der Frau Bundesminister.	106

Geschäftsfeld Ressortumfassende Öffentlichkeitsarbeit und Information

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2003
1. Kernleistung Öffentlichkeitsarbeit allgemein		
1.1 Presseaussendungs-Indikator	Anzahl der von der Presseabteilung ausgearbeiteten Zusammenfassungen von außenpolitisch bedeutenden Aussagen und Feststellungen der Ressortleitung (pro Jahr).	379
1.2 Pressekonferenz-Indikator	Anzahl der Pressekonferenzen in Österreich (pro Jahr)	32
2. Kernleistung Website		
2.1 Öffentlichkeitsinteresse	Anzahl der Besucher auf den Websites des Außenministeriums (pro Monat).	35.000

Geschäftsfeld Konsularische und humanitäre Angelegenheiten

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2003
1. Kernleistung Konsularische Hilfeleistung für ÖsterreicherInnen im Ausland		
1.1 Bearbeitungsdauer Depoterrichtungen	Bearbeitungsdauer (in Stunden) durch das Außenministerium für finanzielle Transferleistung von österreichischen Angehörigen für in Not geratene ÖsterreicherInnen im Ausland.	18
1.2 Länderspezifische Reiseinformationen	Zugriffe (pro Monat) auf die Reiseinformationen auf der Website des BMaA.	47.580
1.3 Betreuung von Haftfällen (1)	Summe der von den österreichischen Vertretungsbehörden betreuten österreichischen Häftlinge.	421
1.4 Betreuung von Haftfällen (2)	Haftbesuche pro Häftling pro Jahr	1,00
2. Kernleistung Bürgerservice		
2.1 Beglaubigungen von ausländischen Dokumenten im Inland	Anzahl der Beglaubigungen pro Jahr	13.410
2.2 Bearbeitungsdauer pro Dokument	Dauer der Bearbeitung in Stunden	1,90

Geschäftsfeld Auslandskulturpolitik

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2003
1. Kernleistung Organisation und Koordination von künstlerischen Veranstaltungen		
1.1 Angebot an Ausstellungen	Anzahl der Ausstellungen	577
1.2 Erreiches Zielpublikum (bei Ausstellungen)	Besucheranzahl (in Tausend)	2.240
1.3 Wirkungsbereich der Ausstellungen	Anzahl der erreichten Länder	55
1.4 Sachaufwand für Ausstellungen	Eingesetzte Budgetmittel (in Millionen €)	0,91
1.5 Angebot an musikalischen Veranstaltungen	Anzahl der musikalischen Veranstaltungen	1.549
1.6 Erreiches Zielpublikum (bei musikalischen Veranstaltungen)	Besucheranzahl (in Tausend)	563
1.7 Wirkungsbereich der musikalischen Veranstaltungen	Anzahl der erreichten Länder	67
1.8 Sachaufwand für musikalische Veranstaltungen	Eingesetzte Budgetmittel (in Millionen €)	1,11
1.9 Angebot an Literaturvorlesungen und Theateraufführungen	Anzahl der Literaturvorlesungen und Theateraufführungen	961
1.10 Erreiches Zielpublikum (bei Literaturvorlesungen und Theateraufführungen)	Besucheranzahl (in Tausend)	296
1.11 Wirkungsbereich der Literaturvorlesungen und Theateraufführungen	Anzahl der erreichten Länder	50
1.12 Sachaufwand für Literaturvorlesungen und Theateraufführungen	Eingesetzte Budgetmittel (in Tausend €)	536
1.13 Angebot an Filmvorführungen	Anzahl der Filmvorführungen	678
1.14 Erreiches Zielpublikum (bei Filmvorführungen)	Besucheranzahl (in Tausend)	426
1.15 Wirkungsbereich der Filmvorführungen	Anzahl der erreichten Länder	68
1.16 Sachaufwand für Filmvorführungen	Eingesetzte Budgetmittel (in Tausend €)	105
2. Kernleistung Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Veranstaltungen		
2.1 Angebot an wissenschaftlichen Veranstaltungen	Anzahl der Symposien, Vorträge und Kongresse	730
2.2 Erreiches Zielpublikum (bei wissenschaftlichen Veranstaltungen)	Besucherzahl (in Tausend)	67
2.3 Wirkungsbereich der wissenschaftlichen Veranstaltungen	Anzahl der erreichten Länder	56
2.4 Sachaufwand für wissenschaftliche Veranstaltungen	Eingesetzte Budgetmittel (in Tausend €)	694

Geschäftsfeld Entwicklungszusammenarbeit und Ostzusammenarbeit

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2003
1. Kernleistung Koordinierung und internationale Zusammenarbeit		
1.1 Schwerpunkt- und Kooperationslandquote	Anteil der direkten Mittelflüsse in Schwerpunkt- und Kooperationsländern (ohne anteilige Mittel aus regionalen Programmen und Stipendienprogrammen) im Verhältnis zu den Gesamtleistungen.	65.96%
2. Kernleistung Projektmanagement und Planungsumsetzung		
2.1 Neu-Projekt-Quote	Anzahl der neuen Projekte im Verhältnis zur Gesamtzahl aller aktiven Projekte (Projekte mit Mittelanweisungen) im Zeitraum eines Jahres.	20.40%

Genderaspekt des Budgets

Gender Mainstreaming bedeutet, soziale Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in allen Bereichen und Planungs- und Entscheidungsschritten bewusst wahrzunehmen und zu berücksichtigen. Dadurch soll ein Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen geleistet werden.

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten berichtet jährlich im Außenpolitischen Bericht über die Arbeiten zur Umsetzung von Gender Mainstreaming im Bund. Gender-Aspekte haben in allen Bereichen der Tätigkeit des Bundesministeriums besonderes Gewicht und damit auch budgetäre Bedeutung.

Folgende Maßnahmen sind im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hervorzuheben:

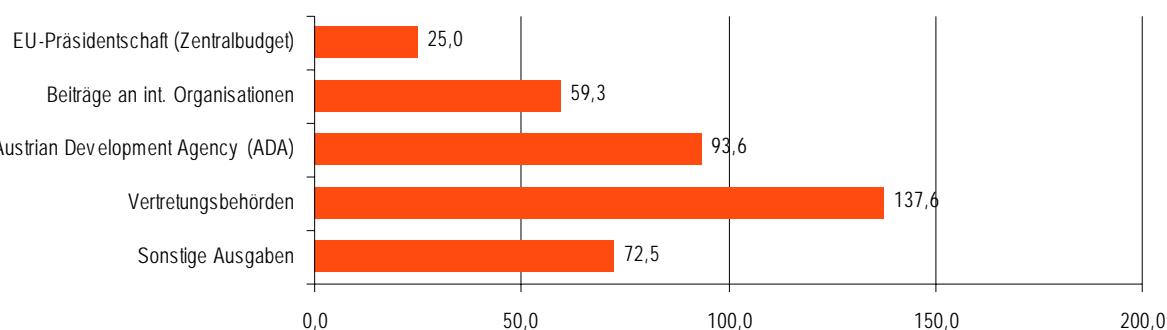
- Frauenförderungsplan
- Schulungsveranstaltungen zu Gender Mainstreaming gemäß der Grundausbildungsverordnung
- Evaluierung bzw. Berücksichtigung von Gender mainstreaming Aspekten bei individuellen Personalmaßnahmen durch die in der Personalabteilung tätige Gender mainstreaming Beauftragte
- Finanzielle Unterstützung der Seminarreihe „Frauen in der Diplomatie“ des Österreichischen Instituts für Internationale Politik

Kapitel 20 Äußeres

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	69,1	70,2	70,3
Sachausgaben	273,6	309,8	317,7
Summe	342,8	380,0	388,0
Einnahmen	3,1	8,5	8,5

Durch die Vorbereitung des Vorsitzes der EU-Präsidentschaft 2006 sind die Voranschlagsziffern für 2006 nur bedingt mit den Voranschlagsziffern der Jahre 2004 und 2005 vergleichbar.

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Wesentliche Änderungen im Budget 2006

- Die Anhebung des Paragraphen 2009 Österr. Gesellschaft f. Entwicklungszusammenarbeit mbH (ADA) sowie die Anhebung der Ausgaben im Bereich des VA-Ansatzes 1/20036 „Beiträge an internationale Organisationen, Förderungen“ stellen eine der Entwicklungszusammenarbeit anrechenbare Maßnahme zur schrittweisen Annäherung an das in Barcelona vom Europäischen Rat beschlossene Ziel dar, der zufolge alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestrebt sind, im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltszuweisungen bis 2006 mindestens ein Volumen von 0,33% des BNE für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zu erreichen.
- Ein weiterer Anstieg der Ausgaben ist auf die budgetäre Vorsorge zur Durchführung des Vorsitzes der EU-Präsidentschaft 2006 zurückzuführen.
- Die Aufwendungen für internationale Pflichtbeiträge (1/20037) wurden auf Basis der zur Zeit bekannten Vorschreibungen der Vereinten Nationen budgetiert.
- Die Aufwendungen für kulturelle Vorhaben im Ausland wurden auf dem Vorjahrsniveau budgetiert.

Titel 200 Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten obliegen die auswärtigen Angelegenheiten in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	26,2	26,5	26,5
Sachausgaben	184,1	213,6	217,9
Summe	210,4	240,1	244,4
Einnahmen	0,6	4,7	4,7

Gesetzliche Grundlagen

- Errichtung als selbständiges Bundesministerium mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1959.

1/20003 Anlagen

Laufende Investitionen, im Budgetjahr 2006 insbesondere für Erneuerung der IT-Infrastruktur und Amtsausstattung.

1/20006, 1/20036 und 1/20096 Förderungen

Die vorgesehenen Förderungen umfassen einerseits Beiträge an internationale Organisationen und andererseits Subventionen an Institutionen, deren Tätigkeiten im Interesse des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten liegen und die es dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ermöglichen, aktuelle Fragen der internationalen Politik einem breiteren Publikum nahe zu bringen. Die Anhebung der Vorschlagsbeträge bei den Beiträgen an internationale Organisationen (1/20036) stellt eine der Entwicklungszusammenarbeit anrechenbare Maßnahme zur schrittweisen Annäherung an das in Barcelona vom Europäischen Rat beschlossene Ziel dar, der zufolge alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestrebt sind, im Rahmen ihrer

jeweiligen Haushaltszuweisungen bis 2006 mindestens ein Volumen von 0,33% des BNE für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zu erreichen.

Enthalten sind hier auch Beiträge zur Unterbringung von Internationalen Organisationen, die aufgrund von Ministerratsbeschlüssen, Amtssitzabkommen und internationalen Vereinbarungen zu leisten sind. Weiters sind Beiträge als Hilfestellung bei der Ansiedlung und Unterbringung von Vertretungsbehörden aus Entwicklungsländern vorgesehen. Bei diesen Ansätzen wird 2006 für die Diplomatische Akademie, das Österreich Institut und die ADA (Austrian Development Agency Ges.m.b.H) vorgesorgt.

1/20007 und 1/20037 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier sind neben dem Aufwand für Familienbeihilfen, Gebühren und öffentliche Abgaben die Pflichtbeiträge an nationale und internationale Organisationen veranschlagt. Details sind aus dem Teilheft zu entnehmen. Die Beiträge sind zum Teil starken Abweichungen unterworfen, da das für die Festlegung der Beitragshöhe maßgebliche Budgetjahr der Organisationen nicht in Einklang mit der Budgetierungsperiode Österreichs steht und darüber hinaus diese Beträge starken Kursschwankungen (meist im Euro-Dollar-Bereich) unterliegen.

1/20008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt den allgemeinen Verwaltungsaufwand im Inland sowie den EDV-Aufwand der Zentralleitung. Auch werden hier Kostenbeiträge an OSZE-Institutionen und budgetäre Mittel für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP-Aktionen) der EU veranschlagt. Mietzinszahlungen und sonstige im Zusammenhang mit der Verwaltung von Liegenschaften stehende Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes 2000 werden unter diesem Ansatz bedeckt.

Einnahmen Titel 200 BMaA

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus Transportspesenersätzen, Miet- und Pachzinsen sowie Kostenersätzen der EU für Dienstreisen.

Paragraf 2005 EU-Ratspräsidentschaft (Zentralbudget)

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	15,0	25,0
Summe	0,0	15,0	25,0
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Zur Bedeckung der Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Durchführung der EU-Präsidentschaft im 1. Halbjahr 2006 wurde bei VA-Ansatz 1/20053, Anlagen, bzw. bei VA-Ansatz 1/20058, Aufwendungen, insgesamt ein Betrag von 25 Millionen Euro veranschlagt.

Paragraf 2006 EU-Ratspräsidentschaft (Ressortbudget)

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,9	4,6
Summe	0,0	0,9	4,6
Einnahmen	-	-	-

Für ressortinterne Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Durchführung der EU-Präsidentschaft 2006 wurden bei VA-Ansatz 1/20063, 1/20067 und 1/20068 weitere 4,6 Millionen Euro veranschlagt.

Paragraf 2009 Österr.Gesellschaft f. Entwicklungszusammenarbeit mbH (ADA)

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	88,2	90,1	93,6
Summe	88,2	90,1	93,6
Einnahmen	0,0	0,4	0,4

Gesetzliche Grundlage

- Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2002

Seit 1. Jänner 2004 wird die Erarbeitung und Abwicklung der operationellen Maßnahmen der österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit durch die Österreichische Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit mit dem Firmenwortlaut Austrian Development Agency Ges.m.b.H. (ADA) durchgeführt. Die ADA ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleiniger Gründer und Eigentümer der ADA ist der Bund, als Eigentümervertreter gegenüber der ADA fungiert das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Die veranschlagten Förderungsmittel werden vom Bund unter Bedachtnahme auf das der Bundesregierung jährlich vorzulegende Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik genehmigt. Seitens der ADA sind ein jährliches Arbeitsprogramm samt Jahresbudget für das Folgejahr und Vorschaurechnungen auszuarbeiten, das vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu genehmigen ist.

Die operationellen Maßnahmen umfassen Vorhaben zur Unterstützung der wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und umweltgerechten Entwicklung in den Entwicklungsländern. Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union soll verstärkt werden. Ein

neuer Akzent wird mit dem Thema Wirtschaft und Entwicklung gesetzt.

Wie dem Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (siehe § 1 Absatz 3) zu entnehmen ist, leiten folgende drei Ziele die österreichische Entwicklungspolitik:

- Sicherung des Friedens und der menschlichen Sicherheit
- Bekämpfung der Armut
- Erhaltung der Umwelt und der Schutz natürlicher Ressourcen

Eine wichtige Grundlage für die österreichische Entwicklungspolitik bilden ferner die Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen.

Der Beschluss des Europäischen Rates von Barcelona, die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen (ODA) bis zum Jahr 2006 auf mindestens 0,33% des BNE (Bruttonationaleinkommen) anzuheben, wurde auch im Budgetprogramm 2003-2006 verankert (*Bundesministerium für Finanzen, Budgetprogramm 2003 – 2006, Programm der Bundesregierung gemäß § 12 BHG, Juni 2003, Seite 27*) und soll schrittweise durch gesteigerte Durchführungskapazitäten und eine Aufstockung der Programm- und Projektbudgets vorbereitet werden.

Das ODA-relevante Kernbudget wird von der ADA verwaltet. Neben der Programm- und Projekthilfe und den zu den Förderungen zählenden Beiträgen an multilaterale Organisationen werden noch weitere ODA-anrechenbare Leistungen durch andere Ressorts des Bundes, durch Länder und Gemeinden erbracht. Zu den wesentlichen ODA-Komponenten anderer Ressorts zählen in erster Linie Maßnahmen zur Schuldenreduktion (Schuldendiensterleichterungen und Schuldenerleichterungen/-streichungen), Katastrophen- und Flüchtlingshilfe (inklusive Aufwendung für Asylwerber), Stipendien und indirekte Studienplatzkosten,

Beiträge zu den internationalen Finanzinstitutionen und Anteile Österreichs am EU-Haushalt.

Titel 201 Vertretungsbehörden

Im Ausland bestehen 113 effektive Vertretungsbehörden, davon 85 diplomatische und 15 konsularische Dienststellen. Die Anzahl der Vertretungsbehörden erhöhte sich im Laufe des Jahres 2005 um die Botschaften Zypern und Malta.

Zu dem besteht in Brüssel die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union, in New York die Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen, in Genf die Ständige Vertretung beim Büro der Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen, in Paris die Ständige Vertretung bei der OECD, bei der UNESCO in Straßburg die Ständige Vertretung beim Europarat und in Wien die Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen (Wien), IAEA und UNIDO.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	42,9	43,7	43,8
Sachausgaben	84,8	90,2	93,8
Summe	127,7	133,9	137,6
Einnahmen	2,3	3,4	3,4

1/20103 Anlagen

Die Mittel für die Instandsetzung und den Neubau von bundeseigenen Gebäuden wurden gegenüber 2005 um etwa 3 Millionen Euro erhöht. Weitere Aufwendungen sind für den alters- und verschleißbedingten Austausch von ADV- und Telekommunikationsanlagen vorgesehen. Auch Dienstkraftfahrzeuge werden aus diesem Ansatz beschafft.

1/20106 Förderungen

Die hier veranschlagten 466.000 Euro sind ausschließlich für Auslandsösterreicher bestimmt, davon 325.000 Euro als Bundesbeitrag zum gemäß

Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1967 errichteten Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland und 141.000 Euro für sonstige Unterstützungen an bedürftige AuslandsösterreicherInnen.

1/20107 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier ist der Aufwand für Familienbeihilfen, Gebühren und öffentliche Abgaben der Vertretungsbehörden veranschlagt.

1/20108 Aufwendungen

Die umfassenden Agenden des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sowie die allgemeine Indexanpassung und der Umstieg von Weich- auf Hartwährung in vielen Ländern erfordern die Bereitstellung entsprechender Ausgaben-beträge für 2006. Vor allem sind die laufenden Betriebskosten der Auslandsvertretungsbehörden, die Aufwendungen der ins Ausland entsendeten Bediensteten sowie die Kosten der laufenden Instandhaltung von bundeseigenen und angemieteten Gebäuden und der baulichen und sonstigen Sicherheitsmassnahmen bei den Vertretungsbehörden zu bedecken.

Einnahmen Titel 201 Vertretungsbehörden

Die Einnahmen stammen größtenteils aus den Ersätzen zur Krankenversicherung der Auslandsbediensteten, den Kursdifferenzen aus Fremdwährungsgebarung und Zinsen aus dem Geldverkehr.

Titel 204 Kulturelle Vorhaben

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	4,7	6,0	6,0
Summe	4,7	6,0	6,0
Einnahmen	0,2	0,4	0,4

Es bestehen derzeit 29 Kulturforen und 50 Österreich-Bibliotheken. Sondereinrichtungen bestehen in Washington/ USA (Office of Science and Technology) und in Lemberg/ Ukraine (Österr.-Ukrainisches Kooperationsbüro). Das Kulturforum in Teheran führt zusätzlich eine Sprachschule.

Die Veranschlagung auf dem Niveau des Vorjahres trägt zur Verdeutlichung eines modernen und unverwechselbaren Bildes des österreichischen Kulturschaffens im Ausland bei. Hier werden vor allem Projekte, die zeitgenössische österreichische Kunst und Kultur in einem weiten Begriffsverständnis vorstellen, möglichst weltweit gefördert.

Vor dem Hintergrund globaler Veränderungen muss die kulturelle Präsenz Österreichs auch in Ländern wie z.B. China gestärkt werden. Das Verständnis für Österreich und seine kulturelle Identität ist in den EU-Staaten sehr unterschiedlich. Kulturprojekte können dieses Verständnis erhöhen. Gleichzeitig muss Österreich durch intensive kulturelle Tätigkeit in den neuen EU-Mitgliedsstaaten signalisieren, dass ein besonderes Interesse an Kontakten zu diesen Ländern besteht.

Mit Projekten, die die Vielfalt und Aktualität österreichischen Kulturschaffens präsentieren und damit ein umfassenderes Bild der österreichischen Gesellschaft vermitteln, wird nicht nur ein wesentlicher Beitrag zur Formung des Österreichbildes im Ausland geleistet, sondern auch die Internationalität des österreichischen Kulturschaffens gefördert.

Bundesministerium für Justiz

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Justiz sind beim Budgetkapitel 30 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 30 Justiz	922,5	975,9	975,9
Einnahmen			
Kapitel 30 Justiz	692,5	727,3	727,3

Personalstand des Ressorts

	2004	2005	2006
Planstellen			
Kapitel 30 Justiz	10.946	10.926	10.556

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		
	Ressort- ausgaben 2006	Personal- kapazität 2006	Zielsetzung
1. Rechtsprechung	59 %	66 %	Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtszufriedenheit; Erlassung von rechtsrichtigen Entscheidungen in angemessener Verfahrensdauer
2. Strafvollzug	29 %	29 %	Sichere Unterbringung sowie soziale Integration der InsassInnen
3. Bewährungshilfe	3 %	unter 1 %	Soziale Integration der Haftentlassenen und der zu bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen Verurteilten
4. Vereinssachwalterschaft und Patientenanwaltschaft	2 %	unter 1 %	Flächendeckende Versorgung mit VereinssachwalterInnen und PatientenanwältInnen

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt G.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2006
Ad 1.		
Kostendeckungsgrad	Bedeckung der Gesamtausgaben durch die Gesamteinnahmen der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden in %	100 %
Ad 2.		
Kostendeckungsgrad	Bedeckung der Gesamtausgaben durch die Gesamteinnahmen des Strafvollzugs in %	10 %
Beschäftigungsquote	Verhältnis der geleisteten Arbeitstage zu den Hafttagen in %	60 %
Ad 3.		
Betreuungsverhältnis	Anzahl der ProbandInnen zur Anzahl hauptamtlicher BewährungshelferInnen	26 : 1
Ad 4.		
Anzahl der KlientInnen	Gesamtzahl der von haupt- und ehrenamtlichen VereinssachwalterInnen betreuten KlientInnen	6.000 Personen
Anzahl der Vertretungsfälle	Gesamtzahl der von PatientenanwältInnen bei Erstanhörungen und Tagsatzungen wahrzunehmenden Vertretungen	18.000 Personen

Genderaspekt des Budgets

„Analyse der BezieherInnen von Subventionen“

Dem Bundesministerium für Justiz steht im Jahr 2006 ein Betrag von rund 23 Millionen Euro für Subventionen zur Verfügung. Der weitaus größte Teil hieran (rund 20,7 Millionen Euro) fließt den Vereinen für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft zu. Für Subventionen an Opferhilfe-Einrichtungen ist ein Betrag von 2 Millionen Euro vorgesehen. Der Restbetrag dient der finanziellen Unterstützung des Vereins für Rechts- und Kriminalsoziologie, des Center of Legal Competence und förderungswürdiger Einzelprojekte sonstiger privater Institutionen.

Jede vom Bundesministerium für Justiz vergebene Förderung ist zweckgebunden. Der Zweck kann

etwa darin liegen, die rechtliche Betreuung geistig behinderter oder psychisch kranker Personen sicherzustellen, Opfern von schwerer Gewalt oder sexuellem Missbrauch im Rahmen der Prozessbegleitung professionelle Hilfe anzubieten, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen oder Forschungsprojekte zu unterstützen. Diese Beispiele zeigen, dass die als unmittelbare Subventionsempfänger in Erscheinung tretenden Institutionen und der/die eigentliche NutznießerIn einer Förderungsmaßnahme durchaus verschieden sein können. Detaillierte Aufzeichnungen über die NutznießerInnen einer Förderungsmaßnahme wurden bislang nicht geführt. Insbesondere fehlen Daten darüber, in welchem Ausmaß es sich dabei um Frauen bzw. um Männer handelt. Aus Anlass der im

Jahr 2005 gewährten Förderungen werden die entsprechenden Daten nun erhoben.

„Personalentwicklung in Justizanstalten“

Ein ausgewogenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Beschäftigten wirkt sich positiv auf die Arbeitswelt in den Justizanstalten aus. Darüber hinaus trägt es zu einer „Normalisierung“ der Lebenswelt der InsassInnen bei, die zur Resozialisierung und Vorbereitung auf die Haftentlassung erforderlich ist.

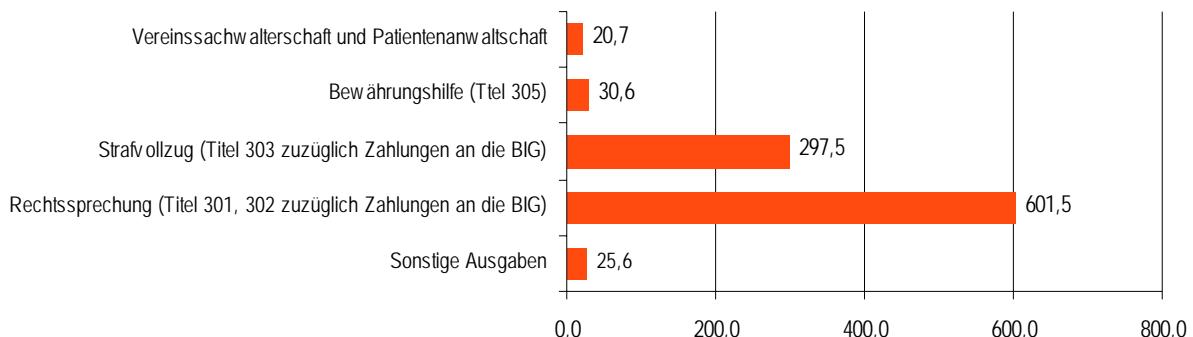
Zuletzt betrug der Frauenanteil unter den Beschäftigten des Justizwachdienstes österreichweit 9 %. Bemühungen, den Frauenanteil zu erhöhen, zeigten kaum Erfolg. Das Bundesministerium für Justiz hat daher eine Studie in Auftrag gegeben, um die Gründe hierfür analysieren zu können. Eine detaillierte Untersuchung des Aufnahmeverfahrens und der Ausscheidungsgründe soll weitere Aufklärung bringen und Möglichkeiten zur Reform darlegen.

Kapitel 30 Justiz

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	451,1	475,0	475,1
Sachausgaben	471,3	500,9	500,8
Summe	922,5	975,9	975,9
Einnahmen	692,5	727,3	727,3

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt G.

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Titel 300 Bundesministerium für Justiz

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Zivil- und Strafrechtspflege.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	13,0	13,9	13,9
Sachausgaben	65,6	80,0	80,0
Summe	78,6	93,9	93,9
Einnahmen	2,3	1,2	1,2

1/30006 Förderungen

Von besonderer Bedeutung ist die Förderung der Vereine für Sachwalterschaft und Patientenwaltschaft. Diesen obliegt es, geeignete SachwalterInnen für geistig behinderte oder psychisch kranke Personen auszubilden und den Gerichten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 273 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zur Verfügung zu stellen. Ferner sorgen sie für eine spezifische Ausbildung von PatientenanwältInnen und deren Bereitstellung für Personen, die in geschlossenen Bereichen von psychiatrischen Krankenanstalten nach dem Unterbringungsgesetz angehalten werden. Die genannten Vereine leisten damit einen

unverzichtbaren Beitrag zur rechtlichen Betreuung geistig behinderter oder psychisch kranker Menschen. Mit der Bewohnervertretung im Sinne des Heimaufenthaltsgesetzes kommt ihnen ab 1. Juli 2005 eine weitere wichtige Aufgabe zu.

Hervorzuheben sind außerdem Subventionen an Opferhilfe-Einrichtungen, an den Verein für Rechts- und Kriminoziologie und das – im Bereich der Rechtsentwicklung in Osteuropa und Zentralasien tätige – Center of Legal Competence.

1/30008 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz wird der laufende Aufwand des Bundesministeriums für Justiz (Zentralstelle) veranschlagt.

30018 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Bei diesem Ansatz sind die Zahlungen des Justizressorts an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH für sämtliche Justizgebäude bundesweit veranschlagt.

Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, die Stellung von Anträgen auf Erneuerung eines Strafverfahrens und die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968
- Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	9,6	10,0	10,0
Sachausgaben	1,0	1,1	1,1
Summe	10,6	11,0	11,0
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Titel 302 Justizbehörden in den Ländern

Titel 301 Oberster Gerichtshof und Generalprokurator

Gemäß Art. 92 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist der Oberste Gerichtshof die höchste Rechtsprechungsinstanz in Angelegenheiten des Zivil- und des Strafrechts. Er ist ferner Kartellobergericht gemäß § 88 Abs. 2 des Kartellgesetzes. Außerdem sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission sowie die Oberste Berufungs- und Disziplinar-kommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-anwärter eingerichtet.

Der Generalprokurator kommt die Funktion des öffentlichen Anklägers zu, wenn Rechtsmittel in Strafsachen durch den Obersten Gerichtshof zu erledigen sind. Zu ihren weiteren Aufgaben zählt die

Den Justizbehörden in den Ländern (Gerichte und Staatsanwaltschaften) obliegt die Rechtsprechung in Angelegenheiten des Zivil- und des Strafrechts, die Verfolgung von Straftaten einschließlich der Anklageerhebung, die Erstattung von Besetzungs-vorschlägen für die Ernennung von RichterInnen und StaatsanwältInnen sowie die Erledigung der in ihren Wirkungsbereich fallenden Justizverwaltungs-angelegenheiten. Die Justizbehörden in den Ländern umfassen (Stand: 1. Februar 2005):

- 4 Oberlandesgerichte,
- 4 Oberstaatsanwaltschaften,
- 20 Gerichtshöfe Erster Instanz,
- 16 Staatsanwaltschaften und
- 140 Bezirksgerichte.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	291,1	300,6	300,6
Sachausgaben	247,0	260,4	260,4
Summe	538,1	561,0	561,0
Einnahmen	642,4	677,7	677,7

Gesetzliche Grundlagen

- Gerichtsorganisationsgesetz, RGBI. Nr. 217/1896
- Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBI. Nr. 164/1986
- Richterdienstgesetz, BGBI. Nr. 305/1961
- Gerichtsgebührengesetz, BGBI. Nr. 501/1984
- Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBI. Nr. 182/1962
- Gebührenanspruchsgesetz, BGBI. Nr. 136/1975
- Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher, BGBI. Nr. 137/1975
- Gerichtliches Einbringungsgesetz, BGBI. Nr. 288/1962
- Rechtsanwaltsanordnung, RGBI. Nr. 96/1868 (Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag)
- Mediengesetz, BGBI. Nr. 314/1981
- Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBI. I Nr. 125/2004
- Vereinssachwalter- und Patientenanwaltschaftsgesetz, BGBI. Nr. 156/1990
- Heimaufenthaltsgesetz, BGBI. I Nr. 11/2004
- Unterbringungsgesetz, BGBI. Nr. 155/1990
- Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBI. Nr. 104/1985
- Grundrechtsbeschwerde-Gesetz, BGBI. Nr. 864/1992
- Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBI. Nr. 556/1985
- Notariatsprüfungsgesetz, BGBI. Nr. 522/1987

1/30203 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Projekte zur weiteren Intensivierung der automationsunterstützten Datenverarbeitung zur Verbesserung und Beschleunigung von Arbeitsabläufen finanziell abgesichert. Ferner wird für die Einrichtung und Ausstattung von neuerrichteten und generalsanierten Gerichtsgebäuden vorgesorgt.

1/30207 Aufwendungen (Gesetzl.)

Verpflichtungen

Dieser Voranschlagsansatz betrifft insbesondere Ausgaben für Familienbeihilfen, für Entschädigungen an Sachverständige und Dolmetscher gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz und dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz sowie die Ausbildungsbeiträge an Rechtspraktikanten.

1/30208 Aufwendungen

Neben der finanziellen Vorsorge für den laufenden Aufwand der Justizbehörden in den Ländern sind bei diesem Ansatz insbesondere Zahlungen an die Bundesrechenzentrum GmbH sowie die Pauschalvergütungen an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag veranschlagt.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren in erster Linie aus den Gebühren und Ersätzen in Rechtssachen, den Ersätzen der Sozialversicherungsträger sowie den Geldstrafen und Geldbußen.

Titel 303 Justizanstalten

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug der von den Gerichten verhängten Untersuchungs- bzw. Strafhaft, die Unterbringung von Rechtsbrechern nach §§ 21 bis 23 des Strafgesetzbuchs, der Vollzug der Finanzstrafe sowie teilweise auch der Verwaltungs- und der Schubhaft. Sie sorgen für eine sichere Verwahrung der InsassInnen,

übernehmen deren volle, insbesondere auch medizinische, Betreuung und setzen Maßnahmen zur sozialen Reintegration. In Werkstätten, Ökonomien und Wirtschaftsbetrieben werden die InsassInnen mit nützlicher Arbeit beschäftigt und erzielen auch Einkünfte für den Bund. Sie erwerben dabei Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihnen die Rückkehr zu einer geordneten Lebenswelt nach ihrer Entlassung erleichtern sollen. Besondere Sorgfalt wird der Berufsausbildung von jugendlichen InsassInnen zugewendet.

Im Bundesgebiet werden 28 Justizanstalten betrieben (Stand: 1. Februar 2005):

- 16 Justizanstalten bei Gerichtshöfen Erster Instanz mit 7 Außenstellen,
- 8 Strafvollzugsanstalten mit 4 Außenstellen,
- 1 Sonderanstalt für männliche Jugendliche,
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB,
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB mit einer Außenstelle,
- 1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 22 StGB mit einer Außenstelle.

Darüber hinaus bestehen:

- Die Justizwachschule und
- das Fortbildungszentrum Strafvollzug zur Aus- und Weiterbildung des Personals;
- das Zentrale Wirtschaftsamt sowie
- die Wiener Jugendgerichtshilfe.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	133,0	146,2	146,3
Sachausgaben	133,5	133,2	133,1
Summe	266,5	279,4	279,4
Einnahmen	47,7	48,4	48,4

Gesetzliche Grundlagen

- Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969
- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974

- Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988
- Strafprozeßordnung, BGBl. Nr. 631/1975
- Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997
- Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958

1/30303 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz wird für die Ersatz- und Neubeschaffung von Amts- und Anstaltsausstattung (insbesondere von Sicherheitstechnik), von Maschinen, maschinellen Anlagen, Kraftfahrzeugen sowie ADV-Einrichtungen vorgesorgt. Ferner werden Ausgaben für erforderliche Baumaßnahmen veranschlagt.

1/30306 Förderungen

Subventionen werden gemeinnützigen Vereinen gewährt, die eine Nachbetreuung von Haftentlassenen durchführen.

1/30307 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz betrifft insbesondere die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Häftlinge und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen.

1/30308 Aufwendungen

Neben der finanziellen Vorsorge für den laufenden Aufwand der Justizanstalten sind bei diesem Ansatz insbesondere die Kosten der Verpflegung, Betreuung, medizinischen Versorgung und Beschäftigung der InsassInnen veranschlagt.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren vorwiegend aus den Vollzugskostenbeiträgen der Strafgefangenen und den Beiträgen der Länder zu den Kosten öffentlicher Krankenanstalten für die ambulante und stationäre Behandlung der InsassInnen.

Hafttage

Die Anzahl der Hafttage für InsassInnen und Untergebrachte in den Justizanstalten betrug

- im Jahr 2001: 2,581.224

- im Jahr 2002 2.740.031
- im Jahr 2003 2.885.695

- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974
- Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975
- Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997

Titel 305 Bewährungshilfe

Der Bewährungshilfe obliegt die Betreuung von Haftent-lassenen sowie Straftätern, die zu bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, um sie vor einem Rückfall zu bewahren. Darüber hinaus zählt die Durchführung diversioneller Maßnahmen im Sinne der §§ 90a ff der Strafprozessordnung und im Sinne des Suchtmittelgesetzes zu ihren wesentlichen Tätigkeiten.

Gemäß § 24 des Bewährungshilfegesetzes werden die Aufgaben der Bewährungshilfe im gesamten Bundesgebiet vom Verein „NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit“ in 15 Organisationseinheiten an 36 Standorten wahrgenommen. Dieser hat im Jahr 2004 insgesamt rund 30.000 KlientInnen betreut. Davon etwa 8.600 KlientInnen im Bereich der Bewährungshilfe und rund 17.700 KlientInnen im Bereich diversioneller Maßnahmen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	4,5	4,4	4,4
Sachausgaben	24,2	26,2	26,2
Summe	28,7	30,6	30,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969
- Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988

Anhang: „Flexibilisierungsklausel“

Die sogenannte „Flexibilisierungsklausel“ räumt einzelnen Dienststellen mehr Spielraum und Verantwortung bei der Ressourcenverwaltung ein und leistet dadurch einen Beitrag zu effektiverer und effizienterer Mittelverwendung. Kosten-bewusstsein und Output-Orientierung werden verstärkt. Zu diesem Zweck geben §§ 17a und 17b Bundeshaushaltsgesetz ausgewählten Organisationseinheiten die Möglichkeit, in Erfüllung von Leistungsvereinbarungen über einen bestimmten Projektzeitraum ihre Einnahmen und Ausgaben eigen-verantwortlich zu steuern. Der Projektzeitraum endet am 31. Dezember 2006.

Im Bereich des Justizressorts nehmen folgende Organisationseinheiten am Flexibilisierungsprojekt teil:

- Justizanstalt St. Pölten (seit dem Jahr 2000; BGBl. II Nr. 623/2003)
- Justizanstalt Sonnberg (seit dem Jahr 2002; BGBl. II Nr. 624/2003)
- Justizanstalt Leoben (seit dem Jahr 2002; BGBl. II Nr. 625/2003)
- Justizanstalt Graz-Jakomini (seit 1. Jänner 2005; BGBl. II Nr. 513/2004).

Bundesministerium für Landesverteidigung

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung sind beim **Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten** veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten	1.802,9	1.810,0	1.810,0
Einnahmen			
Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten	63,4	45,0	45,0

Personalstand des Ressorts

	2004	2005	2006
Planstellen			
Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten	24.012	23.456	22.742

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		
	Ressort- ausgaben 2006	Personal- kapazität 2006	Zielsetzung
1. Militärische Landesverteidigung	ca. 93,26	-	Sicherstellung der mil. Fähigkeiten zum Schutz des österreichischen Staatsgebietes und der Souveränität der Republik
2. Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen	ca. 2,8	-	Stabilität innerhalb des Staatsgebietes (z.B. Schutz der Schengen-Außengrenze)
3. Hilfeleistung bei Naturkatastrophen	ca. 0,1	-	Qualitative und quantitative Verfügbarkeit im Anlassfall
4. Hilfeleistung im Ausland (Auslandseinsatz)	ca. 3,9	-	Qualitative und quantitative Aufgabenerfüllung im Rahmen politischer Übereinkommen

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt H.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2006
Ad 1.		
Personelle Substanzerhaltung Grundwehrdienst	Geplante Einberufungen	31.515
Soldatinnen im öBH (Ausbildungsdienst angetreten)	Anzahl	100
Ad 2.		
Assistenzeinsatz an der Staatsgrenze	Eingesetzte Soldaten im Jahresschnitt	2.100
Ad 3.		
Eingesetzte Soldaten	Anzahl	k.A.
Ad 4.		
Anzahl der Auslandseinsätze	Anzahl	13
Soldaten im Auslandseinsatz	Anzahl im Jahresschnitt	1.300

Genderaspekt des Budgets

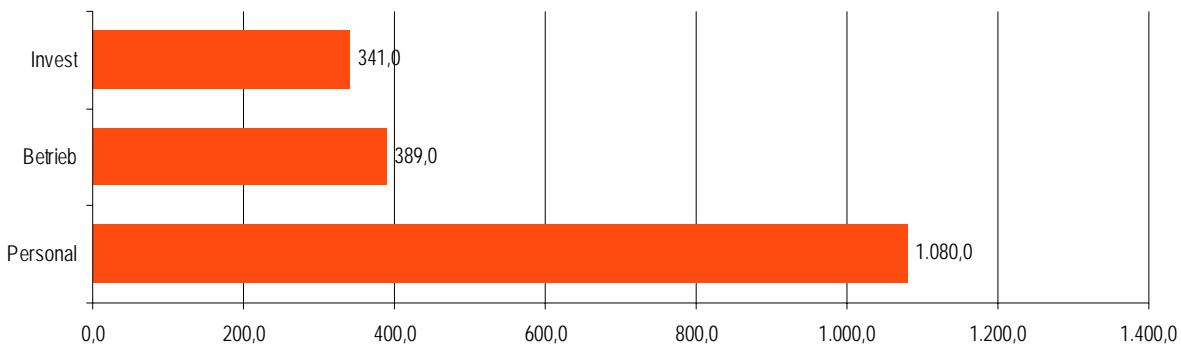
Traditionell ist militärische Landesverteidigung personell stark männerdominiert. Allerdings wurde in den letzten Jahren durch neue gesetzliche Maßnahmen sichergestellt, dass auch Frauen, abgesehen von bisherigen Verwendungen im Bereich der Verwaltung, militärischen Dienst als Frauen im Ausbildungsdienst, Zeitsoldat und Berufssoldat leisten können. Wiewohl die absoluten Zahlen ausbaufähig scheinen, bestehen für Frauen und Männer heute die gleichen Chancen für eine Karriere innerhalb des Bundesheeres.

Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten

Gesamtgebarung

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	820,5	847,8	872,9
Sachausgaben	982,4	962,2	937,1
Summe	1.802,9	1.810,0	1.810,0
Einnahmen	63,4	45,0	45,0

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Wesentliche Änderungen der Kapitelsumme 2006 zu 2005

- Betragsmäßig ergibt sich gegenüber der Kapitelsumme 2005 keine Änderung.
- Anteilmäßig erfahren die Bereiche „Personal“ (von 58,27% auf 59,67%) und „Betrieb“ (von 21,16% auf 21,49%) auf Kosten des Bereichs „Invest“ (von 20,57% auf 18,84%) eine geringfügige Ausweitung (siehe Diagramm „Kapitelausgaben“).

Titel 400 Bundesministerium für Landesverteidigung

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Landesverteidigung obliegen die obersten Verwaltungsangelegenheiten des Bundes auf dem Gebiete der Landesverteidigung.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	46,7	44,8	45,6
Sachausgaben	17,1	18,8	18,6
Summe	63,8	63,6	64,2
Einnahmen	17,4	15,7	15,7

1/40003 Anlagen

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für die Anschaffung von ADV-Geräten, Kraftfahrzeugen und sonstiger Amtsausstattung der Zentralstelle.

1/40005 Bezugsvorschüsse

An Bezugsvorschüssen werden beim Voranschlagsansatz 1/40005 für aktive Bundesbedienstete 3,500 Millionen Euro bereitgestellt. Hieron werden 1,100 Millionen Euro als Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke aufgewendet.

1/40006 Förderungen

Die Mittel für Förderungen beim Voranschlagsansatz 1/40006 sind für Soldatenvereinigungen, zur Förderung der Körperertüchtigung im Rahmen von Heeressportvereinigungen und zur Unterstützung von Vereinigungen bestimmt, die der umfassenden Landesverteidigung dienen.

Die bei der Voranschlagspost 7666 zweckgebunden veranschlagten Mittel kommen den "Vereinigten

Altösterreichischen Militärstiftungen" zugute. Die korrespondierenden Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen sind auf der Einnahmenseite beim Voranschlagsansatz 2/40000 veranschlagt.

1/40007 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für die Familienbeihilfe, den Mutter-Kind-Pass-Bonus und das Kinderbetreuungsgeld, die Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG für Bedienstete, die im dienstlichen Auftrag im Ausland sind, die Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 6 WG für die Vorsitzenden der Beschwerdekommission und die Entschädigung für den Rechtsschutzbeauftragten gem. § 57 Abs. 3 MBG.

1/40008 Aufwendungen

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in der Zentralstelle und die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie von geringwertiger Amtsausstattung.

1/40018 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für die Mieten an die BIG schlechthin.

Einnahmen

Beim Titel 400 werden vor allem Einnahmen aus NW-Vergütungen und Bezugsvorschussersätze veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen

Die Einnahmen aus Geldstrafen und Geldbußen werden gemäß § 79 Abs. 5 des Heeresdisziplinargesetzes 2002 für Aufwendungen der "Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen" verwendet.

Titel 401 Heer und Heeresverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

- Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001
- Heeresdisziplinargesetz 2002, BGBl. I Nr. 167/2002
- Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31/2001
- Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997
- Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusIEG 2001, BGBl. I Nr. 55/2001
- Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz - AZHG, BGBl. I Nr. 87/2002
- MunitionsLAGERgesetz, BGBl. I Nr. 9/2003
- Sperrgebietsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 38/2002
- Militärbefugnisgesetz, BGBl. I Nr. 86/2000
- Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955
- Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978
- Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991
- Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957
- Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967
- Kärntner Kreuz-Zulagengesetz, BGBl. Nr. 194/1970
- Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen, BGBl. Nr. 361/1989
- Verwundetenmedallengesetz, BGBl. Nr. 371/1975
- Auslandszulagengesetz, BGBl. I Nr. 66/1999
- Einsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 423/1992

- Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948
- Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956
- Militärberufsförderungsgesetz 2004 - MilBFG 2004, BGBl. I Nr. 130/2003

Aufgaben

Vorbereitung und Vollzug der dem Bundesheer gemäß Artikel 79 B-VG obliegenden Aufgaben.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	768,4	797,1	821,4
Sachausgaben	956,9	937,0	912,2
Summe	1.725,3	1.734,1	1.733,6
Einnahmen	36,9	22,7	22,2

1/40103 Liegenschaftskäufe

Der Voranschlagsansatz 1/40103 enthält die Ausgaben für den Erwerb von Schieß- und Übungsplätzen, die Arrondierung und Erweiterung bestehender Übungsplätze, die Servitutsrechte und Grundstücktauschvorhaben.

1/40107 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für die Bezüge im Präsenz- und Ausbildungsdienst nach dem Heeresgebührengesetz 2001. Dazu gehören die Heilungskosten für Wehrpflichtige und Frauen im Ausbildungsdienst, das Monatsgeld, die Prämie im Grundwehrdienst, die Dienstgradzulage, die Fahrtkostenvergütung, die Treueprämie, die Entschädigung für Waffenübungen und freiwillige Waffenübungen, die Besoldung im Wehrdienst als Zeitsoldat sowie die Zahlungen gemäß § 56a ASVG für Versicherte im Präsenz- und Ausbildungsdienst.

Weiters enthält er die Ausgaben für die Familienbeihilfe und den Mutter-Kind-Pass-Bonus, die öffentlichen Abgaben, die Begräbniskosten, die Kosten für die berufliche Bildung von Präsenzdienstleistenden nach § 19 Abs. 1 Z 5 WG 2001

(Zeitsoldaten), die Zahlungen nach dem MilBFG, die Versicherungsleistungen für Wehrpflichtige und Frauen im Ausbildungsdienst, die Geldleistungen für Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst die im Rahmen internationaler Einsätze (z.B. UN-Sicherheitsbataillon im Nahen Osten, UN-Beobachtungstruppe sowie AUCON/KFOR im Kosovo) Dienst versehen und für die Zulagen nach dem Kärntner Kreuz - Zulagengesetz 1970.

1/40108 Aufwendungen und 1/40138

Aufwendungen (Bauvorhaben)

Die Voranschlagsansätze enthalten die Ausgaben für die Investitionen und den Betrieb des ÖBH sowie die Einsätze im In- und Ausland. Mit den veranschlagten Ausgabenbeträgen sollen folgende Vorhaben durchgeführt werden:

- Die eingeschränkte Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres,
- die Aufrechterhaltung der Ausbildung der Wehrpflichtigen und die Weiterbildung des Kaders,
- die Sicherstellung des Assistenzeinsatzes für das BMI,
- die Sicherstellung der Auslandseinsätze im genehmigten Ausmaß,
- die Weiterführung der Modernisierung der Ausrüstung des Bundesheeres im Sinne der Empfehlungen der Bundesheerreformkommission und der neuen Aufgabenstellung,
- die Verbesserung der Mannesausrüstung,
- die eingeschränkte Berücksichtigung von Erfordernissen, die der Erhaltung der Infrastruktur dienen.

Einnahmen

Zu den laufenden Einnahmen zählen Kostenerstattungen gemäß §§ 58 und 59 B-KUVG und § 130, Abs. 3 und 4 ASVG, Veräußerungen von Anlagen, Betriebsstoffen und Verbrauchsgütern, Verpflegungsgeldersätze, Kostenersätze für Treibstoffe, Kostenersätze für Mittel zur ärztlichen

Betreuung, Miet- und Pachtzinse sowie Vergütungen von Bundesdienststellen.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und den Vereinten Nationen leisten diese für die österreichischen UN-Kontingente als Kostenersatz folgende Beträge:

UN-Bataillon Naher Osten pro Person und Monat

1.101 US-Dollar

für 10% Spezialisten zusätzlich

303 US-Dollar

für Gerätemiete u. Dienstleistungen jährlich

0,593 Mio. US-Dollar

Titel 402 Heer und Heeresverwaltung (zweckgeb. Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

Heeresgebührengegesetz 2001, BGBl. I Nr. 31/2001

Aufgaben

Für den Aufenthalt von Wehrpflichtigen während der Freizeit sind Soldatenheime eingerichtet, in denen auch ein angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf bereitzustellen ist.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	5,9	4,0	4,0
Summe	5,9	4,0	4,0
Einnahmen	5,9	4,0	4,0

Einnahmen

Die Einnahmen der Soldatenheime sind zur Bestreitung der unmittelbar mit den Ausgaben in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu verwenden.

Titel 404 Heeresgeschichtl. Museum, Militärhistorisches Institut

Aufgaben

Das Heeresgeschichtliche Museum ging aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughäuses in Wien hervor. Es wurde nach modernen Erfordernissen neu gestaltet und enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden bedeutsame militärische Ereignisse an Hand von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und Vitrinenobjekten mit Erinnerungsstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit näher gebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen gezeigt.

In der Militärhistorischen Abteilung werden alle militärhistorischen Angelegenheiten, auch in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, bearbeitet.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	2,9	3,1	3,1
Sachausgaben	1,2	1,1	1,1
Summe	4,1	4,2	4,3
Einnahmen	0,4	0,3	0,3

Die Ausgaben sind zur Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes sowie zur Erhaltung der Sammlungsobjekte erforderlich. Die Einnahmen bestehen vorwiegend aus Eintrittsgebühren und Erlösen der zweckgebundenen Gebarung.

Titel 405 Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebe

Aufgaben

Auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig wird der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig als betriebsähnliche Einrichtung geführt, die für die Erhaltung des Übungsplatzes in einem für die Benützung durch die Truppe ausreichenden Zustand zu sorgen hat.

Der landwirtschaftlichen Abteilung des Betriebes obliegt in diesem Zusammenhang die Planung und Durchführung aller einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Pflanzenschutz usw. sowie die Rekultivierung.

Die forstwirtschaftliche Abteilung dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Aufforstungsmaßnahmen, den Forstschutz, die Forstpfllege, die Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	2,5	2,9	2,7
Sachausgaben	1,3	1,2	1,2
Summe	3,8	4,1	3,9
Einnahmen	2,7	2,4	2,9

Unter diesem Titel werden die Mittel für unbedingt notwendige Ersatzanschaffungen sowie für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Heeres-Land- und Forstwirtschaft Allentsteig veranschlagt und verrechnet.

Die Einnahmen resultieren aus Erträgen der Feld- und Forstwirtschaft, aus der Jagd sowie aus Miet- und Pachtzinsen.

Bundesministerium für Finanzen

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Finanzen sind bei den Kapiteln 50 bis 55 und 58 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006			
	in Millionen €					
Allgemeiner Haushalt						
Ausgaben						
Kapitel 50 Finanzverwaltung	1.853,2	2.007,4	1.980,3			
Kapitel 51 Kassenverwaltung	1.130,3	758,2	1.013,6			
Kapitel 52 Öffentliche Abgaben	2,0	2,3	2,3			
Kapitel 53 Finanzausgleich	4.000,3	4.186,2	4.341,2			
Kapitel 54 Bundesvermögen	642,6	1.141,0	1.134,5			
Kapitel 55 Pensionen	6.796,9	7.143,0	7.283,9			
Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	8.677,3	8.815,7	9.365,2			
Summe	23.102,6	24.053,9	25.121,0			
Einnahmen						
Kapitel 50 Finanzverwaltung	1.159,0	1.166,0	1.165,6			
Kapitel 51 Kassenverwaltung	2.665,9	1.894,6	1.928,6			
Kapitel 52 Öffentliche Abgaben	37.660,2	37.483,3	38.901,5			
Kapitel 53 Finanzausgleich	374,9	367,2	386,0			
Kapitel 54 Bundesvermögen	1.931,4	1.978,1	1.417,2			
Kapitel 55 Pensionen	1.593,9	1.621,5	1.516,5			
Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	2.422,2	1.753,7	2.430,4			
Summe	47.807,5	46.264,5	47.745,8			
<hr/> Ausgleichshaushalt						
Ausgaben						
Kapitel 54 Bundesvermögen	0,0	0,0	0,0			
Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	30.226,1	49.104,3	50.100,6			
Summe	30.226,1	49.104,3	50.100,6			
Einnahmen						
Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	34.856,2	54.555,0	55.912,3			

Personalstand des Ressorts

	2004	2005	2006
	Planstellen		
Kapitel 50 Finanzverwaltung	13.495	13.154	12.927

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 1 und 2, Abschnitt D.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		
	Ressort-ausgaben 2006	Personalkapazität 2006	Zielsetzung
1. Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte, (Finanzdienstleistungen, Export- und Bundesaftung, Währungs- und Devisenrecht)	3,71 %	ca. 1,5 %	Steigerung des österreichischen Wachstumspotentials, Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreichs und der österreichischen Arbeitsplätze, Positionierung der österreichischen Wirtschaftspolitik im internationalen Kontext
2. Steuerung des Gesamtbudgets (Erstellung, Vollzug und Steuerung des Gesamtbudgets des Bundes und budgetäre Betreuung der Ressorts)	0,02 %	0,67 %	Einhaltung des vorgegebenen Defizitzieles
3. Steuerpolitische Agenden (Vollziehung des innerstaatlichen Abgabenrechtes, Wahrnehmung der steuerpolitischen Agenden im nationalen und internat. Bereich)	1,75 %		Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Sicherung des Steueraufkommens, Sicherung des Standortes Österreich, gleiche Wettbewerbsbedingungen
4. Zollagenden (Steuerung des Waren- und Wirtschaftsverkehrs in den Bereichen Güterabfertigung und Betrugsbekämpfung)	1,08 %		Sicherung der EU-Eigenmittel; serviceorientierte Abwicklung des internationalen Warenverkehrs
5. Liegenschaftsbereich (betriebliches und strategisches Facility-Management, Suporfunktion in Bau- und Raumangelegenheiten des eigenen und fremder Ressorts)	0,21 %	0,1 %	Objektdisposition und Objektbewirtschaftung; im Mittelpunkt steht die optimale Objektnutzung
6. Cash-Management (Liquiditäts- und Schuldenportfoliomanagement der Republik, einiger Rechtsträger und der Bundesländer)	35,2 %	n.v. da ausgegliederte Organisationseinheit	Die Belastungen aus den Finanzschulden unter Einhaltung bestimmter Risikoparameter zu minimieren.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2006
Ad 1.		
- Logistik/AFG, AFVO, AFFG und internationaler Vereinbarungen	AFG-Rahmen 35. Mrd. Euro gültig bis Ende 2005 AFFG-Rahmen 25 Mrd. Euro gültig bis Ende 2006	mit den für AFG veranschlagten 799,4 Mio Euro sollte das Auslangen gefunden werden;
- Info, Analyse, Antragsprinzip	AFG-Ausnutzungsstand per 12/03 beträgt 30,4 Mrd. Euro	Deckung des Bundeszuschusses im Rahmen der Kursrisikogarantie durch AFFG Haftungsentgelt
- Haftungsübernahmen/Ausnutzungsstand	AFFG-Haftungsstand für Kapitalgrundbeträge per 12/03 beträgt 16,3 Mrd. Euro	
- Kontrolle/Aufsicht		
- Gutachten		
- Planung		
- Beratung		
- Koordination		
Ad 2.		
- Maastricht-Defizit des Bundes	Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben laut ESVG 1995	Defizit nicht über 2,2 % des BIP
Ad 3.		
- Sicherung des Steueraufkommens (durch Anwendung bestimmter Prüfungsauswahlverfahren soll eine möglichst hohe Aufdeckungsquote erreicht werden)	Prozentsatz der im Rahmen einer materiellen Prüfung festgestellten Unregelmäßigkeiten Betriebsprüfung: Klein- und Mittelbetriebe Großbetriebe Umsatzsteuersonderprüfung: Klein- und Mittelbetriebe Großbetriebe	größer als 77 % 70 % 62 % 30%
- Gleichmäßigkeit der Besteuerung	Ausmaß der Kontrollen, Kontrollquote: Privatpersonen (Arbeitnehmer) Betriebsprüfungen Umsatzsteuersonderprüfungen	größer als 25 % 22.000 20.000
- gleiche Wettbewerbsbedingungen (nach erfolgreichen logistischen und risikoorientierten Maßnahmen können USt-betrugsrelevante Wettbewerbs-einflüsse wesentlich reduziert werden)	Aufdeckungsquote USt-Betrug am gesamten USt-Ergebnis	10 %
- Standort Österreich	Minderung der Abgabenquote	40,7 %
Ad 4.		
- Sicherung der EU-Eigenmittel	Anteil der einer materiellen Prüfung (inneren Beschau) unterzogenen Abfertigungsanträge im Güterverkehr Ein-/Ausfuhr; Prozentsatz der im Rahmen einer inneren Warenbeschau festgestellten Unregelmäßigkeiten;	mindestens 5 % mindestens 5 %
- Serviceorientierte Abwicklung	Anteil der Geschäftsfälle, deren Bearbeitungsdauer innerhalb von 6 Monaten liegt;	mindestens 95 %

Ad 5.	Mietzahlungen (Postengruppe 702.)	lt. prognostizierter Werte für 2006	52,273 Mio €
Ad 6			
- Bereinigte Finanzschuld des Bundes in % des Bruttoinlandproduktes	Finanzschuld des Bundes (unter Berücksichtigung von Währungstauschverträgen) nach Abzug von im eigenen Besitz befindlichen Bundesschuldkategorien in Relation zum BIP	57,8 %	
- Zinsaufwand für die bereinigte Finanzschuld des Bundes in % des Bruttoinlandproduktes.	Ausgaben für Zinsen der bereinigten Finanzschuld des Bundes (unter Berücksichtigung von Währungstauschverträgen) in Relation zum BIP	2,7 %	

Genderaspekt des Budgets

Die Auswirkungen der Steuerreform 2004/2005 nach Geschlechtern

Die letzte Steuerreform wurde in zwei Etappen durchgeführt, die insgesamt zu einer Steuersenkung von ca. 3 Mrd.€ p.a. im Vergleich zur Rechtslage 2003 führen. Der erste Schritt, beschlossen im Zusammenhang mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 (zum Großteil wirksam ab 1.1.2004), enthielt – neben umsatzsteuerlichen Änderungen (Abschaffung der Sondervorauszahlung, Reform der Einfuhrumsatzsteuer), die lediglich zu Aufkommensverschiebungen führten – einige Einkommensteuer senkende Maßnahmen (u.a. Tarifsenkung, Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns) im Ausmaß von ca. 800 Mio.€, die teilweise durch Erhöhungen bei Mineral- und Energiesteuern kompensiert wurden. Außerdem wurde als Ausgleich zur neu eingeführten LKW-Maut die Straßenbenützungsabgabe (ca. 90 Mio.€) aufgelassen. Per Saldo führt diese Etappe zu einer Steuersenkung von annähernd 500 Mio.€. Die große Steuerreform 2005, die keine gegenfinanzierenden Maßnahmen enthält, bedeutet eine weitere Steuersenkung von gut 2,5 Mrd.€. Es handelt sich hauptsächlich um Änderungen bei Lohn- und Einkommensteuer (neuer Steuertarif, Kinderzuschläge zu Allein-

verdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag etc.) sowie Körperschaftsteuer (v.a. Satzsenkung und Gruppenbesteuerung), ergänzt um Senkungen bei Agrardiesel für die Landwirtschaft, Biersteuer und Nullsatz bei der Schaumweinsteuer.

Wichtigste Maßnahme der gesamten Reform war die Änderung des Einkommensteuertarifs, der zu einer Steuersenkung (hauptsächlich bei der Lohnsteuer) von annähernd 1,5 Mrd.€ und zu einer stark vereinfachten Steuerberechnung führt. Für die Lohnsteuerpflichtigen lässt sich auf Basis der Lohnsteuerstatistik 2003 die Auswirkung auf Männer und Frauen wie in abschließender Tabelle dargestellt schätzen:

Die Tabelle zeigt deutlich die Problematik derartiger Vergleiche, weil man dafür die unterschiedlichsten Indikatoren heranziehen kann. Der relativ sinnvollste Indikator dürfte die Auswirkung in % der Bruttobezüge sein, weil hier das Leistungsfähigkeitsprinzip am deutlichsten zum Ausdruck kommt. Demnach hat die Tarifreform die Frauen tendenziell leicht bevorzugt. Der niedrige Wert bei den Pensionistinnen ist darauf zurück zu führen, dass mehr als die Hälfte eine Pension bezogen, die schon vor der Steuerreform unter der Besteuerungsgrenze lag und daher von der Tarifsenkung nicht profitieren konnten. Auch bei den

aktiven Frauen und männlichen Pensionisten wirkt sich das aus – wenn auch wesentlich schwächer, da die Anteile ohne Steuerabzug bei etwa einem Viertel liegen (bei männlichen Arbeitnehmern bei ca. 10%). Bei den Aktiven und AlleinverdienerInnen bzw. -erzieherInnen profitieren auch Einkommen unter der Besteuerungsgrenze, soweit sie bisher die Negativsteuer nicht voll ausschöpfen. Außerdem ist zu bemerken, dass ein Teil der Personen, die 2003 (gerade) noch keine Lohnsteuer bezahlt haben, bei Beibehaltung der Rechtslage 2003 in die Steuerpflicht "hinein gewachsen" wäre, durch die Tarifreform jedoch weiterhin steuerfrei bleibt.

Die Einbeziehung der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen ändert an diesem Bild nur wenig, da erstens etwa 2/3 der Fälle auch lohnsteuerpflichtige Einkommen beziehen und daher von der Steuersenkung im wesentlichen durch eine niedrigere Lohnsteuer profitieren und zweitens die durchschnittliche Entlastung der Selbständigen (genauer: ESt-Pflichtige ohne Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit) ähnlich hoch ist wie die der Lohnsteuerpflichtigen. Legt man die letzte Einkommensteuerstatistik (2001) und die durchschnittliche Entlastung je Einkommensstufe zugrunde, ergibt sich für Männer und Frauen eine praktisch gleich hohe Durchschnittsentlastung (ca. 300€), was bezogen auf die Einkünfte unter 1% bei den Männern und gut 1 1/2% bei den Frauen bedeutet. Bei den Selbständigen liegt die Pro-Kopf-Entlastung eher unter dem Durchschnitt der Lohnsteuerpflichtigen. Dies dürfte vor allem auf den höheren Anteil von hohen Einkommen zurück zu führen sein, bei denen die Entlastung mit 165€ relativ gering ist. Zu bemerken ist, dass diese Berechnungen unvermeidlicher Weise mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, weil die durchschnittliche Entlastung innerhalb einer Einkommensstufe nur ungefähr zu schätzen ist. Bei der Einkommensteuerstatistik kommt noch dazu, dass die Daten doch schon einige Jahre alt sind und dass die Selbständigeinkommen wesentlich stärkeren Schwankungen unterliegen.

Die Auswirkung der Einführung der Halbsatzbesteuerung für nicht entnommene Gewinne lässt sich derzeit bestenfalls größenordnungsmäßig (400 Mio.€ p.a.) schätzen. Eine Aufteilung nach Geschlechtern wäre derzeit reine Spekulation. Genaue Schätzungen werden erst nach Vorliegen der Einkommensteuerstatistiken 2004 und 2005 möglich sein. Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine solche Aufteilung bei einer solchen wirtschaftspolitisch motivierten Maßnahme (Erhöhung der Krisenfestigkeit der Unternehmen durch höheres Eigenkapital) sinnvoll ist. Die anderen einkommensteuerlichen Maßnahmen der ersten Etappe (Abzugsfähigkeit von Studiengebühren, Halbsatzbesteuerung von Dividenden ausländischer Investmentfonds und Sonderausgaben für Internet-Breitbandtechnik) sind betragsmäßig gering und dürften keines der Geschlechter besonders bevorzugen. Die Zurechnung der Erhöhung von Mineralöl- und Energiesteuern und der Auflassung der Straßenbenützungsabgabe auf Männer und Frauen ist nicht möglich.

Die im Rahmen der großen Reform 2005 eingeführten Kinderzuschläge zum Alleinverdiener- und -erzieherabsetzbetrag (ca. 200 Mio.€) kommen zu etwa 2/3 Männern zugute, weil zwar fast alle Alleinerziehenden Frauen sind, jedoch bei den Alleinverdienenden Männer deutlich überwiegen. Die Anhebung der Zuverdienstgrenze für Alleinverdienende mit Kindern (30 Mio.€) ist daher stärker zugunsten der Männer (etwa 3/4). Allerdings ist bei diesen haushaltsbezogenen Begünstigungen die Zuordnung nicht unproblematisch. Erhöhungen des Alleinverdiener-absetzbetrages wirken sich zwar tendenziell negativ auf die Erwerbsquote von Frauen aus, jedoch geht der Effekt der Erhöhung der Zuverdienstgrenze in die Gegenrichtung. Die Erhöhung der Grenze für die Abzugsfähigkeit von Kirchenbeiträgen (30 Mio.€) kommt – oberflächlich gesehen – ebenfalls stärker den Männern zugute, jedoch ist auch hier die Zuordnung nicht unproblematisch. Ebenfalls relativ stärker (2/3)

profitieren die Männer von der Erhöhung der Pendlerpauschalen (20 Mio.€).

Abschließend sei darauf verwiesen, dass der relative Fehlerspielraum bei Schätzungen einzelner Maßnahmen im Allgemeinen höher ist als für die Schätzung von größeren Tarifänderungen und dass mögliche Reaktionen der Steuerpflichtigen darauf

schwer vorhersehbar sind. Eine Aufteilung der Maßnahmen bei der Körperschaftsteuer ist nicht durchführbar und auch nicht sinnvoll. Dies gilt auch für die Senkungen der zweiten Etappe im Bereich der indirekten Steuern (Agrardiesel, Bier- und Sektsteuer) sowie für die positiven Auswirkungen der Steuerreform auf Wirtschaft und Beschäftigung.

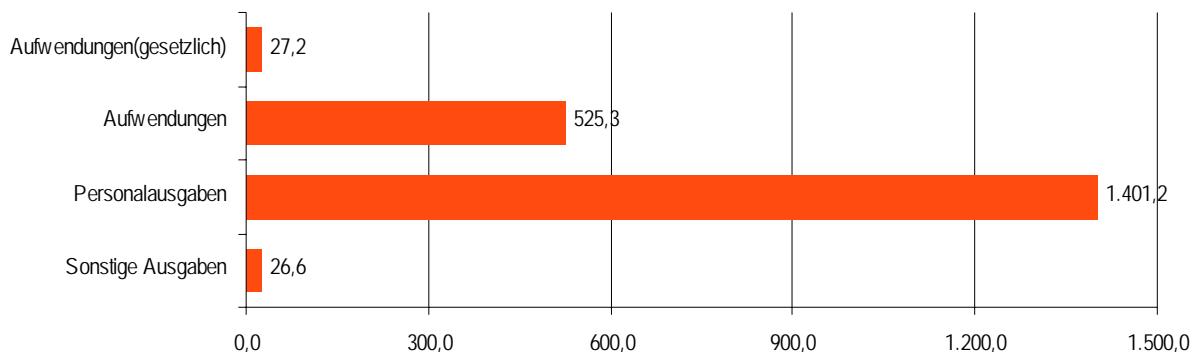
Auswirkung der Tarifreformen 2004-2005 nach Geschlecht

	ArbeitnehmerInnen		PensionistInnen		Alle Lohnsteuerpflichtigen		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	M+F
Lohnsteuerstatistik 2003							
Anzahl	2.025.032	1.670.395	923.092	1.163.785	2.948.124	2.834.180	5.782.304
Bruttobezüge (Mio.€)	59.313	29.921	18.210	14.453	77.523	44.374	121.897
Lohnsteuer (Mio.€)	10.112	3.453	2.877	1.449	12.989	4.902	17.891
Lohnsteuersenkung 2003-2005							
in Mio.€	568	407	254	188	822	594	1.416
pro Kopf (in € p.a.)	281	243	275	161	279	210	245
in % der Bruttobezüge 2003	1,0%	1,4%	1,4%	1,3%	1,1%	1,3%	1,2%
in % der Lohnsteuer 2003	5,6%	11,8%	8,8%	13,0%	6,3%	12,1%	7,9%

Kapitel 50 Finanzverwaltung

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	1.303,2	1.406,6	1.401,2
Sachausgaben	550,0	600,8	579,2
Summe	1.853,2	2.007,4	1.980,3
Einnahmen	1.159,0	1.166,0	1.165,6

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Bedingt durch die Reorganisation der Finanz- und Zollverwaltung sowie die Gründungen von Bundesfinanzakademie und Buchhaltungsagentur und den damit verbundenen strukturellen Veränderungen sind die Voranschlagsziffern für das Finanzjahr 2006 nur eingeschränkt mit den Erfolgssziffern des Finanzjahres 2004 vergleichbar.

Wesentliche strukturelle Änderungen gegenüber dem BVA 2005

- Die mit Februar 2004 eingeleitete **Finanzreform** (Reorganisation der Finanz- und Zollverwaltung) erreicht im Jahre 2006 ihre volle Wirksamkeit. Ziel dieser Maßnahmen ist die völlige Neuordnung der gesamten Aufbau- und Ablauforganisation der österreichischen Finanz- und Zollverwaltung nach den Grundzügen des New Public Management (NPM): Straffung der Organisation (Reduktion von bisher 80 auf 41 Finanzämter sowie von bisher 62 auf 15 Zollämter), Auflösung der 7 Finanzlandesdirektionen und Ersatz durch eine mit geringeren Agenden ausgestattete Steuer- und Zollkoordination, gegliedert in 5 Regionen, Dezentralisierung von Verantwortung sowie Modernisierung der Verwaltung bei gleichzeitiger Nutzung von Synergien bei Servicefunktionen und Ressourcensteuerung. Zusätzlich wurde der Bereich der Zollwache mit 1. Mai 2004 an das Bundesministerium für Inneres übertragen, um Synergien nutzbar zu machen.

Titel 500 Bundesministerium für Finanzen

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	42,2	47,5	50,2
Sachausgaben	186,0	189,7	197,6
Summe	228,1	237,1	247,7
Einnahmen	253,1	190,4	190,9

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes in Angelegenheiten der Finanz-, Budget- und Wirtschaftspolitik (sofern sie nicht in die Kompetenz des Bundeskanzleramts bzw. eines anderen Bundesministeriums fallen), des Finanzausgleichs, der öffentlichen Abgaben, der ÖIAG und deren Beteiligungen, der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes sowie des Pensionsrechts öffentlich Bediensteter.

Die Steigerung bei den Sachausgaben resultiert einerseits aus Ausgaben im Zusammenhang mit Reorganisationsprojekten im Finanzressort, der Indexsteigerung bei den Mieten sowie mit der EU-Präsidentschaft 2006 (informeller ECOFIN und sonstige Veranstaltungen).

1/50000 Personalausgaben

Bei diesem VA-Ansatz werden sämtliche besoldungsrelevanten Zahlungen (Bezüge, Nebengebühren, Dienstgeberbeiträge) an die Bediensteten der Zentrale des Bundesministeriums für Finanzen verrechnet. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr steht im Zusammenhang mit der Vorsorge für zusätzliches, zeitlich befristetes Personal zur Unterstützung der EU-Präsidentschaft 2006 (EU-Poolisten).

1/50008 Aufwendungen

Bei diesem VA-Ansatz werden einerseits die allgemeinen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen der Zentrale des Bundesministeriums für Finanzen - das sind im Wesentlichen Ausgaben für Investitionen (Fahrzeuge, Maschinen, Amts- und Betriebsausstattung), Infrastrukturausgaben (Gebäudemieten = BIG- und Fremdmieten, Betriebskosten, Energie und Reinigung), Verbrauchs- und Gebrauchsgüter, externe Dienstleistungen, Förderungen und Darlehen sowie sonstige betriebliche Ausgaben. Zudem werden spezifische Ausgaben wie z. B. Kostenersätze an verschiedene österreichische Wirtschaftsinstitute sowie an Statistik Austria für deren Arbeiten im Auftrag von Bundesdienststellen, Ersatzzahlungen an die GIS (Gebühren Info Service Ges.m.b.H.), Transferzahlung an die RTR (Rundfunk- und Telekom RegulierungsgmbH) sowie Zahlungen im Zusammenhang mit den Bankhaftungen gemäß OGH-Urteil dargestellt.

1/50028 Aufwendungen

Durch die Errichtung der Bundesrechenzentrum Gesellschaft m.b.H. (BRZ GmbH) als IT-Dienstleister ist für die von der Gesellschaft für das Finanzressort erbrachten IT-Dienstleistungen ein Entgelt zu entrichten; ebenso ist für die der BRZ GmbH obliegenden Aufgaben der Verwaltung des BRZ-Amtsgebäudes, das teilweise von der IT-Sektion genutzt wird, seitens des Bundesministeriums für Finanzen ein Nutzungsentgelt als Abgeltung von Betriebsaufwendungen zu entrichten. Insgesamt zeigen diese Aufwendungen aufgrund von Effizienzsteigerungen im Bereich der IT-Sektion fallende Tendenz.

2/50004 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem VA-Ansatz werden sämtliche laufende Einnahmen, die sich aus dem Geschäftsfeldern des Bundesministeriums für Finanzen – Zentrale ergeben, verrechnet. Unter diese Einnahmen fallen auch alle jene Kostenersätze, die von der Europäischen Union zur Abgeltung der durch Dienstreisen

verursachten Aufwendungen refundiert werden. Seit dem Jahre 2003 werden bei diesem VA-Ansatz auch die vom Insolvenzausgleichsfonds (IAF) an den Bund zu überweisenden Lehrlingsausbildungsprämien (§ 108f EStG bzw. § 12 Abs 8 IESG) verrechnet.

Titel 501 Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand)

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	136,6	120,6	125,0
Summe	136,6	120,6	125,0
Einnahmen	12,8	0,1	0,1

Unter diesem Titel werden insbesondere die Ausgaben für die Zurückstellung von Silbermünzen gemäß Scheidemünzengesetz, für die Reduzierung der Zinsen für an hochverschuldete Entwicklungsländern gewährte Darlehen und Kredite, für die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, für die Finanzmarktaufsicht gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, für die Beschaffungs-GmbH und die Dienstgeberabgabe für die U-Bahn Wien veranschlagt.

1/50138 Schuldenerleichterung infolge

internationaler Aktionen

Bei diesem VA-Ansatz werden jene Mittel verrechnet, die für die Beteiligung an internationalen Aktionen für Schulden-erleichterungen im Rahmen von Umschuldungen (Zinssatzreduktion/Schulden-streichung) für die ärmsten und hochverschuldeten Staaten auf Grund der Vereinbarung von Toronto und deren Weiterentwicklung bis hin zu den so genannten "Cologne Terms/Enhanced HIPC Initiative" (bis zu 90% und mehr) sowie für Länder mit mittlerem Einkommen benötigt werden.

Die Höhe der Veranschlagung ergibt sich aus den zur Umsetzung anstehenden Umschuldungsprojekten.

1/50148 Bundesbeschaffungs GmbH (BB-GmbH)

Im Zuge der Reorganisation und Konzentration des Beschaffungswesens des Bundes wurde im Jahre 2001 die Bundesbeschaffung GmbH errichtet. Die Aufgaben dieser Gesellschaft liegen vor allem in der Durchführung von Bedarfserhebungen, von Vergabeverfahren bis zum Abschluss von Rahmenverträgen, in der Erstellung und laufenden Aktualisierung von Verzeichnissen über Verträge, Waren und Dienstleistungen, in der Durchführung von Markt-beobachtungen und -analysen, in der Implementierung von Normen, Entwicklung und Anwendung von Standards unter Einbeziehung der Nutzer sowie in der Einrichtung eines Beschaffungs-controllings.

Der Bund hat die Aufwendungen der Gesellschaft unter Einrechnung allfällig geleisteter Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der Gesellschaft übersteigen.

Titel 502 Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen)

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	10,4	13,2	23,2
Summe	10,4	13,2	23,2
Einnahmen	5,0	6,2	6,2

Unter diesem Titel werden sämtliche Zahlungen, die im Zusammenhang mit vom Bundesministerium für Finanzen gewährten Darlehen und Förderungen stehen, verrechnet. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Zahlungen gemäß Tierversicherungsförderungsgesetz, im Rahmen der

Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen, Zuschüsse an die OeKB-AG, Bezugsvorschüsse und sonstige Förderungen. Weiters werden bei diesem Titel auch die Kooperationsabkommen mit Internationalen Finanzinstitutionen abgebildet.

1/50226 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen

Der veranschlagte Betrag dient zur Förderung freiwilliger sozialer Einrichtungen (z.B. Beihilfen zur Erhaltung und zum Betrieb von Erholungsheimen und Unterstützungseinrichtungen) und des Betriebssportes für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Die Förderung des Betriebssportes erfolgt u.a. in jenen Fällen, in denen bei internationalen Veranstaltungen Sportvereinigungen öffentlich Bediensteter teilnehmen.

1/50236 Förderungen - Zuschuss

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung der Gebarungen im Zusammenhang mit den Zuschusszahlungen an die Österreichische Kontrollbank AG (OeKB-AG). Die Zuschüsse werden zur Darstellung zinsengestützter Sonderfinanzierungen (Soft Loans) und von Ko-Finanzierungen mit der Weltbank an die OeKB-AG gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz geleistet.

Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus der Veranschlagung des Zuschussbedarfes, da das bei der OeKB vorhandene Guthaben im Jahre 2005 aufgebraucht wurde.

2/50234 Laufende Einnahmen aus Zuschüssen

Bei diesem VA-Ansatz werden die sich aus der Dotation für Ko-Finanzierung ergebenden Zinsen verrechnet.

1/50296 Sonstige Förderungen

Bei diesem VA-Ansatz werden sowohl die mit Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) abgeschlossenen Kooperationsabkommen als auch diverse Förderungen an verschiedene Förderungsnehmer, deren Leistungen auch im Interesse des

Bundesministeriums für Finanzen liegen, verrechnet. Während mit letzteren abrechnungspflichtige Förderverträge abgeschlossen werden, erfolgt der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs auf gesetzlicher Basis. Mit dem Bundesgesetz über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs vom 3. August 2001, BGBl. Nr. 91/2001 wird der Bund ermächtigt, mit IFIs, bei denen die Republik Österreich Mitglied ist, nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen finanziellen Mittel Kooperationsabkommen für bestimmte Zwecke abzuschließen:

- a) Finanzierungen des Einsatzes inländischer Konsulenten oder Planungsunternehmen
- b) Finanzierungen von Aus- und Fortbildungmaßnahmen, die in Zusammenarbeit mit Internationalen Finanzinstitutionen für Personen aus Entwicklungs- bzw. Transitionsländern durchgeführt werden
- c) Finanzierungen der zeitlich befristeten Tätigkeit von österreichischen Staatsbürgern bei Internationalen Finanzinstitutionen, die auf Grund ihrer Qualifikation von der betreffenden internationalen Finanzorganisation nach den dort geltenden Auswahlkriterien ausgewählt worden sind und deren Beschäftigung in dieser Institution erwarten lässt, dass die gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse in weiterer Folge im Interesse Österreichs zu Einsatz kommen können.

Die Dotierung dieser Abkommen erfolgt im Rahmen des Voranschlagansatzes entsprechend der jeweiligen Ausnutzung. Förderungsverträge bestehen bzw. sind geplant mit dem Institut für Höhere Studien und wissenschaftliche Forschung, dem Institut für Finanzwissenschaften und Steuerrecht, dem Europäischen Forum Alpbach, dem Friedrich A. von Hayek Institut, dem Joint Vienna Institute, dem Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung sowie dem Gemeinde- und Städtebund.

Titel 504 Zoll- und Abgabenverwaltung

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	419,0	460,9	455,5
Sachausgaben	165,2	215,0	171,4
Summe	584,2	675,9	626,8
Einnahmen	18,4	34,6	34,8

Mit Inkrafttreten der Reorganisation der Finanz- und Zollverwaltung werden bei diesem Titel die Ausgaben sämtlicher Organisationseinheiten verrechnet, in deren Zuständigkeit die Einhebung und Verwaltung der öffentlichen Abgaben fällt. Des Weiteren obliegen diesen Dienststellen auch verschiedene andere Aufgaben, wie z. B. die Durchführung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sowie die Zuerkennung von Mietzinsbeihilfen.

Konkret handelt es sich bei den Dienststellen um 41 Finanzämter, 15 Zollämter, 8 Großbetriebsprüfungen, die regional gegliederte Steuer- und Zollkoordination sowie den Unabhängigen Finanzsenat.

Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus dem verstärktem Wirkungsgrad der mit der Reform verbundenen Maßnahmen bzw. deren Auswirkungen (verringerten Personalstand und den damit verbundenen reduzierten Personal- und Sachausgaben).

Paragraf 5040 Dienststellen

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	404,5	406,7	399,7
Sachausgaben	76,1	101,4	100,5
Summe	480,6	508,1	500,2
Einnahmen	18,3	14,5	14,7

Unter diesem Paragraf werden die im Zusammenhang mit der Verwaltung und Einhebung der öffentlichen Abgaben entstehenden Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, das sind im Wesentlichen Ausgaben für Investitionen (Fahrzeuge, Maschinen, Amts- und Betriebsausstattung), Infrastrukturausgaben (Gebäudemieten = BIG- und Fremdmieten, Betriebskosten, Energie und Reinigung), Verbrauchs- und Gebrauchsgüter, externe Dienstleistungen, Förderungen und Darlehen sowie sonstige betriebliche Ausgaben verrechnet.

1/50418 Ausfuhrerstattungen gemäß EU-Vorschriften

Nach Artikel 34 EG-Vertrag in der Fassung des Vertrages von Amsterdam sind zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- oder Ausfuhr vorgesehen.

Zu diesen gemeinsamen Einrichtungen zählt u.a. die Maßnahme der Ausfuhrerstattungen, die das Ziel des Preisausgleiches zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Weltmarkt und den Gemeinschaftspreisen bei der Ausfuhr derartiger Erzeugnisse hat.

Die Höhe der Erstattungssätze, die die Grundlage für die Berechnung sind, wird durch die EU-Kommission festgesetzt. Die innerstaatliche Vollziehung der Erstattung-Förderungsregelung in Österreich erfolgt durch die Zollbehörden. Das Zollamt Salzburg/Erstattungen ist bundesweit für die Zahlung der Ausfuhrerstattungen zuständig, wenn ein entsprechender Antrag einer Ausfuhr vorliegt.

Weitere Erläuterungen über die Zahlungen zwischen EU und Österreich siehe auch bei Kap. 52, Titel 529.

Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich durch den Wegfall von Exportländern aufgrund der EU-Erweiterung per 1. Mai 2004 sowie der Kürzung der Budgetmittel in der EU.

Paragraf 5043 Steuer- und Zollkoordination

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	0,0	38,3	39,5
Sachausgaben	0,0	38,6	23,1
Summe	0,0	76,9	62,7
Einnahmen	0,0	20,1	20,1

Unter diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung der mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2004 im Sinne eines modernen, straffen Regionalmanagements geschaffenen Steuer- und Zollkoordination (SZK). Die von der SZK erbrachten Aufgaben lassen sich in zwei Bereiche einteilen:

1. den Supportbereich (Personal inkl. Personalentwicklung, Infrastruktur, Wirtschaft und Beschaffung sowie Controlling inkl. Haushalt) und
2. die abgabenspezifischen Fachbereiche.

Paragraf 5044 Unabhängiger Finanzsenat (UFS)

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	14,5	15,9	16,2
Sachausgaben	1,3	3,2	3,2
Summe	15,8	19,1	19,5
Einnahmen	0,1	0,0	0,0

Für das Bundesgebiet wurde mit 1. Jänner 2003 ein Unabhängiger Finanzsenat (UFS) als unabhängige Verwaltungsbehörde errichtet. Der Unabhängige Finanzsenat umfasst die Geschäftsbereiche Steuern und Beihilfen (Finanzämter), Zoll (Zollämter) und Finanzstrafrecht (Finanzämter und Zollämter als Finanzstrafbehörde erster Instanz). Dem UFS obliegen die ihm durch Abgabenvorschriften (§ 3 Abs. 3 BAO) und das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, übertragenen Aufgaben.

Titel 507 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	11,0	13,5	13,8
Sachausgaben	3,9	10,7	10,5
Summe	15,0	24,2	24,4
Einnahmen	2,9	2,0	2,1

Unter diesem Titel werden die Ausgaben und Einnahmen sämtlicher dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststellen verrechnet. Derzeit handelt es sich dabei um das Bundespensionsamt, die Finanzprokuratur und - seit dem 1. Mai 2004 – die BundesFinanzAkademie.

Paragraf 5070 Bundespensionsamt

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	4,6	5,1	5,2
Sachausgaben	2,9	3,0	3,0
Summe	7,5	8,1	8,2
Einnahmen	0,6	0,7	0,7

Dem Bundespensionsamt obliegen sämtliche pensionsrechtlichen Angelegenheiten (inkl. Pflegegeld) der Bundesbediensteten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsbehörde I. Instanz) und alle Angelegenheiten der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse - ausgenommen Beamte des Post- und Fernmeldewesens. Zudem ist das Bundespensionsamt für die Durchführung von Untersuchungen hinsichtlich der Dienstfähigkeit aktiver Beamter - ausgenommen Beamte des Post- und Fernmeldewesens - verantwortlich.

Paragraf 5071 Finanzprokuratur

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	4,6	4,8	4,9
Sachausgaben	0,5	0,6	0,6
Summe	5,1	5,4	5,5
Einnahmen	2,2	1,3	1,4

Die Prokurator ist berufen, die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Geburungsabgang aufzukommen hat, zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Stiftungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 3 des Prokuratorgesetzes auf der nunmehrigen Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetzes. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokurator im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuratorgesetzes vorgesehen.

Die Prokurator ist ferner allgemein berufen, vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde zum Schutz öffentlicher Interessen hierfür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechts obliegt der Prokurator die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften und bei der Auffassung von Rechtsurkunden.

Die Befugnis der Finanzprokurator zur Vertretung vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten ist eine ausschließliche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Obersten Patent- und Markensenat und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

Seit dem Jahre 2002 nutzt die Finanzprokurator die Flexibilisierungsklausel (§§ 17 a und 17 b BHG) und die damit verbundenen Möglichkeiten.

Paragraf 5072 Bundesfinanzakademie (BFA)

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	1,8	3,7	3,8
Sachausgaben	0,6	7,1	7,0
Summe	2,4	10,7	10,7
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Die BundesFinanzAkademie BFA entstand im Rahmen der Finanzreform durch die Fusionierung der beiden bisherigen, bei der ehemaligen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland angesiedelten Schulungseinrichtungen Bundes Zoll- und Zollwachschule und des Bildungszentrums der Finanzverwaltung. Mit der Gründung der BFA wurde der Startschuss für eine umfassende Neuordnung der Bildungslandschaft des gesamten Finanzressorts gegeben. Insbesondere vor dem Hintergrund der Auflösung der Verwaltungsakademie des Bundes ist die Hauptaufgabe der BFA der Aufbau eines einheitlichen, alle Spezifika der Finanz- und Zollverwaltung umfassenden Bildungsprogramms. Zudem werden Bildungsprozesse vermehrt durch eine moderne, webbasierte Lernarchitektur unterstützt.

Titel 508 Unternehmungen mit Bundesbediensteten

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	831,0	884,8	881,7
Sachausgaben	47,9	51,7	51,5
Summe	878,9	936,5	933,2
Einnahmen	866,9	932,8	931,5

Unter diesem Titel werden die Personalausgaben und die damit zusammenhängenden Sachausgaben (dabei handelt es sich in der Regel um Fahrtkostenzuschüsse und Aufwandsentschädigungen, teilweise auch Reisekosten) verrechnet, die bei den Personalämtern von ausgegliederten Unternehmungen anfallen, in deren Personalstand sich auch beamtete Bedienstete befinden. Die Personalämter dienen der dienstrechtlichen Verwaltung dieser Beamten. Derzeit sind das Österreichische Postsparkassenamt, das Personalamt der Österreichischen Salinen AG, das Amt der Münze Österreich, die Ämter gemäß Poststrukturgesetz (Österreichische Post AG, Telekom Austria AG sowie Österreichische Postbus AG), das Amt der Bundesbeschaffungs-Gesellschaft, das Amt der Finanzaufsicht sowie das Amt der Buchhaltungsagentur eingerichtet.

Diese bei den Personalämtern anfallenden Ausgaben sind dem Bund von den entsprechenden Unternehmungen zu refundieren. Nicht unter diese Refundierungspflicht fallen bei den Ämtern gemäß Poststrukturgesetz die Überweisungsbeträge gemäß § 311 ASVG und jene Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Pensionsreformgesetz 2000 (BGBI. I Nr. 95/2000) entstehen. Letztere Ausgaben werden auch vom Österreichischen Postsparkassenamt nicht refundiert.

Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der starken Verringerung des Personalstandes bei den Ämtern gemäß Poststrukturgesetz (Österreichische Post AG, Telekom Austria AG sowie Österreichische Postbus AG).

Paragraf 5080 Österreichisches Postsparkassenamt

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	31,5	29,8	30,5
Sachausgaben	1,0	1,1	1,1
Summe	32,5	30,9	31,6
Einnahmen	30,4	30,4	31,2

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben und deren Refundierung, die durch die Besorgung aller Geschäfte der Österreichischen Postsparkasse sowie die Verrichtung aller sonstigen Arbeiten durch Bundesbeamte oder Vertragsbedienstete des Bundes entstehen.

Paragraf 5081 Österreichische Salinen AG

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	0,1	0,1	0,1
Sachausgaben	0,0	0,0	0,0
Summe	0,1	0,1	0,1
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben sowie deren Refundierung, die im Rahmen der Dienstverrichtung durch Bundesbeamte bei den Österreichischen Salinen AG entstehen.

Paragraf 5082 Amt der Münze Österreich AG

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	0,7	0,8	0,8
Sachausgaben	0,0	0,0	0,0
Summe	0,7	0,8	0,8
Einnahmen	0,7	0,8	0,8

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben sowie deren Refundierung, die im Rahmen der Dienstverrichtung durch Bundesbeamte bei der Münze Österreich AG entstehen.

**Paragraf 5083 Ämter gem.
Poststrukturgesetz**

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	794,2	838,2	833,9
Sachausgaben	46,8	49,5	49,4
Summe	840,9	887,7	883,3
Einnahmen	834,6	884,8	882,4

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben sowie deren Refundierung, die im Rahmen der Dienstverrichtung durch Bundesbeamte in den Unternehmensbereichen der Gebühren Info Service GmbH, der Österreichischen Post Aktiengesellschaft, der Telekom Austria Aktiengesellschaft oder der Österreichischen Postbus AG entstehen.

Wie bereits bei den Ausführungen zum Titel 508 erwähnt, sind bei diesen Personalämtern die Überweisungsbeträge gemäß § 311 ASVG und jenen Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Pensionsreformgesetz 2000 (BGBI. I Nr. 95/2000) stehen, von der Refundierungspflicht ausgenommen.

Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr steht im Zusammenhang mit dem stark verringerten Personalstand.

**Paragraf 5084 Amt der Bundesbeschaffung
Gesellschaft**

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	0,2	0,2	0,2
Sachausgaben	0,0	0,0	0,0
Summe	0,2	0,2	0,2
Einnahmen	0,2	0,2	0,2

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben sowie deren Refundierung, die im Rahmen der Dienstverrichtung durch Bundesbeamte bei der Bundesbeschaffungs Gesellschaft entstehen.

Paragraf 5085 Amt der Finanzmarktaufsicht

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	2,0	2,3	2,4
Sachausgaben	0,1	0,6	0,5
Summe	2,1	2,9	2,9
Einnahmen	1,0	2,5	2,5

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben sowie deren Refundierung, die im Rahmen der Dienstverrichtung durch Bundesbeamte bei der Finanzmarktaufsicht entstehen.

Der Finanzmarktaufsicht obliegt die Durchführung der Banken-, der Versicherungs-, der Wertpapier- und der Pensionskassenaufsicht.

**Paragraf 5086 Amt der
Buchhaltungsagentur**

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	2,3	13,5	13,9
Sachausgaben	0,1	0,5	0,5
Summe	2,4	14,0	14,4
Einnahmen	0,0	14,0	14,4

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben sowie deren Refundierung, die im

Rahmen der Dienstverrichtung durch Bundesbeamte bei der Buchhaltungsagentur entstehen.

Die Aufgabe der Buchhaltungsagentur ist die flächendeckende Bereitstellung von Buchhaltungsleistungen unter optimiertem Ressourceneinsatz bei gleich bleibendem Servicelevel, die Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards der angebotenen Leistungen, und Überprüfbarkeit der Qualität anhand klarer Leistungsvereinbarungen sowie das Angebot von zusätzlichen Servicefunktionen außerhalb der definierten Kernleistungen.

Kapitel 51 Kassenverwaltung

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006			
	in Millionen €					
Allgemeiner Haushalt						
Ausgaben						
Kapitel 51 Kassenverwaltung	1.130,3	758,2	1.013,6			
Einnahmen						
Kapitel 51 Kassenverwaltung	2.665,9	1.894,6	1.928,6			

Wesentliche Änderungen Budget 2006

- Für das Forschungsoffensiv-Programm II stehen für den Zeitraum 2004 bis 2006 insgesamt 725 Millionen € zur Verfügung. Hier von sind im Jahr 2006 220 Millionen € in der Pauschalvorsorge für das Forschungs-Offensivprogramm, Paragraf 1/5183 und 75 Millionen € in der Sonderdotierung für Forschung, Paragraf 1/5184 veranschlagt.

Das Kapitel "Kassenverwaltung" umfasst die Einnahmen und Ausgaben aus der Veranlagung von Kassenmitteln des Bundes, die Rücklagenentnahmen und -zuführungen, die Pauschalvorsorge sowie die Einnahmen aus den EU-Fonds (insbes. Strukturfonds).

reichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) durchgeführt.

Gesetzliche Grundlage

§ 40 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl.Nr. 213/1986

Titel 510 Geldverkehr des Bundes

Um allen anweisenden Organen die benötigten Geldmittel zur Bedienung der Ausgaben des Bundes zur Verfügung stellen zu können, sind entsprechende Kassenbestände zu halten. Diese Kassenmittel des Bundes werden bestmöglich veranlagt. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Einnahmen und Ausgaben werden bei diesem Titel veranschlagt. Die Veranlagung wird von der Öster-

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben			
Sachausgaben	-	-	-
Summe	0,0	3,7	3,7
Einnahmen	156,8	70,8	96,6

1/51038 Kursverluste

2/51034 Kursgewinnen

Bei diesen Voranschlagsansätzen werden die Verluste und Gewinne bei der Gebarung aus der Ver-

anlagung von Bundesmittel in Fremdwährungen (z.B. Schweizer Franken) veranschlagt.

1/51048 Aufwendungen

Soweit im Zusammenhang mit dem Geldverkehr - mit Ausnahme des Postscheckverkehrs im Bereich der Finanzverwaltung - Ausgaben (insbesondere Geldverkehrsspesen) anfallen, sind diese bei diesem Voranschlagsansatz zu verrechnen.

2/51044 Erträge aus dem Effekten- und

Geldverkehr

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Zinserträge aus der Veranlagung von Bundesmittel veranschlagt. Veranlagungsgeschäfte werden vom Bund in Form von Taggeldern und Termingeldern durchgeführt.

Paragraf 5105 Devisentermingeschäfte

Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben des Bundes für Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungsveranlagungen. Bei Devisentermingeschäften vereinbaren Vertragspartner den Kurs, zu dem ein bestimmter Devisenbetrag zu einem späteren Zeitpunkt übernommen bzw. ausgezahlt wird.

Paragraf 5106 Ausgaben / Einnahmen mit Gegenposition

Bei diesen Paragrafen wird die unmittelbar miteinander verbundene Gebarung kurzfristiger Verpflichtungen verrechnet.

Die Einnahmen und Ausgaben mit Gegenposition umfassen nicht vorhersehbare und nicht abschätzbare, wirtschaftlich unmittelbar zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltes der Kapitel 51 und 58 für das laufende Finanzjahr am Valutatag und am Tilgungsfälligkeitstag des Einzelgeschäftes. Die Gebarung mit Gegenposition ist ausgeglichen. Diese Geschäfte sind auf Grund verrechnungstechnischer Bedingungen (§ 41 Abs. 3 Ziffer 4 BHG) gesondert auszuweisen. Ergeben sich nach Feststellung der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit Ausgaben- oder Einnahmenüber-

schüsse, so sind diese außerhalb der Gebarung mit Gegenposition sachgeordnet bei den hiefür vorgesehenen Positionen zu verrechnen. Als Beispiel wäre hier eine liquiditätspolitisch nicht benötigte kurzfristige Finanzierung (Verrechnung Titel 585 "Kurzfristige Verpflichtungen") und die entsprechende fristenkonforme Geldmarktveranlagung (Verrechnung Paragraf 5106 "Ausgaben / Einnahmen mit Gegenposition") anzuführen.

Titel 511 Geldverkehr des Bundes (zweckgeb. Gebarung)

Im Rahmen des Geldverkehrs des Bundes ergeben sich Einnahmen und Ausgaben, die als zweckgebundene Gebarung (wie z.B. die Gebarung der Siedlungswasserwirtschaft) gesondert darzustellen sind.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	237,0	255,2	270,4
Summe	237,0	255,2	270,4
Einnahmen	236,8	213,2	275,4

Paragraf 5111 Siedlungswasserwirtschaft

Die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff des Umweltförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 185/1993) wird durch Anteile von Abgabeneinnahmen und durch Kostenbeiträge vom Bund mit einem Anteil von rd. 70,8 %, den Ländern von rd. 16,4 % und den Gemeinden von rd. 12,8 % finanziert. Diese Mittel werden auf ein Sonderkonto des Bundes überwiesen und nutzbringend angelegt (§ 9 Abs. 5 und 6 FAG 2005).

Unter diesem Paragrafen werden die zweckgebundenen Einnahmen des Sonderkontos (Steueranteile, Überweisung vom UWWF und Zinserträge

aus der Veranlagung) veranschlagt, als Ausgaben die Weiterleitung der Mittel für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft an das Kapitel 61 und die Spesen aus der Veranlagung.

Die Steueranteile für die Siedlungswasserwirtschaft werden beim Ansatz 2/52834 budgetiert, die projektweise Abwicklung erfolgt über das Kapitel 61.

Titel 512 Rücklagen

Das Haushaltrecht erlaubt die Bildung von Rücklagen bzw. schreibt in bestimmten Fällen die Bildung von Rücklagen vor. Damit können im aktuellen Finanzjahr veranschlagte, aber nicht verbrauchte Ausgaben bzw. Mehreinnahmen für den selben Verwendungszweck in einem späteren Finanzjahr reserviert werden, wodurch die Flexibilität in der budgetären Mittelverwendung erweitert wird.

Derzeit gibt es folgende Rücklagenarten:

- Allgemeine Rücklage (für Anlagen UT 3)
- Zweckgebundene Einnahmen-Rücklage (bei Einnahmenüberschüssen in der zweckgebundenen Gebarung)
- Besondere Rücklage (nach Art. X Abs. 1 Z. 2 und 3 BFG)
- Besondere Einnahmen-Rücklage (im Rahmen der EU-Strukturfonds)
- Besondere Aufwendungen-Rücklage (für 50 % der nicht in Anspruch genommenen Ausgabenbeträge des Ermessens der UT 8)
- Rücklagen im Rahmen der Flexibilisierungsklausel (zwecks erhöhter Flexibilität der betroffenen Organisationseinheiten)
- Ausgleichsrücklage (bei Einnahmen- bzw. Ausgabenüberschüssen des Gesamthaushaltes)

Der aktuelle Stand der Rücklagen findet sich im Anhang.

Die Rücklagenzuführung bildet sich budgetär als Ausgabe ab. Bei Inanspruchnahme dieser Rücklagen oder Teilen davon in den darauf folgenden Haushaltsjahren ergeben sich für den Bundeshaus-

halt Einnahmen bei diesem Titel; gleichzeitig wird der in Anspruch genommene Betrag als Ausgabe gleicher Höhe beim zuständigen Voranschlagsansatz im jeweiligen Ressortkapitel abgebildet.

Nicht veranschlagte Rücklagenentnahmen ergeben sich erst im Vollzug des jeweiligen Finanzjahres.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	893,3	0,3	5,2
Summe	893,3	0,3	5,2
Einnahmen	812,5	168,4	133,8

Gesetzliche Grundlage

Die Zuführung an Rücklagen erfolgt gemäß § 53 BHG und Art. X BFG; die Entnahme der Rücklagen erfolgt gemäß Art. V Abs. 2 Ziff. 2 BFG.

1/51219 Zuführung an allgemeine Rücklage

§ 53 Abs. 1 Pkt. 2 und 3 BHG bzw. Art. X Abs. 1 Z 1 BFG ermächtigen den Bundesminister für Finanzen, in Höhe der durch Zahlung nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenbeträge für Anlagen (Unterteilung 3, im wesentlichen die Investitionen des Bundes) sowie der bei den Voranschlagsansätzen 1/40108 "Heer und Heeresverwaltung; Aufwendungen" und 1/40138 "Heer und Heeresverwaltung; Aufwendungen (Bauvorhaben)" als Investitionsausgaben für die Landesverteidigung veranschlagten Ausgabenbeträge eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen.

1/51229 Zuführung an Rücklage (Flexibilisierungsklausel)

Gemäß Art. X Abs. 4 BFG hat der Bundesminister für Finanzen für eine widmungsgemäße Verwendung in einem späteren Finanzjahr den im Finanzjahr 2006 gemäß § 17a Abs. 4 und 5 BHG ermittelten Unterschiedsbetrag folgender Paragrafe einer Rücklage zuzuführen:

1010 Staatsarchiv und Archivamt
 1108 Support Unit Zentrales Melderegister
 1174 Sicherheitsakademie
 1249 Bundesinstitut für Erwachsenenbildung
 3031 Justizanstalt St. Pölten
 3033 Justizanstalt Leoben
 3034 Justizanstalt Sonnberg
 3035 Justizanstalt Graz-Jakomini
 4050 Allentsteig
 5071 Finanzprokuratur
 6054 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft
 6055 Bundesanstalt für Milchwirtschaft
 6056 Bundesanstalt für Bergbauernfragen
 6058 Bundesamt für Wasserwirtschaft
 6580 Österreichisches Patentamt

schuss im Gesamthaushalt ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

1/51269 Zuführung an besondere Rücklage

Im BVA 2006 sind für Rücklagenzuführungen auf Grund von Sondergesetzen bzw. gemäß Art. X Abs. 1 Z 2 BFG entsprechende Voranschlagsansätze vorgesehen.

2/51268 Entnahme aus besonderer Rücklage (veranschlagt)

Den bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Rücklagenentnahmen stehen im BVA 2006 Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Mio. Euro
1/50138 Schuldenerleichterung infolge internat. Aktionen	61,000
1/61246 Sonstige Umweltmaßnahmen; Förd.	3,000
Summe	64,000

1/51249 Zuführung an zweckgebundene Einnahmen-Rücklage

Gemäß § 53 Abs. 2 BHG sind durch Zahlungen nicht in Anspruch genommene zweckgebundene Einnahmen jedenfalls einer Rücklage zuzuführen, wenn die Zweckbestimmung weiterhin gegeben ist.

2/51248 Entnahme aus zweckgeb. Einnahmen-Rücklage (veranschlagt)

Den beim Voranschlagsansatz 2/51248 veranschlagten Rücklagenentnahmen stehen im BVA 2006 Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Mio. Euro
1/10103 Staatsarchiv und Archivamt; Anlagen	0,002
1/10108 Staatsarchiv und Archivamt; Aufw.	0,001
1/65204 Bundesbeitrag f. U-Bahnteil (Schienenverbund)	17,660
Summe	17,663

1/51259 Zuführung an Ausgleichsrücklage

Gemäß § 53 Abs. 3 BHG hat der Bundesminister für Finanzen einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben des Gesamthaushaltes einer Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein Ausgabenüber-

1/51279 Zuführung an besondere Einnahmen-Rücklage

Im BVA 2006 sind für Rücklagenzuführungen bzw. – entnahmen gemäß Art. X Abs. 3 BFG entsprechende Voranschlagsansätze vorgesehen.

1/51289 Zuführung an besondere Aufwendungen-Rücklage

Gemäß Art. X Abs. 2 BFG können 50 % jener Ausgabenbeträge des Ermessens der Unterteilung 8, die nicht ohnedies bereits nach dem BHG oder dem BFG rücklagefähig sind, mit Ausnahme der Vergütungen und Überweisungen im Bundeshaushalt sowie der Ausgaben für Finanzschulden, im Wege einer Rücklagenzuführung für spätere Jahre reserviert werden.

2/51288 Entnahme aus bes. Aufwendungen-Rücklage (veranschlagt)

Der beim Voranschlagsansatz 2/51288 veranschlagten Rücklagenentnahme stehen im BVA 2006 Ausgaben bei folgendem Voranschlagsansatz gegenüber:

		Mio. Euro
1/10008	Bundeskanzleramt; Zentralleitung; Aufwendungen	0,900

2/51297 Auflösung von Rücklagen

Für den Fall, dass die seinerzeitige Zweckbindung dem Grunde oder der Höhe nach wegfällt, sind Rücklagen voranschlagswirksam aufzulösen und für den Bundeshaushalt zu verwenden (§ 38 Abs. 1 BHG). Im BVA 2006 sind folgende Rücklagenauflösungen vorgesehen:

		Mio. Euro
1/10003	Bundeskanzleramt; Zentralleitung; Anlagen	2,000
1/51823	Pauschalvorsorge	11,765
1/6366	Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung gem. AMFG	20,100
1/63626	Sicherung der Jugendausbildung	0,166
1/656	Bundesstraßenverwaltung	17,000
	Summe	51,031

Titel 513 Zahlungen von der EU

Österreich hat auf Grund diverser Bestimmungen des EU-Rechtes Zahlungen von der EU (ESF, EFRE, EAGFL) zu erwarten. Unter diesem Titel werden die Rückflüsse aus der Programmperiode 1994-1999 verrechnet.

Bezüglich des EU-Beitrages wird auf die Erläuterungen zu Kap. 52, Titel 2/529 und die EU-Beilage zum Bundesfinanzgesetz verwiesen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	16,4	0,0	0,0

Für 2006 sind aus den Europäischen Strukturfonds (Periode 1994 bis 1999) keine Rückflüsse veranschlagt. Sollten dennoch Rückflüsse aus der Periode 1994 bis 1999 eintreffen, ist ausgabenseitig wie bisher im Wege einer Überschreitungsermächtigung vorgesorgt (Art. IV Abs. 3 BFG).

Titel 514 Zahlungen aus den EU-Fonds (Periode 2000-2006)

Unter diesem Titel werden die Rückflüsse aus der Programmperiode 2000-2006 verrechnet. Hierunter fallen vor allem die europäische Agrarpolitik (ca. 40 % des EU-Haushalts) und die europäische Strukturpolitik (ca. 33 % des EU-Haushalts).

Die Agrarpolitik möchte einen angemessenen Lebensstandard für Landwirte und gleichzeitig die Versorgung der Verbraucher mit hochwertigen Lebensmitteln zu vernünftigen Preisen sicherstellen.

Die Strukturpolitik ist ein Zeichen europäischer Solidarität und versucht, die finanziellen Unterschiede zwischen den Regionen innerhalb der EU auszugleichen. Entsprechend kommt sie vorwiegend Ziel-1-Gebieten mit Entwicklungsrückstand zugute. Diese Gruppe, in der 22 % der Unionsbevölkerung leben, erhält 70 % der Mittel der Strukturfonds; bis 2006 gilt das Burgenland jedenfalls als Ziel-1-Gebiet. 18 % der Unionsbevölkerung leben in Ziel-2-Gebieten mit Strukturproblemen, denen 11,5 % der Mittel zu Verfügung gestellt werden. Ziel-3-Gebiete werden mit 12,3 % der Mittel unterstützt, um die Modernisierung der Bildungs- und Beschäftigungspolitik zu bewerkstelligen. Schließlich werden 5,35 % Mittel der Strukturfonds auch außerhalb der erwähnten Gebiete im Rahmen von vier Gemeinschaftsinitiativen eingesetzt (INTERREG III, URBAN II, LEADER+, EQUAL).

In der Programmplanungsperiode (2000-2006) ist die EU von einem Vorschusssystem zu einem Er-

stattungssystem übergegangen (VO 1260/99). Demnach werden die tatsächlichen Aufwendungen der regionalen Projekte von den nationalen Behörden überprüft und bescheinigt und erst anschließend von der Europäischen Kommission erstattet.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	1.442,0	1.440,9	1.421,5

Zentrale Bedeutung für Österreich hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL). Er dient der Anpassung der Agrarstrukturen und der Entwicklung des ländlichen Raumes durch Investitionsförderungen, Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete, Unterstützung der lokalen Wirtschaft etc. Er besteht aus zwei Abteilungen: Die Abteilung EAGFL-Ausrichtung finanziert Maßnahmen in Ziel-1-Regionen zur Überwindung des Entwicklungsrückstandes und zählt daher zu den Strukturfonds. Die übrige Agrarpolitik der EU wird von der Abteilung EAGFL-Garantie finanziert, die nicht zu den Strukturfonds, sondern zur Agrarpolitik der EU gezählt wird. Im nationalen Budget wird die Ausrichtungsabteilung unter Voranschlagsansatz 2/51425 und die Garantieabteilung unter Voranschlagsansatz 2/51426 veranschlagt.

Neben dem EAGFL-Ausrichtungsfonds gibt es drei weitere Strukturfonds in der EU:

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) fördert den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in Europa, indem regionale und soziale Ungleichgewichte beseitigt werden. Konkret wird die Förderung der Infrastruktur, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Existenz kleiner und mittlerer Betriebe unterstützt.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) dient der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Eingliederung Arbeitsloser und durch Verbesserung der Ausbildung.

Das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FAIF) versucht, eine Überfischung zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit des Fischereisektors zu stärken.

Die Rückflüsse aus den einzelnen Fonds ab 1996 finden sich im Anhang.

2/51426 EAGFL/Garantie (EU)

Für Zahlungen der EU im Rahmen der gemeinschaftlichen Marktordnung ist für 2006 ein Betrag von 1.187,032 Millionen Euro zu erwarten.

Die Verwendung der Mittel erfolgt im Rahmen des Titels 1/603 "Marktordnungsmaßnahmen" bzw. beim Voranschlagsansatz 1/50418 "Ausfuhrerstattungen gemäß EU-Vorschriften". Einen Überblick über die Verrechnung der Vereinnahmung und Verwendung der EU-Rückflüsse findet sich in der EU-Beilage zum Bundesfinanzgesetz.

2/51504 Europ. Solidaritätsfonds

Von der Europäischen Union wurde der Europäische Solidaritätsfonds gem. Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 für die Finanzierung von Nothilfemaßnahmen aus Umweltkatastrophen geschaffen.

Allfällige Rückflüsse aus dem Europ. Solidaritätsfonds können ausgabenseitig im Wege einer Überschreitungsermächtigung gem. Art. IV Abs. 3 BFG weitergeleitet werden.

2/51505 Kostenersätze von der EU

Im Jahr 2004 erfolgte mit Verfügung 190/03 des Generalsekretärs des Rates eine grundsätzliche Neuregelung der Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates. Es wird ein jährlicher Pauschalbetrag pro Mitgliedsstaat ermittelt, der vom Ratssekretariat dem Mitgliedsstaat

in zwei Teilbeträgen überwiesen wird. 2006 erhält Österreich 1,285 Millionen Euro.

Titel 518 Sonstige Pauschalvorsorgen

Die Pauschalvorsorge ist für bestimmte unaufschiebbare Mehrausgaben bzw. als allgemeine Vorsorge für unvorhergesehene Entwicklungen mit negativen Auswirkungen auf das Budget, wie zB. Eintritt eines geringeren Wirtschaftswachstums als bei der Budgeterstellung angenommen, vorgesehen. Da die notwendige Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Wege eines Bundesgesetzes oft aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht zeitgerecht eingeholt werden kann, würden sich bei Realisierung unaufschiebbarer Zahlungen haushaltsrechtliche Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere ist dies der Fall bei Hilfeleistungen in Katastrophenfällen im In- und Ausland, in Seuchen und Epidemiefällen sowie bei Sondermaßnahmen der Bundesregierung im In- und Ausland.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	0,0	0,0	0,0
Sachausgaben	0,0	499,1	734,3
Summe	0,0	499,1	734,3
Einnahmen	-	-	-

Paragraf 5183 Pauschalvorsorge für

Forschungs-Offensivprogramm

Paragraf 5184 Sonderdotierung für

Forschung

Für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft Österreichs ist ein Betrag im Ausmaß von 295 Millionen Euro vorgesehen. Für eine entsprechende ressortbezogene Verwendung wird eine pauschale Vorsorge getroffen.

Anhang zu Kapitel 51

Stand der Rücklagen	Millionen Euro
Der Stand der Rücklagen Ende 2004 stellt sich wie folgt dar:	
1. Allgemeine Rücklage	375,455
hievon:	
Internationale Finanzinstitutionen	148,422
2. Zweckgebundene Einnahmen-Rücklage	808,532
hievon:	
Haftungsübernahmen (AFG)	347,236
Altlastenbeitrag	157,894
Kfz-Steuer für Wiener U-Bahn-Bau	62,114
Siedlungswasserwirtschaft	49,691
3. Ausgleichsrücklage	236,586
4. Besondere Rücklage	1.385,925
hievon:	
Schuldenerleichterung infolge internat. Aktionen	226,795
Forschungs-Offensivprogramm	91,758
Leistungen im Zusammenhang mit Restitutionsfragen	59,312
Klinischer Mehraufwand	34,562
5. Besondere Einnahmen-Rücklage (EU)	93,938
6. Besondere Aufwendungen-Rücklage	253,118
hievon:	
Nebengebarung zu sonstigen Finanzhaftungen	52,971
Ausfuhrerstattungen gemäß EU-Vorschriften	31,221
7. Rücklagen im Rahmen der Flexibilisierungsklausel	10,309
	Summe Z 1 bis 7
	3.163,862
Abzüglich der im BVA 2006 veranschlagten Rücklagenentnahmen und -auflösungen	-133,594
	verbleiben
	3.030,268

Anhang zu Kapitel 51

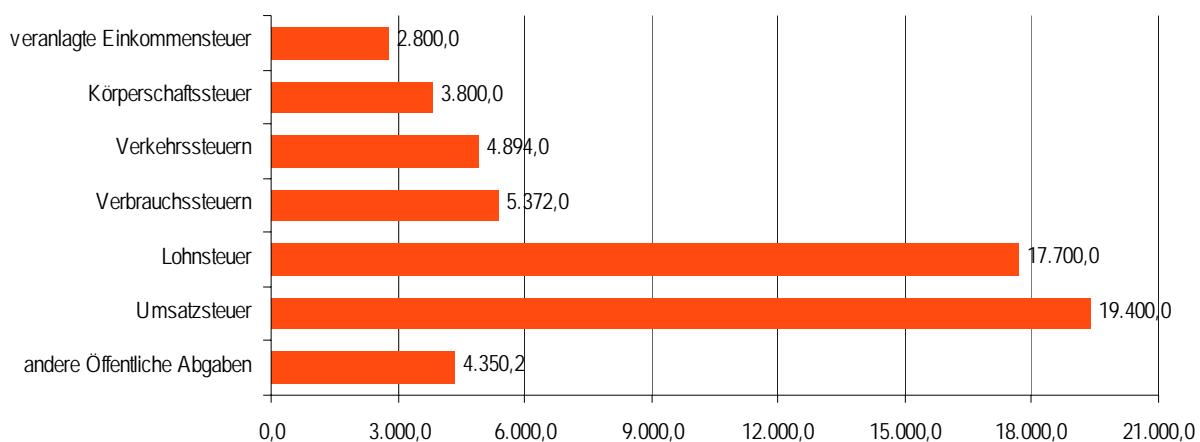
	Finanzielle Beziehungen zur Europäischen Union										
	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
in Millionen Euro											
Rückflüsse aus der EU											
EAGFL-Garantie	1.104,3	825,9	811,3	845,4	1.025,6	1.087,3	1.122,6	1.158,5	1.172,8	1.188,0	1.187,0
EAGFL Ausrichtung	111,3	99,5	104,3	141,6	93,0	8,4	10,0	25,0	27,1	19,9	20,5
Europ. Regionalfonds	71,3	88,3	72,5	60,6	94,8	108,2	74,4	161,8	132,4	128,0	107,0
Europ. Sozialfonds	115,9	132,2	110,3	106,6	72,5	72,0	103,3	113,7	126,1	105,0	107,0
Erstattung an MS	101,9	70,9	35,3	--	--	--	--	--	--	--	--
Europ. Solidaritätsfonds	--	--	--	--	--	--	134,0	--	--	--	--
Summe Bundeshaushalt	1.504,7	1.216,8	1.133,7	1.154,2	1.285,9	1.275,9	1.444,3	1.459,0	1.458,4	1.440,9	1.421,5
Sonstige	43,2	71,3	94,4	77,5	98,6	111,8	124,4	131,0	140,6	130,0	130,0
Summe der Rückflüsse	1.547,9	1.288,1	1.228,1	1.231,7	1.384,5	1.387,7	1.568,7	1.590,0	1.599,0	1.570,9	1.551,5

Hinweis: Die obige Darstellung beruht auf den Zahlen des österreichischen Bundeshaushalts. Die unter „Sonstige“ angeführten – oft direkt an private Personen transferierten – Rückflüsse für die Jahre 2005 bis 2006 basieren auf Schätzungen.

Kapitel 52 Öffentliche Abgaben

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2,0	2,3	2,3
Summe	2,0	2,3	2,3
Einnahmen	37.660,2	37.483,3	38.901,5

Öffentliche Abgaben - Brutto in Mio. €(BVA 2006)



Wesentliche Änderungen gegenüber dem BVA 2005

Mit BGBl. I Nr. 57/2004 vom 4. Juni 2004 wurde das **Steuerreformgesetz 2005 (StRefG 2005)** verlautbart. Kernstück sind tarifliche Maßnahmen im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer sowie der Körperschaftsteuer, die eine deutliche Entlastung der Einkommen nach sich ziehen werden. Als strukturelle Reformmaßnahme erfolgt die Einführung einer neuen Gruppenbesteuerung für Körperschaften (alle Gewinne und Verluste werden in einer Unternehmensgruppe zusammengeführt und einheitlich gesteuert) anstelle des bisherigen Organschaftssystems.

Die wesentlichen Veränderungen sind eine angestrebte steuerliche Besserstellung einkommensschwacher Bevölkerungsschichten, die deutliche Verringerung des Körperschaftssteuersatzes sowie eine Vereinheitlichung und Verbesserung der Verständlichkeit der Steuergesetze.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

- Neugestaltung des Steuertarifs (§ 33 Abs. 1 und 3): Nullsteuersatz für Einkommen bis 10.000 € jährlich; darüber hinaus findet ein Umstieg auf das Durchschnittssteuersatz-System statt und ist der allgemeine Steuerabsetzbetrag nun in die Tarifsteuersätze eingearbeitet.

- Absenkung des allgemeinen Körperschaftsteuersatzes von 34% auf 25%, wodurch die Ausschüttungsbelastung (Körperschaftsteuer und maximale Einkommensteuer bei Vollausschüttung des Gewinns an natürliche Personen) von bisher 50,5% auf 43,75% absinkt.
- Eine neue Gruppenbesteuerung ersetzt die bisherige Organschaft. Einzige materielle Voraussetzung zur Bildung einer Unternehmensgruppe ist eine finanzielle Verbindung von mehr als 50% des Nennkapitals und der Stimmrechte.
- Darüber hinaus tritt eine Steuerbegünstigung der Landwirtschaft bei der Mineralölsteuer, eine Absenkung der Biersteuer sowie eine Abschaffung der Schaumweinsteuer in Kraft.

Zum Bundesvoranschlag sind grundsätzlich folgende Punkte anzumerken:

- Die Basis für die Schätzung des **Abgabenaufkommens 2006** ist der vorläufige Erfolg 2004 und die Wirtschaftsprägnosen für die Jahre 2005 und 2006. Die erhaltenen Schätzungen werden um die Effekte der Steuerreformen 2004 und 2005 und anderer steuerlicher Maßnahmen (Konjunkturpakete) bereinigt.
- Da die Arbeitnehmerentgelte nach den Prognosen 2004 und 2005 schwächer gestiegen sind bzw. steigen und die Zinsen niedrig bleiben, sollte die Gewinnentwicklung dieser Jahre und damit auch der wesentlichen Steuerbasis für **Einkommen- und Körperschaftsteuer** der jeweiligen Folgejahre weiterhin relativ gut sein. Bei der **Einkommensteuer** wird sich allerdings die Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns und die Tarifsenkung erst dann voll auswirken. Andererseits wirkt sich das Auslaufen der Investitionszuwachsprämie günstig aus. Bei der **Körperschaftsteuer** ist schwierig einzuschätzen, zu welchem Teil die Senkung 2005 bereits durch VZ-Herabsetzungen im selben Jahr wirksam wird (Annahme: zu etwa 2/3). Je weniger dies geschieht, desto stärker ist die Auswirkung auf das Aufkommen 2006 und z.T. 2007, weil einmalig die Senkung der Vorauszahlungen und der Steuer für das Vorjahr zusammen fallen.
- Die **Lohnsteuer** wird 2005 wegen der Steuerreform rückläufig sein, im Jahr 2006 sollte sie - mit Ausnahme einer Restwirkung der Reform zu Jahresbeginn - wieder wie üblich (Elastizität etwa 1 1/2 steigen).
- Die **Kapitalertragsteuer I** dürfte ab 2006 deutlich steigen, weil die höheren Nettogewinne zu einer Zunahme der Ausschüttungen führen sollen.
- Für die **Kapitalertragsteuer auf Zinsen** wird eine leichte Zinserhöhung und eine etwa mit dem BIP steigende Veranlagung angenommen.
- Für die **Umsatzsteuer** wurde eine zum privaten und zum öffentlichen Konsum (soweit Sachaufwand) etwas unterproportionale Steigerung angenommen.
- Bei der **Tabaksteuer** wird nach der Erhöhung 2005 mit keiner weiteren Steigerung gerechnet.
- Bei **Mineralölsteuer, Alkoholabgaben und Energiesteuern** werden als Mengensteuern deutlich unterproportional steigen.
- Dies gilt voraussichtlich auch für die **motorbezogene Versicherungssteuer** und die **KFZ-Steuer**.
- Besonders schwierig zu schätzen sind die **Nebenansprüche und Resteingänge** weggefallener Abgaben, weil hier auch die stark schwankende Entwicklung der Steuerguthaben verbucht wird. Es wird angenommen, dass nach den Abnahmen 2003 und 2004 diese Guthaben wieder leicht steigen werden.

Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	27.134,7	25.950,2	27.490,2

Bei diesem Titel werden die Einnahmen aus den Einkommen- und Vermögensteuern haushaltrechtlich dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die veranlagte Einkommen-, die Lohn-, die Kapitalertrags-, die Kapitalertragsteuer auf Zinsen, die Körperschaftsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie der Wohnbauförderungsbeitrag.

2/52004 Veranlagte Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommenstheorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige (genau definierte) Einkünfte.

Das Einkommensteuergesetz 1988 geht vom Grundsatz der Individualbesteuerung aus. Die Höhe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemisst sich nach einem progressiven Stufentarif.

Ein bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese Erhebungsform findet vor allem Anwendung bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit

(Lohnsteuer) und bei bestimmten inländischen Kapitalerträgen und Zinsen (Kapitalertragsteuern).

2/52014 Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine Quellensteuer auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Löhne und Gehälter, Pensionen) und wird nach Steuersätzen bemessen, die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind, wobei jedoch bestimmte Einkommensbestandteile (z.B. 13. und 14. Monatsbezug, Zulagen und Zuschlüsse, Prämien, Diäten usw.) steuerfrei sind oder einer begünstigten Besteuerung unterliegen. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen.

2/52024 Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, wie insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Anteilen an juristischen Personen sowie aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter.

2/52025 Kapitalertragsteuer auf Zinsen

Die Kapitalertragsteuer auf Zinsen wird von Einlagezinsen und bestimmten festverzinslichen Wertpapierzinsen erhoben. Die entstehende Steuerschuld für Einkommen- und Erbschaftssteuer ist damit abgegolten.

Bezieher niedriger Einkommen, die unter der Besteuerungsgrenze liegen, können eine Erstattung von der Kapitalertragsteuer auf Zinsen beantragen.

2/52026 EU-Quellensteuer

Diese Steuer wird ab Mitte 2005 mit einem Satz von 15 % auf Zinsen für Veranlagungen von Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten erhoben. Der Abzug erfolgt im Allgemeinen - wie bei der Kapitalertragsteuer auf Zinsen - durch die Banken, die nach Ablauf des Jahres an die Finanzverwaltung überweisen. 75 % der Einnahmen sind dann an die Länder der Einleger zu überweisen.

2/52034 Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Für alle unbeschränkt steuerpflichten Kapitalgesellschaften ist eine Mindestkörperschaftssteuer vorgesehen. Von Privatstiftungen erzielte Zinserträge unterliegen einer Zwischenbesteuerung.

2/52036 Abgabe von Zuwendungen

Der Abgabe von Zuwendungen unterliegen jene Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden (Interessensvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft an politischen Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen Partei nahestehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (z. B. Interessensvertretung) anzusehen sind. Die gleiche Abgabepflicht besteht auch für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (z. B. Interessensvertretungen) an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Spendenabzugsverbot des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes fallen. Abgabepflichtig sind die Zuwendungen gewährenden Berufs- und Wirtschaftsverbände (z. B. Interessenvertretungen).

2/52066 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Für Erwerb von Todes wegen (Erbanfälle, Vermächtnisse) und Schenkungen unter Lebenden wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer eingehoben. Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Geschenkgeber. Der Steuersatz ist sowohl nach der Höhe des Erwerbes als auch nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser (Geschenkgeber) und Erwerber nach fünf Steuerklassen gestaffelt. Es besteht die Möglichkeit, die Schenkungssteuer durch Parteientreter selbst berechnen zu lassen.

2/52074 Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Nach dem Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe erhoben.

2/52084 Bodenwertabgabe

Gegenstand der Bodenwertabgabe sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabenschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückzuerstatteten.

2/52086 Wohnbauförderungsbeitrag

Beitragspflichtig sind im Wesentlichen Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben, und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten.

Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	14,6	15,0	15,0

Bei diesem Titel erfolgt ausschließlich die Verrechnung des Kunstförderungsbeitrages.

2/52180 Kunstförderungsbeitrag

Abgabepflichtig sind die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung. Nach Abzug der Einhebungsvergütung und der Anteile für Länder und Gemeinden wird der verbleibende Betrag zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung, der Museen und des Bundesdenkmalamtes verwendet.

Titel 522 Umsatzsteuern

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	18.154,9	19.100,0	19.400,0

Bei diesem Titel erfolgt ausschließlich die Verrechnung der Umsatzsteuer.

2/52204 Umsatzsteuer

Seit 1. Jänner 1995 ist das neue Umsatzsteuergesetz 1994 (allgemeiner Teil und Anhang mit Binnenmarktregelung) in Kraft getreten. Die Binnenmarktregelung betrifft die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Handels zwischen den Mitgliedstaaten der EU.

Die Umsatzsteuer ist eine allgemeine Verkehrsteuer. Sie wird auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben. Steuergegenstand sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ferner der Eigenverbrauch, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb. An Stelle der Einfuhrumsatzsteuer, die nur mehr im Handel mit Drittländern außerhalb der EU gilt, tritt für innergemeinschaftliche Lieferungen zwischen Unternehmen die Umsatzsteuer auf den Erwerb eines Gegenstandes im Inland (Erwerbsteuer). Die

inner-gemeinschaftliche Lieferung ist steuerfrei, wenn der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt, der Erwerber Unternehmer oder eine nicht steuerpflichtige juristische Person ist und der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Umsatzsteuer unterliegt. Zu diesem Zweck benötigen Unternehmer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die von den Mitgliedstaaten ausgestellt wird. Innegemeinschaftliche Lieferungen an Privatpersonen unterliegen dagegen - mit Ausnahme von besonderen Regelungen für den Versandhandel und für neue Fahrzeuge - nur im Ursprungsland der Besteuerung. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist bei Lieferungen und sonstigen Leistungen das Entgelt = alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufwendet, um die Lieferung oder sonstige Leistungen zu erhalten).

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Unternehmer berechtigt, die Umsatzsteuerbeträge, die von anderen Unternehmern in Rechnungen über Leistungen im Inland an sein Unternehmen ausgewiesen werden, als Vorsteuer von dem von ihm zu zahlenden Umsatzsteuerbetrag in Abzug zu bringen. Ebenso kann der Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen die bei der Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb als Vorsteuer in Abzug bringen.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage. Für die in den Gebieten Jungholz und Mittelberg bewirkten Umsätze beträgt er 16 %, wenn der Unternehmer einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebsstätte in diesen Gebieten hat. Die Steuer ermäßigt sich auf 10 % für die Lieferungen, den Eigenverbrauch, die Einfuhr und den Erwerb von in der Anlage des Umsatzsteuergesetzes aufgezählten Gegenständen (z. B. Lebensmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse, verschiedene Rohstoffe, Waren des Buchhandels)

sowie u.a. für die Vermietung von Grundstücken zu Wohnzwecken.

Für die Lieferung und den Eigenverbrauch durch den Erzeuger ist ein ermäßigter Steuersatz von 12% vorgesehen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Steuerbefreiungen, bei denen das Recht zum Vorsteuerabzug unberührt bleibt (echte Befreiungen) und solchen, bei denen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen wird (unechte Befreiungen). Zu den echten Steuerbefreiungen zählen insbesondere Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen, Lohnveredlungen an Gegenständen der Ausfuhr in das Drittlandsgebiet, Umsätze für die Seeschifffahrt und die Luftfahrt, Beförderung von Gegenständen im grenzüberschreitenden Verkehr (ausgenommen innergemeinschaftlich), sonstige Leistungen bezogen auf Gegenstände der Einfuhr, Ausfuhr und die grenzüberschreitende Personbeförderung mit Schiffen und Luftfahrzeugen sowie Goldlieferungen an Zentralbanken. Unter die unechten Steuerbefreiungen fallen insbesondere die Umsätze der Sozialversicherungs- und Fürsorgeträger sowie Leistungen im Bereich der Geld- und Kreditwirtschaft, Leistungen, die anderen Verkehrsteuern (z.B. Grunderwerbsteuer) unterliegen, die Umsätze der Blinden, Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen, die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter, die Umsätze gemeinnütziger Sportvereinigungen, die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (ausgenommen für Wohnzwecke), die Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten, der Alters-, Blinden- und Siechenheime von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen Institutionen, die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut oder Zahntechnikerleistungen, die Lieferungen von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch, die Krankenbeförderung, die Leistungen der

Jugend- und Erziehungsheime von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen Institutionen, Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanische oder zoologische Gärten und Naturparks von Bund, Ländern und Gemeinden und die Umsätze der Kleinunternehmer.

Bei nicht buchführungspflichtigen Unternehmen, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen und die nicht die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verlangen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10 % festgesetzt. Soweit diese Umsätze an einen Unternehmer selbst erbracht werden, wird die Steuer für diese Umsätze mit 12 % der Bemessungsgrundlage bemessen. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage zu diesem Gesetz nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist eine zusätzliche Steuer von 10 %, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer selbst erbracht werden, eine zusätzliche Steuer von 8 % der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Treffen diese Umsätze die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 UStG 1994 zu, ist keine zusätzliche Steuer zu entrichten.

Titel 523 Ein- und Ausfuhrabgaben

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	221,5	180,0	170,0

Die nach dem gemeinschaftlichen (EU-)Zollrecht zu erhebenden Ein- und Ausfuhrabgaben sind als traditionelle Eigenmittel von den Mitgliedstaaten an

die Gemeinschaft abzuführen. Österreich behält sich jedoch, wie die anderen Mitgliedstaaten, 25 % als Erhebungsaufwand ein.

Ein- und Ausfuhrabgaben, die auf Grund von, vor dem EU-Beitritt verwirklichten zollschuldrechtlichen Tatbeständen erhoben werden, fallen weiterhin der Republik Österreich zu. Für deren tatbestandsmäßige Voraussetzungen sowie abgabenrechtliche Grundlagen sind weiterhin die in § 120 Abs. 2 ZollRDG angeführten früheren Bestimmungen maßgebend.

2/52304 Zölle, Ein- und Ausfuhrabgaben

Diese sind nach den für die Verrechnung mit der Gemeinschaft geltenden Unterteilungen

- Zölle, ausgenommen die nachstehend genannten,
- EGKS-Zölle auf Waren des Kohle- und Stahlsektors,
- Ausgleichs- und Antidumpingzölle,
- Zölle und andere Einfuhrabgaben betreffend den Agrarbereich,
- Ausfuhrabgaben,

veranschlagt.

Zölle werden bei der Einfuhr von Waren nach den näheren Anordnungen der Kombinierten Nomenklatur (KN) erhoben. Die Einfuhrzölle sind nach den in der KN festgelegten Zollsätzen zu berechnen soweit nicht günstigere Vertragszollsätze vereinbart sind oder etwas anderes bestimmt ist. Die Zölle werden nach dem Wert oder dem Gewicht bemessen.

Bei der Einfuhr von Waren sind neben dem Zoll die Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuern nach den hiefür geltenden Vorschriften zu erheben, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (Richtlinien) durch österreichische Gesetze geregelt sind.

Ausgleichs- und Antidumpingzölle werden unter Anwendung der von der Kommission festgesetzten Sätze erhoben. Die Erhebung kann vorläufig in Form einer Sicherheit oder endgültig als zusätzlicher AD-Zoll erfolgen.

Bei der Einfuhr von Waren mit Ursprung in Ländern, die Vertragsparteien der Welthandelsorganisation (WTO) sind, oder in Ländern, mit denen die Europäische Union (EU) die Meistbegünstigung auf dem Gebiet der Zölle enthaltene Abkommen vereinbart hat, sind die vertragsmäßigen Zollsätze zu erheben. Vorbehaltlich abweichender Regelungen sind diese auch auf anderen als die vorgenannten Waren bei deren Einfuhr aus allen Drittländern anzuwenden.

Bei der Einfuhr von Waren aus Staaten, mit denen die EU entsprechende Abkommen geschlossen hat, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie teilweise auch Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) begünstigte Zollsätze bis zur Zollfreiheit gewährt. Die Zollbegünstigungen gelten überwiegend für industriell-gewerbliche Waren.

Bei der Einfuhr von nicht durch Marktordnungsregelungen betroffenen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und von industriell-gewerblichen Waren (ausgenommen die vom Regelungsbereich der EU für Kohle und Stahl-, EGKS-, erfassten Waren) aus der Türkei wird im Rahmen einer Zollunion unter der Voraussetzung, dass die Ausfuhr aus der Türkei aus dem "freien Verkehr" erfolgte, die Zollfreiheit gewährt. Betreffend EGKS-Waren gelten jedoch die zuvor beschriebenen Voraussetzungen ("Ursprungsregeln").

Bei der Einfuhr von bestimmten Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis von Ursprung und Herkunft) autonome Vorzugszollsätze erhoben.

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik können gemäß den verschiedenen Marktorganisationen (z.B. für Getreide, für Obst und Gemüse, für Schweinefleisch) bei der Einfuhr Zölle und andere Abgaben und bei der Ausfuhr Ausfuhrabgaben erhoben werden. Die zu erhebenden Abgabensätze werden in je nach Marktorganisation unterschiedlichen Zeitabständen von der Europäischen Kommission im Verwaltungsausschussverfahren festgesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

Titel 524 Verbrauchsteuern

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	5.257,9	5.380,0	5.372,0

Bei diesem Titel werden alle Verbrauchssteuern wie Tabaksteuer, Biersteuer, Mineralölsteuer, Alkoholsteuer und Schaumweinsteuer zusammengefasst.

2/52404 Tabaksteuer

Der Tabaksteuer unterliegen Tabakwaren, das sind Zigaretten, Zigarren und Zigarillos sowie Rauchtabak (Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten und anderer Rauchtabak).

2/52414 Biersteuer

Steuergegenstand sind Bier und bestimmte bierhaltige Getränke. Die Biersteuer wird nach dem Stammwürzegehalt berechnet. Für Kleinbrauereien (bis zu einer Gesamtjahres-erzeugung von maximal 50.000 Hektoliter sind Steuersatzermäßigungen vorgesehen.

2/52444 Mineralölsteuer

Gegenstand der Mineralölsteuer sind die meisten flüssigen und einige gasförmige kohlenwasserstoffhaltige Waren. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur solche Waren, die als Treibstoff oder zum Verheizen verwendet werden sollen. Ferner unterliegen alle sonstigen Waren, die als Treibstoff verwendet werden, als Kraftstoff und sonstige kohlenwasserstoffhaltige Waren, ausgenommen Erdgas, Kohle und dieser vergleichbare feste Kohlenwasserstoffe, die zum Verheizen verwendet werden, der Mineralölsteuer. Biogene Stoffe sind von der Mineralölsteuervergütung befreit, ebenso wie Heizöle leicht, mittel und schwer sowie Flüssiggasse, die zur Stromerzeugung verwendet werden.

2/52464 Alkoholsteuer

Der Alkoholsteuer unterliegen Alkohol und alkoholhaltige Waren (Erzeugnisse). Daneben gibt es für Kleinerzeuger ermäßigte Steuersätze.

2/52484 Schaumweinsteuer

Der Schaumweinsteuer unterliegen Traubensaumwein, Obstsaumwein sowie Weine und Obstweine, die wie Schaumwein aufgemacht sind. Der Zwischenerzeugnissteuer unterliegen jene alkoholischen Getränke, die nach der Kombinierten Nomenklatur zwar von den Positionen für Traubenwein, Fruchtwein usw. erfasst werden, jedoch weder dem Wein, dem Schaumwein noch dem Bier zugerechnet werden können, weil sie entweder einen zu hohen Alkoholanteil aufweisen oder ihnen Alkohol zugesetzt wurde. Zwischenerzeugnisse umfassen im Wesentlichen Likörweine, aber auch aromatisierte, d.h. mit alkoholhaltigen Aromen versetzte Weine.

Der Steuersatz der Schaumweinsteuer wird im Zuge der Steuerreform 2005 ab 1. April 2005 auf "0" gesetzt.

Titel 525 Stempel-, Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	790,2	815,0	825,0

2/52514 Stempel-, Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben

Den Stempel- und Rechtsgebühren unterliegen die im Gebührengesetz 1957 erschöpfend aufgezählten Schriften (z.B. Eingaben und deren Beilagen, amtliche Ausfertigungen, Ausweise und Zeugnisse) und bestimmte beurkundete Rechtsgeschäfte (z.B. Bestandverträge, Darlehensverträge, Kreditverträge, Vergleiche, Wechsel, Zessionen, Hypothekaverschreibungen). Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen und Ausspielungen (z.B. Tombolen und Lotterien) sind auch ohne Beurkundung gebührenpflichtig. Zahlungspflichtig sind bei Schriften diejenigen, in deren Interesse die Einbringung oder Abfassung der Schriften erfolgt, bei Rechtsgeschäften die Vertragsteile.

Verwaltungsabgaben (§ 78 AVG, BGBI. Nr. 172/1950, in der Fassung BGBI. Nr. 45/1968) sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat.

Titel 526 Verkehrsteuern

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	4.620,1	4.720,0	4.894,0

Bei diesem Titel werden alle Verkehrssteuern wie Kapitalverkehrssteuer, Sicherheitsabgabe, Werbeabgabe, Punzierungskontrollgebühr, Energieabgabe, Normverbrauchsabgabe, Grunderwerbsteuer, Versicherungssteuer, motorbezogene Versicherungssteuer, Straßenbenützungsabgabe, Kraftfahrzeugsteuer, Spielbankenabgabe, Konzessionsabgabe und Altlastenbeitrag zusammengefasst.

2/52604 Kapitalverkehrsteuern

Als Kapitalverkehrssteuern werden die Gesellschaftssteuer und die Wertpapiersteuer bezeichnet.

Der Gesellschaftssteuer unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden sowie bestimmte freiwillige Leistungen eines Gesellschafters.

2/52605 Sicherheitsabgabe

Die Sicherheitsabgabe ist von Passagieren zu entrichten, die von inländischen Zivilflughäfen einen Flug antreten. Die Einnahmen dienen zur Abdeckung der Kosten aus der Durchführung von Sicherheitskontrollen.

2/52606 Werbeabgabe

Der Werbeabgabe unterliegen Werbeleistungen, soweit sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden.

Als Werbeleistung gilt die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken, Hörfunk und Fernsehen sowie die Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften.

2/52614 Punzierungskontrollgebühr

Für jeden Edelmetallgegenstand, der im Inland erzeugt, zu Handelszwecken ins Bundesgebiet verbracht oder von Privatpersonen zur öffentlichen oder gewerbsmäßigen Veräußerung übernommen wird, ist eine Punzierungskontrollgebühr zu entrichten. Die Abgabe ist nach dem Gewicht des Edelmetallgegenstandes zu bemessen und wird in ihrer Höhe durch Verordnung festgelegt.

2/52615 Energieabgabe

Die Energieabgabe ist eine Mengensteuer. Ihr unterliegen Strom, Erdgas und Kohle. Für Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht, werden die Energieabgaben mit 0,35 % der Wertschöpfung nach oben abgegrenzt.

2/52624 Normverbrauchsabgabe

Der Normverbrauchsabgabe unterliegen Motorräder, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen. Steuerpflichtig ist der Verkauf an den Letztverbraucher und die Erstzulassung im Inland (Ersatztatbestand). Befreit sind Elektroautos, Ausfuhrlieferungen, Taxis u.a. sowie Kraftfahrzeuge zur kurzfristigen Vermietung. Der Steuersatz ist abhängig vom Kraftstoffverbrauch des Kraftfahrzeuges.

2/52634 Grunderwerbsteuer

Gegenstand der Grunderwerbsteuer ist der Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte und Gebäude auf fremden Boden gleichstehen.

2/52644 Versicherungssteuer

Der Versicherungssteuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes an Versicherer mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), wenn die Versicherung im Inland gelegene Risiken deckt sowie an Versicherer mit Sitz außerhalb des EWR,

wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Inland hat oder eine im Inland gelegene Sache versichert wird.

2/52645 Motorbezogene Versicherungssteuer

Bei Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen für im Inland zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes einer erhöhten Versicherungssteuer. Neben der in einem Hundertsatz vom Versicherungsentgelt zu berechnenden Steuer ist ein fester Betrag (motorbezogene Versicherungssteuer) weiterer Teil der Versicherungssteuer. Dessen Höhe hängt vom jeweils versicherten Kraftfahrzeug und dem Zeitraum, für den das Versicherungsentgelt entrichtet wird, ab.

Von der Steuer sind unter anderem Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankenwagen, im Mietwagen- und Taxigewerbe verwendete Kraftfahrzeuge, elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge und Krafträder bis 100 ccm ausgenommen.

2/52654 Straßenbenützungsabgabe

Der Straßenbenützungsabgabe unterliegen die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland durch Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen des Güterkraftverkehrs, deren höchstens zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Verbindung mit einem Anhänger 12 Tonnen oder mehr beträgt. Bei Fahrzeugen mit ausländischem EU-Kennzeichen unterliegt nur die Benützung von Autobahnen, Schnellstraßen und des Felbertauern-tunnels der Abgabe. Entsprechend der Dauer der Straßenbenützung kann die Abgabe nach Kalender-tagen, Kalenderwochen, Kalendermonaten oder für das Kalenderjahr entrichtet werden.

2/52661 Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen)

2/52664 Kraftfahrzeugsteuer

Der Kraftfahrzeugsteuer nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 unterliegen in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraft-

fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sowie Zugmaschinen und Motorkarren; ebenso inländische Kraftfahrzeuge, für die keine Haftpflichtversicherung besteht, in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland benutzt werden und Kraftfahrzeuge, die ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden.

Unter anderem sind Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankenwagen, Omnibusse sowie im Mietwagen- und Taxigewerbe verwendete Kraftfahrzeuge, Krafträder bis 100 ccm, landwirtschaftliche Zugmaschinen, elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärung oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt, von der Steuer befreit.

Die Kraftfahrzeugsteuer wird bei Krafträder nach dem Hubraum, bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen sowie allen anderen Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen von der um 24 kW verringerten Motorleistung berechnet. Bei Fahrzeugen über 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht ist die Kraftfahrzeugsteuer pro Tonne zu entrichten. Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Kalendervierteljahres vom Steuerschuldner selbst zu berechnen und ohne behördliche Festsetzung an das Finanzamt zu entrichten.

2/52674 Spielbankabgabe

Die Spielbankabgabe, die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, ist von den Spielbankunternehmungen zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage der Spielbankabgabe bilden die Jahresbruttospieleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat, Baccarat chemin de fer usw.

2/52675 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe. Die Bemessungsgrundlage der Konzessionsabgabe bilden die Summen der Wetteinsätze, für elektronische Lotterien die Jahresbruttospieleinnahmen (Einsätze minus Gewinne) eines Kalenderjahres.

2/52690 Altlastenbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)

Der zweckgebundene Altlastenbeitrag wird pro angefangene Tonne für Baurestmassen oder für Erdaushub, der den Kriterien für Baurestmassen der Deponieverordnung entspricht, mit 7,2 Euro festgesetzt. Für Erdaushub, der nicht den Kriterien der Baurestmassen entspricht sowie für alle übrigen Abfälle gelten gesonderte, höhere Tarife. Der Altlastenbeitrag erhöht sich, sofern die Abfälle auf einer Deponie abgelagert werden, die über kein Deponiebasisdichtungssystem, keine vertikale Umschließung und keine dem Stand der Technik entsprechende Deponiegaserfassung und –behandlung verfügt.

85 % des Aufkommens werden zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten (einschließlich der hiefür erforderlichen Investitionen in Abfallbehandlungsanlagen) verwendet.

15 % des Aufkommens können zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen verwendet werden.

Titel 527 Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2,0	2,3	2,3
Summe	2,0	2,3	2,3
Einnahmen	13,1	150,0	150,0

Zu den Ausgaben zählen jene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Abgaben-, Devisen-, Straf- und Einbringungsverfahren anfallen.

Beim Einnahmenansatz werden insbesondere Einnahmen aus Nebenansprüchen, Resteingänge aufgelassener Steuern, Geldstrafen, Wertersätzen, Verfallserlösen, Einnahmen gemäß § 60 ZollG und § 69 ZollR-DG sowie Steuerguthaben dargestellt.

Titel 528 Ab Überweisungen (I)

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	-16.397,2	-16.440,7	-17.028,5

Die Anteile der Länder, Gemeinden, des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, des Katastrophenfonds, der Siedlungswasserwirtschaft an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie die Überweisungen für die Gesundheitsvorsorge und gemäß Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz sind beim Titel 528 als "Ab-

Überweisungen" (= negative Einnahme) veranschlagt.

Basis für die Ermittlung der Ertragsanteile sind grundsätzlich die im BVA veranschlagten Einnahmen aus gemeinschaftlichen Abgaben, wobei bei der veranlagten Einkommensteuer, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 8 Abs. 2 FAG 2005 die Abgeltungen für den Familienlastenausgleich, weiters die Ausgaben des Bundes für die Beihilfen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz, die Ausgaben für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information und ein Betrag für den Bund bei der Kraftfahrzeugsteuer vor der Teilung in Abzug gebracht werden.

Beim Kunstförderungsbeitrag wird vor der Anteilsberechnung die EU-Einhebungsvergütung abgezogen.

Weiters werden bei der Berechnung der Ertragsanteile die Beiträge der Länder und Gemeinden zur EU-Finanzierung, die so genannten Konsolidierungsbeiträge der Länder und Gemeinden, die Abzüge für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft und der Gemeinde-Anteil an der Krankenanstaltenfinanzierung berücksichtigt.

2/52804 Ertragsanteile der Länder und Gemeinden

Bei diesem VA-Ansatz werden jene Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, dargestellt. Unter die gemeinschaftlichen Bundesabgaben fallen die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Kapitalverkehrsteuern, die Tabaksteuer, die Elektrizitätsabgabe, die Erdgasabgabe, die Kohleabgabe, die Biersteuer, die Weinstuer, die Schaumweinstuer, die Zwischenerzeugnissteuer, die Alkoholsteuer, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grundgerwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraft-

fahrzeugsteuer, die Versicherungssteuer, die Normverbrauchsabgabe, die motorbezogene Versicherungssteuer, die Werbeabgabe, die Konzessionsabgabe, die Spielbankabgabe und der Kunstförderungsbeitrag.

Mit dem FAG 2005 sind für fast alle gemeinschaftlichen Bundesabgaben einheitliche Schlüssel auf Basis des Erfolgs 2004 vorgesehen. Die Umsetzung dieser Bestimmung erfolgt gesetzeskonform im Laufe des Jahres 2005. Nach Rechtskraft der diesbezüglichen Verordnung wird die Aufteilung auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar sein.

2/52805 Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung

Siehe diesbezüglich auch die Erläuterungen zum VA-Ansatz 1/53207 (Zuschüsse für Krankenanstaltenfinanzierung).

2/52814 Gewerbesteuer an die Gemeinden

Für die Zeiträume bis 31. Dezember 1993 erheben Bund (Bundesgewerbesteuer) und Gemeinden (Gewerbesteuer vom gleichen Besteuerungsgegenstand "Gewerbebetrieb" im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBI. Nr. 2/1954, gleichartige Abgaben. Da jedoch beide Abgaben vom Bund eingehoben werden, ist die Überweisung der Resteingänge der Gewerbesteuer an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

2/52824 Umsatzsteueranteil für Gesundheitsförderung

Gemäß § 8 Abs.2 Z 2 FAG 2005 sind vom Aufkommen der Umsatzsteuer für Zwecke der Gesundheitsförderung, Aufklärung und Information jährlich 7,25 Millionen Euro bereitzustellen. Siehe diesbezüglich auch die Erläuterungen zum Titel 1/1723 (Gesundheitsförderung, Aufklärung und Information).

2/52825 Für Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz

Gemäß EU-Beitrittsvertrag waren spätestens mit 1. Jänner 1997 die (unechte) USt-Befreiung für viele Leistungen des Gesundheits- und Sozialfürsorgebereichs einzuführen. Zielsetzung des GSBG ist, Kostensteigerungen, die sich aus dem Entfall des Vorsteuerabzuges auf Grund der USt-Befreiung ergeben, nicht auf Sozialversicherungsträger und Träger des öffentlichen Führsorgewesens durchschlagen zu lassen. Kranken- und Kuranstalten sowie der Rettungs- und Blutspendedienst erhalten aus diesem Grund eine Beihilfe in Höhe der nicht mehr abziehbaren Vorsteuer abzüglich eines Kürzungsbetrages für Einnahmen von privater Seite. Beihilfen bzw. Ausgleichszahlungen für Sozialversicherungsträger, Ärzte sowie andere Gesundheitsberufe werden mittels Pauschalsätzen, die auf statistischen Informationen über die Vorsteuer-Umsatz-Relationen der jüngsten Vergangenheit beruhen, ermittelt.

2/52826 Überweisung gem. § 447 a ASVG

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Überweisung der Einnahmen aus der Tabaksteuererhöhung für Zwecke der Krankenanstalten-Finanzierung.

2/52834 Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft

Bei diesem VA-Ansatz werden die nach § 9 Abs. 5 FAG 2005 für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft vorgesehenen Budgetmittel verrechnet. Gemäß FAG 2001 werden diese Mittel auf ein Sonderkonto überwiesen und bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme vorübergehend veranlagt (budgetmäßige Darstellung unter Kapitel 51, Paragraf 5111)

2/52844 Überweisung gem. EU-Quellensteuergesetz

An die EU-Mitgliedstaaten, deren Bürger verzinsliche Anlagen in Österreich halten, wird 75 % der auf deren Zinsen entfallenden Quellensteuer überwiesen.

2/52874 An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)

An den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind 1,75 % der Einnahmen an veranschlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer zu überweisen.

2/52875 An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen)

Vom Aufkommen an veranlagter Einkommen- und Lohnsteuer sind 690,392 Millionen Euro dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen.

2/52894 An den Katastrophenfonds

An den Katastrophenfonds sind 1,1 % der Einnahmen an veranschlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer zu überweisen.

Am Ende der Ausführungen zum Kapitel 52 sind Tabellen über die Abgabenerfolge seit dem Jahre 2001 zu finden.

Im Artikel 269 Abs. 1 EG-Vertrag ist geregelt, dass der Haushalt der EU unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren ist.

In Ausführung des Art. 269 EG-Vertrag legt Art. 1 des Eigenmittelbeschlusses 2000/597/EG, Euratom vom 29.9.2000, Abl. Nr. L 235/42 vom 7.10.2000 fest, dass den Gemeinschaften zur Finanzierung ihres Haushalts Eigenmittel zugewiesen werden. In den Haushalt der EU sind (mit Ausnahme der Bereiche EGKS, EURATOM, EEF) alle Ausgaben aufzunehmen (Art. 268 EG-Vertrag); er wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln (Zölle, Zölle aus dem Agrarbereich, Zuckerabgabe, MwSt., BNE) der Gemeinschaft finanziert.

Österreich hat aufgrund diverser Bestimmungen des EU-Rechtes Zahlungen von der EU zu erwarten. Diese Rückflüsse werden bei den Titel 513 und 514 erläutert.

Eine umfassende Darstellung des Haushaltes der Europäischen Union und den damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben im Bundeshaushalt findet sich in der EU-Beilage zum Bundesfinanzgesetz.

Titel 529 Ab Überweisungen (II)

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	-2.149,5	-2.386,1	-2.386,1

Entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften leistet Österreich Beiträge zum EU-Haushalt und empfängt aus diesem Haushalt Leistungen der EU. Diese Gebarung wird bei diesem Titel ebenfalls als "Ab-Überweisungen" (= negative Einnahme) dargestellt. Eine zusammenfassende Tabelle der in den letzten Jahren getätigten Zahlungen ist am Ende der Ausführungen zum Kapitel 52 zu finden.

**Überblick über die Beitragsleistungen
(EU):**

	2001 Erfolg	2002 Erfolg	2003 Erfolg	2004 Erfolg	2005 BVA	2006 BVA
Beitragsleistungen:						
Zahlungen	1) 1.992,296	2.108,177	1.952,176	2.149,511	2.386,149	2.386,149
abzügl. Einhebungsvergütungen	25,412	92,503	55,599	65,000	55,000	55,000
Summe:	1.966,884	2.015,674	1.896,577	2.084,511	2.331,149	2.331,149
Rückflüsse:	2)					
Summe:	1.387,800	1.536,500	1.559,700	1.588,425	1.570,893	1.551,500

Fußnoten:

1) Brutto, inkl. 10% Einhebungsvergütung (ab 2002 rückwirkend ab 2001 inkl. 25 % Einhebungsvergütung) der traditionellen Eigenmittel.

2) 2000 bis 2003 Werte gem. Jahresbericht der Europ. Kommission; 2004 bis 2006 Grobschätzungen

Erläuterungen zu den Rückflüssen siehe Anhang Titel 514

**Überblick Gutschriften
(EU):**

	2001 Erfolg	2002 Erfolg	2003 Erfolg	2004 Erfolg	2005 Schätzung	2006 Schätzung
Summe Gutschriften:	2.087,179	1.813,371	2.052,302	1.918,791	2.300,000	2.350,000

Übersicht über die öffentlichen Abgaben in den Jahren 2001 bis 2006 (in Mio. Euro)

Abgabenart	2001	2002	2003	2004	2005	2006
	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	BVA	BVA
Einkommen- und Vermögensteuern						
Veranlagte Einkommensteuer	3.986,501	3.126,030	2.677,187	2.818,884	2.400,000	2.800,000
Lohnsteuer	15.672,143	16.218,598	16.943,843	17.118,574	17.000,000	17.700,000
Kapitalertragssteuer	431,909	460,643	483,910	566,341	530,000	700,000
Kapitalertragssteuer auf Zinsen	1.615,923	1.662,761	1.410,252	1.318,065	1.550,000	1.570,000
EU-Quellensteuer	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	20,000
Körperschaftssteuer	6.235,436	4.559,208	4.331,863	4.470,368	3.600,000	3.800,000
Abgabe von Zuwendungen	0,349	0,315	0,536	0,393	0,100	0,100
Gewerbesteuer	11,059	4,325	0,055	2,704	0,050	0,050
Bundesgewerbesteuer	8,286	3,246	-0,011	2,032	0,030	0,030
Erbschafts- und Schenkungssteuer	165,766	148,083	157,014	154,378	160,000	165,000
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	20,104	20,435	20,304	20,051	20,000	20,000
Bodenwertabgabe	5,224	5,312	5,476	5,380	5,000	5,000
Wohnbauförderungsbeitrag	613,798	636,882	641,480	657,524	685,000	710,000
Kunsförderungsbeitrag (zw)	13,298	14,475	14,785	14,565	15,000	15,000
Summe:	28.779,796	26.860,313	26.686,694	27.149,259	25.965,180	27.505,180
Umsatzsteuer	17.353,588	17.638,571	16.472,297	18.154,869	19.100,000	19.400,000
Zölle	225,455	218,534	207,705	221,483	180,000	170,000
Verbrauchssteuern:						
Tabaksteuer	1.234,070	1.296,887	1.328,683	1.317,928	1.350,000	1.400,000
Biersteuer	199,356	202,100	206,091	201,921	200,000	200,000
Mineralölsteuer	2.880,493	3.108,733	3.309,982	3.593,988	3.700,000	3.650,000
Alkoholsteuer	74,251	111,365	118,013	125,389	120,000	120,000
Schaumweinsteuer	22,608	21,573	19,444	18,665	10,000	2,000
Summe:	4.410,778	4.740,658	4.982,213	5.257,892	5.380,000	5.372,000
Stempel- Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben	797,856	765,822	780,995	790,241	815,000	825,000

Abgabenart	2001	2002	2003	2004	2005	2006
	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	BVA	BVA
Verkehrssteuern:						
Kapitalverkehrssteuern	56,125	51,132	61,681	52,793	60,000	60,000
Sicherheitsabgabe	28,684	28,410	17,567	14,722	35,000	45,000
Werbeabgabe	87,734	85,029	89,090	94,700	100,000	104,000
Punzierungskontrollgebühr	0,613	1,345	1,295	1,224	0,001	0,001
Energieabgabe	754,458	692,276	699,317	736,156	750,000	760,000
Normverbrauchsabgabe	422,517	414,502	449,680	476,967	490,000	510,000
Grunderwerbsteuer	491,519	450,802	466,737	512,864	490,000	550,000
Versicherungssteuer	814,281	825,747	887,852	953,803	980,000	1.020,000
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.117,269	1.184,976	1.217,377	1.251,062	1.290,000	1.320,000
Straßenbenützungsabgabe	85,680	87,919	86,251	3,410	0,001	0,001
Kraftfahrzeugsteuer (zw)	103,710	126,115	129,961	104,317	88,200	91,350
Kraftfahrzeugsteuer	62,760	74,996	77,340	61,717	51,800	53,650
Spielbankabgabe	108,626	113,104	106,455	99,626	115,000	120,000
Konzessionsabgabe	216,815	199,740	191,748	199,638	200,000	200,000
Altlastenbeitrag (zw)	88,573	93,181	96,818	57,109	70,000	60,000
Summe:	4.439,364	4.429,274	4.579,169	4.620,108	4.720,002	4.894,002
Nebenansprüche und Resteingänge	203,630	297,626	-211,195	13,056	150,000	150,000
Summe Öffentliche Abgaben - Brutto	56.210,467	54.950,798	53.497,878	56.206,907	56.310,182	58.316,182
Ab Überweisungen I						
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden	-13.490,147	-13.400,325	-13.178,941	-13.312,391	-13.374,104	-13.728,259
Steueranteil für Kranken- anstaltenfinanzierung	-101,732	-106,156	-108,021	-107,166	-112,992	-114,597
Gewerbesteuer an Gemeinden	-9,931	-3,258	-1,705	-1,296	-0,050	-0,050
USt-Anteil für Gesundheits- förderung	-7,267	-7,250	-7,250	-7,250	-7,250	-7,250
Gesundheits- und Sozial- bereichs-Beihilfengesetz	-1.202,817	-1.279,189	-1.377,272	-1.416,473	-1.500,000	-1.550,000
Überweisung gem. § 447a ASVG	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	-70,833
Steueranteil für Siedlungs- wasserwirtschaft	0,000	0,000	-36,948	-171,237	-104,970	-159,293
Überweisung gemäß EU- Quellensteuergesetz	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	-15,000
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	-448,623	-414,296	-415,562	-424,966	-399,693	-425,418
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltung)	-690,392	-690,392	-690,392	-690,392	-690,392	-690,392
Katastrophenfonds	-334,341	-275,524	-261,201	-266,026	-251,236	-267,406
Summe:	-16.285,250	-16.176,390	-16.077,292	-16.397,198	-16.440,687	-17.028,498

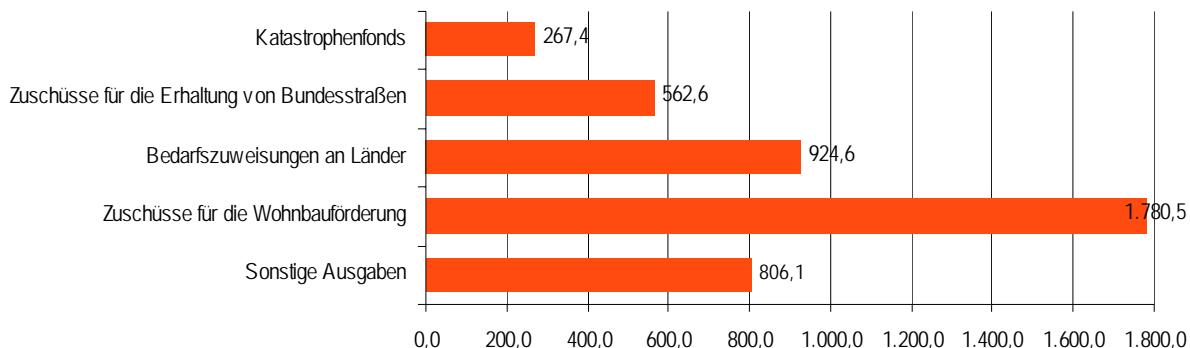
Abgabenart	2001	2002	2003	2004	2005	2006
	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	BVA	BVA
Ab Überweisungen II						
Beitrag zur EU	-1.992,296	-2.108,177	-1.952,176	-2.149,511	-2.386,149	-2.386,149
Summe Öffentliche Abgaben - Netto						
	37.932,921	36.666,231	35.468,410	37.660,198	37.483,346	38.901,535

Kapitel 53 Finanzausgleich

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	4.000,3	4.186,2	4.341,2
Summe	4.000,3	4.186,2	4.341,2
Einnahmen	374,9	367,2	386,0

Im Kapitel 53 werden alle Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs veranschlagt. Wesentliche Teile des Finanzausgleichs, die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die Ersätze für die Personalaufwendungen sowie für die Pensionen der Landeslehrer sind in den Kapiteln 52 "Öffentliche Abgaben", 12 "Bildung und Kultur" und 55 "Pensionen" veranschlagt. Eine Auflistung aller weiteren Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften findet sich im Arbeitsbehelf unter Beilage D.

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Finanzausgleich ab 2005

- Das bisherige System für den Ersatz der Landeslehrerpersonalkosten wird fortgeführt, Strukturproblemen bei sinkender Schülerzahl und sonderpädagogischem Förderbedarf wird mit einem zusätzlichen Kostenersatz des Bundes an die Länder in Höhe von jährlich 12 Millionen Euro – 2007 und 2008 in Form einer Ermächtigung – Rechnung getragen.
- Beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel als wichtigstem Kriterium für die Aufteilung der Ertragsanteile der Gemeinden werden die Gemeinden bis 10.000 Einwohner durch die Erhöhung des untersten Vervielfachers wesentlich aufgewertet; der Sockelbetrag entfällt hingegen. Die durch diese Maßnahmen entstehenden Mindereinnahmen der Städte bei den Ertragsanteilen werden durch eine Finanzzuweisung des Bundes ausgeglichen.
- Länder und Gemeinden erhalten jährlich zusätzlich jeweils 100 Millionen Euro als Finanzzuweisung des Bundes. Diejenige an die Gemeinden dient teilweise aus Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Reform des abgestuften Bevölkerungsschlüssels.

- Die wichtigsten derzeitigen ausschließlichen Bundesabgaben werden in gemeinschaftliche Bundesabgaben umgewandelt. Ab dem Jahr 2005 gilt für die gemeinschaftlichen Bundesabgaben ein einheitlicher Aufteilungsschlüssel.
- Die Verwaltungsreform wird aufbauend auf den Arbeiten des Österreich-Konvents fortgesetzt. Dabei sind insbesondere die notwendigen Aufgaben des öffentlichen Sektors zu definieren und nach den Grundsätzen der Kostengünstigkeit, Effektivität und Effizienz bei einvernehmlicher Regelung der Kostentragung aufzuteilen.
- Die Gemeinden werden ermächtigt, Vereinbarungen über eine Teilung des Ertrages aus der Kommunalsteuer zu treffen.
- Die Parkometerabgabe wird eine ausschließliche Gemeindeabgabe in Form der freien Beschlussrechtsabgabe.
- Weitere abgabenrechtliche Themen der Gemeindefinanzierung werden in einer Arbeitsgruppe beraten werden. Dabei wird auch die Möglichkeit einer Abschaffung der Werbeabgabe zu beraten sein.
- Dieser finanzausgleichsrechtliche Teil des Pakets erhöht die Ausgaben des Bundes um 212 Millionen Euro jährlich.

Wesentliche Änderungen Budget 2006

- Die Bedarfszuweisungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt an Länder und Gemeinden werden so wie 2005 gem. § 22 und 23 FAG 2005 um jeweils 100 Millionen € jährlich gestärkt. Bei den Gemeinden werden diese Mittel gleichermaßen zur Finanzierung der Reform des abgestuften Bevölkerungsschlüssels genutzt.
- Steuerreform 2004/05: Die 2. Etappe der Steuerreform bringt Entlastungen in Höhe von 2,56 Milliarden €. Diese Verringerung des Steueraufkommens hat Auswirkungen auch auf die Höhe abgabenabhängiger Transfers, im Kapitel 53 insb. bei der Dotierung des Katastrophenfonds. Die Aufgabenerfüllung ist für den Bedarfsfall durch eine Rücklage gesichert.

Gesamtüberblick Finanzausgleich

Die grundlegenden Regeln über die finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sind Gegenstand der Finanzverfassung. Im *Finanzverfassungsgesetz 1948* werden das Steuer- und Abgabenwesen und die grundlegenden Bestimmungen über die (gegenseitige) Kostentragung und Transfers geregelt. Diese Bestimmungen werden im jeweils für einige Jahre

geltenden Finanzausgleichsgesetz konkretisiert, wobei der Inhalt dieses Bundesgesetzes auf Verhandlungsergebnissen zwischen den Finanzausgleichspartnern (Bund, Länder, Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund) basiert.

Mit dem jeweiligen *Finanzausgleichsgesetz* werden die Aufbringung und Verteilung der Abgabenerträge sowie der Transferzahlungen zwischen Bund und Land bzw. Gemeinden geregelt. Weiters enthält das Finanzausgleichsgesetz spezifische Kosten-

tragungsregelungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden:

- Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge. Die Einhebung des überwiegenden Teils der Abgaben erfolgt durch den Bund (Bund 95 %; Länder und Gemeinden 5 % [lt. Gebarungsübersichten 2003]). Grundsätzlich wird zwischen ausschließlichen Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben (deren Ertrag fließt der jeweiligen Gebietskörperschaft zu) und den zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilten Abgaben (deren Ertrag wird nach dem im Finanzausgleichsgesetz bestimmten Aufteilungsschlüssel zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilt) unterschieden.
- Transferleistungen von Bund an Länder und Gemeinden erfolgen in Form von Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen. Finanzzuweisungen werden insbesondere als Ausgleich für besondere Belastungen der Gebietskörperschaften, als Bedarfzuweisungen bei außergewöhnlichen Erfordernissen oder zum Haushaltsausgleich gewährt. Zweckzuschüsse werden für bestimmte Aufgaben gewährt, wobei regelmäßig ein Verwendungsnachweis erbracht werden muss.
- Grundsätzlich tragen die Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer jeweiligen Aufgaben ergibt, selbst. Ausnahmen davon sind nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich (z.B.: Landeslehrer). Im Fall der mittelbaren Bundesverwaltung, bei der Organe des Landes für den Bund tätig werden, trägt das Land den Personal- und den Amtsschaufwand, der Bund kommt für den übrigen Aufwand auf.

Gesetzliche Grundlage

- Finanzausgleichsgesetz 2005 – FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004

Titel 530 Leistungen an Länder und Gemeinden

Hier werden die Finanzzuweisungen an Länder und Gemeinden veranschlagt. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Leistungen, die Länder und Gemeinden frei verwenden können, nur die Finanzzuweisungen für umweltschonende und energie sparende Maßnahmen sowie die Finanzzuweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten sind speziell zur Finanzierung der genannten Aufgaben vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.258,8	1.427,3	1.564,1
Summe	1.258,8	1.427,3	1.564,1
Einnahmen	-	-	-

1/53007 Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich der Länder

Der Bund gewährt den Ländern gemäß § 20 Abs. 1 FAG 2005 eine Finanzzuweisung für den Fall, dass der Anteil eines Landes an der Summe der Ertragsanteile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben des jeweiligen Landes hinter der Durchschnittskopfquote aller Länder zurückbleibt. Diese Finanzzuweisung wird in Höhe der Differenz zwischen der Landeskopfquote (das ist der auf einen Einwohner des jeweiligen Landes entfallende Anteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben) und der bundesweiten Durchschnittskopfquote geleistet.

Ertragsanteile pro Kopf

	1999	2000	2001	2002	2003	2004
	in €					
niedrigste	782	806	841	792	760	799
höchste	910	940	984	917	885	924
Bundesdurchschnitt	844	868	909	852	820	860

1/53017 Finanzkraftstärkung der Gemeinden

Gemäß § 21 FAG 2005 gewährt der Bund den Gemeinden als Hilfe zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben eine Finanzzuweisung. Diese beträgt 1,26 % der Ertragsanteile der Gemeinden zuzüglich 9,07 Mio. € Auf diese Finanzzuweisung haben jene Gemeinden Anspruch, die eine solche Finanzzuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

1/53027 Bedarfszuweisung an Länder

Gemäß § 22 FAG 2005 gewährt der Bund den Ländern eine Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt. Diese Mittel können von den Ländern frei verwendet werden. Sie setzen sich aus 8,346 % des Aufkommens an Körperschafts- und Einkommensteuer (ohne Kapitalertragsteuer II), sowie aus 80,55 % des Aufkommens an Wohnbauförderungsbeitrag, abzüglich 445 Mio. € jährlich, zusammen. Die Mittel werden vom Bund quartalsweise an die Länder nach Maßgabe der Volkszahl überwiesen. Der Bund leistet eine zusätzliche Bedarfszuweisung in Höhe von 100 Millionen € jährlich

Eine Bedarfszuweisung in der Höhe von 4,35 Millionen € jährlich wird den Ländern ebenfalls nach Maßgabe der Volkszahl als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen überwiesen.

Gemäß § 23a FAG 2005 gewährt der Bund den Ländern eine weitere Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt in der Höhe, in der ihre jeweiligen Anteile an der Spielbankabgabe in Folge der Senkung des Steuersatzes gem. § 28 Abs. 3 des Glückspielgesetzes für Glücksspielautomaten verringert werden.

1/53047 Finanzzuweisung f. umweltschonende u. energiesparende Maßn.

Zur Finanzierung von umweltschonenden und energie-sparenden Maßnahmen gewährt der Bund den Ländern eine Finanzzuweisung, welche sich aus einem Anteil am Aufkommen an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (§ 9 Abs.1) errechnet.

1/53057 Bedarfszuweisung an Gemeinden

Gemäß § 23 FAG 2005 gewährt der Bund den Gemeinden eine Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts in der Höhe von 116,56 Mio. € jährlich. Ferner gewährt der Bund gemäß Abs. 2 allen Gemeinden eine Bedarfszuweisung als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen in der Höhe von 2,18 Mio. € jährlich.

Gemäß § 23a FAG 2005 gewährt der Bund den Gemeinden eine weitere Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt in der Höhe, in der ihre jeweiligen Anteile an der Spielbankabgabe in Folge der Senkung des Steuersatzes gem. § 28 Abs. 3 des Glückspielgesetzes für Glücksspielautomaten verringert werden.

1/53058 Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Der Bund kann einzelnen Gemeinden, deren finanzielle Situation sich durch nicht vorhersehbare bzw. nicht beeinflussbare Umstände so ungünstig entwickelt hat, dass auch bei größter Sparsamkeit die eingegangenen rechtsgültigen Verpflichtungen nicht erfüllt werden können, finanzielle Hilfe in Form einer Bedarfszuweisung gewähren.

1/53067 Polizeikostenersatz an Städte mit eigenem Statut

Der Bund gewährt den Städten mit eigenem Statut Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs einen pauschalierten Kostenersatz dafür, dass sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in anderen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden erfüllt werden.

1/53077 Finanzzuweisungen in Agrarangelegenheiten

Der Bund gewährt den Ländern eine Finanzzuweisung zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft.

1/53097 Finanzzuweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten

Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden gemäß § 20 Abs. 2 bis 4 FAG 2005 Finanzzuweisungen zur Finanzierung der Förderung des Personennahverkehrs. Die Höhe der Finanzzuweisung hängt vom Aufkommen an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (§ 9 Abs. 1) ab.

0,642 % des Aufkommens der Umsatzsteuer (Aufkommen abzüglich der Ausgaben des Bundes für Beihilfen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz) als Zweckzuschuss. Dieser Zweckzuschuss wird durch einen Vorwegabzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden finanziert und stellt somit den „Gemeindebeitrag“ an der Finanzierung der Krankenanstalten dar. Die Finanzierung dieser Ausgaben wird durch den Vorwegabzug beim Voranschlagsansatz 2/52805 „Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung“, die entsprechenden Einnahmen des Bundes werden beim Voranschlagsansatz 2/53205 „Überweisung für Krankenanstaltenfinanzierung“ veranschlagt und verrechnet.

Titel 532 Zweckzuschüsse des Bundes I

Zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe bzw. zur Erreichung eines gewissen Ziels kann der Bund einen zweckgebunden Zuschuss gewähren, wobei für diese Zuschüsse regelmäßig Verwendungsnachweise erbracht werden müssen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2.491,3	2.507,7	2.509,7
Summe	2.491,3	2.507,7	2.509,7
Einnahmen	107,3	113,0	114,6

Gesetzliche Grundlagen

- Finanzausgleichsgesetz 2005 – FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004
- Zweckzuschussgesetz 2001 – ZG 2001, BGBl Nr. 691/1988

1/53207 Zuschüsse für Krankenanstalten

Zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung erhalten die Länder gemäß § 24 Abs. 2 FAG 2005

1/53217 Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz

Gemäß den Bundes-Sonderwohnbaugesetzen 1982 und 1983 gewährt der Bund zur Förderung der Errichtung von jeweils 5.000 Wohnungen, deren Baubeginn in den Jahren 1982/83, 1984/85 bzw. 1986/87 fällt, Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu Hypothekardarlehen, welche zur Finanzierung der Baukosten aufgenommen wurden.

Paragraf 5322 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden

1/53227 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die Länder und Gemeinden erhalten vom Bund gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FAG 2005 für die auf eigene Rechnung geführten Theater sowie für jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse in der Höhe von 21,3 Mio. €

1/53228 Aufwendungen

Der im Ansatz 1/53227 dargestellte Zuschuss kann gemäß § 24 Abs. 1 lit. e FAG 2005 für Gemeinden, die Theater auf eigene Rechnung betreiben, aufgestockt werden und der zusätzliche

Betrag je nach finanziellem Erfordernis verteilt werden.

1/53237 Zuschüsse nach §3 ZG 2001

Gemäß § 3 Zweckzuschussgesetz 2001 erhalten die Länder zur Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen, die von den Ländern bis 31. Dezember 1987 gemäß dem Wohnhaussanierungsgesetz zugesichert bzw. bescheidmäßig zuerkannt wurden, Zweckzuschüsse vom Bund.

1/53247 Zuschüsse nach §1 und §5 ZG 2001

Gemäß § 1 Zweckzuschussgesetz 2001 gewährt der Bund den Ländern einen Zuschuss in Höhe von jährlich rund 1,78 Mrd. € für folgende Zwecke:

1. zur Finanzierung der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung
2. zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Infrastruktur
3. zur Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen („Kyoto-Ziel“)

Die konkrete Verwendung dieser Mittel sowie auch die inhaltliche Gestaltung dieser Aufgaben ist Sache der Länder. Die Ausweitung der Zweckbindung auf Infrastruktur und Kyotoziel gilt erst seit dem Jahr 2001. Auf Basis der Berichte der Länder über die Mittelverwendung zeigt sich, dass sie davon bisher nur in sehr eingeschränktem Ausmaß Gebrauch machen. Ausgaben zur Erreichung des Kyotoziels sind in diese Länderberichte allerdings nur insoweit eigens auszuweisen, als derartige Ausgaben nicht ohnehin unter Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung zu subsumieren sind.

Für das Jahr 2004 wurden von den Ländern folgende Ausgaben gemeldet

(Wohnbauförderungsmittel inkl. der Finanzierung aus Landesmitteln und aus Rückflüssen)

Ausgaben	Wohnbau	Sanierung	Summe
in Millionen €			
Darlehen	1.153	117	1.270
Annuitäten- u. sonst. Zinsenzuschüsse	468	306	774
sonst. verlorene Zuschüsse	41	88	129
Wohnbeihilfe	201	23	224
Summe	1.863	534	2.397
Infrastruktur			144

Paragraf 5326 Zuschüsse nach dem ZG 2001 (Übertragung von Bundesstrassen)

1/53267 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Im Jahr 2002 wurden die bisher vom Bund gebauten, erhaltenen und betriebenen Bundesstraßen, die nicht bereits in den Fruchtgenuss der ASFINAG übergegangen waren, den Ländern übertragen. Seither gewährt der Bund den Ländern jährlich Zweckzuschüsse gemäß § 4a Zweckzuschussgesetz 2001 zur Finanzierung von Straßen.

1/53287 Zuschüsse für Umweltschutz an Länder

Der Bund gewährt den Ländern gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FAG 2005 Zweckzuschüsse zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere zur Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen.

2/53204 Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes

2/53214 Übergenüsse an Finanzzuweisungen des Bundes

Auf diesen beiden Ansätzen sind allfällige Rückzahlungen von Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen des Bundes zu verrechnen.

2/53205 Überweisung für Krankenanstaltenfinanzierung

Siehe die Erläuterungen zum Voranschlagsansatz 1/53207 Zuschüsse für Krankenanstaltenfinanzierung.

Titel 533 Zweckzuschüsse des Bundes II

Der Bund gewährt den Ländern aufgrund von allfälligen Sondergesetzen Zweckzuschüsse. Im Jahr 2005 sind jedoch für derartige Zuschüsse nur Erinnerungsposten vorgesehen. Beispielsweise wurde im Jahr 2000 dem Land Kärnten aus Anlass der 80-jährigen Wiederkehr der Volksabstimmung von 1920 und im Jahr 2001 dem Land Burgenland aus Anlass der 80-jährigen Wiederkehr der Zugehörigkeit des Burgenlands zu Österreich ein Zweckzuschuss des Bundes gewährt.

Titel 534 Katastrophenfonds (zweckgeb.Geb.)

Der Katastrophenfonds wurde für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden sowie zur Erhebung der Wassergüte nach dem Hydrographiegesetz (BGBL. Nr. 58/1979) als Verwaltungsfonds eingerichtet.

Weiters werden aus Mitteln des Katastrophenfonds auch Einsatzgeräte für Feuerwehren sowie das Warn- und Alarmsystem mitfinanziert und Hagelversicherungsprämien gefördert.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	250,2	251,2	267,4
Summe	250,2	251,2	267,4
Einnahmen	250,2	251,2	267,4

Gesetzliche Grundlage

- Katastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996, BGBl. Nr. 201/1996

1/53406 Förderungen

1/53408 Aufwendungen

Die Ausgaben aus dem Katastrophenfonds setzen sich wie folgt zusammen:

Aufwendungen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Schäden Privater	8,9	10,6	11,3
Schäden Länder	19,5	8,3	8,9
Einsatzgeräte Feuerwehr	24,4	22,3	23,8
Schäden Gemeinden	18,4	22,8	24,3
Schäden Bund	8,1	3,1	3,3
Vorbeugungsmaßnahmen	155,2	166,4	178,3
Warn- u. Alarmsysteme	3,6	3,6	3,6
Hagelversicherung	12,0	14,0	14,0

2/53400 Dotierung des Katastrophenfonds

Die Mittel des Fonds werden durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer aufgebracht. Obwohl es sich bei diesen Abgaben um gemeinschaftliche Bundesabgaben gemäß § 9 Abs. 1 FAG 2005 handelt, wird nur der Bund mit der Bereitstellung der Mittel des Fonds belastet, weil die Anteile nur von den Ertragsanteilen des Bundes abgezogen werden. Weiters fließen dem Fonds auch die Zinserträge aus der Veranlagung dieser Mittel und allfällige Rückzahlungen zu.

2/53904 Einnahmen aus Abfuhren gem. KatFG

Nicht benötigte Mittel des Katastrophenfonds werden jeweils am Jahresende einer Rücklage zugeführt und sind nutzbringend anzulegen. Die Höhe der Rücklage ist mit insgesamt 29 Millionen € begrenzt. Der darüber hinausgehende Betrag wird gemäß § 5 Abs. 1 KatFG 1996 am Jahresende abgeschöpft und für allgemeine Bedeckungszwecke verwendet.

Anhang zu Kapitel 53:

Länderweise Aufteilung der Ausgaben (Basis Erfolg 2004)

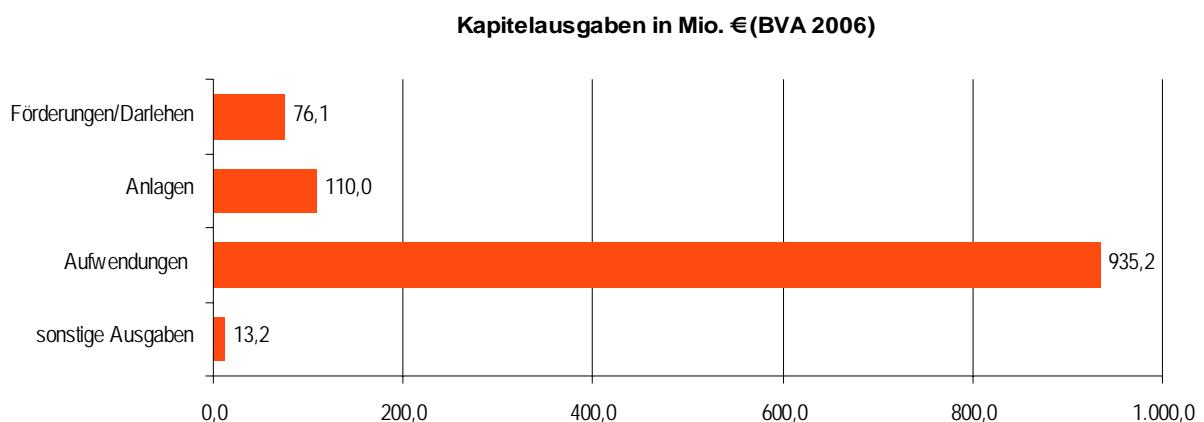
	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien	Gesamt
in Mio. €										
Zuschüsse für Wohnbauförderung	51,2	114,5	299,8	285,7	112,6	238,2	138,9	75,5	464,2	1.780,5
Katastrophenfonds	1,0	8,9	11,0	18,1	6,3	13,0	7,1	4,0	5,4	74,8
Bedarfszuweisungen an Länder	25,6	51,6	142,7	127,1	47,6	109,2	62,2	32,4	143,1	741,4
Zuschüsse für die Erhaltung von Straßen	27,7	65,1	117,9	76,1	49,7	83,8	61,2	35,3	39,4	556,2
Sonstige Ausgaben	29,9	47,3	121,4	102,9	39,3	110,5	46,0	22,8	152,0	672,0
Summe	135,5	287,4	692,7	609,9	255,3	554,7	315,3	170,0	804,1	3.824,8

	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien	Gesamt
in %										
Zuschüsse für Wohnbauförderung	2,9	6,4	16,8	16,0	6,3	13,4	7,8	4,2	26,1	100,0
Katastrophenfonds	1,4	12,0	14,7	24,2	8,4	17,4	9,5	5,4	7,2	100,0
Bedarfszuweisungen an Länder	3,5	7,0	19,2	17,1	6,4	14,7	8,4	4,4	19,3	100,0
Zuschüsse für die Erhaltung von Straßen	5,0	11,7	21,2	13,7	8,9	15,1	11,0	6,3	7,1	100,0
Sonstige Ausgaben	4,4	7,0	18,1	15,3	5,8	16,4	6,8	3,4	22,6	100,0
	3,5	7,5	18,1	15,9	6,7	14,5	8,2	4,4	21,0	100,0

Kapitel 54 Bundesvermögen

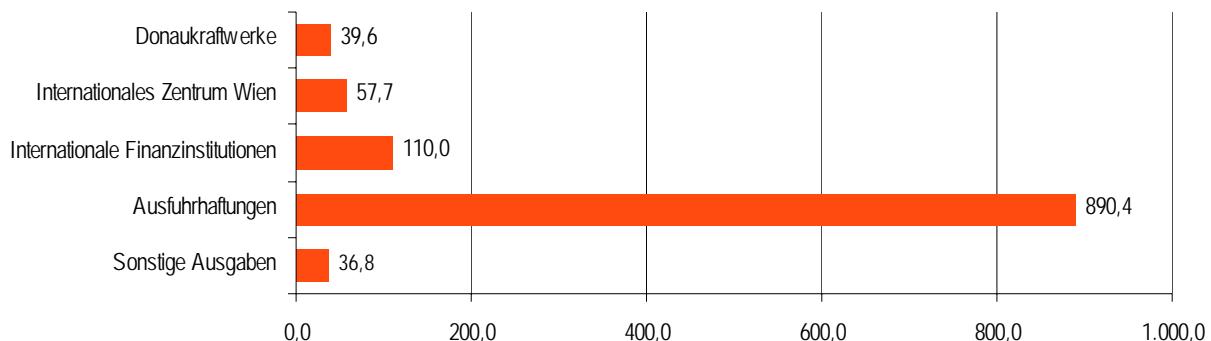
Gesamtgebarung	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	642,6	1.141,0	1.134,5
Einnahmen	1.931,4	1.978,1	1.417,2
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	0,0	0,0	0,0
Einnahmen	-	-	-
Gesamthaushalt			
Ausgaben	642,6	1.141,0	1.134,5
Einnahmen	1.931,4	1.978,1	1.417,2

Eine Gliederung der Kapitelausgaben nach **haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten** zeigt folgendes Bild:



Eine Gliederung der Kapitelausgaben nach **Gebarungen** zeigt das Bild auf der folgenden Seite:

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Wesentliche Änderungen gegenüber dem BVA 2005

- Höhere Zahlungen an das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum in Wien aufgrund der Asbestsanierung und Neubau Konferenzhalle.
- Geringere Dividenden von ÖIAG.
- Vierte Teilzahlung des Veräußerungserlöses der Anteile an der Österreichischer Bundesverlag GmbH.
- Geringere Gewinnabfuhr der Österreichischen Nationalbank (OeNB).
- Geringere Erlöse aus Kapitalbeteiligung aufgrund des abgeschlossenen Anteilsverkaufes an den Bundeswohnbaugesellschaften.
- Keine Dividendenzahlungen der Bundeswohnbaugesellschaften aufgrund des Anteilsverkaufes.

Titel 540 Kapitalbeteiligung

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	126,7	110,0	110,0
Summe	126,7	110,0	110,0
Einnahmen	669,0	644,1	444,8

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches die

finanziellen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung bzw. der Veräußerung von Anteilsrechten an diversen nationalen und internationalen Gesellschaften bzw. Organisationen. Beim Titel 540 werden sämtliche dieser für den Haushalt relevanten Zahlungsströme nachvollzogen.

Die Erhöhung der Ausgaben ergibt sich aus den im Gegensatz zum Vorjahr höheren Beitragszahlungen an den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF).

Die Verringerung der Einnahmen steht im Zusammenhang mit der geringeren Dividende der

ÖIAG sowie der geringeren Gewinnabfuhr der Österreichischen Nationalbank.

1/54013 Anlagen

2/54014 Österreichische Industrieholding

Aktiengesellschaft

Der Bund beabsichtigt aus heutiger Sicht keine weitere Kapitalbeteiligung an der ÖIAG. Einnahmenseitig wird von der ÖIAG eine im Vergleich zum Vorjahr etwas geringere Dividendenzahlung prognostiziert.

1/54043 Sonstige Elektrizitätswirtschaft

(2.Verstaatlichungsgesetz)

2/54044 Erfolgswirksame Einnahmen

Der Bund beabsichtigt aus heutiger Sicht keine weitere Kapitalerhöhung an der Österreichische Elektrizitätswirtschaft AG (Verbundgesellschaft). Einnahmenseitig wird von der Gesellschaft aufgrund der weiterhin positiven Geschäftspolitik eine im Vergleich zum Vorjahr gleich hohe Dividendenzahlung erwartet.

1/54052 Internationale Finanzinstitutionen

Österreich ist Mitglied

- des Internationalen Währungsfonds (IWF),
- der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
(IBRD),
- der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA),
- der Internationalen Finanzcorporation (IFC),
- der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur (MIGA),
- der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfEB),
- des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF),
- der Asiatischen Entwicklungsbank (AsEB),
- der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (IDB),

- der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD),

- der Europäischen Investitionsbank (EIB),

- des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF),

- des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD),

- des Gemeinsamen Rohstofffonds (CF).

Österreich ist an der Kapitalausstattung dieser Institutionen mit unterschiedlichen Quoten beteiligt. Bei den Banken (z.B. IBRD, AfEB, AsEB, EBRD) wird zwischen einzuzahlendem Kapital und abrufbarem Kapital unterschieden. Bei den Fonds (z.B. IDA, AfEF, EEF) gibt es nur einzahlbare Beiträge. In beiden Fällen sind die einzuzahlenden Beträge über mehrere Jahre verteilt zu leisten. Diese Beträge sind entweder bar einzuzahlen oder durch den Erlag von unverzinslichen, auf Abruf einzulösenden Bundesschatzscheinen (BSS) zu leisten. Die Ermächtigung zur Begebung dieser BSS ist durch das Bundesschatzscheingesetz, BGBl. Nr. 172/1991, gegeben.

Bei den veranschlagten Beträgen handelt es sich größtenteils um die Einlösung von BSS.

Paragraf 5407 Oesterreichische Nationalbank

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	423,9	261,4	212,4

Die Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50/1984, errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer Dividende

an den Bund in seiner Eigenschaft als Aktionär der genannten Unternehmung zusammen. Der Gewinn der OeNB beruht vornehmlich auf dem Ertrag des Devisen-Valuten-Geschäfts.

2/54094 Sonstige Unternehmungen

Von der Monopol Verwaltungsgesellschaft m. b. H. werden Dividendenzahlungen in der Höhe von insgesamt 1,0 Millionen Euro erwartet.

Titel 541 Kapitalbeteiligung (Sonstiger Aufwand)

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1,9	0,2	1,0
Summe	1,9	0,2	1,0
Einnahmen	530,6	377,3	20,3

Gemäß Artikel XII des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Insbesondere ist er zu keinen Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen, ermächtigt. Weiters ist er nicht zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen befugt, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

Ausgabenseitig werden alle jene Gebarungen verrechnet, die im Rahmen der Verfügung an beteiligten Unternehmen anfallen; im Wesentlichen

handelt es sich dabei um Rechts- und Beratungskosten sowie Treuhandentgelt.

2/54187 Bestandswirksame Einnahmen

Aus der Veräußerung der Anteile an der Österreichischer Bundesverlag GmbH werden als vierte und letzte Tranche Erlöse in der Höhe von 20,3 Millionen Euro erwartet.

Die Verringerung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der abgeschlossenen Anteilsveräußerung an der Bundeswohnbaugesellschaften.

Titel 542 Bundesdarlehen

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,6	0,6
Summe	0,0	0,6	0,6
Einnahmen	33,4	4,4	5,9

Bei diesem Titel erfolgt die haushaltsrechtliche Darstellung von Bundesdarlehen, die an verstaatlichte oder privatwirtschaftlichen Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, welche nach BGBl. Nr. 439/1984 im primären Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen verblieben sind, gegeben worden sind oder gegeben werden, von Darlehen, im Rahmen der Hilfeleistungen an osteuropäische Staaten sowie von Wohnbaudarlehen der österreichischen Bundesbahnen und Post und Telekom Austria AG.

Paragraf 5421 Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft

Da das der Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG) gewährte nachrangige Darlehen aus den Privatisierungsgewinnen getilgt

wurde, stehen keine Zinsen und Darlehensrückzahlungen zur Verrechnung an.

1/54255 Sonstige Unternehmungen

2/54254 Zinsen

2/54259 Darlehensrückzahlungen

Nach der Veräußerung der Bundeswohnbaugesellschaften werden bei diesen VA-Ansätzen ausschließlich den Wohnbausektor betreffende Bundesdarlehen verrechnet. Konkret handelt es sich um Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post AG.

Die Auszahlung von Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post AG erfolgt laut Anforderung der beiden Stellen an gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften mit und ohne Bundesbeteiligung.

Die Verringerung bei den Einnahmen ergibt sich aus der im Jahre 2005 erfolgten Präklusion von Banknoten (30-Jahre Frist einer Schilling-Serie)

2/54514 Sonstige Einziehungen

Bei diesem VA-Ansatz werden die Einnahmen von erblosen Nachlässen aufgrund des § 760 ABGB, von Abgabenüberzahlungen und von nicht beanspruchten Verwahrnissen sowie aus der Präklusion von Banknoten gemäß § 63 Nationalbankgesetz verrechnet. Die starke Erhöhung der erwarteten Einnahmen resultiert aus der im Jahre 2005 erfolgten Präklusion von Banknoten (Ende der 30-Jahre Frist einer alten Schilling-Serie).

Titel 546 Unbewegliches Bundesvermögen

Titel 545 Einziehungen zum Bundesschatz

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,2	0,2
Summe	0,0	0,2	0,2
Einnahmen	3,1	29,3	19,6

Bei diesem Titel erfolgt die Verrechnung von Einnahmen aus dem ehemaligen NS-Vermögen (ist aufgrund des Verbotsgesetzes in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen), von erblosen Nachlässen (§ 760 ABGB), von Abgabenüberzahlungen und nicht beanspruchten Verwahrnissen sowie aus der Präklusion von Banknoten (§ 63 Abs. 3 Nationalbankgesetz 1984).

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	7,0	2,5	2,5
Summe	7,0	2,5	2,5
Einnahmen	98,9	42,3	42,8

Das unbewegliche Bundesvermögen wird von mehreren Bundesorganen unmittelbar oder auch mittelbar verwaltet. Dem Bundesminister für Finanzen obliegt es, Verfügungen über dieses unbewegliche Bundesvermögen, wie Verkäufe, Täuschung, Belastungen mit Baurechten, Servituseinräumungen, im Rahmen der ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnisse in der Gestalt zu treffen, dass eine gleichartige und kontinuierliche Vorgangsweise gewährleistet ist. Sind Verfügungen erforderlich, die im BFG rechtlich nicht begründet sind, hat der Bundesminister für Finanzen die Zustimmung des Gesetzgebers im Wege eines gesonderten Ermächtigungsgesetzes einzuholen.

2/54617 Militärische Liegenschaften

(Veräußerungen)

Bei diesem neu geschaffenen VA-Ansatz werden jene Veräußerungserlöse von Militärischen Liegenschaften verrechnet, die dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Bedeckung von Ausgaben für Zwecke des Heeres dienen. Dieser VA-Ansatz wurde 2005 erstmalig dotiert.

Titel 547 Haftungsübernahmen des Bundes

Unter diesem Titel werden Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Übernahme von Haftungen durch den Bund verrechnet.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	446,3	899,3	890,4
Summe	446,3	899,3	890,4
Einnahmen	596,2	880,6	868,8

Im Rahmen der Aktivitäten des Bundes zur Förderung der Wirtschaft hat das Instrument der Bundeshaftungen zur Entwicklung der österreichischen Wirtschaft - vornehmlich auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung und auf dem Gebiete der Exportförderung - zunehmend an Bedeutung erlangt.

Bis einschließlich 2003 wurden Bundeshaftungen von rund 291.378 Millionen Euro übernommen.

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre bis einschließlich 2003 weisen Inanspruchnahmen des Bundes aus übernommenen Haftungen von insgesamt rd. 15.506 Millionen Euro aus, denen Einnahmen aus Haftungsentgelten (hauptsächlich bei der Ausfuhrförderung) und Rückzahlungen von Regressforderungen im Betrage von rd. 14.612

Millionen Euro gegenüberstehen. Die Nettobelastung des Bundes betrug rd. 894 Millionen Euro und somit nur rund 0,31 % der bisher übernommenen Bundeshaftungen. Die Daten für das Jahr 2004 liegen derzeit noch nicht vor und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Die vom Bund übernommenen Haftungen lassen sich in 9 Gruppen einteilen. Demnach gibt es Haftungen an die Elektrizitätswirtschaft, an die Österreichische Industrieholding AG, an Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, an den Umwelt und Wasserwirtschaftsfonds sowie den Bundeswohnbaufonds, aufgrund des Ausfuhrförderungsgesetzes und des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes, für Agrarinvestitionskredite und sonstige Kredite.

Am Ende der Ausführungen zum Kapitel 54 sind Tabellen, in denen das Haftungsobligo des Bundes sowie deren Entwicklung, der Haftungsstand per 31. Dezember 2004 sowie die Entwicklung der Haftungsinanspruchnahmen und deren Rückflüsse dargestellt werden.

Titel 548 Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen

Gesamtgebarung	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	60,7	128,2	129,7
Einnahmen	0,2	0,2	15,0
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	0,0	0,0	0,0
Einnahmen	-	-	-
Gesamthaushalt			
Ausgaben	60,7	128,2	129,7
Einnahmen	0,2	0,2	15,0

Unter diesem Titel erfolgt die haushaltsrechtliche Darstellung diverser Zahlungen des Bundes an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung oder anderen Einrichtungen, wozu mittels Bundesgesetzen, Ministerratsbeschlüssen, gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen oder grundsätzlicher Genehmigung im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes die Durchführung dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten oder übertragen wurde.

Unter diese Zahlungen fallen: Rückzahlungen an den ERP-Fonds, Kostenersatzzahlungen an die IAKW oder die ÖKZ, Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des VIC, Baukostenzuschüsse an die Verbund-Austria Hydro Power AG (vormals DOKW-AG) für die Finanzierung von Mehrzweckanlagen bei Kraftwerksbauten, Zuschüsse an Gesellschaften für die Abdeckung des laufenden Aufwandes oder Verlustabdeckung sowie Investitionszuschüsse, Zuschüsse an die Austria Wirtschaftsservice GmbH, ersatzweise Zahlung von Zins- und Tilgungsbeträgen an oder für die ÖIAG gemäß den Bundesgesetzen zum ÖIAG-Anleihegesetz, sowie Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen.

Die Erhöhung der Ausgaben steht im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen im Internationalen Zentrum Wien.

1/54826 Kostenersatz an IAKW

1/54828 Aufwendungen für Internationales Zentrum Wien

Bei diesen VA-Ansätzen werden die jährlichen Kostenersatzzahlungen des Bundes zum Bau, Betrieb und zur Finanzierung des Internationalen Zentrums Wien sowie Österreichischen Konferenzzentrums und Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des Internationalen Zentrums Wien verrechnet.

Die Steigerung auf 56,5 Millionen Euro steht im Zusammenhang mit den umfangreichen Arbeiten im Rahmen der Asbestsanierung sowie dem Neubau des Konferenzzentrums.

1/54838 Abgeltung an Donaukraftwerke

f.Aufwand im öffentl.Interesse

Zur Durchführung des Ausbauprogramms der Verbundgruppe werden neben der Zuführung von Eigenkapital den Gesellschaften jene Kosten abgegolten, die ihnen aus der Errichtung von nicht der Stromerzeugung dienenden Anlagen, wie z.B. Schleusen, entstehen.

Die Steigerung in den Jahren 2005 und 2006 gegenüber den Vorjahren steht im Zusammenhang mit den Reparaturarbeiten der seinerzeit erbauten Kraftwerke.

1/54846 Förderungen

Bei diesem VA-Ansatz werden Zuschusszahlungen zu den Shelter Funds (dabei handelt es sich um bei der EBRD eingerichtete Schließungsfonds für osteuropäische Kernkraftwerke) sowie Zahlungen im Rahmen von Makrofinanzhilfen verrechnet.

1/54847 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

7/54847 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Bei diesem VA-Ansatz werden sowohl Zahlungen an die ÖIAG für Zinsen und Tilgung von Anleihen, Darlehen und Krediten, die die ÖIAG in Bundeshaftung (BGBI. I Nr. 24/2000) aufgenommen hat und für die eine Refundierungsverpflichtung des Bundes besteht, als auch Beiträge an internationale Institutionen (Globale Umweltfazilität (GEF), Konsultativgruppe für Internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)), zu denen sich die Republik Österreich mittels Bundesgesetz verpflichtet hat, verrechnet.

Die Verringerung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus einem geringeren Beitrag an die Globale Umweltfazilität der Weltbank (GEF).

1/54848 Aufwendungen

Bei diesem VA-Ansatz wird der Gesellschafterzuschuss zur Aufwandsdeckung der Austria Wirtschaftsservice GmbH verrechnet.

Anhang zu Kapitel 54:**Übersicht über den Stand der Haftungen**

	in Millionen Euro
Elektrizitätswirtschaft:	
a) Auslandkredite	40,91
b) Auslandanleihen	84,26
c) Energieanleihen (Inland)	0,22
d) sonstige Inlandkredite	<u>7,52</u>
	132,91
Ausfuhrförderungsgesetz	31.748,73
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	16.773,30
Agrarinvestitionskredite	3,11
Österreichische Industrieholding AG	675,06
Unternehmen an denen der Bund beteiligt ist:	
a) Strassenbau/ASFINAG	4.379,93
b) Bundeshochbauten (BIG)	175,50
c) Schieneninfrastrukt.-Finanzg.GmbH (SCHIG)	1.814,00
c) Sonstiges	<u>0,36</u>
	6.369,79
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	358,95
Bundeswohnbaufonds	24,26
Sonstige Kredite:	
a) Austria Wirtschaftsservice - AWS (FGG)	853,78
b) Atomhaftungsgesetz	121,80
c) Erdöllagerges. m.b.H.	102,16
d) ÖBB	493,60
e) ÖBB-EUROFIMA	847,01
f) Arbeitsmarktförderung Austria Wirtschaftsservice - AWS (Bürges)	7,72
g) Forschungsförderungsges.mbh (FFG)	480,49
i) Österr. Hotel und Tourismusbank (ÖHT)	99,23
j) Europäische Investitionsbank	104,13
k) Leihgaben an Bundesmuseen	<u>21,05</u>
	3.170,91
Gesamtsumme:	<u>59.257,02</u>

Haftungsinanspruchnahmen und Rückflüsse aus Haftungsinanspruchnahmen:

Jahr	Ausfuhrförderung		Übrige	
	Inanspruchnahme	Rückflüsse	Inanspruchnahme	Rückflüsse
	in Millionen Euro			
1980	138,0	67,4	1,9	0,2
1985	515,8	505,9	2,9	0,4
1990	699,7	421,8	2,7	0,1
1995	754,1	601,9	7,3	0,4
2000	624,3	342,0	6,0	0,0
2001	567,9	345,5	2,4	0,0
2002	566,5	313,8	1,7	0,0
2003	423,2	227,1	0,2	0,0
2004	425,6	281,7	0,7	0,0

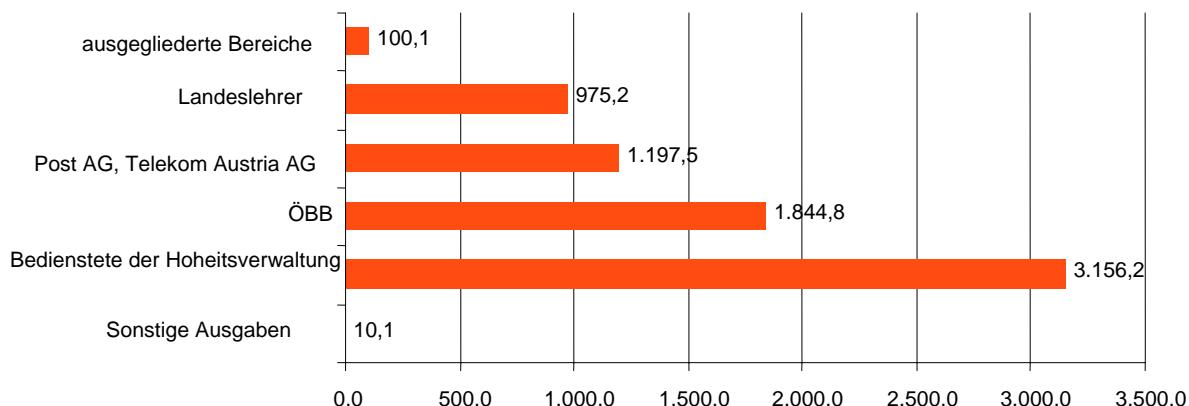
Stand der Haftungen:

Jahr	in Millionen Euro	Jahr	in Millionen Euro
1980	18.779	2001	61.007
1985	36.161	2002	54.644
1990	43.487	2003	55.306
1995	49.584	2004	59.257
2000	57.220		

Kapitel 55 Pensionen

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	2.927,2	3.133,9	3.208,9
Sachausgaben	3.869,7	4.009,1	4.075,0
Summe	6.796,9	7.143,0	7.283,9
Einnahmen	1.593,9	1.621,5	1.516,5

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA2006)



Wesentliche Änderungen Budget 2006

- Die Steigerung des BVA 2006 gegenüber 2005 begründet sich im wesentlichen auf die sich an der Inflationsrate orientierende Pensionsanpassung 2006. Für den für die Anpassung 2006 maßgeblichen Zeitraum von August 2004 bis Juli 2005 ist laut WIFO-Prognose Dezember 2004 mit einer durchschnittlichen Inflationsrate in Höhe von 2,4% zu rechnen. Die Pensionsanpassung 2006 wird damit vorraussichtlich um 0,9%-Punkte höher liegen als 2005.
- Im Bereich der Hoheitsverwaltung wird 2006 mit einem Mehraufwand aufgrund von rd. 600 Mehr-Pensionisten als 2005 zu rechnen sein. Neben dem Mehraufwand für die Pensionsanpassung wird auch mit einer Steigerung bei den Dienstgeberbeiträgen zur Kranken- und Unfallversicherung der pensionierten Beamten zu rechnen sein. Insgesamt wird der Mehraufwand gegenüber 2005 in der Hoheitsverwaltung mit rd. 68,0 Mio. € veranschlagt.
- Zu einem Mehraufwand gegenüber 2005 kommt es auch bei den Ausgaben für Pensionen der Landeslehrer. Der Grund sind zum Teil höhere Neuzugänge und Neuzugangspensionen aber auch hier die höhere Pensionsanpassung gegenüber 2005. In diesem Bereich wird 2006 von rd. 700 Mehr-Pensionisten als 2005 auszugehen sein. Der insgesamt damit verbundene Mehraufwand wird mit rd. 50,0 Mio. € veranschlagt.

- Zu einem Mehraufwand gegenüber 2005 kommt es auch bei den Ausgaben für Pensionen der Österreichischen Post AG, der Telekom Austria AG, der Postbus AG und den Österreichischen Bundesbahnen. Der Grund liegt auch hier in der überwiegend hohen Pensionsanpassung gegenüber 2005. Der damit verbundene Mehraufwand wird mit rd. 15,0 Mio. € veranschlagt.
- 2006 ist weiters mit Mindereinnahmen gegenüber 2005 bei den Beiträgen (Deckungsbeiträge zum Aufwand der Aktivbezüge) von Unternehmungen mit Bundesbediensteten (minus rd. 1,5 Mio. €), sowie der Post AG, Telekom Austria AG und Postbus AG (minus rd. 13 Mio. €) aufgrund des Rückganges bei den aktiven Beamten auszugehen.
- Weitere Mindereinnahmen ergeben sich aufgrund der einmaligen Transferzahlung im Jahr 2005 in Höhe von 100,0 Mio. € von den Österreichischen Bundesforsten, die 2006 wegfällt.

Titel 550 Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes

Bei diesem Titel werden die Pensionen, das Pflegegeld sowie die Dienstgeberbeiträge zur Kranken- und Unfallversicherung für die Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes veranschlagt, ebenso wie für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamte) der Republik Österreich in sogenannten "Neuausgegliederte" Unternehmungen, dass heißt jene, die im wesentlichen nach dem Jahr 2000 ausgegliedert wurden.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	2.838,6	3.031,8	3.103,3
Sachausgaben	48,9	52,0	52,9
Summe	2.887,5	3.083,7	3.156,2
Einnahmen	115,0	123,4	123,7

Gesetzliche Grundlagen

- Pensionsgesetz, BGBl Nr. 340/1965
- Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl Nr. 187/1949
- Gehaltsgesetz, BGBl Nr. 54/1956
- Bundespflegegeldgesetz, BGBl Nr. 110/1993

- Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1969 über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte
- Nebengebührengesetz, BGBl. Nr. 485/1971
- Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967
- Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969
- Bundesmuseengesetz, BGBl. Nr. 115/1998
- Bundesgesetz BGBl. Nr. 149/1998 über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen-BSEOG und Bundes-Sportförderungsgesetz BGBl. Nr. I Nr. 2/1970
- Umweltkontrollgesetz, BGBl. Nr. 152/1998
- Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999
- Spanische Hofreitschule-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/2000
- Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000
- Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/ 2000
- Bundesbeschaffungs-GmbH-Gesetz, BGBl. I Nr. 39/2001
- IAF-Service GmbH Gesetz, BGBl. I Nr. 88/2001
- Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl. I Nr. 97/2001
- Bundesmuseengesetz, BGBl Nr. 14/2002
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002
- Universitätsgesetz BGBl. I Nr. 120/2002

1/55000 Ruhebezüge

Ruhebezüge sind Pensionsbezüge für Beamte der Hoheitsverwaltung des Bundes. Zum 31.12.2005 betrug die Anzahl der Bezieher eines Ruhebezugs 63.245.

1/55010 Versorgungsbezüge (Witwer/en und Waisenpension)

Versorgungsbezüge sind Witwen(Witwer)- und Waisenpensionen nach Bundesbeamten der Hoheitsverwaltung. Zum 31.12.2005 betrug die Anzahl der Bezieher eines Versorgungsbezugs 29.271

1/55020 Außerordentliche Versorgungsgenüsse

Ao. Versorgungsgenüsse sind Ausgaben, die nicht auf einem Rechtsanspruch beruhen und vom Bundespräsidenten genehmigte außerordentliche Versorgungsgenüsse und die dazugehörigen Zahlungen (sog. "Gnadenpension").

1/55030 Dienstgeberbeiträge zur KV d. RuhestandsbeamtenInnen

Dienstgeberbeiträge sind Beiträge des Bundes (3,15%) zur Krankenversicherung der RuhestandsbeamtenInnen. Zum 31.12 2005 betrug die Anzahl der RuhestandsbeamtenInnen für die Dienstgeberbeiträge des Bundes entrichtet wurden 63.245.

1/55047 Familien- und Geburtenbeihilfen

Bestehen für pensionierte Beamte der Hoheitsverwaltung Ansprüche auf derartige Leistungen, so werden diese bei diesem Ansatz veranschlagt.

1/55057 Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz

Das Pflegegeld des Bundes wurde mit BGBl. Nr. 110/1993 eingeführt und wird für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes bei diesem Ansatz budgetiert und vom Bundes- pensionsamt administriert. Die Höhe des Pflegegeldes hängt vom

monatlichen Pflegebedarf in Stunden ab. Es gibt sieben Pflegestufen. Das Pflegegeld gebürt 12 mal jährlich. Eine automatische Valorisierung sieht das Gesetz nicht vor; Nachdem die letzte Valorisierung 1995 stattgefunden hat, hat die Bundesregierung mit Budgetbegleitgesetz eine Valorisierung im Jahr 2005 in Höhe von 2% beschlossen. Auf Grund der demographischen Entwicklung ist eine jährliche Ausgabensteigerung beim Pflegegeld zu beobachten.

Einnahmen

Bei den Einnahmen dieses Titels handelt es sich um die Ersätze der Österreichischen Postsparkasse AG (Deckungsbeitrag des Unternehmens zum Pensionsaufwand) sowie die Beiträge von Unternehmungen mit Bundesbediensteten (Deckungsbeitrag zum Aufwand der Aktivbezüge der "Neuausgegliederten" Bundesbetriebe z.B. Museen, Universitäten, etc.).

Titel 551 Ersätze für Pensionen der Landeslehrer

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt der Bund den Ländern die Pensionsausgaben für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer. Ersetzt wird der Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen, Pensionssicherungsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

Für pensionierte Landeslehrer von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer wird der Ersatz in der Höhe der Hälfte des oben genannten Unterschiedsbetrages geleistet.

Zum 30.11.2005 betrug die Anzahl der Bezieher eines Ruhebezuges 27.061 und die Anzahl der Bezieher eines Versorgungsbezuges 5.923.

Das Pflegegeld des Bundes wurde mit BGBl. Nr. 110/1993 eingeführt und wird für die Landeslehrer bei diesem Ansatz budgetiert und von den Bundesländern administriert. Die Höhe des Pflegegeldes hängt vom monatlichen Pflegebedarf in Stunden ab. Es gibt sieben Pflegestufen. Das Pflegegeld gebührt 12 mal jährlich. Eine automatische Valorisierung sieht das Gesetz nicht vor; Nachdem die letzte Valorisierung 1995 stattgefunden hat, hat die Bundesregierung mit Budgetbegleitgesetz eine Valorisierung im Jahr 2005 in Höhe von 2% beschlossen. Auf Grund der demografischen Entwicklung ist eine jährliche Ausgabensteigerung beim Pflegegeld zu beobachten.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	914,0	925,6	975,2
Summe	914,0	925,6	975,2
Einnahmen	33,3	33,5	34,7

Gesetzliche Grundlage:

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004

Einnahmen

Bei den Einnahmen dieses Titels werden die Beiträge von Landeslehrern gemäß § 107a Landeslehrer-Dienstrechts-Gesetz, das sind die Pensionssicherungsbeiträge der beamteten pensionierten Landeslehrer veranschlagt.

Titel 552 Sonstige Bedienstete (ausgegl. Institutionen)

Bei diesem Titel werden die Ausgaben für Pensionen von Bundesbeamten, für Witwen (Witwer)- und Waisenpensionen, für Ao. Versorgungsgenüsse (Gnadenpensionen), die Dienstgeberbeiträge des Bundes (3,15%) zur Krankenversicherung der RuhestandsbeamtenInnen, für Familien- und Geburtenbeihilfe für RuhestandsbeamtenInnen und das Pflegegeld für pensionierte Beamte sämtlicher ausgegliederten Unternehmungen des Bundes veranschlagt. Dabei handelt es sich um die folgenden Unternehmungen:

- die Salinen AG
- die Bundestheater AG
- Staatsdruckerei/ Print Media Austria AG
- Münze Österreich AG
- Mozarteum
- Stadtschutzwache
- Dorotheum
- Austria Tabakwerke AG
- BörsebeteiligungsgesmbH
- Verwertungsstelle d. Österreichischen Alkoholmonopols
- Österreichische Bundesforste AG

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	88,3	93,3	97,0
Sachausgaben	1,8	2,9	3,2
Summe	90,1	96,2	100,2
Einnahmen	8,4	8,2	6,6

Gesetzliche Grundlagen

Zusätzlich zu den schon beim Titel 550 angeführten Bundesgesetzen sind folgende Rechtsquellen maßgeblich:

- Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978
- Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979
- Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981
- Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988
- Alkohol- Steuer und Monopolgesetz 1995, BGBl. Nr. 703/ 1994
- Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 108/199
- Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr.159/1958
- Börsefondsüberleitungsgesetz, BGBl.I Nr.11/1998

Bediensteten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben dem Unternehmen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.744,9	1.834,9	1.844,8
Summe	1.744,9	1.834,9	1.844,8
Einnahmen	536,9	450,2	453,6

1/55507 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier werden die Pensionen für pragmatisierte ÖBB-Bedienstete und das Pflegegeld für pensionierte ÖBB-Bedienstete veranschlagt. Mit 30.11.2005 gab es 70.560 pensionierte pragmatisierte ÖBB-Bedienstete und Hinterbliebene nach pragmatisierten ÖBB-Bediensteten, davon waren 46.199 Ruhegenußbezieher und 24.361 Versorgungsgenussbezieher (Hinterbliebene, Waisen).

Einnahmen

Hier wird der Deckungsbeitrag zum Aufwand der Aktivbezüge für pragmatisierte Bedienstete der ÖBB veranschlagt, ebenso wie der Pensionssicherungsbeitrag von aktiven Bediensteten, der Pensionssicherungsbeitrag von Pensionisten (Beiträge von pensionierten Beamten vor der Ausgliederung der ÖBB). 2004 gab es bei den Österreichischen Bundesbahnen 40.401 pragmatisierte aktive Bedienstete.

Paragraph 5551 Ämter gemäß Poststrukturgesetz

Gemäß Poststrukturgesetz hat der Bund ab Mai 1996 den Pensionsaufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger der Österr. Post AG, Telekom Austria AG und Postbus AG zu tragen. Zur teilweisen Deckung dieses Pensionsaufwandes wird dem Bund ein Beitrag in Höhe von 30,1 vH (ab 1.1.2003) des Aufwandes an Aktivbezügen überwiesen. Die von den Bediensteten zu

Titel 555 Sonstige Pensionsleistungen(ÖBB, PTA, ÖBF)

Hier werden ausgabenseitig die Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post AG, Telekom Austria AG und Postbus AG und die Zusatzpensionen der Österreichischen Bundesforste sowie einnahmenseitig die Deckungsbeiträge der genannten Unternehmungen für diese Leistungen und die Pensionssicherungsbeiträge veranschlagt.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825/1992
- Poststrukturgesetz 1996, BGBl Nr. 201/1996

Paragraf 5550 Österreichische Bundesbahnen

Gemäß § 21 Abs. 2 Bundesbahngesetz hat der Bund ab 1994 den Pensionsaufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger der Österreichischen Bundesbahnen zu tragen. Zur teilweisen Deckung dieses Pensionsaufwandes leisten die Österreichischen Bundesbahnen einen Beitrag in Höhe von 26 vH des Aufwandes an Aktivbezügen für Bundesbahnbeamte. Die von den

leistenden Pensionsbeiträge verbleiben den Unternehmungen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.159,1	1.192,5	1.197,6
Summe	1.159,1	1.192,5	1.197,6
Einnahmen	212,7	198,6	185,2

1/55517 (Aufwendungen Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier werden die Pensionen für pensionierte Beamte der Post AG, Telekom Austria AG und Postbus AG veranschlagt. Ebenso das Pflegegeld für diese pensionierten Beamten sowie nicht zurückzahlbare Geldaushilfen an Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger dieses Bereiches (z.B. Heizkostenzuschüsse). Weiters werden hier die Dienstgeberbeiträge für Ruhe- und Versorgungs-empfänger (Beiträge des Bundes (3,15%) zur Krankenversicherung der RuhestandsbeamtenInnen) veranschlagt. Zum 31.12.2005 gab es österreichweit 49.253 Pensionisten aus diesem Bereich und Hinterbliebene nach Pensionisten dieses Bereiches, davon waren 37.162 Ruhegenussbezieher und 12.091

Versorgungsgenussbezieher (Hinterbliebene, Waisen).

Einnahmen

Hier wird der Deckungsbeitrag zum Aufwand der Aktivbezüge für die Beamten der Republik Österreich, die bei Post AG, Telekom Austria AG und Postbus AG beschäftigt sind, veranschlagt. Ebenso der Pensionssicherungsbeitrag von Pensionisten dieses Bereiches. 2005 gab es bei der Post AG, Telekom Austria AG und Postbus AG 22.684 aktive Beamte der Republik Österreich und 49.253 Pensionisten.

Paragraph 5552 Zusatzpensionen der Österreichischen Bundesforste

Hier werden die Zusatzpensionen, die Versorgungsbezüge, die Dienstgeberbeiträge für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger (Beiträge des Bundes zur Krankenversicherung der RuhestandsbeamtenInnen) aus der Zusatzpension sowie Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) der Österreichischen Bundesforste ab 2005 veranschlagt.

Einnahmen

Hier wird der Transfer der Österreichischen Bundesforste und der Pensionssicherungsbeitrag der Pensionisten veranschlagt.

Anhang zu Kapitel 55

Anzahl der Pensionisten

Stand 31.12.	1993	2000	2001	2002	2003	2004
Hoheitsverwaltung	77.258	85.255	86.531	87.814	90.424	92.756
Landeslehrer	25.661	29.081	29.458	30.386	32.891	33.154
ÖBB	72.693	72.448	72.258	71.681	70.826	70.175
Ämter g. Poststrukturgesetz	37.432	40.769	42.145	45.766	49.120	49.811

Anzahl der Pensionisten bei den Landeslehrern

Stand 31.12.	1993	2000	2001	2002	2003	2004
Wien	4.349	4.522	4.526	4.578	5.232	5.195
Niederösterreich	5.412	5.776	5.993	5.993	5.856	5.704
Burgenland	1.149	1.181	1.202	1.246	1.326	1.455
Oberösterreich	4.170	4.942	5.017	5.203	6.047	6.074
Salzburg	1.464	1.789	1.816	1.917	2.168	2.265
Steiermark	4.439	5.055	5.117	5.255	5.443	5.445
Kärnten	2.303	2.817	2.855	2.988	3.309	3.348
Tirol	1.646	2.109	2.179	2.286	2.502	2.643
Vorarlberg	729	890	908	920	1.008	1.025
Österreich	25.661	29.081	29.458	30.386	32.891	33.154

Pensionsausgaben der Hoheitsverwaltung, der Landeslehrer, der ÖBB und der Ämter gem.

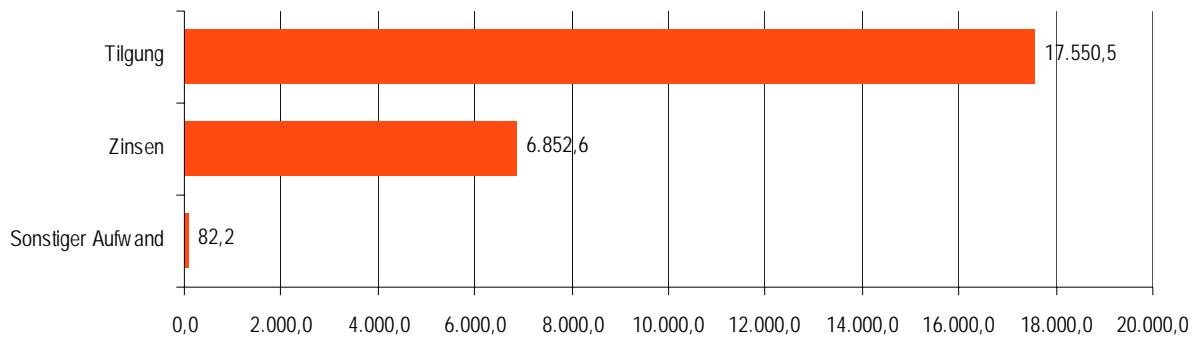
Poststrukturgesetz (Post AG, Telekom Austria AG, Postbus AG) ohne Pflegegeld.

	1996	2000	2001	2002	2003	2004
in Mio. €						
Hoheitsverwaltung	2.148	2.431	2.562	2.648	2.774	2.934
Landeslehrer	609	684	722	745	836	900
ÖBB	1.520	1.650	1.683	1.701	1.722	1.699
Ämter gem. PoststrukturG	527	821	869	948	1.035	1.134
Sonstige Ausgaben	132	154	156	163	168	130
Summe	4.936	5.740	5.992	6.205	6.535	6.797

Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge

Gesamtgebarung	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	8.677,3	8.815,7	9.365,2
Einnahmen	2.422,2	1.753,7	2.430,4
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	30.226,1	49.104,3	50.100,6
Einnahmen	34.856,2	54.555,0	55.912,3
Gesamthaushalt			
Ausgaben	38.903,4	57.920,0	59.465,8
Einnahmen	37.278,4	56.308,7	58.342,7

Nettoaufwand für Finanzierungen (inkl. kurzfr. Verpfl.), Währungstauschverträge in Mio. €(BVA 2006)



Wesentliche Änderungen Budget 2006

- Der Nettoaufwand verringerte sich gegenüber 2005 um 127 Millionen Euro. Die geringeren Nettoausgaben 2006 sind vorwiegend auf niedrigere Zinssätze für Schuldaufnahmen 2006 nach BVA Erstellung sowie geringerem sonstigem Aufwand im Vergleich zum BVA 2005 zurückzuführen. Im BVA zeigt sich dies vor allem bei Titel 581, Titel 582 und Titel 584. Höhere Voranschlagsbeträge gegenüber 2005 weisen vor allem Titel 580 und Titel 588 auf.
- Der Nettoaufwand für die Tilgungen verringerte sich um 70 Millionen Euro. Diese Veränderungen ergeben sich aus dem Tilgungsprofil der bestehenden Finanzschuld unter Berücksichtigung der Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen. Im BVA zeigt sich dies vor allem bei Titel 580 und Titel 583. Höhere Voranschlagsbeträge gegenüber 2005 weisen vor allem Titel 581, Titel 582 und Titel 584 auf.

Wichtige Hinweise zur Veranschlagung

In diesem Kapitel werden Zinsen und Tilgungszahlungen sowie Zahlungen aus dem sonstigen Aufwand aus Finanzierungen und Währungstauschverträgen veranschlagt und verrechnet.

Die Zinsenzahlungen und die Beträge für den sonstigen Aufwand sind im allgemeinen Haushalt veranschlagt. Der Zinsendienst für Kreditoperationen, die bereits vor Erstellung des Voranschlages durchgeführt wurden, ist bei "Titel 580 Titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 581 Nicht titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 582 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung", "Titel 583 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung" und "Titel 584 Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen" veranschlagt. Der Zinsendienst für die nach Erstellung des Voranschlages durchgeführten Kreditoperationen wird pauschal beim "Paragraf 5881 Kreditoperationen nach Voranschlagserstellung (PV)" veranschlagt. Die Wahl der Finanzierungsinstrumente ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages noch nicht möglich, da der Geld- u. Kapitalmarkt keine Aufteilung künftiger Finanzierungsinstrumente im Voraus zulässt.

Die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen werden gesondert von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben im Ausgleichshaushalt dargestellt. Tilgungen von Kreditoperationen, die bereits vor Erstellung des Voranschlages feststehen, sind bei "Titel 580 Titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 581 Nicht titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 582 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung", "Titel 583 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung" und "Titel 584 Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen" veranschlagt. Der Tilgungsdienst für die nach Erstellung des Voranschlages durchgeführten Kreditoperationen wird pauschal

beim "Paragraf 5881 Kreditoperationen nach Voranschlagserstellung (PV)" veranschlagt, da die Laufzeit der Finanzierungsinstrumente, bedingt durch die Zinsstrukturkurve, zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages noch nicht fest steht.

Die Höhe des Finanzschuldenstandes unter Berücksichtigung von Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen wird im Anhang dargestellt.

Verwaltung und Koordination der Staatsschulden

Gemäß Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992 wurde die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden und die Kassenverwaltung des Bundes der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) übertragen.

In den letzten Jahren ist die ÖBFA immer mehr dazu übergegangen, aus Kosten- u. Verwaltungsvereinfachungsgründen, Finanzierungen im Wege von standardisierten Programmen durchzuführen. Im Gegenzug verloren traditionelle Finanzierungsformen wie Banken- und Versicherungsdarlehen immer mehr an Bedeutung (siehe dazu eine Übersicht im Anhang).

Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsvorschriften über Finanzschulden sind im Art. 42 Abs. 5 und Art. 51 Abs. 6 B-VG, im § 65, 65a und b Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 1986 und im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten. Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen stellen keine Finanzschulden dar. Unter Währungstauschverträgen werden solche Verträge verstanden, die von den Vertragspartnern zu dem Zweck abgeschlossen werden, Zins- und/oder Kapitalbeträge auszutauschen.

Titel 580 Titrierte Finanzschuld in heimischer Währung

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für titrierte Finanzschulden sowie Ankäufe und Verkäufe von Wertpapieren in heimischer Währung verrechnet und veranschlagt, insoweit die betreffenden Kreditoperationen bereits vor der Erstellung des Voranschlages durchgeführt wurden. Unter titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die durch Wertpapiere besichert sind (Anleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzscheine). Die titrierten Finanzschulden unter Berücksichtigung des Bundesbesitzes in heimischer Währung mit Stand 31.12.2004 belaufen sich auf 101,8 Milliarden Euro, wobei sich die Republik Österreich zum Großteil in Anleihen - 100,1 Milliarden Euro - verschuldet hat. Die Verschuldung in Form von Bundesobligationen beläuft sich auf 1,1 Milliarden Euro und die in Form von Bundes schatzscheinen auf 0,6 Milliarden Euro.

Gesamtgebarung	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	5.675,0	5.225,5	5.376,4
Einnahmen	531,8	289,0	256,2
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	12.364,7	15.542,7	11.873,5
Einnahmen	14.679,7	2.851,8	2.845,0
Gesamthaushalt			
Ausgaben	18.039,7	20.768,1	17.249,9
Einnahmen	15.211,5	3.140,8	3.101,2

Titel 581 Nicht titrierte Finanzschuld in heimischer Währung

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für nicht titrierte Finanzschulden in heimischer Währung verrechnet und veranschlagt, insoweit die betreffenden Kreditoperationen bereits vor der Erstellung des Voranschlages durchgeführt wurden. Unter nicht titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die in Form von Krediten und Darlehen begeben werden.

Die nicht titrierten Finanzschulden in heimischer Währung mit Stand 31.12.2004 belaufen sich auf 15,4 Milliarden Euro.

Gesamtgebarung	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	871,4	841,8	721,9
Einnahmen	0,0	0,0	0,0
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	2.307,5	1.898,6	2.707,1
Einnahmen	3.358,0	0,0	0,0
Gesamthaushalt			
Ausgaben	3.179,0	2.740,4	3.429,0
Einnahmen	3.358,0	0,0	0,0

Titel 582 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für titrierte Finanzschulden sowie Ankäufe und Verkäufe von Wertpapieren in fremder Währung verrechnet und veranschlagt, insoweit die betreffenden Kreditoperationen bereits vor der Erstellung des Voranschlages durchgeführt wurden. Unter titrierten Finanzschulden versteht man

Schulden, die durch Wertpapiere besichert sind (Anleihen, Schuldverschreibungen, Bundesschatzscheine).

Die titrierten Finanzschulden unter Berücksichtigung des Bundesbesitzes in fremder Währung mit Stand 31.12.2004 belaufen sich auf 15,8 Milliarden Euro, wobei sich die Republik Österreich zum Großteil in Anleihen verschuldet hat, nämlich 14,5 Milliarden Euro. Die Verschuldung in Form von Schuldverschreibungen beläuft sich auf 1,2 Milliarden Euro und die in Form von Bundesschatzscheinen auf 0,1 Milliarden Euro.

Gesamtgebarung	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	640,8	639,6	572,7
Einnahmen	1,4	1,4	0,0
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	1.444,8	1.217,3	2.896,6
Einnahmen	80,7	30,7	0,0
Gesamthaushalt			
Ausgaben	2.085,7	1.856,9	3.469,3
Einnahmen	82,0	32,1	0,0

Titel 583 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für nicht titrierte Finanzschulden in fremder Währung verrechnet und veranschlagt, insoweit die betreffenden Kreditoperationen bereits vor der Erstellung des Voranschlages durchgeführt wurden. Unter nicht titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die in Form von Krediten und Darlehen begeben werden. Die nicht titrierten Finanzschulden in fremder Währung mit Stand 31.12.2004 belaufen sich auf 0,5 Milliarden Euro.

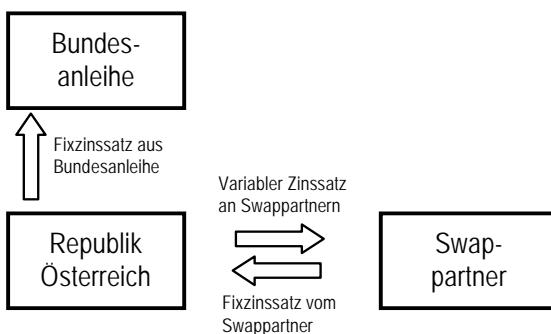
Gesamtgebarung	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	38,9	26,5	20,7
Einnahmen	0,0	0,0	0,0
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	256,0	150,4	76,9
Einnahmen	0,0	0,0	0,0
Gesamthaushalt			
Ausgaben	294,9	176,9	97,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Titel 584 Ausgaben aus Währungstauschverträgen

Die Wirtschafts- und Währungsunion hat auf den derivativen Märkten durch die Ausdehnung des Währungsraums eine Verbreitung und durch die Weiterentwicklung der finanziellen Möglichkeiten eine Vertiefung erfahren. Mit Hilfe von derivativen Instrumenten kann ein Staat die Portefeuillestruktur ändern auch ohne dabei neue Fremdmittel aufnehmen zu müssen. Wenn man im Staatsschuldenmanagement von derivativen Instrumenten spricht, dann sind hauptsächlich Währungstauschverträge (SWAPS) gemeint, wobei sowohl sogenannte Interest Rate Swaps (IRS) als auch sogenannte Cross Currency Swaps (CCS) unter diesem Begriff subsumiert werden.

Unter Währungstauschverträgen werden solche Verträge verstanden, die von den Vertragspartnern zu dem Zweck abgeschlossen werden, Zins- und/oder Kapitalbeträge auszutauschen, wobei diese Verträge einer Finanzschuld zuzuordnen sind. Dieser Austausch der Beträge aus den Währungstauschverträgen wird bei diesem Titel verrechnet. Die Ausgaben für die dazugehörige Finanzschuld wird bei den entsprechenden Ansätzen "Titel 580 Titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel

581 Nicht titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 582 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung" oder "Titel 583 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung" veranschlagt. Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Emissionsdisagio bzw. -agio und Spesen aus dem Abschluss von Währungstauschverträgen werden beim "Titel 589 Sonstiger Aufwand" mitveranschlagt. In der Grafik wird ein Beispiel für den Geldfluss eines IRS der als Basisfinanzierung auf eine Bundesanleihe aufsetzt dargestellt.



Mit Stand 31.12.2004 stehen Schulden aus CCS in der Höhe von 20,8 Milliarden Euro Forderungen in der Höhe von 18,7 Milliarden Euro gegenüber. Die Schulden aus IRS belaufen sich zum Stichtag 31.12.2004 auf 19,2 Milliarden Euro, während die Forderungen eine Höhe von 19,2 Milliarden Euro aufweisen.

Gesamtgebarung	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	1.033,4	1.234,5	1.199,3
Einnahmen	1.311,8	1.463,3	2.174,1
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	4.218,5	591,3	2.166,3
Einnahmen	4.173,2	601,0	1.705,1
Gesamthaushalt			
Ausgaben	5.251,8	1.825,8	3.365,6
Einnahmen	5.485,0	2.064,3	3.879,1

Titel 585 Kurzfristige Verpflichtungen

Bei diesem Titel werden sämtliche Kreditoperationen verrechnet, deren Laufzeit spätestens am 31.12.2006 zu enden hat. Bei diesen Kreditoperationen handelt es sich hauptsächlich um Bundesschatzscheine, wobei auch im kleinen Rahmen anderen Finanzierungsarten (Anleihen, Schuldverschreibungen, usw.) Anwendung finden.

Gesamtgebarung	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	134,3	100,0	100,0
Einnahmen	110,5	0,0	0,0
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	6.910,7	26.000,0	26.000,0
Einnahmen	6.910,7	26.000,0	26.000,0
Gesamthaushalt			
Ausgaben	7.045,0	26.100,0	26.100,0
Einnahmen	7.021,2	26.000,0	26.000,0

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für kurzfristige Verpflichtungen ist im § 16 Abs. 1 sowie § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 des BHG verankert.

Paragraf 5850 In heimischer Währung

Paragraf 5851 In fremder Währung

Zur Erhaltung der Verfügbarkeit des mit Wirkung März 1999 für kurzfristige Finanzierungen aufgelegten "Austrian Treasury Bill" (ATB) Programms ist eine laufende Begebung, unabhängig vom Bedarf, erforderlich. Werden diese Mittelaufnahmen liquidiätspolitisch nicht benötigt, führt die Veranlagung zu Nettoerträgen des Bundes. Für diesen Zweck sind bei den VA-Ansätzen "7/58509 Tilgung", "758519 Tilgung" im BVA 2006 18,0 Milliarden Euro bzw. bei "8/58509 Erlöse", "8/58519 Erlöse" auch 18,0 Milliarden Euro vorgesehen.

Auf Grund der Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt im In- und Ausland bei Erstellung des Bundesvoranschlages 2006 ist für derartige Kreditoperationen, deren Laufzeit spätestens am 31. Dezember 2006 zu enden hat, mit einem Zinsenaufwand von 90,0 Millionen Euro zu rechnen.

Paragraf 5852 Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte sind Geschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisiken. Bei Devisentermingeschäften vereinbaren Vertragspartner den Kurs, zu dem ein bestimmter Devisenbetrag zu einem späteren Zeitpunkt übernommen bzw. ausgezahlt wird.

Bei diesem Paragrafen werden alle Einnahmen und Ausgaben für Devisentermingeschäfte zur Absicherung von kurzfristigen Verpflichtungen des Bundes verrechnet.

Bei der Begebung von "Austrian Treasury Bills" in Fremdwährung werden Devisentermingeschäfte abgeschlossen, um generell bei der Kapitalrückzahlung das Wechselkursrisiko zu beseitigen und die Zinsbelastung, gebunden an den Euribor, zu fixieren.

Die Zinsdifferenzen aus diesen Devisentermingeschäften sind beim VA-Ansatz "1/58528 Aufwendungen" bzw. "2/58524 Erfolgswirksame Einnahmen" veranschlagt. Die Kapitalbeträge werden bei den VA-Ansätzen "7/58529 Aufwendungen" bzw. "8/58529 Bestandswirksame Einnahmen" veranschlagt.

Paragraf 5854 Gegenposition in heimischer Währung

Paragraf 5855 Gegenposition in fremder Währung

Paragraf 5856 Gegenposition Devisentermingeschäfte

Bei diesen Paragrafen wird die unmittelbar miteinander verbundene Gebarung kurzfristiger Verpflichtungen verrechnet.

Die Einnahmen und Ausgaben mit Gegenposition umfassen nicht vorhersehbare und nicht

abschätzbare, wirtschaftlich unmittelbar zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltes der Kapitel 51 und 58 für das laufende Finanzjahr am Valutatag und am Tilgungsfälligkeitstag des Einzelgeschäftes. Die Gebarung mit Gegenposition ist ausgeglichen. Diese Geschäfte sind auf Grund verrechnungstechnischer Bedingungen (§ 41, Abs. 3, Ziffer 4 BHG) gesondert auszuweisen. Ergeben sich nach Feststellung der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit Ausgaben- oder Einnahmenüberschüsse, so sind diese außerhalb der Gebarung mit Gegenposition sachgeordnet bei den hiefür vorgesehenen Positionen zu verrechnen. Als Beispiel wäre hier eine Liquiditätspolitisch nicht benötigte kurzfristige Finanzierung (Verrechnung "Paragraf 5854 Gegenposition in heimischer Währung", "Paragraf 5855 Gegenposition in fremder Währung" und "Paragraf 5856 Gegenposition Devisentermingeschäfte") und die entsprechende fristenkonforme Geldmarktveranlagung (Verrechnung "Paragraf 5106 Ausgaben/Einnahmen mit Gegenposition") anzuführen.

Bei den Erfolgsziffern dieser Paragrafen handelt es sich um Kreditoperationen und Devisentermingeschäfte. Ohne Gegenposition werden diese Geschäfte bei "Paragraf 5850 In heimischer Währung", "Paragraf 5851 In fremder Währung" oder "Paragraf 5852 Devisentermingeschäfte" verrechnet.

Paragraf 5858 Sonstiger Aufwand

Paragraf 5859 Gegenposition sonstiger Aufwand

Diese Voranschlagsansätze sind für die Verrechnung sonstiger möglicherweise anfallender Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit kurzfristigen Verpflichtungen vorgesehen.

Titel 587 Ausgaben mit Gegenposition

Gesamtgebarung	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	33,9	0,0	0,0
Einnahmen	86,4	0,0	0,0
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	2.723,9	2.000,0	2.000,0
Einnahmen	5.654,0	2.000,0	2.000,0
Gesamthaushalt			
Ausgaben	2.757,8	2.000,0	2.000,0
Einnahmen	5.740,4	2.000,0	2.000,0

Bei diesem Titel wird die unmittelbar miteinander verbundene Gebarung aus Finanzschulden und Währungstauschverträgen verrechnet. Die Einnahmen und Ausgaben mit Gegenposition umfassen nicht vorhersehbare und nicht abschätzbare, wirtschaftlich unmittelbar zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltes des Kapitel 58 für das laufende Finanzjahr am Valutatag und am Tilgungsfälligkeitstag des Einzelgeschäftes. Die Gebarung mit Gegenposition ist ausgeglichen. Diese Geschäfte sind auf Grund verrechnungs-technischer Bedingungen (§ 41, Abs. 3, Ziffer 4 BHG) gesondert auszuweisen. Ergeben sich nach Feststellung der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit Ausgaben- oder Einnahmenüberschüsse, so sind diese außerhalb der Gebarung mit Gegenposition sachgeordnet bei den hiefür vorgesehenen Positionen zu verrechnen. Als Beispiel wäre hier die Kapitalerlösesverrechnung einer Bundesanleihe mit Eigenquotenanteil anzuführen.

Der Kapitalerlös der Bundesanleihe in der Höhe der Eigenquote wird beim VA-Ansatz "8/58709 Kapitalaufnahmen mit Gegenposition" verrechnet. Der entsprechende Erwerb der Eigenquote beim

VA-Ansatz "7/58709 Erwerb von Wertpapieren mit Gegenposition".

Titel 588 Pauschalvorsorge und Devisentermingeschäfte

Bei diesem Titel wird pauschal für Zins- und Tilgungszahlungen für die nach Erstellung des Voranschlages durchgeföhrten Kreditoperationen vorgesorgt. Die Wahl der Finanzierungsinstrumente ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages noch nicht möglich, da der Geld- u. Kapitalmarkt keine Aufteilung künftiger Finanzierungsinstrumente im Voraus zulässt.

Gesamtgebarung	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	0,0	627,6	1.292,0
Einnahmen	0,0	0,0	0,0
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	0,0	1.704,0	2.380,2
Einnahmen	0,0	23.071,4	23.362,2
Gesamthaushalt			
Ausgaben	0,0	2.331,7	3.672,2
Einnahmen	0,0	23.071,4	23.362,2

Paragraf 5880 Ausgelaufene Schulden in fremder Währung (PV)

Bei diesem Paragrafen wird für eventuelle Zins- und Tilgungszahlungen aus bereits fälligen jedoch noch nicht eingelösten Schulden vorgesorgt.

Bis zu den 80iger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden Wertpapiere nicht in Form einer Sammelurkunde besichert, sondern in Form ausgedruckter Einzelstücke. Das hatte zur Folge, dass jeder Gläubiger dafür Sorge tragen musste, die Zins- und

Tilgungskupons bei einer Zahlstelle am Zahlungstermin einzulösen. Werden diese Beträge nicht am Zahlungstermin sondern später, innerhalb der Verjährungsfrist, eingelöst, so werden diese bei diesem Paragrafen verrechnet.

8/58809 Schuldaufnahmen gem. Art. II BFG

Die Veranschlagung der Erlöse aus Kreditaufnahmen (ausgenommen Einnahmen aus Währungstauschverträgen und aus bereits im Laufe dieses Jahres durchgeföhrten Kreditoperationen) erfolgt bei diesem VA-Ansatz, da die Zuordnung zu den endgültigen Verrechnungsansätzen erst nach der jeweiligen Kreditaufnahme durchgeführt werden kann.

Im Voranschlag 2006 sind die Erlöse aus solchen Kreditaufnahmen mit 23.362,2 Millionen Euro angesetzt.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für diese Schuldaufnahmen ist im § 16 Abs. 1 und § 65b Abs. 1 des BHG verankert.

Paragraf 5881 Kreditoperationen nach Voranschlagserteilung (PV)

Bei diesem Paragraph wird der Zinsen- und Tilgungsdienst für nach Erstellung des Voranschlages durchgeföhrte Kreditoperationen veranschlagt. Diese neuen Kreditoperationen werden erst bei ihrer Durchführung den endgültigen Verrechnungsansätzen zugeordnet.

Deshalb dient die Vorsorge bei diesem Ansatz der Bedeckung von Überschreitungen (gemäß § 41 Abs. 3 BHG und Art. V Abs. 3 BFG). Diese erfolgen bei "Titel 580 Titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 581 Nicht titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 582 Titrierte

Finanzschuld in fremder Währung", "Titel 583 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung" und "Titel 584 Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen".

Paragraf 5882 Devisentermingeschäfte

Bei diesem Paragraph werden alle Einnahmen und Ausgaben für Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Verpflichtungen bzw. Forderungen des Bundes aus dem Titel Finanzschuld verrechnet.

Titel 589 Sonstiger Aufwand und Sonstige Einnahmen

Bei diesem Titel werden die sonstigen Aufwendungen und Einnahmen im Zusammenhang mit der Finanzschuldenebarung und dem Abschluss von Währungstauschverträgen veranschlagt. Dies sind vor allem Provisionen und Spesen beim Abschluss von Finanzierungen, sowie Disagio und Agio im Zusammenhang mit der Finanzschuldenebarung und dem Abschluss von Währungstauschverträgen.

Das Disagio und das Agio spiegeln den Unterschied zwischen dem Nominalzinssatz eines Wertpapiers und dem Marktzinsniveau wieder.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	249,6	120,2	82,2
Summe	249,6	120,2	82,2
Einnahmen	380,4	0,0	0,0

Anhang zu Kapitel 58

Standardisierte Finanzierungsprogramme der Republik Österreich

Fristigkeit	Schuldart	Programm	Laufzeit
kurz	Bundesschatzscheine	Bundesschätze, ATB-Programm	1 bis 12 Monate
mittel	Anleihen, Schuldverschreibungen	EMTN-Programm, Auktionsverfahren, Debt Issuance Programm	bis 5 Jahre
lang	Anleihen, Schuldverschreibungen	EMTN-Programm, Auktionsverfahren, Debt Issuance Programm	> 5 Jahre

Nichtfällige Finanzschulden unter Berücksichtigung von Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen sowie des Bundesbesitzes 2006

	2006 1)
	in Millionen €
In heimischer Währung	
Anleihen	81.307,9
Bundesobligationen u. Schuldverschreibungen	1.204,0
Bundesschatzscheine	56,3
Versicherungsdarlehen	3.115,6
Bankendarlehen	6.886,3
Darlehen von Gebietskörperschaften	0,1
Sonstige Kredite	0,7
Pauschalvorsorge	40.654,8
Schulden in heimischer Währung	133.225,7
In fremder Währung	
Anleihen	8.971,6
Bundesobligationen u. Schuldverschreibungen	525,1
Bundesschatzscheine	0,0
Kredite und Darlehen	286,4
Pauschalvorsorge	3.975,0
Schulden in fremder Währung	13.758,1
Gesamtschuld	146.983,8

1) Schätzung zum Zeitpunkt der Budgeterstellung (Feb. 2005)

Aufwand für die nichtfälligen Finanzschulden unter Berücksichtigung von Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen sowie des Bundesbesitzes 2006

		2006
		in Millionen €
iTilgung	Ausgaben	24.100,6
	Einnahmen	6.550,1
	Netto	17.550,5
Verzinsung	Ausgaben	9.182,9
	Einnahmen	2.430,3
	Netto	6.752,6
Sonstiger Aufwand	Ausgaben	82,2
	Einnahmen	0,0
	Netto	82,2

Glossar zu Kap. 58

Cross Currency Swaps (CCS)

Bei einem CCS wird sowohl das Kapital (Währungen) als auch die Zinsen getauscht. Siehe auch Währungstauschverträge.

Devisentermingeschäft

Devisentermingeschäfte sind Geschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisiken. Bei Devisentermingeschäften vereinbaren Vertragspartner den Kurs, zu dem ein bestimmter Devisenbetrag zu einem späteren Zeitpunkt übernommen bzw. ausgezahlt wird.

Interest Rate Swaps (IRS)

IRS dienen dazu, die Zinsstruktur einer bestehenden Verbindlichkeit nachträglich zu ändern. Dabei wird bei der Basisfinanzierung keine Änderung vorgenommen, sondern (meist) mit einem anderen Vertragspartner eine Vereinbarung über den Austausch von fixen und variablen Zinsen geschlossen. Siehe auch Währungstauschverträge.

Nicht titrierte Finanzschulden

Unter nicht titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die nur in Vertragsform (Krediten und Darlehen) abgeschlossen werden.

Schuldformen des Bundes in fremder Währung

- Anleihen: Fremdwährungsanleihen der Republik Österreich.
- Schuldverschreibungen: Privatplatzierungen der Republik Österreich in Fremdwährung, wobei auf öffentliche Ankündigung und Zeichnungsaufforderung des Publikums grundsätzlich verzichtet wird.
- Bundesschatzscheine: Geldmarktpapiere in fremder Währung, die in der Regel auf Diskontbasis begeben werden, d.h. der Emissionskurs liegt unter dem Tilgungskurs und die Differenz entspricht der Verzinsung. Investoren sind vorwiegend institutionelle Anleger.
- Kredite und Darlehen: Kredite und Darlehen von Banken und Versicherungen in Fremdwährung.

Schuldformen des Bundes in heimischer Währung

- Anleihen: Im Auktionsverfahren oder Syndikatsverfahren emittierte EUR-Anleihen der Republik Österreich mit fixer Verzinsung und mittel- bis langfristigen Laufzeiten.
- Bundesobligationen: Einmalemissionen unterschiedlicher Fristigkeiten, in der Regel Privat-

Iatzerungen, der Republik Österreich mit institutionellen Investoren.

- Bundesschatzscheine: Geldmarktpapiere in heimischer Währung, die in der Regel auf Diskontbasis begeben werden, d.h. der Emissionskurs liegt unter dem Tilgungskurs und die Differenz entspricht der Verzinsung. Investoren sind vorwiegend institutionelle Anleger.
- Bankendarlehen: Kredite und Darlehen von Banken.
- Versicherungsdarlehen: Kredite und Darlehen der Vertrags-versicherungen an den Bund.
- Sonstige Kredite: Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften.

Titrierte Finanzschulden

Unter titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die durch Wertpapiere besichert sind (z.B. Anleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzscheine).

Währungstauschverträge (SWAPS)

Unter Währungstauschverträge werden solche Verträge verstanden, die von den Vertragspartnern zu dem Zweck abgeschlossen werden, Zins- und/oder Kapitalbeträge auszutauschen. Unter den Begriff Währungstauschverträge (SWAPS) werden sowohl sogenannte Interest Rate Swaps (IRS) als auch sogenannte Cross Currency Swaps (CCS) subsumiert.

Zinsstrukturkurve

Bezeichnet das Zinssatzgefüge zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zinsen, also zum Beispiel zwischen Zinssätzen mit eintägiger Zinsbindung (Tagesgeld) und Zinssätzen mit 30-jähriger Zinsbindung. Üblicherweise steigen die Sätze mit der Dauer der Zinsbindung mehr oder weniger kontinuierlich an (normale Zinsstruktur).

In bestimmten historischen Perioden verläuft das Gefälle jedoch umgekehrt (inverse Zinsstruktur). Dann sind die kurzfristigen Geldmarktzinsen höher als die mittel- oder langfristigen Kapitalmarktzinsen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind bei den Budgetkapiteln 60 und 61 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	2.075,0	2.051,6	2.113,6
Kapitel 61 Umwelt	503,6	524,9	559,5
Summe	2.578,6	2.576,5	2.673,1
Einnahmen			
Kapitel 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	209,5	221,6	191,8
Kapitel 61 Umwelt	287,5	298,4	313,0
Summe	497,1	520,0	504,7

Personalstand des Ressorts

	2004	2005	2006
Planstellen			
Kapitel 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	3.328	2.991	2.943

Die Planstellen der Kapitel 60 und 61 sind im Kapitel 60 veranschlagt.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben 2006	Personal- kapazität 2006	
1. Nachhaltigkeit und ländlicher Raum	43,74 %	50,28 %	Erreichung der Ziele gemäß § 1 Landwirtschaftsgesetz 1992; Erhaltung des ländlichen Raumes; Bestmögliche Aus- und Weiterbildung der in der land- und Forstwirtschaft Tätigen
2. Marktordnungsmaßnahmen	26,92 %	8,19 %	
3. Forst	3,80 %	16,42 %	Gestaltung der Rahmenbedingungen für nachhaltige Waldbewirtschaftung; Erreichung der Ziele gemäß Forstgesetz 1975, Landwirtschaftsgesetz 1992, Forststrategie der Europäischen Union, Resolutionen der Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa;

			Wahrnehmung des Auftrages Schutz vor Naturgefahren im Bereich Wildbach, Lawine und Erosion
			Instrumente der forstlichen Raumplanung, Forschung und Entwicklung zum Schutz vor Naturgefahren, forstliche Forschung und Entwicklung
4. Allgemeine Umweltpolitik	2,47 %	4,01 %	Reduktion der Umweltbelastung und Sicherung einer umweltgerechten und nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Forcierung erneuerbarer Energien, Nuklearpolitik und Strahlenschutz sowie Verkehr
5. Umwelttechnik u. Abfallmanagement	2,74 %	2,63 %	Schonung und effizienter Einsatz von Ressourcen, Vermeidung, optimale Verwertung und gesicherte Entsorgung von Abfällen, Erfassung, Sicherung und Sanierung von Verdachtsflächen und Altlasten sowie Forcierung von Umweltmanagementsystemen für Betriebe und Organisationen.
6. Wasser	13,94 %	6,30 %	Das Wasserrechtsgesetz und die ihm zugrunde liegende EU-Wasserrahmenrichtlinie verlangen die Erreichung bzw. Erhaltung eines „Guten Zustandes“ aller Gewässer. Damit erhält der seit Jahren erfolgreich betriebene Schutz der Ressource Wasser eine neue Schwerpunktsetzung hinsichtlich Ökologie. Als weiterer Schwerpunkt ist der Schutz vor Wassergefahren zu nennen, dessen Bedeutung durch das Katastrophenjahr 2002 verdeutlicht wurde und der sowohl grundsätzliche Konzepte, wie auch konkrete Maßnahmen umfasst.

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 insbesondere der Anlage zu §2, Teil 1 und 2, Abschnitt I (ausgenommen Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Altlastensanierung).

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2006
Ad 1. Beratung	1.300.000 Beratungskontakte 217.000 Betriebe à 6 Kontakte	1.300.000
Ländliche Entwicklung: Gesamtkoordination des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes	Innerösterreichische Koordinierung u. Abwicklung mit der EK Umsetzung der Maßnahmen gem Art. 33 der VO (EG) 1257/99	Bewältigung d. Koordinierungsaufgaben; Umsetzung von Projektvolumina in Höhe der im Finanzplan vorgesehenen Mittel
Ressortkoordination der EU Strukturpolitik	Koordination der GI Leader+ u. Umsetzung der agrarischen Maßnahmen	Bewältigung d. Koordinierungsaufgaben, Umsetzung von Projektvolumina in Höhe der im Finanzplan vorgesehenen Mittel
Umsetzung der nationalen Förderungen und der Bodenreform,	Biomasse, Infrastrukturförderung	Umsetzung von Projekten in Höhe der vorgesehenen Finanzmittel
Ausgleichszulage: 105.500 geförderte AZ Betriebe 1.540.000 geförderte LN	Euro 178/ha geförderte LN (EU, Bund, Land); Euro 2.600/Betrieb (EU, Bund, Land)	Da die Maßnahme „Ausgleichszulage“ betragsmäßig jährlich in der Ifd. Programmperiode mit 276,15 Mio. Euro limitiert ist, ist eine Veränderung des Ausgabenvolumens nicht gegeben.
Öpul: -Anteil Öpul-Betriebe	Öpul-Betriebe zu Betriebe mit LN (lw.Nutzfläche) in % (2004 vorläufig) $134.000 \times 100 / 174.000 = 77\%$	Höhe Teilnahme der Betriebe am Öpul (>70%) Hohe Beteiligung mit den

-Anteil Öpul-Flächen 3.477 SchülerInnen/Jahr im Bereich der höheren Land- und forstw. Bundeslehranstalten; 123 StudentInnen an der Agrarpädagogischen Akademie	Öpul-Flächen (in ha) zu lzw. Nutzfläche in % (2004 vorläufig) 2.257.263x100/2.551.000=88% Die Schüler werden zur Reife- u. Diplomprüfung geführt und sind für höhere Aufgaben in der Land- und Forstwirtschaft vorbereitet	landwirtschaftlichen Flächen am Öpul (>80%) Ca. 3.500 SchülerInnen an den höheren Lehranstalten und 130 StudentInnen an der Agrarpädagogischen Akademie
Ad 2. Marktordnungsmaßnahmen	Einheitliche Betriebsprämie Gekoppelte Beihilfen GMO Rindfleisch Lagerhaltungsmaßnahmen GMO Milch GMO Zucker/Stärke GMO Rohtabak, Obst & Gemüse, Zierpflanzen GMO Wein	Unabhängig von der tatsächlichen Produktion gewährte Zahlungen in der Höhe von ca. €521 Mio. Förderung von ca. 90.000 Betrieben Beihilfen für private Lagerhaltung und Intervention Information und Förderung von 56.000 Betrieben Produktionsgrundlagen für ca. 9.700 Zuckerrüben- und 2.000 Stärkeproduzenten sowie für die Stärke- und Zuckerindustrie Information und Förderung von bis zu 10.000 Betrieben Umstellungsmaßnahmen (Sorten, Bewirtschaftungstechnik) auf mehr als 9.500 ha Rebfläche
Ad 3. Waldpolitik	- Erreichung eines breit abgestimmten Ausgleiches privater und öffentlicher Interessen am Wald - Anpassung des rechtlichen Rahmens an aktuelle Erfordernisse - Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen Umsetzung des Forstgesetzes - Gewährleistung einer fundierten, aussagekräftigen und effizienten Informationsbasis über den Wald und seine nachhaltige Bewirtschaftung	Umsetzung des Österreichischen Waldprogrammes auf nationaler und internationaler Ebene und Prozessevaluierung Erstellung legistischer Vorgaben auf nationaler und internationaler Ebene Herbeiführung eines einheitlichen Verständnisses bzgl. der Handhabung des Forstgesetzes in allen 9 Bundesländern laufende Führung nationaler und internationaler Statistiken und Erstellung von Berichten
Nachhaltige Entwicklung der forstlichen Ressourcen	Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Schutzwäldern oder Wäldern mit erhöhter Wohlfahrtswirkung, des gesellschaftlichen Wertes der Wälder, der ökologischen Stabilität der Wälder; einer multifunktionalen Forstwirtschaft; Aus-, Weiterbildung und Beratung; Verbesserung der forstlichen Infrastruktur, Strukturverbesserung sowie die Ermöglichung einer gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung, Rationalisierung der Forstarbeit; Verarbeitung, Marketing von Holz Waldbrandbekämpfung; raschere Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes nach Katastrophenfällen; Wildeinflussmonitoring; Samenplantagen, Klonarchive; Forstschädlingsprognosen; Kooperation weiterverarbeitender Industrie	Betreuung von 170.000 Waldbesitzern; Projektkooperationen mit weiterverarbeitender Industrie

Schutz vor Naturgefahren, WLV	Steigerung des Eigenleistungsanteils der Förderungswerber zur Verbesserung der Gesamtpräventionsleistung Schwerpunktsetzung im Bereich Schutzwaldsanierung (Wälder mit Objektschutzwirkung);	Gesamtmittel im Ansatz 1/60836 im Verhältnis zu Bundesmittelanteil 1/60836 = 58% Verhältnis der Bundesmittelanteile im Ansatz 1/60126 zu 1/60836 = 14,75%
Forstliche Raumplanung	Deckungsgrad der Gefahrenzonenplanung in Österreich	Anzahl der Gemeinden mit ministergenehmigten GZP im Verhältnis zu Anzahl der Gemeinden im Einzugsgebiet = 61,30%
Raumordnung und Naturgefahren, Landnutzung	5 Waldentwicklungspläne, 3 Waldfachpläne, 3 Veranstaltungen, Broschüren	Bewältigung der Koordination sowie der Erstellung der Instrumente der Forstlichen Raumplanung (WEP, WAF), Präsentationsunterlagen, Workshops Projektvolumen 10.700 Euro
Forstliche Forschung	Planungs- und Entwicklungsprojekte, EU-Projekte, Workshops, Entwicklungsberichte	Weiterführung d. beschlossenen 6 Interregprojekte und Fortführung von 2 ERA-Net Projekten

Ad 4. Energie:

- Durchführung des Aktionsprogrammes "klima:aktiv" zur Förderung klimaschonender Technologien und Dienstleistungen mittels Ausbildung, Beratung und Qualitätssicherung	Das Gesamtprogramm wurde gestartet; weiters vier themen- bzw. bereichsspezifische Programme	Durchführung von neun themen- bzw. bereichsspezifischen Programmen
-Energieeffizienzsteigerung in Bundesgebäuden	Gemäß Klimastrategie (Maßnahmenprogramm Raumwärme) ist eine Verbesserung der Energieeffizienz in Bundesgebäuden (von BIG verwalteter Gebäudebestand) gegenüber 2000 anzustreben. Die Umsetzung erfolgt über die gemeinsam Contracting-Initiative von BMWA, BMLFUW und BIG (Bundesimmobiliengesellschaft).	10%
- Steigerung des Anteils von Biodiesel	Erhöhung des Biospritanteils auf ein Mindestmaß	2,5 % bezogen auf den Energieinhalt ab 2005
Strahlenschutz: - Modernisierung des Strahlenfrühwarnsystems	Fortführung durch Umstieg auf moderne Datenübertragungssysteme und Standortanpassung an den Stand der Technik	Umrüstung von 336 Standorten auf moderne Datenübertragung, Anpassung von etwa 50 Standorten gemäß EU-Empfehlungen
- Einrichtung moderner Entscheidungshilfesysteme für die nukleare Notfallplanung	Implementierung eines dem Stand der Technik entsprechenden Entscheidungshilfesystems und Verknüpfung mit den Nachbarstaaten	Beschaffung des Systems, Vernetzung mit CZ, SK, SI, H, D
- Maßnahmen für die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle	Fortführung der Maßnahmen im Sinne des zwischen NES Seibersdorf und BMLFUW geschlossenen Entsorgungsvertrages	Gewährleistung des sicheren Betriebes der Entsorgungsanlagen der NES und Erweiterung des Lagerraums für die Zwischenlagerung konditionierter radioaktiver Abfälle

Forcierung des betriebl. Mobilitätsmanagement zur Verkehrs- und CO2 Reduktion	Unterstützt durch Informationskampagnen und Förderung haben derzeit 32 Betriebe eingereicht, davon wurden 11 positiv beurteilt	Auf Basis des derzeitigen Durchschnittseinsparungspotentials der eingereichten Projekte: Teilnahme von 83 Betrieben
Steigerung der Anzahl der Agenda-Prozesse (Nachhaltigkeit)	Akt. Stand: 183 LA21-Gemeinden, 15 Agenda-Regionen, insgesamt 198 Agenda-Prozesse, bis Ende 2004 250 Prozesse angestrebt	320 Prozesse (bis 2010 jährlich + 70 Prozesse)
Ad 5. Umwelttechnik u. Abfallmanagement		
- Gesicherte und sanierte Altlasten in Österreich	Altlasten, die vom BMLFUW im AltlastenAtlas als gesichert/saniert ausgewiesen sind	75
- Reduktion der Ablagerung unbehandelter Siedlungsabfälle		auf 20 %
- Steigerung der Anzahl der Umweltzeichenträger	2004: 270	300
- Steigerung der Anzahl von EMAS-Betrieben	2004: 250	265
Ad 6. Wasser		
-Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Wasser	Anzahl der Teilnehmerinnen	Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zum Thema Wasser
Medienwirksame Events	Anzahl der Veranstaltungen	Bewusstseinsbildung von Teilöffentlichkeiten wie Journalistinnen, Jugend, Multiplikatorinnen, NGO's
Fließgewässerabschnitte mit biol. Gewässergütekasse II oder besser [%]	Längenanteil der mit Gütekasse I, I-II und II ausgewiesenen Gewässerstrecken in Relation zur Gesamtlänge des untersuchten Gewässernetzes.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer biologischen Gewässergüte II und besser
Anteil der Grundwassermessstellen mit einem Nitratgehalt/Atrazin gehalt unter dem Schwellenwert [%]	Anzahl der Grundwassermessstellen, an denen der Mittelwert der Messwerte in der Untersuchungsperiode unter dem jeweiligen Schwellenwert liegt	Erhaltung des Grundwassers in Trinkwasser-Qualität Sanierung belasteter Gebiete
Anteil der Seen über 50ha mit einem sehr guten od. guten trophischen Zustand	%Anteil der Seen über 50ha, die nur eine sehr geringe od. geringe Abweichung vom typspezifischen trophischen Zustand zeigen	Erhaltung bzw. Wiederherstellung des sehr guten bzw. guten trophischen Zustandes der Seen über 50 ha
Wasserkreislauf: Messstellenjahre, Parameter, Informationsdichte	Anzahl der Messstellen	Einheitliche Erhebung des Wasserkreislaufes in Österreich
Anzahl der zu überprüfenden Talsperren einschließlich der Sicherheitsberichte	Anzahl der überprüften Talsperren einschließlich der Sicherheitsberichte	Gewährleistung der Sicherheit der Talsperren, Bestands- und Betriebssicherheit der Talsperren
Maßnahmenanträge für Schutzwasserwirtschaft	Anzahl der Anträge, die pro Jahr lfd. begleitet werden	Sicherstellung einer geordneten Schutzwasserwirtschaft in Österreich
Richtlinien und österreichweite Projekte für Schutzwasserwirtschaft	Anzahl der aktualisierten Richtlinien und österreichweiten Projekte/Jahr	Schaffung der Grundlagen für eine effiziente Schutzwasserwirtschaft
Anschlussgrad an öffentliche Abwasserreinigungsanlagen [%] / Wasserversorgungsanlagen (%)	Bevölkerung mit Anschluss an öffentliche Anlagen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung	Soziale und Umwelt-Effekte Effizienz der eingesetzten Förderungsmittel

Genderaspekt des Budgets

Gender Analyse der Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der Zentralstelle.

Für 2006 wird das Lebensministerium die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten in der Zentralstelle als den zu analysierenden Bereich im Rahmen des Gender Budgeting wählen.

Aus- und Weiterbildung 2004 – Stichtag 31.12.2004 (Angaben in %)

		Männer	Frauen
MitarbeiterInnen Zentralleitung	100	41,6	58,4
Aus- und Weiterbildung Zentralleitung (Personen)	100	40,8	59,2
Aus- und Weiterbildung Zentralleitung (Seminare)	100	44,1	55,9

Der Bildungsbedarf der MitarbeiterInnen wird jährlich erhoben und durch die Seminare des Zentrums für Verwaltungsmanagement, das interne Veranstaltungsmanagement sowie durch externe Veranstaltungen abgedeckt. Für alle MitarbeiterInnen werden zielgruppenspezifisch – von Kanzlisten/ Sekretariatskräften bis zur Führungsebene- Seminare angeboten, die sich auf Methodenkompetenz, soziale Verantwortung, Sprachen und natürlich Fachkompetenz beziehen.

Ein wichtiger Aspekt der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist der Nutzen bzw. Gewinn für die Berufs- und Karrierelaufbahn der MitarbeiterInnen. Diese Entwicklung kann aber nur in einem langfristigen Beobachtungszeitraum beurteilt werden. Die Analyse des Jahres 2006 ist dafür noch nicht repräsentativ.

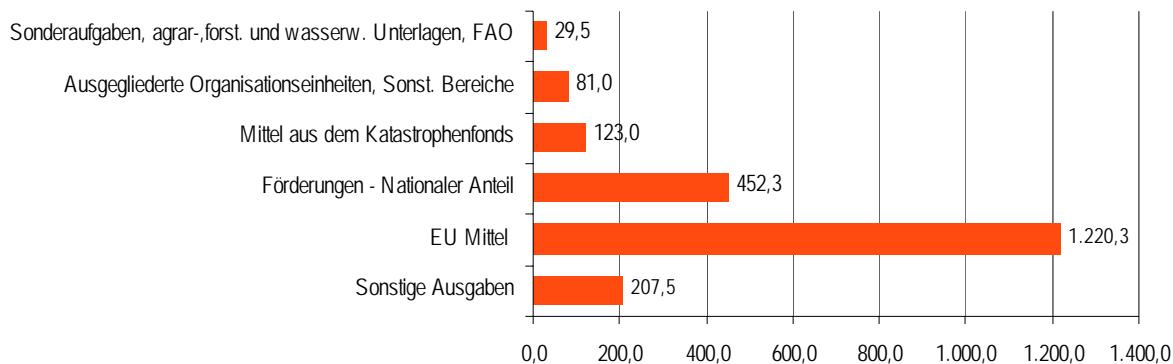
Ausgangssituation für die Genderanalyse werden die Daten 2004 sein. Ein Vergleich mit den Daten 2005 wird dann bereits eine gute Basis bilden, um eine repräsentative Aussichtung für 2006 feststellen zu können.

Die Erarbeitung der Aus- und Weiterbildungsdaten getrennt nach Geschlecht und Verwendung ist die Basis für die Analyse. Die Aufarbeitung nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung unter besonderer Berücksichtigung von karenzbedingten Berufsunterbrechungen wird eine gute Basis für das Genderbudgeting in der Aus- und Weiterbildung bieten. Nicht davon zu trennen sind die Gründe bzw. Rahmenbedingungen, warum Aus- und Weiterbildung von Frauen oder Männern vermehrt oder weniger wahrgenommen werden. Dabei soll auch die Ausbildungsdauer pro Jahr (Anzahl der Tage und Anzahl der Kurse) betrachtet werden. Daher werden diese Aspekte einen ganz wesentlichen Bestandteil der Analyse des Jahres 2006 darstellen.

Kapitel 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	140,2	130,5	130,6
Sachausgaben	1.934,9	1.921,1	1.983,0
Summe	2.075,0	2.051,6	2.113,6
Einnahmen	209,5	221,6	191,8

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Wesentliche Änderungen Budget 2006

- Die Steigerung bei den Sachausgaben gegenüber dem Jahr 2005 resultiert aus der Erhöhung der EU-Mittel im Bereich der Marktordnungsmaßnahmen und der ländlichen Entwicklung.
- Die Verminderung der Einnahmen ist auf die Verringerung bei Erträgen aus Kapitalbeteiligungen zurückzuführen.

Titel 600 BM f. Land- u. Forstwirtsch., Umwelt u. Wasserwirtschaft

Gesetzliche Grundlagen

- Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985
- AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992

- Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975
- Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985
- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959
- Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979
- Wassergüte-Erhebungsverordnung, BGBl. Nr. 338/1991
- Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967
- Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994

- Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999
- Spanische Hofreitschule-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/2000
- Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. Nr. 110/2002
- Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999
- Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997
- Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418/1996
- Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 73/1997
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002
- Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997
- Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999
- Bundesgesetz mit dem ein Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet wird, BGBl. I Nr. 83/2004
- Buchhaltungsagenturgesetz, BGBl. I Nr. 37/2004

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes in Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts, des Ernährungswesens, Angelegenheiten der Forstpolitik, des Weinrechts und der Weinaufsicht, Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft, Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit diese nicht anderen Ressorts obliegen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	58,6	60,0	60,2
Sachausgaben	134,4	141,7	141,7
Summe	193,0	201,7	201,9
Einnahmen	56,0	79,8	49,9

Paragraf 6000 Zentralleitung

Bei den Personalausgaben sind die Personalkosten der Beamten der aus gegliederten Organisationseinheiten mitveranschlagt.

Neben den Anschaffungskosten von Amtsausstattung und ADV-Hardware sind hier Familienbeihilfen, öffentliche Abgaben (Steuern etc.) und Beiträge an die FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN) sowie der allgemeine Verwaltungs- und ADV-Aufwand der Zentralleitung berücksichtigt. Überdies werden die Instandhaltungskosten der Gebäude des Ressorts sowie die Erzeugung von Weinflaschenkapseln mit Banderolenausstattung veranschlagt.

1/60018 Agrarmarkt Austria

Unter diesem Voranschlagsansatz ist der Verwaltungsaufwand der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ gemäß § 39 (3) AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, veranschlagt.

Die Agrarmarkt Austria ist Marktordnungsstelle, zentraler Markt- und Preisberichterstatter, vollzieht die Quotenverwaltung sowie Ein- und Ausfuhrlizenzen und ist darüber hinaus mit der Abwicklung der Ausgleichszahlungen für Österreichs Bauern betraut. Sie vollzieht neben den meisten Marktordnungsprämien auch die Zahlungen aus dem Umweltprogramm ÖPUL und die Ausgleichszulage für Bauern in Berg- und anderen benachteiligten Gebieten. Die Vergabe öffentlicher Mittel von EU, Bund und Ländern bedingt auch eine genaue Vorgehensweise bei der Administration und strenge Kontrolle.

Die Agrarmarkt Austria ist die einzige ISO-zertifizierte Zahlstelle in Europa und bearbeitet jährlich mehr als 375.000 Anträge für EU-Ausgleichszahlungen.

Paragraf 6002 Beteiligungen, Abgeltungen

Bei diesem Paragraf sind der Erwerb von Kapitalbeteiligungen, die Basiszuwendung an die

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH gemäß § 12 (1) 3, BGBl. I Nr. 63/2002 und die Basiszuwendungen an das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft gemäß § 8 (3), BGBl. I Nr. 83/2004 veranschlagt.

Paragraf 6003 Agrar- und forstpol. sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen

Die veranschlagten Mittel dienen der Erstellung des in § 9 LWG vorgesehenen Lageberichtes („Grüner Bericht“) und der Finanzierung von Arbeitsaufträgen an das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum und Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) sowie für Aufwendungen im Rahmen des Leader + Programmes. Weiters wird die Erstellung eines integrierten wasserwirtschaftlichen Informationsystems (WISA) und Durchführung von Umsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie die Erstellung forstpolitischer Unterlagen finanziert.

Im Bereich der forstlichen Raumplanung werden Revisionen von Waldentwicklungsplänen durchgeführt. Ebenso werden Waldfachpläne für betriebliches Management, Fachveranstaltungen und Broschüren erstellt. In Verbindung mit anderen Aspekten der Landschaftsentwicklung erfolgt eine umfangreiche Teilnahme bei relevanten EU-Projekten. Im Bereich des forstlichen Berichtswesens erfolgt die Information der breiten Öffentlichkeit über waldrelevante Themen (z.B.: Waldbericht, Forststatistik)

Paragraf 6004 Notstandspol.Maßnahmen gem. §§ 31 u.138 WRG 1959

Vorsorge für den Aufwand, der dadurch entsteht, dass die Wasserrechtsbehörde bei Gefahr im Verzug die zur Gewässerreinhaltung notwendigen Anordnungen trifft und durchführen lässt.

Paragraf 6005 Vollziehung des Hydrographiegesetzes

Budgetierung von Anschaffungs-/Errichtungskosten und Aufwand von Einrichtungen, die der Beobachtung und Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte dienen, die großteils aus dem Katastrophenfonds finanziert werden.

1/60068 Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben

Im Sinne einer bürgernahen und transparenten Verwaltung gehört eine aktive Öffentlichkeitsarbeit zu den Aufgaben des Bundesministeriums für Land-Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft. So werden Neuerungen oder bestimmte Tätigkeiten des Ressorts an die Landwirte und Konsumenten kommuniziert.

Die Erstellung verschiedenster Publikationen über die österreichische Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, die Kosten für die ÖPUL-Evaluierung sowie Informationsmaßnahmen im forstlichen Bereich einschließlich der Durchführung des Österreichischen Walddialoges werden finanziert.

Weiters dienen die Mittel der Einrichtung eines österreichweiten für alle Waldgesellschaften repräsentativen Netzes von Naturwaldreservaten. Das erklärte Ziel ist es rd. 10.000 ha Naturwaldreservatflächen einzurichten.

1/60086 Förderungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Förderungen an private Institutionen, die im Bereich der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft tätig sind und das IUFRO-Sekretariat budgetiert.

1/60087 Intern.Nahrungsmittelhilfe (Gesetzl. Verpflichtungen)

Finanzierung von Getreidelieferungen aufgrund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1980.

1/60088 Internationale Maßnahmen

Österreich leistet finanzielle Beiträge zum Welternährungsprogramm und zu Forstlichen Projekten der FAO sowie für internationale Organisationen.

Paragraf 6009 Vollziehung des Forstgesetzes 1975

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für Ersatzaufforstungen gemäß § 18 (3) Forstgesetz sowie für die Anschaffung von Hinweistafeln gemäß § 33 (2) lit. a Forstgesetz veranschlagt. Weiters ist für den allfälligen Ersatz der Kosten aus Anlass der Feststellung forstschädlicher Luftverunreinigungen gemäß Unterabschnitt IV C Forstgesetz 1975 und für Waldbrandbekämpfungskosten gemäß § 42 lit. f Forstgesetz sowie die Anlage von Samenplantagen und Klonarchiven und Forstsädlingsprognosen vorgesorgt.

durch die Beratung und Forschung sowie durch gezielte Bildungsaktivitäten dazu beizutragen, die Einkommenssituation der bäuerlichen Familien zu verbessern und ihnen die Teilnahme an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung zu sichern. Die bestmögliche Versorgung mit Nahrungsmitteln und wichtige landeskulturelle Aufgaben für die Erhaltung funktionsfähiger ländlicher Räume erfordern zielgerechte nationale Förderungsmaßnahmen sowie die Abstimmung mit der Struktur- und Marktpolitik der Europäischen Union.

Die von der Bundesregierung jährlich herausgegebenen Grünen Berichte gemäß Landwirtschaftsgesetz und die Jahresberichte informieren umfassend über die wirtschaftliche und soziale Situation der bäuerlichen Familien und haben auch die Marktverhältnisse in der tierischen und pflanzlichen Produktion unter EU-Bedingungen sowie die Verwendung der öffentlichen Gelder zum Inhalt.

Titel 601 BM (Förderung d.Land- u.Forstwirtsch.u.d. Ernährungswesens)

Gesetzliche Grundlagen

- Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990
- Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999
- Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 375/1992
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975
- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959
- Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegt die Aufgabe, durch geeignete agrarmarkt- und förderungspolitische Maßnahmen, unterstützt

Förderungen des Bundes gemäß Landwirtschaftsgesetz 1992 werden nur gewährt, wenn aus Landesmitteln Förderungen im Ausmaß von mindestens 2/3 des Bundesbeitrages bereitgestellt werden.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	67,0	80,5	80,3
Summe	67,0	80,5	80,3
Einnahmen	2,3	0,0	0,0

1/60106 Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die veranschlagten Bundesmittel sind für Zuschüsse zu den Personalkosten der Beratungskräfte der Landwirtschaftskammern vorgesehen, die im Zuge der Anpassung an geänderte Erfordernisse und Zielsetzungen im Agrarbereich, insbesondere durch die Reform der GAP, beträchtliche Aufgaben wahrzunehmen haben.

Im Einzelnen ist die Förderung folgender Maßnahmen vorgesehen:

Fortbildung der Fachkräfte des landwirtschaftlichen Beratungswesens, Durchführung von Beratungsveranstaltungen, Erarbeitung, Anschaffung von Beratungsunterlagen und Behelfen zu den obengenannten Schwerpunkten, erforderliche Investitionen, insbesondere EDV-Geräte für die Beratungsarbeit und die Erstellung von Beratungsunterlagen.

Im Bereich der Forstwirtschaft sind die veranschlagten Bundesmittel für Maßnahmen bzw. Programme der forstlichen Aufklärung sowie Aus-, Weiterbildung und Beratung der in der Forstwirtschaft Tätigen vorgesehen. Darüber hinaus dienen sie zur Förderung bzw. Bezuschussung der Personalkosten der forstlichen Beratungsorgane bei den Landwirtschaftskammern Österreichs

1/60126 Erschl.v.Wildbacheinzugsgeb.(Mittel d.Kat.Fonds,zweckg.Geb.)

Mit diesen Mitteln werden waldbauliche und technische Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzwirkung von Objektschutzwäldern für die Sicherung von Siedlungsräumen, finanziert, wobei sich auch die Länder und die Interessenten an der Finanzierung beteiligen.

1/60136 Förderung der Weinwirtschaft

Die veranschlagten Bundesmittel dienen der Verwirklichung der Ziele gemäß Weingesetz 1999, BGBl. Nr. 141/1999, nämlich der Förderung des Absatzes der Produkte, der Förderung der Qualitätsproduktion.

1/60146 Qualitätsverbessernde und produktionsumlenkende Maßnahmen

Förderung von Innovationen

Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Projektträgern können Förderungen zur Verbesserung und Umstellung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Einführung neuer Pro-

dukte oder Anwendung neuer Verfahren mit dem Ziel der Schaffung von neuen Einkommensmöglichkeiten gewährt werden. Förderbar sind Investitionen, Sach- und Personalaufwand von Initiativen im Bereich der anwendungsorientierten Grundlagenforschung und experimentellen Entwicklung.

Förderung des biologischen Landbaues

Die veranschlagten Mittel sind für Verbände von biologisch wirtschaftenden Landwirten vorgesehen, wobei Beratung und Öffentlichkeitsarbeit sowie der damit verbundene Organisationsaufwand gefördert werden soll.

Förderung landtechnischer Maßnahmen

Zur landtechnischen Schulung und Weiterbildung, Verbesserung des überbetrieblichen Maschinen-einsatzes in Verbindung mit verbesserter Auslastung und Verminderung des Reparatur- und Wartungsaufwandes und Verbesserung der Marktpräsenz von Biomasse für energetische und stoffliche Nutzung können Bildungseinrichtungen, Maschinen- und Betriebshilferingen sowie Institutionen im Bereich der Landtechnik Förderungen gewährt werden.

Ebenso kann die Erarbeitung und Herausgabe landtechnischer Informationen und Untersuchungsergebnisse finanziert werden.

Energie aus Biomasse

Der Bereich der Bioenergie ist eine Schwerpunktaufgabe auf den agrar-, umwelt- und klimapolitischen Ebenen. Die Mittel werden hauptsächlich für die Errichtung von kleinräumigen Biomasse-Nahwärmeversorgungsanlagen sowie Biogasanlagen auf Basis von Wirtschaftsdünger und nachwachsenden Rohstoffen eingesetzt.

Qualitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion

Die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion betreffen den Pflanzen- und Futterbau, die Saatgutwirtschaft, den integrierten

Pflanzenschutz, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau und sonstige Spezialkulturen.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im In- und Ausland im Wege der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse gesichert werden.

Es sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Wachstumsbedingungen zur kostengünstigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Produkten, Maßnahmen zur Sicherung der Lebensmittelqualität, Durchführung entsprechender Maßnahmen beratenden und aufklärenden Charakters und Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion.

Die für den integrierten Pflanzenschutz vorgesehenen Mittel dienen produktionsverbessernden Zielen unter den Bedingungen einer umweltschonenden und gesundheitlich unbedenklichen Anwendung der Präparate im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes, wozu auch eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Anrainerstaaten zu zählen ist, sowie der Heranzucht gesunden Pflanzenmaterials. Die im Saatgutwesen vorgesehenen Mittel dienen der Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut.

Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung

Die vorgesehenen Mittel sind für qualitätsverbessernde Maßnahmen in der Tierzucht, Tierhaltung und Milcherzeugung bestimmt. Die Förderungsmaßnahmen sollen mithelfen, die tierischen Produkte in ihrer Beschaffenheit und Qualität weiter zu verbessern und die Möglichkeiten des weiteren Aufbaues der tierischen Alternativen zu nutzen.

Die Förderungsmittel sollen darüber hinaus für die Förderung der Qualitätsproduktion, der Qualitäts-

sicherung und die Durchführung von Hygiene- und Gesundheitsprogrammen verwendet werden.

Außerdem stehen für wichtige Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung der für die Rationalisierung und Qualitätsverbesserung der Tier- und Milcherzeugung erforderlichen Einrichtungen Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten und Investitionszuschüsse zur Verfügung.

Forstmaßnahmen

Die für forstliche Maßnahmen veranschlagten Bundesmittel dienen der Gewährung von Beiträgen zum Schutz vor Naturgefahren jedoch ausgenommen solche gemäß § 44 Abs. 2 und 3 Forstgesetz 1975, zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Schutzwäldern, Wäldern mit erhöhter Wohlfahrtswirkung, des gesellschaftlichen Wertes der Wälder, der ökologischen Stabilität der Wälder, des wirtschaftlichen oder ökologischen Wertes der Wälder, für eine multifunktionale Forstwirtschaft, Verarbeitung, Marketing von Holz, zur Bereitstellung von Biomasse, zur Strukturverbesserung und für Forstschutzmaßnahmen. Darüber hinaus werden Waldbrandversicherungsprämien, die Sanierung geschädigter Wälder und die Errichtung von Erhaltungsbeständen und Naturwaldgesellschaften mit Bundesmitteln bezuschusst.

1/60156 Betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen

Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

Das ländliche Wegenetz ist ein Eckpfeiler für die ländliche Entwicklung im Allgemeinen und die landwirtschaftlichen Siedlungsbereiche im Besonderen. Die Mittel dienen der bedarfsgerechten Verbesserung und Entwicklung des Wegenetzes.

Landwirtschaftlich-bauliche Investitionen

Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe können Zuschüsse zu den Kosten für Investitionen für eine zeitgemäße Bewirtschaftung der bäuerlichen Betriebe, die Errichtung und

Verbesserung landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und sonstiger baulicher Anlagen gewährt werden, wobei auf die Erhaltung wertvoller Bausubstanz und auf eine landschaftsgerechte Bauweise zu achten ist.

Forstliche Erschließung

Bewirtschaftern von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben können Zuschüsse zu den Kosten für die Errichtung von forstlichen Bringungsanlagen gewährt werden, um eine nachhaltige naturnahen Waldwirtschaft zu ermöglichen wobei auf eine landschaftsgerechte, ökologische und sorgsame Bauweise zu achten ist. Förderungen des Bundes gemäß Forstgesetz werden nur gewährt, wenn aus Landesmittel mindestens die Hälfte der Bundesmittel bereitgestellt werden.

1/60166 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Werbung und Markterschließung

Zur Ausrichtung des Angebotes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln an den Erfordernissen des Marktes und zur Verbesserung der Nachfrage nach Qualitäts-erzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie der bäuerlichen Gästebeherbergung (Urlaub am Bauernhof) können juristischen Personen und Personenvereinigungen Förderungen zu den Ausgaben für Sach- und Personalaufwand gewährt werden. Besonderes Augenmerk liegt auf der Unterstützung von Erzeugnissen mit eindeutig definierten besonderen Qualitätsmerkmalen, insbesondere biologisch erzeugten Lebensmitteln. Die Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen beziehen sich auf Maßnahmen, Ausstellungen und Messen im Inland, für Urlaub am Bauernhof auch in beschränktem Ausmaß im Ausland.

Verbesserung der Marktstruktur

Zur Verbesserung und Rationalisierung der Be- und Verarbeitung, Anwendung neuer Verarbeitungsverfahren von landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Nahrungsmitteln, Entwicklung und Vermarktung von Markenprodukten, Direktvermarktung, Ver-

besserung der Nachfrage nach Qualitäts-erzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft können juristischen Personen und Personenvereinigungen Förderungen zu den Ausgaben für Investitionen gewährt werden. Besonderes Augenmerk liegt auf der Unterstützung von Erzeugnissen mit eindeutig definierten besonderen Qualitätsmerkmalen, insbesondere biologisch erzeugten Lebensmitteln.

1/60176 Sozialpolitische Maßnahmen

Bei diesem Ansatz werden die Treueprämienaktion und Beiträge zur Berufsausbildung gefördert.

Paragraf 6018 Land- und forstwirtschaftliche Kredite

Konsolidierungskredite

Natürlichen Personen als Betriebsinhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, können Zuschüsse zu den Zinsen von zu diesem Zweck umgeschuldeten Darlehen und Krediten gewährt werden. Förderungen des Bundes werden nur gewährt, wenn aus Landesmitteln mindestens 2/3 des Bundesbetrages gewährt werden.

Agrarinvestitionskredite

Natürlichen und juristischen Personen können für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie zur Verbesserung der Marktstruktur, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie zur Besitzaufstockung im Rahmen des Besitzstrukturfonds Zuschüsse zu den Zinsen für entsprechende Darlehen und Kredite gewährt werden. Die Kombination mit Zuschüssen aus den entsprechenden nationalen und EU-kofinanzierten Maßnahmen ist zulässig.

Zinszuschüsse für das EU-Fitnessprogramm

Anlässlich des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union wurden Unternehmen der Nahrungsmittelwirtschaft Zuschüsse zu den Zinsen von Darlehen für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktsstrukturen

gewährt, deren Zinsen weiterhin hier zu veranschlagen sind.

1/60196 Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben

Unter diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Förderung von forstwirtschaftlichen Forschungsprojekten veranschlagt.

1/60198 Forschungs- und Versuchswesen

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft. Für die Teilnahme der Bundesanstalten an internat. Forschungs-kooperationen wurde budgetäre Vorsorge getroffen.

Die gesamte Forschung des BMLFUW erfolgt auf Grundlage des "Programms für Forschung und Entwicklung im Lebensministerium (PFEIL 10)". In diesem Forschungsprogramm ist für die Laufzeit 2005 bis 2010 die Konzentration der Forschungsaktivitäten auf 3 Strategiefelder (Lebensgrundlagen, Lebensraum und Lebensmittel) vorgesehen. Diese Strategiefelder sind in Forschungsteilbereiche und Forcierungsbereiche eingeteilt.

Titel 602 Agrarische Strukturförderung

Gesetzliche Grundlagen

- Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992
- Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die agrarische Strukturförderung.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	26,6	34,2	39,8
Summe	26,6	34,2	39,8
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/60206 Kofinanzierte Förderungsmaßnahmen (EAGFL-Ausrichtung)

Der Strukturfonds "Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung" beteiligt sich an der Finanzierung struktur- und regionalpolitischer Fördermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft und des ländlichen Raums.

In diesem Ansatz werden die Maßnahmen des EAGFL-Ausrichtung, die die Periode 2000 bis 2006 betreffen (Ziel 1 und Gemeinschaftsinitiative LEADER+) gefördert. Das Leitziel des LEADER+ Programms ist die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raums in seiner Funktionsfähigkeit als Lebens- und Wirtschaftsraum unter Bewahrung und Unterstützung regionaler Identitäten. Die Beteiligung des EAGFL-A beträgt 46,62% der förderfähigen Gesamtkosten. Das bedeutet, dass für die Förderperiode 2000 bis 2006 im Rahmen dieses Programms von der EU mehr als 76,8 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

Die Umsetzung der 4 Schwerpunkte bzw. Titel dieser Initiative erfolgt in 56 Gebieten, die in zwei Ausschreibungsverfahren ausgewählt wurden.

Unter diesem VA-Ansatz werden der Titel 1 (gebietsbezogene integrierte Entwicklungsstrategie mit Pilotcharakter) und der Titel 2 (Förderung der Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten) des Programms gefördert. Bis zum 31.12.2004 wurden 19.649.155,59 € an EAGFL-A Mitteln ausbezahlt.

Im Rahmen des Ziel 1 Programms Burgenland werden die Finanzmittel der EU für die Schwerpunkte „Gewerbe und Industrie“, „Forschung und Technologie“, „Tourismus und Kultur“, „Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz“ und „Humanressourcen“ eingesetzt. Die Beteiligung des EAGFL-A bezieht sich ausschließlich auf den Schwerpunkt „Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz“ und beträgt 75% der förderfähigen Gesamtkosten. Bis

31.12.2004 wurden für diese Maßnahme EAGFL-A Mittel in Höhe von 20.924.467,66 € ausbezahlt.

1/60216 Kofinanzierte Förderungsmaßnahmen, Anteile des Bundes

Dieser Ansatz umfasst die Bundesanteile der für die Verwendung der bei Ansatz 1/60206 dargestellten Maßnahmen erforderlichen nationalen Kofinanzierung, sofern sie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffen. Bis zum 31.12.2004 wurden 2.815.469,34 € an Bundesmitteln für das LEADER+ Programm und 6.082.898,73 € für das Ziel 1 Gebiet Burgenland ausbezahlt.

1/60226 Nationale Förderungsmaßnahmen

Die für das Additionalitätsprogramm veranschlagten Mittel werden im Ziel 1 Gebiet als Ausgleich für die Verminderung von Förderungen aus der 1. EU-Programmperiode 1995 bis 1999 eingesetzt. Bis zum 31.12.2004 wurden unter diesem Ansatz Mittel in der Höhe von 19.212.447,79 € eingesetzt. Ebenso werden im Rahmen der Sparte „Technische Hilfe“ Fördermittel für die Vorbereitung, Unterstützung und Begleitung von Artikel 33-Projekten ausbezahlt.

1/60236 Finanzinstrument f.d. Ausr.d.Fischerei (FIAF), Mittel der EU

EU-Mittel zur Förderung von Investitionen im Bereich der Aquakultur und Fischereiwirtschaft (Bau, Modernisierung von Aquakulturanlagen, Optimierung des fischereilichen Potentials der Binnengewässer, Verbesserung der Produktivität, der Qualität und der Hygiene), der Verarbeitung und Vermarktung (z.B. Modernisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsräume). Weiters sollen damit Erzeugerorganisationen der Fischereiwirtschaft gefördert werden.

1/60246 Sektorpl.Fischerei u.Aquak.,Erzeugerorg. d. Fisch.wes.,BA d. Fisch.wes.,BA

Bundesmittel zur Förderung von Investitionen im Bereich der Aquakultur und Fischereiwirtschaft

(Bau, Modernisierung von Aquakulturanlagen, Optimierung des fischereilichen Potentials der Binnengewässer, Verbesserung der Produktivität, der Qualität und der Hygiene), der Verarbeitung und Vermarktung (z.B. Modernisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsräume).

Weiters sollen damit Erzeugerorganisationen der Fischereiwirtschaft gefördert werden.

Titel 603 Marktordnungsmaßnahmen

Gesetzliche Grundlagen

- Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992
- Marktordnungsgesetz, BGBl. 210/1985
- Verordnungen der EU über die Gemeinsame Marktordnung

Aufgaben

Die Europäische Union leistet Direktzahlungen in Form von Marktordnungsprämien.

Die EU-Mittel und die Bundesmittel sind für das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.529,3	1.503,9	1.560,3
Summe	1.529,3	1.503,9	1.560,3
Einnahmen	17,6	9,0	9,0

1/60304 EAGFL-Garantie (Ackerkult.,Zucker u.Textilpfl.)Überw.a.d.AMA

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Agrarbereich die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation zu vollziehen. Mit der Marktordnungsgesetznovelle 1994, BGBl. Nr.

664, wurde die Rechtsgrundlage für Verordnungen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen geschaffen.

Der Ansatz beinhaltet Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung im Bereich von Getreide. Die bisher beim VA-Ansatz vorgesehenen Zahlungen im Rahmen der Hektarbeihilfen für Getreide und Mais, Ölsaaten, Öllein, Eiweißpflanzen, Faserpflanzen sowie Beihilfen für die Flächenstilllegung und Rohstofferzeugung auf diesen Flächen laut Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 werden durch Zahlungen im Rahmen der Einheitlichen Betriebspromotion abgelöst. Mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik durch die Verordnung des Rates (EG) Nr. 1782/2003 werden die bisherigen Direktzahlungen im Marktordnungsbereich weitgehend unabhängig von der Produktion in Form einer „Einheitlichen Betriebspromotion“ gewährt.

Weiters enthält dieser VA-Ansatz die Beihilfen und sonstigen Interventionen für Trockenfutter, Verarbeitungsbeihilfen für Faserpflanzen, die Lagerkostenvergütung und die Produktionserstattung (Zuschuss an die verarbeitende Industrie) für Stärke sowie die Stärkeprämie und die Ausgleichszahlung für Kartoffelstärke.

Dieser Ansatz enthält auch Mittel für Zahlungen im Rahmen der gekoppelten Beihilfen bei Hartweizen, Eiweißpflanzen und Energiepflanzen gemäß der VO (EG) Nr. 1782/2003.

Die Marktordnungszahlungen (Kulturpflanzenflächenzahlungen einschließlich Tabak, teilweise Hopfen und einen Großteil der Tierprämien) werden fließend durch die „Einheitliche Betriebspromotion“ ersetzt.

Die Produktionserstattung für Zucker und Stärke ist ein Zuschuss an die verarbeitende Industrie, die diese Grundstoffe bzw. bestimmte Folgeerzeugnisse daraus aus der EU zur Herstellung bestimmter anderer Erzeugnisse, die EU-rechtlich

genau definiert sind, verwendet. Damit soll der Unterschied zwischen den Rohstoffkosten in der EU und auf dem Weltmarkt ausgeglichen werden.

1/60314 EAGFL-G., (Obst u. Gem., Weinb. u. sonst. pflanzl. Erz.)

Im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisationen für die betroffenen Produkte (Obst- und Gemüse, Blumen, Saatgut, Hopfen, Wein) werden für bestimmte Maßnahmen (Intervention, Erstattung, Verarbeitung, Sanierung der Erzeugung, Lagerhaltung, Rodung, Destillation, Umstellung, Absatzfördernde Maßnahmen, operationelle Programme u. a.) Beihilfen gewährt. Die Saatgutbeihilfe wird als entkoppelte Beihilfe im Rahmen der Einheitlichen Betriebspromotion ausbezahlt.

1/60324 EAGFL-Garantie (Tierische Erzeugnisse), Überw. an die AMA

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert Interventionen und Beihilfen auf dem Sektor der tierischen Erzeugnisse (Fleisch und Milch), die nach Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte vorgenommen werden.

1/60346 Maßn.z.Erz.u.Verm.v. Honig (EAGFL-Garantie)

Die veranschlagten Mittel sind nach der Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse vorgesehen.

1/60356 Nat.Marktordnungsausg.u.Maßn.z.Erz.u. Verm.v.Honig Bd.anteil

Im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte ist eine zusätzliche Förderung der Mutterkuhhaltung vorgesehen. Zudem sind bei diesem Ansatz Mittel für weitere nationale Marktordnungsmaßnahmen, wie z.B. nationale Zuschüsse für Lagerhaltung und für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse

nach der Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates veranschlagt.

1/60366 Förderungen der Entwicklung d.ländl. Raumes, EAGFL-Garantie

Die Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums werden aus der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) kofinanziert.

Die Maßnahmen umfassen im gesamten Bundesgebiet:

- die Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL);
- die Ausgleichszulage für Landwirte in benachteiligten Gebieten;
- die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen;
- die Anpflanzung landwirtschaftlicher Flächen mit schnellwachsenden Baumarten;
- in den Gebieten außerhalb des Ziels 1 (Burgenland) betreffen die Förderungen außerdem Maßnahmen in den Bereichen:
 - Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben;
 - Prämien für die erste Niederlassung von Junglandwirten;
- Berufsbildungsmaßnahmen;
- Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

wie sie im "Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums" dargestellt sind.

Insgesamt stehen für den Programmzeitraum 2000 bis 2006 Mittel des EAGFL-Garantie in Höhe von 3.207,18 Millionen € zur Verfügung.

Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL)

- Einführung oder Beibehaltung von Produktionsverfahren, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar

sind, im Dienste der gesamten Gesellschaft (z.B. die Biologische Wirtschaftsweise).

- Förderung einer umweltfreundlichen Landwirtschaft und Weidewirtschaft geringer Intensität.
- Erhaltung bedrohter, besonders wertvoller landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften.
- Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen.
- Förderung der Einbeziehung der Umweltplanung in die landwirtschaftliche Praxis.
- Sicherung eines angemessenen Einkommens für die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe.

ÖPUL - Teilnehmer, Fläche und Förderungen (EU, Bund, Land) - 1995 bis 2004

Jahre	Teilnehmer (1) am ÖPUL	Anteil an allen Betrieben mit LF (2) in %	ÖPUL-Fläche (3)gesamt in ha	Anteil an der gesamten LF in Prozent (4)	EU	Bund	Land	Gesamt
					Förderungen (5) in Mio. Euro			
1995	175.137	78,3	2.302.968	88,2	247,82	167,88	111,92	527,62
1996	166.357	76,2	2.326.031	88,9	293,56	180,08	120,06	593,71
1997	163.716	77,0	2.230.429	86,3	259,35	159,89	106,62	525,86
1998	163.423	78,9	2.253.994	87,0	269,08	167,70	111,80	548,58
1999	160.944	79,9	2.214.872	86,6	271,98	168,05	112,03	552,06
2000	145.717	74,3	2.117.197	83,7	268,06	165,22	110,15	543,42
2001	137.537	72,2	2.250.930	88,2	291,35	178,08	118,81	588,23
2002	136.381	73,7	2.257.128	88,3	301,06	184,41	123,04	608,51
2003	135.157	75,3	2.257.263	88,3	310,71	190,63	127,14	628,48
2004	134.114	78,3	2.263.457	88,8	316,30	194,31	129,66	640,280

1) Als Teilnehmer zählen alle Betriebe, die im betreffenden Jahr eine Prämie erhalten haben.

2) Zahl der Betriebe mit LF 1995: 223.692 und 1999: 201.500; die Werte für 1996, 1997, 1998, 2000, 2001, 2002 und 2003 wurden, ausgehend von einer durchschnittlichen Abnahme von rd. 5.500 Betrieben pro Jahr, interpoliert.

3) Ohne Almfläche; Flächen von 1995 bis 2000 errechnet aus den Maßnahmen Elementarförderung, Regionalprojekte NÖ (Ökopunkte) und Steiermark; Fläche für 2001, 2002 und 2003 direkt errechnet.

4) Als gesamte LF wird der Wert, der bei der Agrarstrukturerhebung 1995 bzw. 1999 ermittelt wurde (ohne Almflächen), herangezogen.

5) Die Zahlungen berücksichtigen alle Rückforderungen und Nachzahlungen auch für die Vorjahre; sie sind daher - soweit notwendig - auf Basis des fachlichen Berichtes der AMA revidiert worden; der Wert für 2003 stimmt daher mit der Prämiensumme in Tabelle 7.1.13 nicht exakt überein (Stichtage verschieden).

Quelle: BMLFUW, AMA - Fachlicher Bericht zum Antragsjahr 2003, mit Stichtag 31.12.2003.

Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten

Die Maßnahme „Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten“ als eine der Maßnahmen der Entwicklung des Ländlichen Raumes wird aus der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) kofinanziert. Die Kofinanzierung dieser Maßnahme ist bis 50 % zulässig (Ziel 1: bis 75 %).

Die „Ausgleichszulage“ orientiert sich am Ausmaß der AZ-fähigen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes, an der Art der bewirtschafteten Flächen, an der Haltung von Raufutter verzehrenden Tieren und vor allem an der betrieblichen Erschwernissituation, die durch eine Punktebewertung im Rahmen des „Berg- höfekatasters“ zum Ausdruck gebracht wird. Diese Grundkonzeption der „Ausgleichszulage“ in Kom-

bination mit dem Flächenbetrag 1 und dem Flächenbetrag 2 lässt eine besondere Berücksichtigung der Betriebe mit höherer natürlicher Erschwernis zu.

Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe können Zuschüsse zu den Kosten für Investitionen für eine zeitgemäße Bewirtschaftung der bäuerlichen Betriebe, die Errichtung und Verbesserung landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und sonstiger baulicher Anlagen und Einrichtungen unter den Bedingungen des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums“ gewährt werden. Voraussetzung ist die Einhaltung der Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz. Die Kombination mit Zinszuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten ist zulässig.

Niederlassung von Junglandwirten

Natürlichen Personen, die sich vor Erreichen des vierzigsten Geburtstags zum ersten Mal auf einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsführer niederlassen und die entsprechenden Qualifikationen aufweisen, kann zur Erleichterung der Niederlassung und zur Unterstützung der mit der Hofübernahme verbundenen Aufwendungen und Investitionen unter den Bedingungen des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums“ ein einmaliger Zuschuss (Niederlassungsprämie) gewährt werden. Voraussetzung ist die Einhaltung der Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz.

Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Für Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen gemäß Anhang I EGV (landwirtschaftliche Erzeugnisse) können Zuschüsse zur Verbesserung der Ausrichtung der Erzeugnisse an die Markt- und Absatzentwicklung, zur Rationalisierung, Anwendung neuer Techniken, für Innovationen, Verbesserung der Qualität, Hygiene und zum Schutz der Umwelt unter den Bedingungen des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums“ gewährt werden.

Forstliche Maßnahmen

Forstliche Maßnahmen dienen der nachhaltigen Verbesserung der ökonomisch-ökologischen und sozialen Wirkungen des Waldes. Hierzu werden Zuschüsse zu den Kosten für die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Schutzwäldern oder Wäldern mit erhöhter Wohlfahrtswirkung, des gesellschaftlichen Wertes der Wälder und der ökologischen Stabilität der Wälder gewährt. Forstschutz und vorbeugende Maßnahmen, die Verarbeitung und das Marketing von Holz, die forstliche Infrastruktur, die Sanierung geschädigter Wälder, die raschere Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes nach Katastrophenfällen, die Errichtung von Erhaltungsbeständen und

Naturwaldgesellschaften, Strukturverbesserung sowie die Ermöglichung einer gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung sind als weitere Maßnahmen vorgesehen.

1/60376 Förderung der Entwicklung des ländl. Raumes, Bundesanteil

Dieser Ansatz umfasst die Bundesanteile der für die Verwendung der bei Ansatz 1/60366 dargestellten Maßnahmen, sofern sie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffen.

Titel 605 Lehr- und Versuchsanstalten

Gesetzliche Grundlagen

- Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966
- Agrarrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 83/2004
- Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997
- Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999
- Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 513/1994
- Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975
- Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999;
- Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	61,3	50,1	50,1
Sachausgaben	26,7	12,6	12,6
Summe	88,0	62,7	62,8
Einnahmen	12,7	9,5	9,6

Paragraf 6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Aufgaben

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses sowie von Führungskräften bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstehende höhere Lehranstalten sowie die Agrarpädagogische Akademie in Wien.

Der Wirkungsbereich der höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg, der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn, der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Landtechnik und Lebensmitteltechnologie "Francisco-Josephinum" in Wieselburg sowie der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein umfasst darüber hinaus hoheitliche Aufgaben und Aufgaben des landwirtschaftlichen Forschungs- und Kontrollwesens. Weiters bestehen Aufgaben, durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Bodenwirtschaft, Pflanzenschutz, landwirtschaftliches Betriebswesen, Verfahrens- und Arbeitstechnik in der Landwirtschaft, der Tierzucht sowie der Milchwirtschaft und Landtechnik wissenschaftliche Erkenntnisse zu erproben, auszuwerten und der praktischen Landwirtschaft nutzbar zu machen.

Dies umfasst u.a.:

- Forschung auf den Gebieten Weinbau, Obstbau, Obstlagerung, Kellerwirtschaft und Obstverarbeitung; amtliche Weinkommission.
- Forschung auf dem Gebiet Gartenbau einschließlich Pflanzenzüchtung und Verwertung gärtnerischer Produkte; Sortenprüfung.

Dazu gehören folgende Dienststellen:

- Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn
- Agrarpädagogische Akademie in Wien (land- und forstwirtschaftliche Berufspädagogische Akademie mit dem land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institut).
- Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Landtechnik und Lebensmitteltechnologie "Francisco-Josephinum" in Wieselburg
- Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg
- Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft in Sitzenberg mit Wirtschaftsbetrieb.
- Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft mit Wirtschaftsbetrieb in Elmberg bei Linz
- Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian.
- Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Ursprung-Elixhausen mit Wirtschaftsbetrieb.
- Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein.
- Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft in Pitzelstätten mit Wirtschaftsbetrieb.
- Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft in Kematen mit Wirtschaftsbetrieb.

Paragraf 6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Bei diesem Paragraphen ist der Aufwand für die Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck/Mur (BGBl. Nr. 225/1976) sowie für die einjährige Forstfachschule in Waidhofen/Ybbs veranschlagt.

Die Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft vermittelt die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst

(Förster) sowie eine fundierte Ausbildung für die Bereiche Natur- und Umweltschutz. Der Maturant erreicht die Studienberechtigung an Universitäten, Fachhochschulen und Akademien.

Die Forstfachschule vermittelt die Ausbildung für Forstwarte, zur Mitwirkung bei der Durchführung des forst- und jagdlichen Betriebsdienstes, sowie für den Forstschutz- und forstlichen Beratungsdienst, wobei für schon bisher in der Forstwirtschaft tätige Personen eine qualifizierte Ausbildung eröffnet wird.

Paragraf 6054 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft ist eine wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschungseinrichtung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft.

Ziel der Arbeiten ist die wissenschaftliche Unterstützung der Politik mit wissenschaftlichen Grundlagen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft, Markt- und Ernährungswirtschaft, Agrar- und Regionalpolitik, Natur- und Umweltschutz, Agrarstatistik sowie der internationalen Wirtschaftsintegration. Es werden Analysen hinsichtlich agrarpolitischer Maßnahmen und der volkswirtschaftlichen Stellung des Agrarsektors sowie Beobachtungen des nationalen und internationalen Agrarmarktes durchgeführt. Die Erstellung von Expertisen, Gutachten und Forschungsprojekten werden im Besonderen sowohl für die Unterstützung des BMLFUW als auch für die Mitarbeit in nationalen und internationalen Institutionen und Fachgruppen vorgenommen. Neben der Führung einer agrarwirtschaftlichen Spezialbibliothek werden an der Bundesanstalt agrarwirtschaftlich relevante Daten und Datenbanken aufbereitet. Weiters beteiligt sich die Bundesanstalt auch an Forschungsnetzwerken der EU.

Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft nimmt seit 1.1.2004 am Verwaltungsreformprojekt „Flexibilisierungsklausel“ teil.

Paragraf 6055 Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft

Zu ihrem Wirkungsbereich gehören Forschung, Entwicklung, Qualitätssicherung und Untersuchungen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung der Produktionsbedingungen und der traditionellen Milcherzeugnisse in den alpenländischen Gebieten, sowie Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Milch in dem für Forschungs-, Versuchs- und Ausbildungszwecke notwendigen Ausmaß und Vermarktung der hiebei entstehenden Erzeugnisse, Züchtung und Abgabe von Käseriekulturen. Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft nimmt seit 1.1.2004 am Verwaltungsreformprojekt „Flexibilisierungsklausel“ teil.

Paragraf 6056 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen ist eine sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Forschungseinrichtung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Ziel der Arbeiten ist die wissenschaftliche Unterstützung der Agrar- und Regionalpolitik. Es werden mit interdisziplinären Methoden agrar- und regionalwissenschaftliche Grundlagen für die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums, die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Berggebiete und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur, sowie der Berglandwirtschaft erarbeitet. Die Forschungsergebnisse, empirischen Analysen, Evaluierungen und Gutachten der BA für Bergbauernfragen werden im Besonderen für die fachliche Unterstützung des BMLFUW, für die Mitarbeit in nationalen und internationalen Institutionen und Expertengruppen sowie zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit benötigt.

Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen nimmt seit 1.1.2000 am Verwaltungsreformprojekt „Flexibilisierungsklausel“ teil.

Paragraf 6057 Bundesamt für Weinbau

Der Wirkungsbereich umfasst die Gebiete Weinbau und Weinuntersuchung.

Insbesondere gehören dazu die Forschung über Weinbau und Wein, die Untersuchung und Begutachtung von Trauben, Most und Wein sowie deren Sekundärprodukte anlässlich der Erteilung der staatlichen Prüfnummer sowie die amtliche Weinkostkommission; Behörde 1. Instanz bei der Bescheiderteilung über die staatliche Prüfnummer.

Paragraf 6058 Bundesamt für Wasserwirtschaft

Die Kernaufgabe des Bundesamtes für Wasserwirtschaft ist die begleitende Unterstützung der Fachpolitik des Ressorts im Bereich der nationalen und internationalen Wasserwirtschaft. Dies erfolgt durch die Erarbeitung von Grundlagen für Gesetzgebung und Vollziehung, durch angewandte Forschung, durch Erstellung mathematischer und physikalischer Modelle und bezieht sich auf die Bereiche des Schutzes der Oberflächengewässer und des Grundwassers, der Beurteilung von Wasserbauprojekten in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Ökologie sowie Fragen der Fischereibiologie und der Aquakultur. Beim Bundesamt für Wasserwirtschaft kommt die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung.

Titel 607 Sonstige Einrichtungen des Schul- und Ausbildungswesens

1/60717 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Gesetzliche Grundlagen

- Grundsätze über die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen, BGBI. Nr. 319 und 320/1975
- Forstgesetz, BGBI. Nr. 440/1975

- Finanzausgleichsgesetz, BGBI. I Nr. 156/2004

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	33,4	33,4	33,4
Summe	33,4	33,4	33,4
Einnahmen	-	-	-

Gemäß Finanzausgleichsgesetz 2005 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50%. Der Personalaufwand der übrigen Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der übrige Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen.

Aufgaben

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich aus- und weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen. Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen vermitteln die für den land- und forstwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung. Die landwirtschaftlichen Fachschulen haben die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend so auszubilden, dass sie imstande ist, selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder in einem landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

Titel 608 Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinenverbauung

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, RGBI. 117/1884

- Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985
- Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996
- Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	12,0	12,1	12,1
Sachausgaben	112,5	111,4	111,4
Summe	124,5	123,5	123,5
Einnahmen	118,6	120,2	120,2

Paragraf 6080 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst

Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung hat die Projekte für den Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion auszuarbeiten und auszuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 13 Wasserbautenförderungsgesetz mit.

Die Projektsverfassung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Paragraf 6081 Öffentliches Wassergut

Im Zusammenhang mit der von den Landeshauptleuten wahrzunehmenden Verwaltung des öffentlichen Wassergutes kommt es zu Einnahmen als auch Ausgaben. Letztere ergeben sich z.B. für den Ankauf von Grundstücken, die Herstellung der Grundbuchsordnung, für Vermessungen.

Paragraf 6083 Wildbach- und Lawinenverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)

Mit diesen Mitteln aus dem Katastrophenfonds werden vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion (in Form von Rutschungen, Steinschlag, Felssturz und Feinsedimentabtrag) finanziert. Weiters werden von der Wildbach- und Lawinenverbauung, auf Grundlage der gesetzlich bestimmten Aufgaben, Erhebungen durchgeführt, sowie Projekte und Gefahrenzonenpläne erstellt.

Paragraf 6085 Bundesflüsse (Mittel des Katastrophenfonds)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden zur Bedeckung der Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten usw. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes. Ausgenommen sind die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der Donau, March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallen.

Paragraf 6087 Interessentengewässer (Mittel des Katastrophenfonds)

Aus den bei diesem Voranschlagsansatz aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse, für Schutz-, Instandhaltungs- und Regulierungsmaß-

nahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, Gutachten usw. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässer bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, und auch nicht als Wildbäche ausgewiesen sind, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 28 des Wasserbautenförderungsgesetzes gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Wirtschafts- und Verkehrsflächen vor Hochwasser- gefahren außerordentlich wichtig.

2/60890 Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Diese Mittel werden aus dem beim Kapitel 53 mitveranschlagten Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt und bei den Voranschlagsansätzen 1/60126, 1/60808, 1/60836, 1/60838, 1/60858 und 1/60876 verausgabt.

Titel 609 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Gesetzliche Grundlagen

- Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999
- Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Pflanzenschutzgesetz 1995), BGBl. Nr. 532/1995
- Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997
- Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	8,3	8,3	8,3
Sachausgaben	4,8	3,5	3,5
Summe	13,2	11,7	11,7
Einnahmen	2,2	3,2	3,2

Paragraf 6091 Bundeskellereiinspektion

Aufgrund des § 51 (1) des Weingesetzes 1999 obliegt der Bundeskellereiinspektion die Überwachung des Inverkehrbringens von Weinerzeugnissen, die Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Weinbehandlungsmitteln sowie die Überwachung von Weinbehandlung und önologischen Verfahren, die Einsichtnahme in Aufzeichnungen über Weinanalysen, die von Labors (ausgenommen Labors von Untersuchungsanstalten von Gebietskörperschaften) erstellt worden sind, sowie die Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Personen, die Anlagen für Weinbehandlungen oder önologische Verfahren vermieten oder im Lohnverfahren betreiben. Ebenso die Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Personen, die – unabhängig davon, ob sie Erzeugnisse herstellen, lagern oder transportieren – Handelsgeschäfte mit Erzeugnissen vermitteln sowie die Beratung der Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragten) mit dem Ziel der Einhaltung der weingesetzlichen Bestimmungen.

Paragraf 6093 Bundesgärten

Aufgaben und Organisation

Zu den Bundesgärten zählen: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn und Belvedere, der Augarten, weiters der Burggarten und der Volksgarten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schlosspark in Ambras.

Der Bundesgartenverwaltung obliegen nachstehende Aufgaben:

Pflege und gärtnerische Ausgestaltung der historischen bundeseigenen Parkanlagen (Schönbrunn, Belvedere mit Alpengarten, Burggarten, Volksgarten, Augarten, Hofgarten Innsbruck und Schlosspark Ambras),

Erhaltung und Ausbau der botanisch äußerst wertvollen Pflanzensammlungen,

Durchführung von Pflanzenschauen, Palmenhaus, um der Öffentlichkeit das Material der Sammlungen zugänglich zu machen,

Ausführung von Dekorationen bei Staatsbesuchen, Empfängen, Kongressen, sonstigen offiziellen Veranstaltungen u. dgl.,

Produktion des für die vorangeführten Aufgaben erforderlichen Pflanzen- und Schnittmaterials.

Darüber hinaus hat die Bundesgartenverwaltung im Raum Wien zahlreiche Bundesgebäude (z.B. Hofburg, Parlament, Justizpalast usw.) gärtnerisch zu betreuen.

Paragraf 6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste

Bei diesem Paragrafen sind die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchforste Bruck an der Mur (434,1 ha) und Lahnhuebe (213 ha) veranschlagt

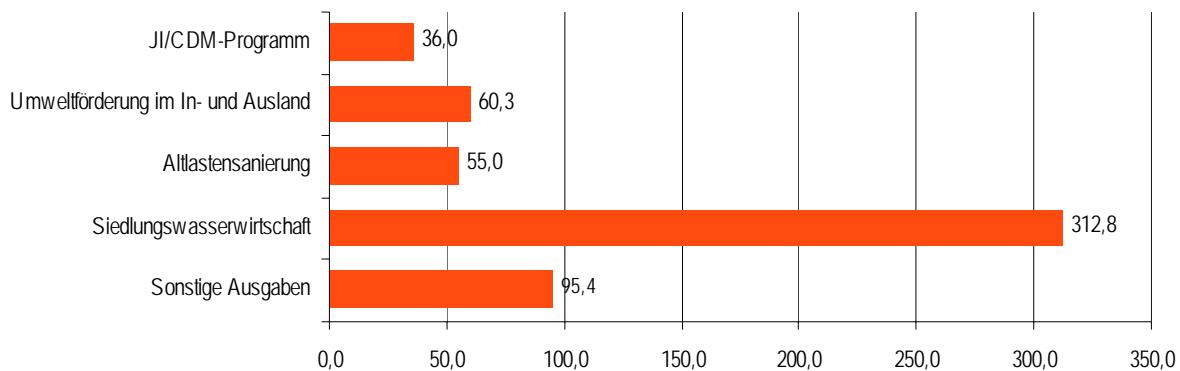
Diese sind der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck an der Mur als Lehrrevier angeschlossen. Der Lehrforst Bruck befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und wird aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung von der HLF Bruck an der Mur bewirtschaftet.

Kapitel 61 Umwelt

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	503,6	524,9	559,5
Summe	503,6	524,9	559,5
Einnahmen	287,5	298,4	313,0

Die Personalausgaben werden im Kapitel 60 veranschlagt.

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Wesentliche Änderungen Budget 2006

- Gemäß Regierungsprogramm wurden die Mittel für klimarelevante Maßnahmen im In- und Ausland im Rahmen der Klimastrategie gegenüber 2005 um 30 Mio. Euro aufgestockt.
- Im Rahmen der Ersatzvornahmen ergibt sich gegenüber 2005 ein geringerer Bedarf zur Sanierung der Fischer-Deponie.
- Die Veranschlagung der Mittel für Altlastensanierung musste entsprechend den zu erwartenden geringeren Einnahmen aus Altlastenbeiträgen gesenkt werden.

Titel 610 Bundesministerium, Zweckaufwand I

Gesetzliche Grundlage

- Protokoll zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (EMEP); BGBl.Nr. 41/1988

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	7,9	9,1	9,1
Summe	7,9	9,1	9,1
Einnahmen	1,0	0,1	0,1

Die Personalausgaben für die Zentralleitung sind beim Titel 600 mitveranschlagt. Unter den Sachausgaben sind die Ausgaben für die Zentralleitung des Umweltbereiches (Anlagen, Aufwendungen) veranschlagt.

Titel 611 Bundesministerium, Zweckaufwand II

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	15,4	15,4	15,4
Summe	15,4	15,4	15,4
Einnahmen	-	-	-

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Umweltkontrolle und die Einrichtung einer Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 152/1998

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier wird die gesetzliche Basiszuwendung an die mit 1. Jänner 1999 gegründete UBA-GmbH verrechnet.

Titel 612 Umweltschutz

Gesetzliche Grundlagen

- Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993
- Verordnung der Bundesregierung über die Vergütung für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Umweltsenates, BGBl. II Nr. 95/1997
- Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985), BGBl. Nr. 148/1985
- Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993
- Bundesgesetz über den Umweltsenat, BGBl.I Nr. 114/2000
- Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalparkgesellschaft Donau-Auen GmbH, BGBl. Nr. 653/1999
- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und zum Betrieb des Nationalparks Donau-Auen, BGBl.Nr. I 17/1997
- Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen Gesellschaft m. b. H., BGBl. I Nr. 50/1997
- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich zur Errichtung und zum Betrieb des Nationalparks Kalkalpen, BGBl.Nr. I 51/1997
- Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalpark Thayatal GmbH, BGBl. I Nr. 57/1998
- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur

- Errichtung und zum Betrieb des Nationalparks Thayatal, BGBl.Nr. I 58/1998
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. Nr. 570/1994
 - Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse, BGBl.Nr. 107/2003
 - Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel, BGBl.Nr. 75/1999
 - Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. I Nr. 60/1997
 - Artenhandelsgesetz BGBl. I Nr. 33/1998
 - Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992
 - Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe, BGBl. I Nr. 115/1997
 - Bundesluftreinhaltegesetz BGBl. I Nr. 137/2002
 - Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998
 - Chemikaliengesetz, BGBl. I Nr. 53/1997
 - Giftverordnung, BGBl. II Nr. 24/2001
 - Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989
 - Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 102/2002
 - Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, BGBl. Nr. 309/1992
 - Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993
 - Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993
 - Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994
 - Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969
 - Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl.Nr. 213/1995
 - Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl.Nr. 225/1983
 - Emissionshöchstmengengesetz-Luft, BGBl.Nr. 34/2003

- Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz-EZG), BGBl. I Nr. 46/2004
- Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht; BGBl.Nr. 596/1988
- Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen; BGBl.Nr. 283/1989
- Protokoll über die biologische Sicherheit, BGBl. III Nr. 94/2003
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen; BGBl. Nr. 477/1995;
- Internationales Übereinkommen zur Regelung des Walfangs; BGBl. Nr. 44/1995
- Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung; BGBl.Nr. 139/1997
- Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen; BGBl.Nr. 119/2000 Teil III
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen; BGBl. Nr. 205/1995
- Basler Konvention; BGBl. III Nr. 6/2000
- Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000
- Übereinkommen über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, BGBl. 248/1961
- Personenkraftwagen Verbraucherinformationsgesetz – Pkw-VIG, BGBl. I Nr. 26/2001
- Kraftstoffverordnung, BGBl. II Nr. 418/1999
- Übereinkommen über die Umweltverträglichkeit im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention), BGBl. III Nr. 201/1997
- Rotterdamer Konvention (PIC): BGBl Nr. 67/2005
- Stockholmer Konvention (POP): BGBl. Nr. 158/2004
- Bonner Konvention: BGBl. Nr. 149/2005
- Umweltmanagementgesetz, BGBl. I Nr. 96/2001
- Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz BGBl. I Nr. 60/2005

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	480,3	500,5	535,0
Summe	480,3	500,5	535,0
Einnahmen	286,5	298,3	312,9

Paragraf 6120 Umweltpolitische Maßnahmen

Bei diesem Paragraf werden Vorhaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes gefördert. Insbesondere sind Förderungsmittel für den Betrieb und Erweiterungen von Nationalparks Hohe Tauern (Kärnten, Salzburg und Tirol) und Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel veranschlagt. Das BMLFUW ist zu 50 % Eigentümer der Nationalparkverwaltungen Donau-Auen, Kalkalpen, Thayatal und Gesäuse und sichert damit den Schutz der herausragenden Natur- und Kulturlandschaften Österreichs. Rund 2 Millionen Menschen besuchen jährlich diese Nationalparke. Weiters sind Mittel für Studien- und Forschungsaufträge, abfallwirtschaftliche Sofortmaßnahmen, Aktivitäten zum Klimaschutz, internationale Beiträge und andere umweltpolitische Aktivitäten veranschlagt. Als Beitrag zum e-Government wird vor allem für den Abfallwirtschaftsbereich ein elektronisches Datenmanagement (EDM) eingerichtet.

Paragraf 6121 Ersatzvornahmen (Altlasten)

Im Rahmen von Ersatzvornahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz führt die öffentliche Hand Maßnahmen an Stelle der (untätigten) Verpflichteten durch (gegen Vorschreibung der Kosten, die nur in seltenen Fällen eingebbracht werden können). Die in den Jahren 2005 und 2006 im Rahmen der Altlastensanierung zur Verfügung gestellten Mittel (15 Mio. €) werden im Wesentlichen für die Sanierung der „Fischer-Deponie“ verwendet. Die Gesamtkosten der Sanierung werden sich bis 2006 auf insgesamt rd. 140 Mio. € belaufen. Daneben

stellt die Räumung des Recycling Point Blumau mit rd. 8,9 Mio. € (keine ALSAG-Mittel) ein weiteres Großprojekt dar. Insgesamt wurden bisher 23 Ersatzvornahmen vom BMLFUW finanziert.

Paragraf 6122 Altlastensanierung (zweckgeb.Geb.)

Mit den zweckgebundenen Einnahmen wird für die Altlastensanierung gemäß § 29ff Umweltförderungsgesetz (UFG) vorgesorgt. Diese zielt auf die Beseitigung von Gefahren für Menschen und Umwelt ab und wird über die Einnahmen aus Altlastenbeiträgen (1990-2005 (I-IX): rd. 684 Mio. €) finanziert. 85 % der Einnahmen werden für Zwecke der Altlastensanierungsförderung, 15 % für ergänzende Untersuchungen an Verdachtsflächen und Altlasten aufgewendet.

Paragraf 6123 Siedlungswasserwirtschaft (zweckgeb.Geb.)

Unter diesem Paragraf wurde für die Förderung der Wasser- und Abwasserwirtschaft gemäß § 16ff Umweltförderungsgesetz (UFG) nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes vorgesorgt. Diese dient der Sicherstellung der flächendeckenden Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zu sozial verträglichen Gebühren und wird in Kooperation mit den Ämtern der Landesregierung abgewickelt. Die Finanzierung der Förderung erfolgt aus Mitteln des Finanzausgleichs und des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Bei diesem Paragraf wurde für die Umweltförderung im Inland und im Ausland gemäß § 23ff Umweltförderungsgesetz (UFG) vorgesorgt. Der überwiegende Teil der Förderungen wird für Inlandsprojekte zugesagt. Zentraler Schwerpunkt ist die Förderung klimarelevanter Projekte.

Paragraf 6125 Strahlenschutz

Veranschlagt sind jene Mittel die für den im Sinne des Strahlenschutzgesetzes durchzuführenden Betrieb des Strahlenfrühwarnsystems sowie für laufende Modifikationen bzw. Weiterentwicklungen

am System, insbes. für den Ausbau der Datenkopplungen mit dem Ausland erforderlich sind. Ferner dienen die Budgetmittel der Implementierung eines Entscheidungshilfesystems für radiologische Anlassfälle in Analogie zu den Nachbarstaaten Österreichs, wobei auch hier langfristig ein Datenaustausch vorgesehen ist. Weiters sind die Kosten für die Weiterentwicklung des Strahlenschutzes im Sinne des europäischen Regelwerkes (Zentrale Strahlenschutzregister, natürlich vorkommende Radionuklide, Interventionen) sowie die Mittel für die Fortführung von strahlenschutzrelevanten Fachexpertisen berücksichtigt. Außerdem wurde für die Kostentragung zur Sammlung, Verarbeitung, Zwischenlagerung und Beseitigung radioaktiver Abfälle, zu der der Bund gemäß Strahlenschutzgesetz verpflichtet ist, Vorsorge getroffen.

61266 EU-Förderungen

Bei diesem Ansatz wurde der Anteil der Europäischen Union an Aktionsprogrammen und Strukturfonds im Umweltbereich im Rahmen der Programmperiode 1995-1999 verrechnet. Weitere Details über EU-Beträge und Rückflüsse können

den Erläuterungen zu Kapitel 52, Titel 529, entnommen werden.

Paragraf 6127 JI/CDM-Programm

Bei diesem Paragrafen werden die Mittel für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten im Ausland (JI/CDM) veranschlagt. Das Protokoll von Kyoto sieht vor, dass alle Industriestaaten ihre Emissionen von Treibhausgasen im Zeitraum 2008 bis 2012 um insgesamt 5,2 % reduzieren müssen. Österreich hat ein Reduktionsziel von 13 %. Der Großteil dieser Reduktion soll durch Maßnahmen im eigenen Land erzielt werden. Das Investorland, im Rahmen des JI/CDM-Programms (JI=Joint Implementation – Projekte in Industrieländern, CDM=Clean Development Mechanism – Projekte in Entwicklungsländern) also Österreich, kauft die durch solche Projekte erzielten Emissionsreduktionen vom Gastland des Projektes an. Die Projekte müssen strengen Kriterien entsprechen, beispielsweise müssen sie zu Emissionsreduktionen führen, die ohne das Projekt nicht geschehen würden.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 63 Wirtschaft und Arbeit	5.845,6	5.604,4	5.721,8
Einnahmen			
Kapitel 63 Wirtschaft und Arbeit	4.829,6	4.825,2	4.927,1

Personalstand des Ressorts

	2004	2005	2006
Planstellen			
Kapitel 63 Wirtschaft und Arbeit	3.362	3.279	3.224

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben 2006	Personal- kapazität 2006	
1. Wirtschaftspolitik, Innovation und Technologie	3,25 %	12,71 %	Forcieren marktwirtschaftlicher Instrumente in der Wirtschaftspolitik, Stärkung der Marktwirtschaft, langfristige Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich, Förderpolitik, Verbesserung der Qualität der Arbeit und der Unternehmen, Technologietransfer, Clusterinitiativen;
2. Außenwirtschaftspolitik und Europäische Integration	0,56 %	19,69 %	Vertretung der Interessen der österreichischen Außenwirtschaft in der EU, in multilateralen Gremien sowie gegenüber einzelnen Staaten, Wahrnehmung der EU-Präsidentschaft;
3. Unternehmen	1,74 %	15,78 %	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Industrie und Mittelstand und deren dauerhafte Sicherung durch Maßnahmen ua. auf dem Gebiet der Logistik, Förderungen, Bildung, Lehrlingsoffensive;
4. Arbeitsmarkt	90,83 %	10,90 %	Entwicklung und Umsetzung von arbeitsmarktpolitischen Ansätzen zur Beschäftigungsförderung Älterer, im Besonderen auch im Zusammenhang mit der

			Pensionsharmonisierung. Umsetzung des Arbeitsmarktreformpakets 2004 und Vorbereitung der arbeitsmarktpolitischen Ansätze des e-government (elektronische Arbeitslosmeldung und Leistungsverfahren). Durchführung JASG 7 und Sonderprogramm Jugendliche. Erweiterung der materiellen Existenzsicherung bei Erwerbslosigkeit Selbstständiger, neuer Unternehmer und freier Dienstnehmer. Einführung des Dienstleistungsschecks für haushalts-bezogene Dienstleistungen;
5. Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion	0,59 %	11,03 %	Fortentwicklung des Arbeitsrechts im Interesse der ArbeitnehmerInnen und der Wirtschaft unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels und neuer Arbeitsformen sowie Fortentwicklung seiner Europäisierung, Schaffung bzw. Aufrechterhaltung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen für ArbeitnehmerInnen in Österreich;
6. Energie und Bergbau	0,24 %	12,29 %	Sicherstellung der nachhaltigen Entwicklung in allen Stufen der Energie- und Rohstoffwirtschaft nach den Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, der Kostengünstigkeit, der Umweltverträglichkeit sowie der sozialen Verträglichkeit in volkswirtschaftlich optimaler Weise;
7. Tourismus und historische Objekte	2,78 %	17,60 %	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Tourismus- und Freizeit-wirtschaft. Erstellung ganzheitlicher Planungs-, Bau- und Bewirtschaftungs-grundsätze für den Hochbau;

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2006
Ad 1. -Forcierung von Betriebsansiedlungen durch Rahmenbedingungen und durch Zuwendungen an die Austrian Business Agency in der Höhe von 4,7 Mio. Euro; -Forschung, Technologie und Innovation	1) Netzwerkbildung, Clusterinitiativen und Kooperation Wirtschaft/Wissenschaft (CDG, Kompetenzzentren, ACR, VTÖ) 2) Innovationsmanagement, Technologietransfer und innovative Unternehmensgründungen (protec 2002+, FINT, startsmart, I2, Programme der Innovationsagentur) 3) Umsetzungsorientierte Konzepte in avancierten Technologiefeldern (Innovation durch e-Business, Life Science Austria Nanotechnologien, Wassertechnologien) 4) Internationale Technologiekooperation im Bereich der MOEL (STRAPAMO, BIT) und im Rahmen des ERA 5) Begleitendes Monitoring, Evaluierung und Studien, Technisches Versuchswesen.	1) Sicherung und Ausbau des Technologiestandortes Österreich 2) Erhöhung der F&E-Quote auf das Regierungsziel: 2,5 % des BIP bis 2006 3) Optimierung der FTI- Politik und ihrer Instrumente

Ad 2.

Mittel für die Internationalisierungsoffensive im Ausmaß von 12,5 Mio. Euro

Ad 3.**-Legistik**

Vollziehung/Umsetzung von legistischen Vorhaben: Gewerberecht (inkl. Anlagenrecht), Berufsausbildung, Öffnungszeiten, Wirtschaftstreuhänder, Ziviltechniker, Maschinen- und Gerätesicherheit, Normen, Emissionsschutzrecht für Kesselanlagen, Novelle zum Bauproduktgesetz, Elektrotechnikrecht

Liberalisierung und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen

-Unternehmenspolitik

Sektorale und horizontale Unternehmenspolitik, Mittelstandsforschung, internationale Kooperationsabkommen im Bereich KMU, Förderung der unternehmerischen Initiative, Stärkung des öffentlichen Bewußtseins durch Informationsveranstaltungen auf diesen Gebieten sowie Kooperation mit Interessenvertretungen.

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich

Ad 4.**-Arbeitsmarktpolitik**

Aktivierung vor passiver Versorgung, Arbeitslosigkeit kurz halten, Übertritte > 6 Monate, Jugendliche unter 25 Jahren (AL, LS, Aktivierung), Ältere ab 50 Jahren(AL), Verhinderung von LZAL, Übertrittsquote 12 Monate, Erhöhung der Beschäftigungsquote Älterer; Verhinderung von dauerhafter Ausgrenzung, Integration in den Arbeitsmarkt verbessern, Arbeitsaufnahmen von LZBL, nachhaltige ArbeitsmarktinTEGRATION von Jugendlichen und Absicherung der österreichischen Spitzenposition; Stellenbesetzungen (auf Basis des Einschaltgrades); Einschaltung am Arbeitsmarkt erhöhen, Stellenakquisition bei neuen und inaktiven Betriebskunden; Position am Arbeitsmarkt verbessern / Erwerbskarriere sichern, Teilnahmen an Qualifikationsverbesserungen von gering Qualifizierten im Haupterwerbsalter (25<50) zukunftsorientierte Qualifikation im Bereich Gesundheits- und Pflegeberufe; Erschließung und Entwicklung der Humanressourcen, Erhöhung der AM-Chancen von Jugendlichen und Älteren, Teilnahmen an Qualifikationsmaßnahmen von Jugendlichen unter 25 Jahren und Älteren ab 50 Jahren; Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt, Wiedereinstieg erleichtern, Abgang in Arbeit bzw. Zugang zu Schulung von WiedereinsteigerInnen innerhalb von 6 Monaten

Ad 5.**-Arbeitnehmerschutz: Beratung und Überprüfung in Arbeitsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen**

- a) Anzahl der Überprüfungen/Anzahl der ArbeitsinspektorInnen
- b) Anzahl der durchgeföhrten Beratungen/Anzahl der ArbeitsinspektorInnen
- c) Anzahl der beanstandeten Arbeitsstätten,

nicht steuerbar

	<p>auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen/Anzahl der Überprüfungen von Arbeitsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen</p> <p>d) Anzahl der Arbeitsunfälle i.e.S. (ohne Wegunfälle)</p> <p>e) Anzahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle</p>
-Arbeitnehmerschutz: Teilnahme an Genehmigungsverfahren	<p>a) Anzahl der Genehmigungsverfahren/Anzahl der Vorbesprechungen</p> <p>b) Anzahl der Projektvorbesprechungen/ Anzahl der ArbeitsinspektorInnen</p>
-Arbeitsrecht	

Ad 6.

-Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Energie- und Rohstoffpolitik	Neuausrichtung im Energierecht, insbesondere durch operative Umsetzung des vollliberalisierten Elektrizitäts- und Gasmarktes durch unabhängige Regulierungsbehörden unter gleichzeitiger Neukonzeption der Aufsichtsmechanismen; Neuausrichtung im Bergrecht durch verstärkte Deregulierung in der operativen Umsetzung unter gleichzeitiger Forcierung der Aufsichtsmechanismen;
-Strategische Planung und Konzeption der Energie- und Rohstoffpolitik	Betreuung der planenden Komponente unter Beachtung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch sinnvolle und effiziente Nutzung von Rohstoffen; Forcierung erneuerbarer Rohstoffe unter operativem Vollzug durch ausgelagerte Körperschaften und Ausrichtung dieser auf Kundenservice;
-Technik und Sicherheit sowie technische Grundlagen der Energie- und Rohstoffpolitik	Optimale Aufbereitung der technischen Grundlagen als Basis des Schutzes von Leben und Gesundheit von Menschen zur Entwicklung des generellen Sicherheits- und Krisenmanagements, der speziellen elektrotechnischen, Erdöl- und gastechnischen sowie der bergbaulichen Sicherheit;

Ad 7.

-Erhöhung der Ausgabenquote im Tourismus,
Erhaltung der Bausubstanz der vom Bund bzw.
der BIG betreuten Gebäude

Genderaspekt des Budgets

Der Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), BGBl. II Nr. 269/2004 beinhaltet die Verankerung des Gender Mainstreaming - die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen politischen und gesellschaftlichen

Belangen - als durchgängiges Prinzip in allen Tätigkeitsbereichen des BMWA.

Die zweckgebundene Gebarung Arbeitsmarktpolitik ist darauf ausgerichtet, die arbeitsmarktpolitische Zielvorgabe der nachhaltigen Arbeitsmarktintegration von Frauen zu unterstützen - durch gezielte überdurchschnittliche Mitteldotierung für Frauenmaßnahmen im Rahmen der arbeitsmarkt-

politischen Jahresplanung des Arbeitsmarktservice Österreich. Darüber hinaus verfolgt die Umsetzung der Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds eine konsequente Gender-Perspektive mit gezielten frauenspezifischen Maßnahmen einschließlich Unterstützungsmaßnahmen wie die Gender-Mainstreaming-Koordinationsstelle. Auf allen Ebenen des Mitteleinsatzes werden Interventionsformen und -niveaus nach Geschlecht der Maßnahmenteilnehmer ausgewiesen.

Projekt:

Gender Budgeting im Rahmen der Forschungs-Technologie- und Innovationsprogramme des BMWA

Im Rahmen des Projektes "Konzeption, Programmabwicklung und -evaluierung von BMWA-

"Technologieprogrammen unter Genderaspekten" - gemeinsam mit BMBWK und BMVIT - werden folgende Fragen behandelt werden:

- Verteilung der öffentlichen Ausgaben (Programmmittel) auf die Geschlechter
- Ressourcenverteilung (Geld, Zeit) zwischen den Geschlechtern
- Beeinflussung von Geschlechterrollen und -normen

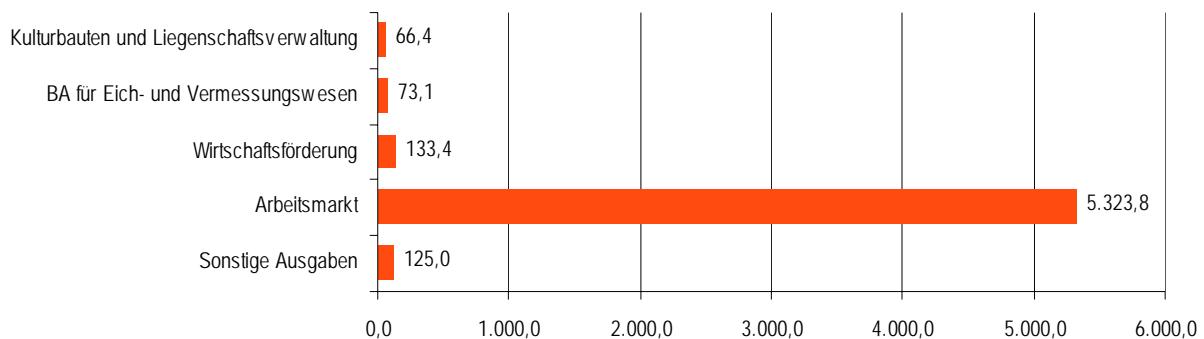
Auf Grund des Ergebnisses des Gender Budgeting sollen Vorschläge zur bzw. auch bereits die konkrete Anpassung von FTI-Programmen zur gezielten Erreichung einer tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau erfolgen.

Kapitel 63 Wirtschaft und Arbeit

Gesamtgebarung

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	187,6	191,2	190,4
Sachausgaben	5.658,0	5.413,2	5.531,4
Summe	5.845,6	5.604,4	5.721,8
Einnahmen	4.829,6	4.825,2	4.927,1

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Wesentliche Änderungen Budget 2006

- Höhere Leistungen in der zweckgebundenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik, insbesondere aufgrund eines erwarteten Anstiegs des Übergangsgeldes
- Erhöhung von Mitteln des Euroäischen Sozialfonds
- Höherer Beitrag aus der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung für die aktive Arbeitsmarktpolitik
- Im Bereich Arbeitsmarkt kommt es zu einer Einnahmenerhöhung in der zweckgebundenen Gebarung analog den Ausgaben.

Titel 630 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte auf folgenden Gebieten:

Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Bergwesens, der Wirtschafts- und Strukturpolitik, Ordnung des Binnenmarktes, der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei, des Wettbewerbs, des Tourismus, Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes und der Industrie selbständigen Berufstätigen, Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhänder einschließlich ihrer beruflichen Vertretung, des Energiewesens, der Handels- und Wirtschaftspolitik mit Vertretung gegenüber dem Ausland, der österreichischen Vertretungsbehörde bei der WTO, der wirtschaftlichen Landesverteidigung, der Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, der Baukoordinierung, der Bundesmobilienverwaltung, des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des technischen Versuchswesens, des Beschusses, des Maß-, Gewichts-, Eich- und Vermessungswesens, der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen, des Maschinen- und Kesselwesens, des Ingenieur- und Ziviltechnikerwesens, der Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems und der Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie, der Regionalförderung, des ERP-Fonds, bestimmter staatseigener Unternehmen, des Arbeitsmarktes, des Arbeitsrechts und der Arbeitsinspektion.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	101,1	102,1	102,1
Sachausgaben	53,1	53,1	53,1
Summe	154,2	155,2	155,2
Einnahmen	81,4	148,1	148,1

Gesetzliche Grundlagen

- Wettbewerbsgesetz, BGBl.I Nr.62/2002
- Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951
- Bundesvergabegesetz 2002, BGBl.I Nr.99/2002
- Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 und die dazu ergangenen Verordnungen
- Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968 und die dazu ergangenen Verordnungen

Paragraf 6300 Zentralleitung

Aufwendungen

Hier sind die Aufwendungen für die Zentralleitung und der Beitrag zur Internationalen Arbeitsorganisation und die Beiträge für die Welthandelsorganisation (WTO) und an sonstige Institutionen im Ausland veranschlagt.

Einnahmen

Hier wurde insbesonders für die Verrechnung der Flächen-, Feld-, Speicher- und Förderzinsen vorgesorgt.

Paragraf 6301 Kapitalbeteiligungen

Einnahmen

Bei diesem Paragraf werden die Erträge aus der Gewinnausschüttung der Bundesimmobiliengesellschaft verrechnet.

Paragraf 6305 Bundesmobilienverwaltung

Aufgaben

Nach dem Ende der Monarchie 1918 wurde das k. u. k. Hofmobiliens- und Materialdepot von der Republik Österreich als nunmehrige Bundesmobilienverwaltung übernommen. Ihre Aufgaben sind:

- Verwaltung und Instandhaltung der ehemals hofärrischen Sonderinventarbestände (Mobilier, Tafelgerät etc.)
- Einrichtung zu Repräsentationszwecken der Republik (Präsidentenstskanzlei, Ministerien, Botschaften etc.) sowie bei Staatsbesuchen und Festessen
- Ausstattung der Kaiserappartements (Hofburg Wien, Hofburg Innsbruck, Schloss Schönbrunn, Schlosshof etc.)
- Betreuung der Museen des Mobiliedepots (Hofsilber- und Tafelkammer, Kaiserliches Hofmobiliedepot)

Ausgaben

Die veranschlagten Mittel werden zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes und zum Ankauf von Sammlungsgegenständen verwendet.

Paragraf 6306 Bundeswettbewerbsbehörde

Aufgaben

Die Hauptaufgabe der Bundeswettbewerbsbehörde ist es, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen. Sie tut dies einerseits durch Antragstellung an das Kartellgericht und andererseits durch die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission bei der Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechtes. Um eine effektive Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten, verfügt die Bundeswettbewerbsbehörde über umfangreiche Ermittlungsbefugnisse.

Paragraf 6307 Beschussämter

Aufgaben

Die Beschussämter Wien und Ferlach führen die Erprobung und amtliche Kennzeichnung aller Handfeuerwaffen mit Ausnahme der Militärwaffen und die Prüfung der in Österreich erzeugten sowie der nach Österreich importierten Patronen durch. Fallweise werden die Beschussämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Paragraf 6308 Bundesvergabeamt

Aufgaben

Das Bundesvergabeamt ist für die Überwachung bzw. Nachprüfung der Einhaltung des Bundesvergabegesetzes zuständig.

Paragraf 6309 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Aufgaben des Eichwesens

- Aufbewahrung der Etalons für die gesetzlichen Maßeinheiten, für ihren Anschluss an die internationalen Etalons sorgen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren festlegen
- für die eichpflichtigen Messgerätegattungen werden die Eichvorschriften und die Eichanweisungen erlassen und im "Amtsblatt für das Eichwesen" kundgemacht
- Eichung von Messgeräten und Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen

Aufgaben des Vermessungswesens

- die teilweise und die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters
- die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster
- die Führung des Grenzkatasters (Grundstücksdatenbank und Adressregister) und die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster
- die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen
- die topographische Landesaufnahme sowie die Herstellung, Evidenzhaltung und Abgabe der staatlichen Landkarten
- Führung der Geschäftsstelle für Geoinformation

Einnahmen

Hier handelt es sich um Eich-, Prüfungs- und Vermessungsgebühren, Verkaufspreise und Verwertungsentgelte sowie Gebühren für Abfragen aus der Grundstücksdatenbank.

Titel 631 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

- Austria Wirtschaftsservice-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2002
- Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 640/1982
- Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002
- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982
- Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993

Aufgaben

Die Förderungen und Aufwendungen erfolgen in:

- Angelegenheiten des Tourismus
- Angelegenheiten der Energiewirtschaft
- Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien fallen
- Angelegenheiten des Bergwesens
- Angelegenheiten der Technologie und der gewerblichen Forschung
- Angelegenheiten des Technischen Versuchswesens
- Angelegenheiten der allgemeinen Bauforschung
- Angelegenheiten der Wohnbauforschung
- Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	159,7	133,5	133,4
Summe	159,7	133,5	133,4
Einnahmen	1,8	2,4	2,4

Gesetzliche Grundlagen

- Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 453/1969
- Bundesgesetz über besondere Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996

Tourismusförderung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fördert Maßnahmen zur Erhaltung und weitere Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Tourismuswirtschaft durch Anhebung der Qualität und Bereicherung des Angebotes. Aus diesen Mitteln werden im Wege der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GesmbH besonders Investitionen gefördert, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen eine Weiterentwicklung des Gebietes, des Ortes oder des Betriebes erwarten lassen bzw. durch die eine vorhandene Unterkunfts- oder Verpflegungskapazität besser ausgenutzt wird. Weiters werden im Wege des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit Projekte im Sinne der tourismusstrategischen Schwerpunkte unterstützt.

Förderung des sinnvollen und sparsamen Einsatzes von Energie

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fördert Studien und Untersuchungen zum Themenbereich der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern, wie auch der Berücksichtigung von Energieoptimierungsmaßnahmen im Sinne eines sparsamen und sinnvollen Energieeinsatzes.

Damit soll ein wichtiger Beitrag zur Substitution fossiler Energieträger unter Berücksichtigung des optimalen/sparsamen Energieeinsatzes sowie zur Verbesserung der Umweltsituation geleistet werden.

KMU-Förderungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fördert Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie zur Unterstützung von Unternehmensgründungen.

Technologie- und Forschungsförderung (gewerblich)

Förderungsziel ist die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Betriebe sowie die Steigerung privater Forschungsausgaben durch gezielte Massnahmen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Innovation und Technologietransfer.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fördert in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Programme und Initiativen:

- Stärkung der Kooperation Wirtschaft-Wissenschaft (z.B. Kompetenzzentren und -netzwerke, Christian Doppler Gesellschaft)
- Wachstumsförderung für Kooperative Forschungsinstitute (z.B. Prokis 04)
- Technologietransfer (z.B. protec 2002+)
- Patentverwertung (z.B. Tecma)
- internationale Technologiekooperationen, insbesondere mit mittel- und osteuropäischen Staaten
- Finanzierung und Gründung innovativer Unternehmen, z.B. durch Business-Angel Netzwerke
- Stärkung der Humanressourcen mit spezifischer Frauen-förderung in Forschung und Technologie
- Thematische Programme (z.B. Digitale Wirtschaft, Bio-technologie)

Ferner werden die Offensivprogramme für Forschung und Entwicklung entsprechend den Empfehlungen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung im Rahmen der Technologie- und Forschungsförderung abgewickelt, soweit Programme und Initiativen des BMWA betroffen sind.

Sonstige Förderungen

Aus diesen Mitteln werden die Förderung von Ostinitiativen sowie Initiativen zur Förderung der Exporte und zur Vorbereitung der Erweiterung der Europäischen Union finanziert. Weiters die bereits abgeschlossenen Papierförderungsaktionen, die Zinsen-Zuschüsse an die österreichische Papierindustrie für Umweltschutz- und Strukturverbesserungsmassnahmen vorsehen, dotiert.

Weiters wird der notwendige Ausbau und die erforderliche Erhaltung der Schutzhütten der österreichischen alpinen Vereinigungen, die im Verband alpiner Vereine Österreichs zusammengeschlossen sind, nach einem vom Verband alpiner Vereine Österreichs bekannt gegebenen Verteilerschlüssel gefördert.

Mit der Begabtenförderung werden Initiativen von besonders begabten Lehrlingen und jungen Fachkräften zur fach- und berufseinschlägigen Höherqualifizierung und zum Selbständigenwerden unterstützt. Gefördert werden beispielsweise Fachkurse oder der Besuch von Meisterschulen.

Im Rahmen von internationalen Mobilitätsprojekten sowie Einzelaustauschmaßnahmen werden Lehrlinge, junge Arbeitnehmer und Ausbilder gefördert, die im Ausland berufspraktische Erfahrung sammeln und ihre persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenzen erweitern möchten.

Mit der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) wurden die Fördereinrichtungen Finanzierungs-garantie- Gesellschaft, BÜRGES Förderungsbank und die Innovationsagentur zusammengeschlossen. Der ERP-Fonds, der rechtlich selbständig bleibt, ist über personelle Verschränkung organisatorisch mit der AWS verbunden. Die angebotene Produktpalette reicht etwa von Barzuschüssen und günstigen Krediten bis hin zur Übernahme von Haftungen und Beratung. Aufgabe der ASW ist es v.a., die kommerzielle Umsetzung von Forschungsergebnissen zu fördern und die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in Österreichs kleinen und

mittleren Unternehmen (KMU) zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Lissabon-Strategie allgemein und insbesondere auf das Ziel der Anhebung der F&E-Quote auf 3 % des BIP bis 2010. Der klare Fokus dieser innovationspolitischen Maßnahme liegt zukünftig auf Aktivitäten, die nicht nur an Technologieprojekten, sondern mehrheitlich an technologie- und branchenübergreifenden Anwendungs- oder Innovationsfeldern ansetzen und sich überwiegend auf die Unterstützung von KMU konzentrieren.

Aufwendungen

Verein Österreich Werbung

Dem im Jahre 1954 gegründeten Verein "Österreich-Werbung" obliegt satzungsgemäß die Auslandswerbung und die Basis-Inlandswerbung für den gesamtösterreichischen Tourismus. Dieser Verein wird gemäß den Statuten aus Mitgliedsbeiträgen finanziert.

Eine der Hauptaufgaben der Österreich Werbung ist es, im Ausland ein Österreichbild zu vermitteln, das den historischen, soziologischen und sozialpsychologischen Entwicklungen inner- und außerhalb Österreichs entspricht.

Sonstige Aufwendungen

Neben Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Werkleistungen ist hier vor allem für die Abgeltung des Verwaltungsaufwandes der Austria Wirtschaftsservice Ges.m.b.H. und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GesmbH für die im Auftrag des BMWA durchgeführten Förderungsaktivitäten vorgesorgt. Hier ist auch der Zuschuss des Bundes an die Marchfeldschlösser Ges.m.b.H., an die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. und an die Austrian Business Agency budgetiert.

Weiters sind Mittel für die Beauftragung von Entwicklungen in Versuchseinrichtungen für die Neugestaltung von Prüf-, Mess- und Versuchsverfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der

angewandten Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind, vorgesehen.

Darüber hinaus kann der Einsatz der Mittel aus diesem Ansatz zur Abgeltung forschungsverwandter Tätigkeiten der Kooperativen Forschungsinstitute der gewerblichen Wirtschaft Österreichs sowie zur Förderung der Beteiligung an zwischenstaatlichen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und für Zwecke der Dokumentation und Information erfolgen.

Weitere Mittel werden für Aufträge im Rahmen der allgemeinen Bauforschung verwendet, der es obliegt offene Fragen des Bauwesens zu behandeln, für deren Lösung eine Förderung aus Forschungsmitteln, nicht erfolgen kann.

Titel 632 Kulturbauten- und Liegenschaftsverwaltung

Unter diesem Titel werden die Ausgaben und Einnahmen der Burghauptmannschaft Österreich und des Kongresszentrums in der Wiener Hofburg, sowie Ausgaben für Liegenschaftsankäufe und bautechnische Betreuung bundeseigener Liegenschaften auf Grund der diesbezüglichen Generalkompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, veranschlagt. Seit der Neuorganisation der Immobilienverwaltung des Bundes gehören hiezu insbesondere die Historischen Objekte Österreichs.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	6,1	7,9	7,9
Sachausgaben	64,7	58,5	58,5
Summe	70,8	66,4	66,4
Einnahmen	10,9	6,2	6,2

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBl. I Nr. 141/2000

Titel 633 Verschiedene Dienststellen Bereich Wirtschaft

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	13,3	14,5	14,5
Sachausgaben	0,5	0,6	0,6
Summe	13,8	15,1	15,1
Einnahmen	13,7	17,2	17,2

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Errichtung einer Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. (Schönbrunner Tiergartengesetz), BGBl. Nr. 420/1991
- Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBl. I Nr. 141/2000

Paragraf 6331 Schönbrunner Tiergartenamt

Aufgaben

Das Schönbrunner Tiergartenamt ist die Dienststelle für Beamte, die vor Errichtung der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft mbH. beim damaligen Tiergarten Schönbrunn beschäftigt waren. Die Gesellschaft hat für die dienstzugewiesenen Beamten den Gesamtaktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen.

Paragraf 6332 Amt der Bundesimmobilien

Aufgaben

Das Amt der Bundesimmobilien ist die Dienststelle für Beamte, die ab dem Zeitpunkt der Ausgliederung der Bundesgebäudeverwaltung der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH zur Dienstleistung zugewiesen wurden. Die Gesellschaft hat für die dienstzugewiesenen Beamten den Gesamtaktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen.

Titel 635 Arbeitsmarktpolitik (I)

Organisation

Durch das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, wurde die frühere Arbeitsmarktverwaltung mit 1. Juli 1994 als eigener Rechtsträger Arbeitsmarktservice geschaffen.

Aufgaben

Im Rahmen der Beschäftigungspolitik der Bundesregierung ist es das Ziel des Arbeitsmarktservice zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit unter Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik auf ein möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage hinzuwirken, und dadurch die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften und die Beschäftigung aller Personen, die dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bestmöglich zu sichern. Dies schließt die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz während der Arbeitslosigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein.

Das Arbeitsmarktservice hat zur Erreichung dieses Ziels im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Leistungen zu erbringen, die darauf gerichtet sind,

- auf effiziente Weise die Vermittlung von geeigneten Arbeitskräften herbeizuführen, die

- möglichst eine den Vermittlungswünschen des Arbeitsuchenden entsprechende Beschäftigung bieten
- die Auswirkungen von Umständen, die eine unmittelbare Vermittlung in obigem Sinne behindern, überwinden zu helfen
 - der Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken
 - quantitative oder qualitative Ungleichgewichte zwischen Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage zu verringern
 - Arbeitsplätze zu erhalten und
 - die wirtschaftliche Existenz der Arbeitslosen zu sichern.

Das Arbeitsmarktservice bestreitet die Personal- und Sachausgaben für die Vollziehung des AMSG, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Sonderunterstützungsgesetzes, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sowie sonstiger dem Arbeitsmarktservice zur Vollziehung übertragener Bundesgesetze. Die Ausgaben für finanzielle Leistungen nach dem AMSG, nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, nach dem Sonderunterstützungsgesetz und nach § 29 AMFG bestreitet das Arbeitsmarktservice im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	47,0	46,7	45,9
Sachausgaben	4.669,1	4.601,5	4.704,2
Summe	4.716,1	4.648,2	4.750,1
Einnahmen	4.716,1	4.648,2	4.750,1

Gesetzliche Grundlagen

- Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AVG), BGBl. Nr. 609/1977
- Arbeitsmarktpolitik - Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994

- Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz AMFG), BGBl. Nr. 31/1969
- Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung (Sonderunterstützungsgesetz - SUG), BGBl. Nr. 642/1973
- Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG), BGBl. I Nr. 91/1998
- Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG), BGBl. Nr. 129/1957
- Beschäftigungsförderungsgesetz (BeFG), BGBl. Nr. 114/2005
- Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. Nr. 45/2005

Paragraf 6350 Ämter des AMS

Im Zuge der Reform der Arbeitsmarktverwaltung und der Einrichtung des Arbeitsmarktservice Österreich als öffentliches Dienstleistungsunternehmen wurde vorgesehen, dass Beamte, die bisher in der Arbeitsmarktverwaltung Aufgaben wahrgenommen haben, die nunmehr von den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zu erledigen sind, im Arbeitsmarktservice beschäftigt werden. Zur Wahrung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung gehören sie den Ämtern des Arbeitsmarktservice an, die für den Bereich jedes Bundeslandes und für die Bundesorganisation eingerichtet sind.

Paragraf 6351 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG und AMSG

Angesichts der im Jahr 2006 zu erwartenden Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung wurden die verschiedenen Maßnahmen je nach Arbeitsmarktlage - sowohl bundesweit, instrumentell, als auch regionsspezifisch - danach ausgerichtet die finanziellen Spielräume für jene zu nutzen, die der materiellen Unterstützung am dringendsten bedürfen. Generell wird dabei davon ausgegangen, dass jene finanziellen und sonstigen Hilfestellungen

Priorität vor existenzsichernden Leistungen haben, die durch (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und dem damit verbundenen Erwerbseinkommen die Notwendigkeit von Transferleistungen beseitigen, abgesehen von den positiven Refinanzierungseffekten für den allgemeinen und die Haushalte der Sozial- und Arbeitslosenversicherung. In besonderer Weise gilt das für Bezieherinnen von Notstandshilfen, die bereits längere Zeit ohne Arbeit sind und für die eine neue Erwerbstätigkeit wesentlich ist für die materielle Existenzsicherung.

Dementsprechend verfolgt der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente das Ziel der Aktivierung vor Versorgung, Vermittlung vor Administration von Leistungsanweisungen, finanzielle Mittel zur (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Qualifizierung und Ausbildung vor Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, Sicherung von Arbeitsplätzen vor Arbeitslosigkeit.

Darüber hinaus kann die Arbeitsmarktpolitik durch den Beitritt zur EU und die damit verbundenen Angebote der Förderung und Mitfinanzierung im Rahmen der Strukturfonds ihren instrumentellen und finanziellen Spielraum wie auch ihre Reichweite erheblich steigern, indem die verschiedenen Instrumente und Maßnahmen auf Ältere, Langzeitarbeitslose, Notstandshilfebezieherinnen, Behinderte, benachteiligte Jugendliche und Frauen mit Beschäftigungsproblemen konzentriert werden, aber auch jene ArbeitnehmerInnen umfassend unterstützt werden, die in Branchen arbeiten, die von der Anpassung an den gemeinsamen Markt besonders betroffen sind.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit trägt gegenüber der Europäischen Union die budgetäre Verantwortung hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds, die in der Form eingelöst wird, dass auf der Grundlage der mit der Europäischen Union vereinbarten Planungsdokumente zur Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik und dem Einsatz ihrer Instrumente eine jährliche

Kofinanzierung festgelegt wird, die vorsieht, dass dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Arbeitsmarktservice für alle in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Programme im jährlichen Budget Vorsorge trifft. Der entsprechende Anteil wird unter Paragraf 6363 verbucht.

1/63547 Sonderunterstützung

Angenommen wurden rund 1.520 Anspruchs-berechtigte (ehemalige Bedienstete des österreichischen Bergbaues) mit einem durchschnittlichen Monatsaufwand von 1.548 Euro. Der Gesamtaufwand (14 Monate) inklusive der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung wurde mit rund 40,7 Millionen Euro veranschlagt.

1/63557 Leistungen nach dem AIVG

Vor dem Hintergrund der nationalen wie internationalen Konjunkturprognosen wurde der BVA anhand der neuen Arbeitsmarkteinschätzungen erstellt. Auf Basis der Prognosen wird mit einer Registerarbeitslosenquote von 6,9 % für das Jahr 2006 gerechnet. Umgelegt auf Bezieher von Leistungen gem. AIVG und Tagsätze errechnen sich Aufwendungen von rd. 3.755 Millionen Euro (einschließlich anteiliger SV-Abgaben).

Die Ausgaben für Altersteilzeitgeld und Übergangsgeld wurden berücksichtigt.

1/63577 Überweisung an das AMS

Die durch Kreditaufnahme des Arbeitsmarktservice entstehenden Kosten, wie Zinsen, Kreditvertrags- und Kontoführungsgebühren und sonstige Spesen, sowie die Tilgung sind dem Arbeitsmarktservice vom Bund zu Lasten der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu ersetzen.

1/63578 Überweisung an das AMS

gem. § 41 (2) AMSG

Hier ist der Ausgabenersatz für die Sachausgaben und die Personalausgaben für die Kollektivvertrag-Bediensteten des Arbeitsmarktservice veranschlagt.

1/63587 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung

Die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung für die Einhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge erwachsenden Kosten werden in einem hier veranschlagten Pauschalbetrag abgegolten.

1/63597 Beitrag d. Arbeitslosenvers. z. Schlechtw.entsch. im Baugew.

Hier ist der erforderliche Beitrag der Arbeitslosenversicherung gemäß den Ausgaben und Einnahmen des Sachbereiches Schlechtwetterentschädigung in der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse veranschlagt.

2/63510 Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Kostenbeiträge Dritter für arbeitsmarktpolitische Programme vereinnahmt.

2/63570 Überweisung vom AMS

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Beiträge des Arbeitsmarktservice an die Gebarung Arbeitsmarktpolitik verrechnet.

2/63580 Arbeitslosenversicherungsbeiträge (zweckgeb. Einnahmen)

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 AMPFG ist bis zu der gemäß § 45 ASVG festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage mit einem Beitragssatz von 6,0 vH einzuheben. Auf Basis der Prognosen wird für 2006 mit einem Jahresdurchschnittsbestand von rd. 2.666.100 Beschäftigten mit Arbeitslosenversicherungspflicht gerechnet. Neben dieser Prognose der AlV-Beitragspflichtigen wurden der Ermittlung der Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in Höhe von rd. 4.331 Mio. € eine durchschnittliche Beitragsgrundlage von rd. 1.979 Euro monatlich (zuzüglich Sonderzahlungen) zugrunde gelegt.

2/63590 Überweisungen von der BUAK

Hier wird die Überweisung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13j Abs. 3 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (Winterfeiertagsvergütung) veranschlagt.

2/63591 Bundesbeitrag zur Arbeitsmarktpolitik

Hier wird Vorsorge für einen Beitrag des Bundes zur Arbeitsmarktpolitik gemäß § 1 Abs. 4 Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz getroffen.

Titel 636 Arbeitsmarktpolitik (II)

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	149,1	135,9	137,9
Summe	149,1	135,9	137,9
Einnahmen	2,1	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963
- Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), BGBl. Nr. 31/1969

1/63627 Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete

Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung) für Leistungsbezieher nach dem Überbrückungshilfengesetz veranschlagt.

Paragraf 6363 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (EU)

Hier sind die EU-Anteile arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen veranschlagt.

Paragraf 6366 Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung gem. AMFG

Bei diesem Paragrafen sind die Ausgaben und Einnahmen bzw. Rückflüsse aus der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung gem. AMFG veranschlagt.

1/63665 Förderungen (D)

Unternehmensbezogene Förderungen (Darlehen) nach dem AMFG an klein- und mittelständische Unternehmen, Unternehmen in Problemregionen und Unternehmen in Verfolgung übergeordneter beschäftigungspolitischer Ziele zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

1/63666 Förderungen

Unternehmensbezogene Förderungen (Zuschüsse) nach dem AMFG an klein- und mittelständische Unternehmen, Unternehmen in Problemregionen und Unternehmen in Verfolgung übergeordneter beschäftigungspolitischer Ziele zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

1/63668 Aufwendungen

Aufwendungen für unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung gemäß Arbeitsmarktförderungsgesetz.

Titel 637 Bundesministerium, Sonstiger Zweckaufwand

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	555,2	422,4	436,0
Summe	555,2	422,4	436,0
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlage

- Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 315/1994

Paragraf 6370 Zahlungen im Zusammenhang mit der EU

Vorsorge für die Weitergabe der Rückflüsse aus der EU aus dem EPPD 1995 bis 1999.

1/63727 Bundesbeitrag zur Arbeitsmarktpolitik

Für die Möglichkeit der Überweisung des Bundes aus der Verpflichtung gem. § 1 Abs. 4 AMPFG (Abgangsdeckung) ist hier Vorsorge getroffen.

1/63728 Überweisungen gemäß AMPFG

Bei diesem Voranschlagsansatz ist für die Heranziehung bestehender Rücklagen der Arbeitsmarktförderung zur Niveauerhaltung der aktiven Arbeitsmarktpolitik gem. § 6 Abs. 2 AMPFG vorgesorgt.

Titel 639 Verschiedene Dienststellen Bereich Arbeitsmarkt

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	20,1	20,1	20,1
Sachausgaben	6,6	7,7	7,7
Summe	26,7	27,8	27,8
Einnahmen	3,5	3,0	3,0

Gesetzliche Grundlagen

- IAF-Service-GmbH-Gesetz BGBl. I Nr. 88/2001
- Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974
- Schlichtungsstellen - Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 444/1987
- Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961
- Verordnung über die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 683/1995
- Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993
- Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969
- Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972

- Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999

Darüber hinaus werden ab 2002 die Aufgaben der Heimarbeitskommissionen hinsichtlich der Entgeltberechnungen von den Arbeitsinspektoraten wahrgenommen.

Paragraf 6391 Amt der IAF-Service GmbH

Aufgaben

Das Amt der IAF-Service GmbH ist die Dienststelle für Beamte, die bisher überwiegend Aufgaben des Insolvenzgeld-Ausfallgeld-Fonds besorgt haben. Die Gesellschaft hat für die dienst zugewiesenen Beamten den Gesamtaktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen.

Paragraf 6392 Arbeitsinspektion

Aufgaben und Organisation

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der ArbeitnehmerInnen wahrzunehmen. Es bestehen 20 Arbeitsinspektorate, und zwar: 7 Inspektorate mit dem Sitz in Wien (der Wirkungsbereich von 2 Arbeitsinspektoraten und des Arbeitsinspektorates für Bauarbeiten erstreckt sich zum Teil auch auf Gebiete von Niederösterreich) und je ein Inspektorat in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Wels, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt. Durch das Inkrafttreten des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes - BSG, BGBl. Nr. 164/1977, mit 1. Jänner 1978 (Inkrafttreten des ersten Bundesbedienstetenschutzgesetzes, das durch das B-BSG ersetzt wurde) wurde der Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion auf die Dienststellen des Bundes, ausgenommen jene, die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, ausgedehnt. Mit Inkrafttreten des Mineralrohstoffgesetzes mit 1. Jänner 1999, BGBl. I Nr. 38/1999, wurde der Arbeitsinspektion auch die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes im gesamten Bereich der Mineralrohstoffgewinnung, der zuvor von den Bergbehörden wahrgenommen wurde, übertragen.

Anlagen

Vor allem wurde für die durch die immer weiterschreitende technische Entwicklung in der Arbeitswelt notwendige Vervollständigung des technischen Ausstattungsstandards auf dem Messgerätesektor vorgesorgt.

Der restliche Voranschlag betrifft die Anschaffung von ADV und Amtsausstattung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, und der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, ist der Bund verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen zu einem Drittel, für einen besonderen Personenkreis jedoch zur Gänze, zu tragen. Die Kosten der Untersuchungen auf Inkorporation radioaktiver Stoffe (Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen) sind besonders hoch. Weiters ist der Aufwand für Familienbeihilfen vorgesehen.

Aufwendungen

Für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsinspektion sind Arbeitsinspektoren eingesetzt. Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion erfolgt zum größten Teil im Außendienst; in erster Linie werden Betriebsinspektionen durchgeführt. Ferner nehmen die Vertreter/innen der Arbeitsinspektion an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen teil und führen besondere Erhebungen in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie des Verwendungsschutzes durch. Infolge des großen Umfangs der Außendiensttätigkeit entfällt rd. ein Viertel der Aufwendungen auf Inlandreisen. Weiters ist hier auch der Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sind beim Budgetkapitel 65 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 65 Verkehr, Innovation und Technologie	3.963,6	2.290,4	2.325,2
Einnahmen			
Kapitel 65 Verkehr, Innovation und Technologie	242,7	151,7	165,2

Personalstand des Ressorts

	2004	2005	2006
Planstellen			
Kapitel 65 Verkehr, Innovation und Technologie	1.078	1.005	975

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben 2005	Personal- kapazität 2005	
1. Verkehr/Infrastruktur	82,99%	57%	Schaffung von rechtlichen und finanziellen Grundlagen (Transfer) zum Aufbau und Erhalt der österreichischen Verkehrsinfrastruktur
2. Innovation	9,88%	18%	Schaffung der Rahmenbedingungen sowie der rechtlichen und finanziellen Grundlage (Transfer) zur Förderung der Forschung und von Innovationsprojekten in staatlichen und wirtschaftl. Einrichtungen
3. Telekommunikation	2,65%	4%	Regelung und Überwachung des Post- und Fernmeldewesens in Österreich

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl Nr. 76, in der gültigen Fassung BGBl 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2 Abschnitt K lit 1 - 10 für das Geschäftsfeld Verkehr, lit 12 und 13 für das Geschäftsfeld Innovation und lit 11 für das Geschäftsfeld Telekommunikation.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	2004
Ad 1. Verkehr/Infrastruktur		
ÖBB Streckennetz	Bahnlänge in km/Messung	5.656 km (Wert 2003)
ÖBB Schiene	Personenkilometer	8.150.000.000 (2003) (km-Verkauf)
ÖBB Güterverkehr	Beförderte Tonnage	86.997.000 t (2003)
ÖBB Reiseverkehr	Fahrgäste	184.800.000 Personen (2003)
Ad 2. Innovation		
Bottom up Förderanträge	Anzahl der beantragten Projekte	2.735 (2003)
Bottom up Fördergenehmigungen	Anzahl der geförderten Projekte	1.492 (2003)
Ad 3. Telekommunikation		
Rundfunkbefreiungen	Anzahl der Befreiten	345.000
Fernsehbefreiungen	Anzahl der Befreiten	285.000
Radiomonitoring	Anzahl der erfassten Sender pro Mitarbeiter	2.200 Sender/Mitarbeiter

Genderaspekt des Budgets

Genderaspekt am Beispiel der Aus-, Weiter- und Fortbildung

Im Sinne der Gleichbehandlung der Geschlechter wird im Bereich der Aus- und Fortbildung bzw. Personalentwicklung beim Pragraf 6500 besonderes Augenmerk auf eine 50:50 quotengerechte Verwendung der bereitstehenden Budgetmittel gelegt. Beispielsweise wird die Beteiligung an einem Potenzialanalyseseminar jeweils weiblichen und männlichen Bediensteten zu gleichen Teilen ermöglicht, obwohl seitens männlicher Bediensteter ein deutlich größeres Interesse daran zu verzeichnen ist.

Weiters wird der Besuch von Seminaren zu Themen wie "gender mainstreaming" usw., wie sie etwa vom Zentrum für Verwaltungsmanagement angeboten werden, allen InteressentInnen ermöglicht und Bedienstete ausdrücklich ermuntert an derartigen Veranstaltungen teilzunehmen.

FEMtech – Programm des bmvit

Frauen sind im forschungs- und technologieintensiven Beschäftigungssegment stark unterrepräsentiert, dies gilt im Besonderen für Führungspositionen. FEMtech zielt darauf ab, Rahmen- und Zugangsbedingungen für Frauen in Forschung und Technologie zu verbessern, mehr Frauen für eine technisch-naturwissenschaftliche Berufsentscheidung zu motivieren und ihre Karrierechancen zu erhöhen. Damit soll eine ausgewogene Repräsentanz von Frauen und Männern in Forschung und Technologie erreicht und bestehende Humanressourcen optimal genutzt werden. FEMtech geht davon aus, dass eine höhere Repräsentanz von Frauen in diesen Bereichen nicht nur im Interesse der Frauen selbst liegt. Mittelfristig erhöht es die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch bessere Nutzung des Potenzials weiblicher Forscherinnen und Technikerinnen.

FEMtech ist ein Programm im Rahmen der Initiative fFORTE. fFORTE(Frauen in Forschung und Technologie) ist eine gemeinsame Initiative des

Rats für Forschung und Technologieentwicklung, des bm:bwk, des bmvit und des bmwa zur Stärkung von Frauen in Forschung und Technologie.

- FEMtech ist ein Programm zur Förderung von Frauen in Forschung und Technologie und zur Schaffung von Chancengleichheit
- FEMtech vergibt Förderungen für die Entwicklung und Implementierung von Maßnahmen zur Steigerung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Ziele:

- Erhöhung des Frauenanteils in Unternehmen der industriellen und der außeruniversitären Forschung, in Fachhochschulen und in Forschungs- und Technologieprogrammen
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Frauen in Forschung und Technologie
- Sensibilisierung von Unternehmen der industriellen und außeruniversitären Forschung, Fachhochschulen und Förderungseinrichtungen für Gender-Aspekte in Forschung und Technologie
- Bessere Sichtbarmachung kompetenter Frauen in Forschung und Technologie
- Verstärkte Ausrichtung von Forschungsinhalten an den Bedürfnissen und Interessen von Frauen

Dadurch kann das Potenzial weiblicher Fachkräfte besser genutzt werden, Unternehmen steht mehr qualifiziertes Personal und motivierte MitarbeiterInnen durch gemischte Teams zur Verfügung. Dies ist auch im Hinblick auf die angestrebte Steigerung der gesamten österreichischen F&E Aktivitäten von besonderer Wichtigkeit.

ForscherInnen für die Wirtschaft – Programm des bmvit

In einer Neuauflage des Programms Impulsprojekte – ForscherInnen für die Wirtschaft stellt das bmvit

weitere € 2 Mio. für neue Forschungsstellen in der Wirtschaft zur Verfügung. Die Impulsprojekte fördern Personalkosten bei Neueinstellung von ForscherInnen für maximal zwei Jahre.

Ziele:

- Verbesserung des Wissenstransfers zwischen österreichischen Universitäten und Betrieben
- Erhöhung der Zahl der forschenden und entwickelnden Betriebe in Österreich
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch den Erwerb von wirtschaftlich-industriellen Schlüsselqualifikationen
- Erhöhung des Frauenanteils in Forschung und Entwicklung
- Schaffung zusätzlicher Forschungsstellen in Österreich für im Ausland tätige ForscherInnen.

Gender Budgeting

Politikbereich: Forschungs- und Technologiepolitik; Forschungsoffensive I +II (20012006).

Ausgewählte Maßnahme: Forschungs- und Technologieprogramme aus Sondermitteln des BMF (Empfehlungen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung):

- Intelligente Verkehrssysteme
- Nachhaltig Wirtschaften
- FIT-IT
- Nano
- Weltraum
- Seed Financing

Hintergrund:

Sämtliche Daten belegen, dass Frauen, sowohl in der Forschung und dortigen Führungspositionen als auch in Planungs, Entscheidungs und Begutachtungsgremien, unterrepräsentiert sind. Es besteht weiters ein Mangel an genderspezifischer Forschung, also Forschung, die Gender anspricht, und zwar in ihren Fragestellungen, Methoden, Analysen und Ergebnissen.

Als wesentlicher Baustein für die Verfestigung des Ungleichverhältnisses zwischen Frauen und Männern in der Forschung und den ungleichen Zugang zu Forschungsmitteln haben sich die Planungs und Entscheidungsprozesse bei Forschungsprogrammen/Projekten erwiesen.

Gender Budgeting Erhebung:

Ausgangspunkt des Gender Budgeting der genannten Programme wird die Erhebung von Daten sein, die Aufschluss über mögliche Gender Disparitäten in den Forschungs- und Technologieprogrammen geben, wobei der Schwerpunkt die außeruniversäre und industrielle Forschung bildet. Werden Ungleichheiten verringert, verstärkt oder bleiben sie unberührt? (Analyse des Ist-Standes). Folgende Fragen werden dabei im Mittelpunkt stehen:

- Sozioökonomische Lage von Frauen und Männern
- Verteilung der öffentlichen Ausgaben (Programmmittel) auf die Geschlechter
- Ressourcenverteilung (Geld, Zeit) zwischen den Geschlechtern
- Beschäftigungswirkung (auf bezahlte Arbeit)
- Unmittelbare Einkommenswirkungen und Wirkungen bezüglich der sozialen Sicherung von Frauen Übereinstimmung mit (eventuell unterschiedlichen) Bedürfnissen von Frauen bzw. Männern
- Beeinflussung von Geschlechterrollen und – normen

Analyse:

Diese Daten werden zu allgemeinen Daten und Studien in Bezug gebracht, es wird eine Gesamtanalyse von möglichen Wirkungszusammenhängen vorgenommen.

Zielformulierung:

Ergebnis des Gender Budgeting sollen Vorschläge für Maßnahmen sein, mit denen die Forschungsprogramme gezielter zur Erreichung einer tatsächlichen Gleichstellung gestaltet und eingesetzt werden können.

Höherwertige Verwendungen (Funktionen)

Stichtag 1. Juli 2000

Zentralleitung, PT-Dienststellen, Schifffahrtspolizei, Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil %	Frauenanteil %
Sektionsleiter	5	0	5	100	0
Gruppenleiter	7	1	8	87	13
Abteilungsleiter	48	11	59	81	19
Abteilungsleiter-Stv.	46	13	59	78	22
Referatsleiter	41	12	53	77	23
Dienststellenleiter	24	0	24	100	0
gesamt	147	37	184	80	20

Österreichisches Patentamt

	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil %	Frauenanteil %
Präsident	1	0	1	100	0
Vizepräsident	2	0	2	100	0
Abteilungsleiter (Vorstand)	18	5	23	78	22
Abteilungsleiter-Stv. (Vorstand)	18	5	23	78	22
Referatsleiter	1	0	1	100	0
gesamt	40	10	50	80	20

Wasserstraßendirektion

	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil %	Frauenanteil %
Leiter	1	0	1	100	0
Abteilungsleiter	6	0	6	100	0
Abteilungsleiter-Stv.	3	2	5	60	40
WSV Leiter	3	0	3	100	0
WSV Leiter-Stv.	3	0	3	100	0
gesamt	16	2	18	89	11

Vollbeschäftigte Bedienstete des Dienststandes -

exkl. Bedienstete der ausgegliederten Bereiche

Stichtag	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil %	Frauenanteil %
1. Juli 2000	764	359	1.123	68	32
1. Juli 2001	727	356	1.083	67	33
1. Juli 2002	708	354	1.062	67	33
1. Juli 2003	658	328	986	67	33
1. Juli 2004	635	337	972	65	35

Teilbeschäftigte Bedienstete des Dienststandes -

exkl. Bedienstete der ausgegliederten Bereiche

Stichtag	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil %	Frauenanteil %
1. Juli 2000	3	48	51	6	94
1. Juli 2001	5	55	60	8	92
1. Juli 2002	4	61	65	6	94
1. Juli 2003	4	60	64	6	94
1. Juli 2004	3	67	70	4	96

Vollbeschäftigte Bedienstete des Dienststandes in ausgegliederten Bereichen

Amt FZP Arsenal, Amt d. Wasserstraßendirektion

Stichtag	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil %	Frauenanteil %
1. Juli 2000	165	14	179	92	8
1. Juli 2001	137	10	147	93	7
1. Juli 2002	114	10	124	92	8
1. Juli 2003	89	9	98	91	9
1. Juli 2004	67	7	74	91	9

Teilbeschäftigte Bedienstete des Dienststandes in ausgegliederten Bereichen

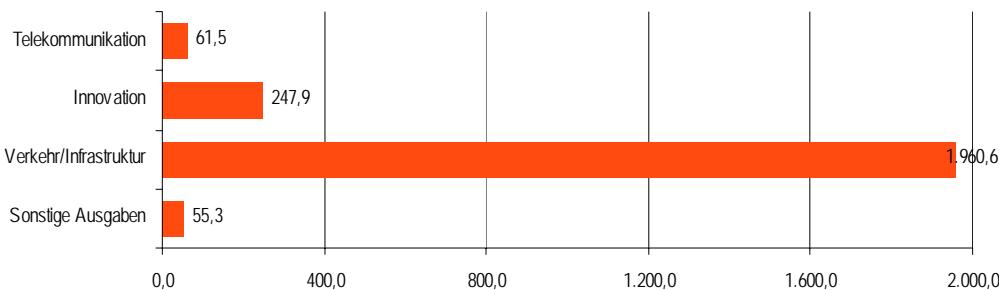
Amt FZP Arsenal, Amt d. Wasserstraßendirektion

Stichtag	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil %	Frauenanteil %
1. Juli 2000	1	1	2	50	50
1. Juli 2001	3	2	5	60	40
1. Juli 2002	2	2	4	50	50
1. Juli 2003	2	1	3	67	33
1. Juli 2004	0	0	0	0	0

Kapitel 65 Verkehr, Innovation und Technologie

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	51,3	55,3	54,5
Sachausgaben	3.912,3	2.235,0	2.270,7
Summe	3.963,6	2.290,4	2.325,2
Einnahmen	242,7	151,7	165,2

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2006)



Wesentliche Änderungen Budget 2006

- Weitere Umsetzung der ÖBB Reform
- Zusätzliche Budgetmittel für F&E im Hinblick auf die Bemühungen, die F&E Quote weiter zu steigern
- Verstärkte Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur
- Höhere Mittelzuweisungen aus dem Katastrophenfonds
- Umsetzung der Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung durch das neue Wasserstraßengesetz

Titel 650 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Angelegenheiten der Verkehrspolitik,
- Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich Eisenbahnen, Schifffahrt und Luftfahrt,
- Angelegenheiten der Straßenpolizei, Unfallforschung, Kraftfahrwesen,
- Angelegenheiten der Bundesstraßen und der Unternehmen, die mit Bau und Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind,
- Angelegenheiten des Wasserbaues hinsichtlich der Flüsse Donau, March, Thaya und sonstiger Wasserstraßen, Hochwasserschutzangelegenheiten, Verwaltung des Marchfeldkanals (veranschlagt bei Titel 1/654),
- Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs und der Beförderung im Werksverkehr,
- Angelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen und der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an Eisenbahnunternehmungen, an der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH, der Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregelung GmbH, der Brenner Basistunnel AG, der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, der Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG, der Lokalbahn Lambach-Vorchdorf-Eggenberg AG, und der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG,
- Angelegenheiten des Arbeitsschutzes für Arbeitnehmer der Verkehrsbetriebe, Regulierung des Postwesens und teilweise Aufsicht über die Telekom-Regulierungsbehörde;

- Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung (soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen) und
- Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes insbesondere Patentwesens (veranschlagt bei Titel 1/658).

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	34,4	36,5	35,8
Sachausgaben	43,8	28,5	31,2
Summe	78,2	65,0	67,0
Einnahmen	30,7	32,9	30,5

Unterschiede gegenüber Vorjahren

Bei den Ausgaben wurde die Fortsetzung und der Betrieb von umgesetzten Einzelprojekten wie z.B. Einführung des Elektronischen Aktes; Bundeskosten- und Leistungsrechnung sowie der Einsatz moderner IT-Technologie (bsp. ELAK und HV-SAP) und Mehraufwendungen aufgrund der EU-Präsidentschaft berücksichtigt.

Mindereinnahmen aufgrund der ab 2006 bei 2/65494 anstatt wie bisher bei 2/65014 veranschlagten Einnahmen gemäß § 39 Schifffahrtsgesetz.

Paragraf 6500 Zentraleleitung

Unter diesem Paragrafen sind die Verwaltungsausgaben des Bundesministeriums und auch Beiträge an internationale Organisationen, wie ICAO-Montral, für die CEMT, ECAC-Paris, Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr-Bern, IMO-London, TER, TEM und AIPCR sowie Mittel für die EU-Präsidentschaft (Vorlauf) veranschlagt.

Für die Instandhaltung und den Betrieb des elektronischen Ökopunktesystems wurden Erinnerungsposten infolge des Rückbaus des elektronischen Ökopunktesystems veranschlagt.

Paragraf 6501 Schifffahrtsaufsicht

Gesetzliche Grundlagen

- Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997
- Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 265/1993

Aufgaben

Die Aufgaben der Schifffahrtsaufsicht sind rein hoheitlicher Natur und umfassen insbesondere die Überwachung der die Schifffahrt betreffenden Verwaltungsvorschriften, die Erteilung schifffahrtsrechtlicher Weisungen, die Regelung der Schifffahrt, insbesondere die Anbringung, Instandhaltung und Entfernung von Schifffahrtszeichen und die Bezeichnung des Fahrwassers, sowie die Hilfeleistung im Havariefall auf der Wasserstraße Donau.

Außenstellen der Schifffahrtsaufsicht (Strom- und Hafenaufsicht) befinden sich entlang der Donau in Hainburg, Wildungsmauer, Wien-Freudensau, Wien-Praterkai, Greifenstein, Altenwörth, Krems, Melk, Persenbeug, Grein, Wallsee, Abwinden, Linz, Ottensheim, Aschach und Engelhartszell. Die geringere Veranschlagung ergibt sich aus der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004.

Paragraf 6502 Post- und fernmeldebehördliche Tätigkeiten

Gesetzliche Grundlagen

- Telekommunikationsgesetz-TKG, BGBl. I Nr. 100/1997
- Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte Gesetz, BGBl. I Nr. 134/2001
- Telekommunikationsgebührenverordnung TKGV, BGBl. II Nr. 29/1998
- Postgesetz BGBl. I Nr. 72/2003

1/65023 Anlagen

1/65027 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

1/65028 Aufwendungen

Wahrnehmung aller Aufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wie:

die Erteilung von betrieblichen Genehmigungen, Verwaltung von Funkerzeugnissen, die Überwachung des Inverkehrbringens von Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräten sowie des Betriebs derselben, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen, die Ahndung der Verletzungen des fernmeldebehördlichen Hoheitsrechtes, Erstellung der Grundlagen der nationalen Logistik, Mitwirkung an der internationalen Frequenzzuordnung und internationaler Rechtssetzung ITU, OECD, CEPT etc.).

Titel 651 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz 1992, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Hochleistungsstreckengesetz, das Bundesgesetz zur Errichtung einer Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft, das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Angestellten-gesetz geändert werden und mit dem das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz aufgehoben wird (Bundesbahnstrukturgesetz 2003), BGBl. I Nr. 138/2003;
- Errichtung einer „Brenner Basistunnel AG“ und Änderung des Bundesgesetzes zur Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH“, BGBl. I Nr. 87/2004
- Privatbahngesetz 2004, BGBl. I Nr. 39/2004

- Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird, BGBl. I Nr. 38/2004
- Bundesgesetz über die Austro Control GesmbH, BGBl. Nr. 898/1993
- Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, BGBl. I Nr. 204/1999 (ÖPNRV-G)
- Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 77/2002
- Poststrukturgesetz, BGBl. Nr. 201/1996
- Postgesetz 1997, BGBl. I Nr. 18/1998
- Fernsprechentgeltzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000
- Führerscheingesetz - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997
- KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001

Aufgaben

Durch das Bundesbahnstrukturgesetz 2003 wurden die Österreichischen Bundesbahnen in verschiedene Teilunternehmen gespalten. Der Bund ist lediglich an der ÖBB Holding AG zu 100% beteiligt, alle übrigen Unternehmen stellen Tochtergesellschaften dar. Entsprechend dazu sind für verschiedene Ansätze unterschiedliche Zahlungsempfänger gegeben. Ferner zählen zu den Aufgaben die Leistung von Finanzierungsbeiträgen der Eisenbahninfrastruktur gemäß § 42 Bundesbahnstrukturgesetz 2003 und § 4 Privatbahngesetz 2004 sowie die Bestellung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen gemäß den §§ 5 und 10 des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003, gemäß § 3 Privatbahn-gesetz 2004 und § 3 Poststrukturgesetz.

Für die Bereitstellung der Schieneninfrastruktur leistet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über Ersuchen der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG insoweit und so lange einen Zuschuss, als die unter den jeweiligen Marktbedingungen von den Nutzern der Schieneninfrastruktur zu erzielenden Erlöse bei sparsamer und wirtschaftlicher Geschäftsführung anfallenden Aufwendungen nicht abdecken. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie leistet Finanzierungsbeiträge im Einvernehmen mit dem

Bundesminister für Finanzen für die Planung und den Bau von Schieneninfrastrukturvorhaben gemäß einem von der ÖBB-Infrastruktur Bau AG vorzulegenden und jährlich um ein Jahr zu ergänzenden und anzupassenden Rahmenplan. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. die von ihm betraute und mit dem Bundesbahnstrukturgesetz 2003 neu gegründete Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat die Einhaltung der von der ÖBB Infrastruktur Betrieb AG übernommenen vertraglichen Verpflichtungen für die Bereitstellung der Schieneninfrastruktur sowie die Einhaltung des Rahmenplanes für die Planung und den Bau von Infrastrukturvorhaben zu überwachen sowie die finanzielle Abwicklung der Zuschussverträge zu besorgen. Die für die Benützung der Schieneninfrastruktur sowie für die Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen festzulegenden Benützungsentgeltkategorien und –sätze bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Die Brenner Basistunnel AG hat die Planung des Eisenbahntunnels zwischen Innsbruck und Franzensfeste auf österreichischem Hoheitsgebiet zur Aufgabe. Der Bund fördert die Planung des Brenner Basistunnels im Rahmen des Abkommens zwischen Republik Österreich und der italienischen Republik durch Zuschüsse. Die Brenner Basistunnel AG soll nach Verschmelzung mit einer mit gleichem Zweck und gleicher Aufgabe zu errichtenden italienischen Gesellschaft in der geplanten Europäischen Gesellschaft (SE) aufgehen.

Zwecks Marktbeobachtung und Erleichterung des Zuganges zum Schienenverkehrsmarkt ist die Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrs-marktregulierung GmbH tätig. Die Schienen-Control GmbH nimmt u.a. die Aufgaben der Geschäftsführung für die Schienen-Control Kommission wahr.

Im Verkehrsbereich wird es immer notwendiger, konkrete Auftragsforschungen zu vergeben. Es

sind vorwiegend langfristige Investitionen auf dem kapitalintensiven Verkehrs-sektor zu tätigen, welche im Hinblick auf die Optimierung der einzusetzenden Mittel und unter Berücksichtigung der mehrschichtigen Ressortbelange objektive Beurteilungskriterien erfordern.

Im Bereich der Verkehrsverbünde ergibt sich durch die Einführung einheitlicher Verbundfahrkarten für die an den Verkehrsverbünden beteiligten Verkehrsträger ein sogenannter "Durchtarifierungsverlust", der durch den Bund teilweise abgegolten wird. Zusätzlich soll durch das ÖPNRV-G die Struktur der Verkehrsverbünde und deren Organisation entsprechend den europarechtlichen Vorgaben neu geordnet werden.

Gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Austro Control hat der Bund der Austro Control für die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen ein Entgelt nach dem Kostendeckungsprinzip zu leisten.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	3.355,7	1.762,9	1.775,6
Summe	3.355,7	1.762,9	1.775,6
Einnahmen	97,4	0,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahr

Umsetzung der ÖBB Reform und die damit verbundene Änderung bei Dienstgeberbeitrag zu Pensionen und Zinsdienst haben zu einer saldoneutralen Verschiebung zu den Budgetkapiteln 55 und 58 geführt. Gegenüber 2005 höher veranschlagt wurden Mittel für Austro Control GmbH und Infrastruktur Brenner Basistunnel AG.

Aufwendungen

	Mio €
Kosten für Eisenbahninfrastruktur	1.022,471

Gemeinwirtschaftliche Leistungen ÖBB	585,000
Gemeinwirtschaftl. Leistungen Privatbahnen	35,371
Gemeinwirtschaftl. (Telefonentgeltzuschuss)	53,499
Verkehrsverbünde/ÖPNRV-G	63,597
Allgemeiner Verkehr	4,924
Zahlungen an die ACG.	10,501

Titel 652 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

Gesetzliche Grundlagen

- Vereinbarung vom 9. Mai 1979 zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Art. 15 a B-VG (Schienerverbund), BGBl. Nr. 18/1980
- Bundesgesetz vom 25. Februar 1987, BGBl. Nr. 80/1987
- Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955
- Privatbahngesetz 2004, BGBl. I Nr. 39/2004
- Konzessionsverlängerung von Eisenbahnbetrieben

Aufgaben

Auf Grund des sogenannten Schienenverbundvertrages 1979 und der Folgeverträge hat der Bund die Verpflichtung übernommen jährlich 109,0 Mio € für den Bau der U-Bahn Linien zu leisten.

Vorrangige Aufgabe der Verkehrsförderung ist die Unterstützung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und auf das Schiff. Investitionen und Projekte von besonderem verkehrspolitischem Interesse werden durch Zinsen- oder Investitionskostenzuschüsse aus Budgetmitteln gefördert.

Gemäß Privatbahngesetz sind Haupt- und Nebenbahnen, deren Betreiber ein im Bundesbahngesetz nicht angeführtes Eisenbahnunternehmen ist Zuschüsse für Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen zu leisten, die zu infrastrukturseitigen Verbesserungen des Eisenbahnverkehrs vorgenommen werden müssen.

Für den Eisenbahnbetrieb der Graz-Köflacher Eisenbahn GesmbH hat der Bund für den aus der Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes erwachsenden Betriebsabgang vorzusorgen, weiters ist er verpflichtet, Zuschüsse für die notwendigen Investitionen zu leisten.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	180,3	144,1	142,9
Summe	180,3	144,1	142,9
Einnahmen	0,4	0,3	0,3

1/65204 Bundesbeitrag f. U-Bahnteil (Schienennverbund)

109,010 Mio € Bundesbeitrag für den U-Bahnteil (Schienennverbund).

Paragraf 6524 Verkehrswirtschaftliche Maßnahmen

4,243 Mio € Beitragsleistungen für Verkehrsförderung;

1/65246 Förderungen

Im Rahmen der verkehrswirtschaftlichen Maßnahmen wird insbesonders das Programm für die Förderung des Kombinierten Güterverkehrs Straße-Schiene-Schiff finanziert. Gefördert werden vor allem Transportgeräte, der Einsatz von innovativen Technologien und Systemen sowie Machbarkeitsstudien.

1/65248 Aufwendungen

Unter diesem VA-Ansatz stehen finanzielle Mittel für Studien zur Verfügung, die die Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems sowie die Ausschöpfung nationaler und europäischer Marktpotentiale von Verkehrsdiensleistern und Technologieanbietern definieren sollen.

Paragraf 6525 Innovation u. strukturpolitische Maßnahmen

0,571 Mio € Beitragsleistungen für Innovation und strukturpolitische Maßnahmen;

1/65256 Förderungen

Unter diesem VA-Ansatz betreffend die innovations- und strukturpolitischen Maßnahmen werden insbesondere industriell-gewerbliche Infrastrukturprojekte im Rahmen des Programms Regionale Infrastrukturförderung sowie der Ausbau der Breitbandinfrastruktur gefördert.

1/65258 Aufwendungen

Unter diesem VA-Ansatz werden vor allem Studien finanziert, die den Ausbau und Upgrading von Impulszentren, Gründungen aus Universitäten und Fachhochschulen, die Weiterentwicklung des österreichischen Innovationssystems und der Ausbau der Technologieinfrastruktur beinhalten.

1/65266 Förderungen von Privatbahnen

28,447 Mio € Beitragsleistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von Haupt- und Nebenbahnen, deren Betreiber ein im Bundesbahngesetz nicht angeführtes Eisenbahnunternehmen ist;

Titel 653 Wirtschaftlich-technische Forschung/Technologie

Gesetzliche Grundlagen

- Forschungsorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 341/1981
- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBI. Nr. 434/1982
- Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz, BGBI. I Nr. 73/2004
- Bundesgesetz über das Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft mbH, BGBI. I Nr. 15/1997
- ESA, BGBI. Nr. 95/1987
- EUMETSAT, BGBI. Nr. 304/1994
- Strahlenschutzgesetz; BGBI. Nr. 227/1969
- Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz, BGBI. I Nr. 146/2002

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
in Millionen €			
Personalausgaben	2,9	3,4	3,3
Sachausgaben	247,1	219,5	224,8
Summe	249,9	222,8	228,1
Einnahmen	4,2	3,2	3,2

Unterschied gegen Vorjahr

Höhe Veranschlagung zur weiteren Verfolgung der Erhöhung des Anteils der F&E-Aufwendungen gemessen am BIP (insbesondere FWF).

Paragraf 6532 Technologie- u. Forschungsförderung (wissenschaftl.)/FWF

Aufgabe des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung ist die Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaft in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist, sowie die Abwicklung von Forschungsförderung und Durchführung von Programmen.

Paragraf 6533 Forschungs- und Technologietransfer

1/65336 Förderungen

Unter diesem VA-Ansatz sind Förderungsmittel für die Einrichtung und Stärkung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, welche wirtschaftsnahen Forschung und Entwicklung für die Wirtschaft und mit der Wirtschaft betreiben, veranschlagt. Diese Aufgaben ermöglichen eine Verbesserung des Wissenstransfers durch Vernetzung bestehender Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

1/65337 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Dieser VA-Ansatz beinhaltet die österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zu EUMETSAT (Übereinkommen über die Nutzung von Meteorologischen Satelliten) sowie jene Kosten, die sich aus den Mitgliedschaften bei der ESA (Europäische Weltraumorganisation) und der IEA (Internationalen Energieagentur) ergeben.

1/65338 Aufwendungen

Durch die Mittel für Expertengutachten sollen Fachexperten zur Erstellung forschungspolitischer Gutachten in interdisziplinärer Teamarbeit herangezogen werden.

Die Auftragsforschung sieht die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Durchführung notwendiger Forschungsvorhaben für den Staat vor. Diese Aufträge sollen der Forschung, wo nötig, neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken.

Weiters enthält dieser VA-Ansatz auch Mittel für EU-Kofinanzierungen, ERA-NET-Programme, Sicherheitsforschung sowie für Vorträge, Seminare, Tagungen und Forschungspublikationen. Ebenfalls enthalten sind darin Beiträge an internationale Organisationen, Mitgliedsbeiträge an nationale Institutionen. Unter diesem VA-Ansatz sind ebenso

die Mittel für den Rat für Forschung und Technologieentwicklung veranschlagt.

Paragraf 6534 Sondervorhaben-Technologie

Bei diesen Paragrafen werden Mittel im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsoffensive für neue Impulsetzung zur Unterstützung von Unternehmen der österreichischen Wirtschaft vergeben sowie Vorhaben zur Stärkung der technologischen Infrastruktur in Österreich mit besonderer Ausrichtung auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft finanziert.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie setzt mit zahlreichen Programmen Impulse in Zukunftsbereichen, wo Problemlösungen erarbeitet und nachhaltige Technologien entwickelt werden und sorgt für jene Strukturen, die eine leistungsstarke und kosteneffiziente Organisation der Forschung ermöglichen. Die Dotierung erfolgt hauptsächlich aus den Sondermitteln für F&E.

Paragraf 6535 Forschungsunternehmungen

1/65356 Förderungen

Der VA-Ansatz enthält den Zuschuss an die Austrian Research Centers GmbH zur Finanzierung von Infrastruktur- und Investitionskosten, Forschungsprogrammen, Technologietransfer und das Humanressourcen-Programm. Die Leistungen des Bundes ergeben sich aus dem Syndikatsabkommen.

1/65358 Aufwendungen

Dieser VA-Ansatz beinhaltet die Ausgaben für die Austrian Research Centers GmbH betreffend die Nuklearen Dienste wie Dekontaminierung und Dekommissionierung von Einrichtungen aus F&E-Tätigkeiten mit radioaktiven Materialien.

Paragraf 6536 Bundesamt FPZ Arsenal

Durch die Ausgliederung des BFPZ Arsenal werden hier die für die Bundesbediensteten erforderlichen Personalausgaben, Kommunalsteuerzahlungen wie auch die Ausgaben dieser Bundesbediensteten für Reisen (In- und Ausland) sowie die erforderlichen Fahrtkostenzuschüsse budgetiert. Das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal (betr. ähnl. Einr.) war bis zum Jahr 1996 unter dem Paragraf 1426 veranschlagt.

Einnahmen

Refundierung durch die ÖFZ Arsenal GmbH von Personalkosten für Beamte, die dem Bundesamt FPZ Arsenal gemäß § 8 Abs. 1 Bundesgesetz über das Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal dienstzugeteilt sind.

Paragraf 6537 Innovationsförderung

1/65376 Förderungen

Gefördert werden insbesondere industriell-gewerbliche Entwicklungstätigkeiten, die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in neue und verbesserte Produkte, Leistungen und Verfahren, immaterielle Investitionen insbesondere im Hinblick auf Innovations- und Qualitätsmanagement; Technologietransfer und Umsetzungstätigkeiten und damit verbundene infrastrukturelle Maßnahmen; Investitionen zur Anwendung internationaler Spitzentechnologien in Österreich; Durchführung von F&E-Programme sowie Beteiligung an oder Gründung von Unternehmen, die förderbare Vorhaben gemäß FTG durchführen.

1/65378 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz werden vor allem die Durchführung von F&E-Programmen sowie die österreichische Beteiligung an internationalen anwendungsorientierten Wahlprogrammen der European Space Agency finanziert.

2/65374 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei den Einnahmen handelt es sich um Rückzahlungen von Darlehenszinsen.

2/65379 Bestandswirksame Einnahmen

Bei den Einnahmen handelt es sich um Rückzahlungen von Darlehen.

Paragraf 6538 Forschungsförderungs GmbH (FFG)

Zur Durchführung von Maßnahmen, die der Forschung, Technologieentwicklung und Innovation in Österreich dienen, wurde mit dem Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz, BGBl. Nr. 73/2004, die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH per 1. September 2004 errichtet, welche seit 2005 unter diesem Paragrafen veranschlagt ist. Zu den Aufgaben der Gesellschaft (in welcher die Institutionen FFF, BIT, TIG und ASA, zusammengefasst wurden) zählen insbesondere die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben natürlicher und juristischer Personen, Durchführung strategischer Fördermaßnahmen und – programme für FTE, Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, Unterstützung der österr. Wirtschaft und Wissenschaft in allen Belangen der Teilnahme an europäischen und internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen.

Titel 654 Wasserbauverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

- Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996
- Marchfeldkanal- Bundesbeitragsgesetz, BGBl. I Nr. 87/2003
- Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985
- Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl. Nr. 372/1927
- Verträge betreffend Grenzgewässer, BGBl. Nr. 106/1970

- Bundesgesetz über die Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	3,5	4,1	4,0
Sachausgaben	37,4	56,8	73,5
Summe	40,8	60,8	77,5
Einnahmen	36,7	48,6	63,8

Unterschiede gegen Vorjahr

Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben 2006 aufgrund der zugewiesenen zweckgebundenen Katastrophenfondsmittel. Weitere Veranschlagungsänderungen ergeben sich aufgrund der Zahlungen gemäß § 18 Abs. 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz.

Paragraf 6542 Amt der Wasserstrassendirektion, via Donau - ÖWG

Aufgaben

Gemäß dem Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004 und die Gründung einer „via donau – Öst. Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H.“ wurde das Amt der via donau – Öst. Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. als Dienststelle der bei der via donau – Öst. Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. tätigen Beamten des Bundes eingerichtet.

1/65438 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz (Ermessensausgaben)

1/65448 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz (zweckgebundene Gebarung)

Der Aufgabenbereich der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz umfasst die Erhaltungsarbeiten an Donau-Hochwasserschutzanlagen (in den

Bereichen vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Ispermündung bis Landesgrenze bei Theben) sowie am Wiener Donaukanal einschließlich der Instandhaltung und den Betrieb der Wehr- und Schleusenanlage Nussdorf.

Unterschied gegen Vorjahr

Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben 2005 aufgrund der zugewiesenen zweckgebundenen Katastrophenfondsmittel.

1/65455 Förderungen (Darlehen)

Aufgaben

Errichtung von wasserbautechnischen Anlagen in öffentlichen Häfen.

Paragraf 6546 Wasserbau - Mittel des Katastrophenfonds (zweckgeb. Geb.)

1/65466 Förderungen

Aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes und des Katastrophenfondsgesetzes kann der Bund Darlehen zum wasserbautechnischen Ausbau der Häfen und Förderungen zur Durchführung von vorbeugenden Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau gewähren.

1/65468 Aufwendungen

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004 werden diese Katastrophenmittel als Präventivmaßnahmen sowie Schadensbeseitigungen an die via donau ÖWG-GesmbH als Rechtsnachfolger zur Verfügung gestellt. Es handelt sich hiebei um jene Mittel, die vor Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes bei den Ansätzen 1/65413 und 1/65418 durch die frühere Wasserstraßendirektion verwaltet wurden.

1/65474 Marchfeldkanal Betriebsgesellschaft

Aufgaben

Auf Grund des Marchfeldkanal-Bundesbeitragsgesetz, BGBl. I Nr. 87/2003 hat sich der Bund zu

einem jährlichen Betriebskostenbeitrag von 0,785 Mio. €

Paragraf 6549 via Donau - ÖWG

Aufgaben

Die Aufgaben dieser Gesellschaft umfassen insbesondere die Regulierung, Instandhaltung und Ausbau der Gewässer, vorbeugenden und abwehrenden Hochwasserschutz sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden, Gewässerbeobachtung, Ufergestaltung, Planung, Errichtung und Instandhaltung von Treppelwegen, Hydrografie-Aufgaben sowie Verarbeitung und Weitergabe der Daten inkl. Errichtung und Instandhaltung diesbezüglicher Messanlagen, Bundesagenden der Donau-hochwasserschutz-Konkurrenz, Grenzgewässerkommissionen, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes und wasserstraßenrelevanter Grundstücke, Aufgaben nach dem Wasserbauten-förderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985 und sind im § 2 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004 taxativ angeführt.

Titel 655 Bundesanstalt für Verkehr

Gesetzliche Grundlagen

- Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF 25. KFG-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 175/2004
- Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr.399/1967
- Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998
- Prüf- und Begutachtungsstellverordnung, BGBl. II Nr. 165/2001
- Unfalluntersuchungsgesetz BGBl. I Nr. 123/2005

Aufgaben

Die Bundesanstalt für Verkehr (BAV) ist als fahrzeugtechnische und verkehrstechnischer unabhängige staatliche Prüfanstalt eingerichtet.

Der BAV sind Aufgaben des Betreibers im System des digitalen Kontrollgerätes, der Typengenehmigung, der Fahrzeugprüfung im Rahmen der LKW-Kontroll-Plattform sowie die Aufgaben einer geplanten Unfalluntersuchungsstelle des Bundes gemäß dem Unfalluntersuchungsgesetz übertragen worden. Sämtliche Aktivitäten der BAV dienen der Hebung der Verkehrssicherheit mit dem Schwerpunkt Unfallforschung und Unfallprävention in den Bereichen Luftfahrt, Eisenbahn, Schifffahrt sowie Straßenverkehr. Für den Bereich Straßenverkehrssicherheit ist in der BAV die nationale Beobachtungsstelle für die Straßenverkehrssicherheit angesiedelt.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	1,1	1,3	1,3
Sachausgaben	1,4	2,8	2,2
Summe	2,5	4,2	3,5
Einnahmen	0,6	0,4	0,4

Titel 656 Bundesstrassenverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971
- Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 130/1997
- ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982
- Artikel II der ASFINAG-Gesetznovelle 1991, BGBl. Nr. 419/1991
- Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996
- Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften BGBl. Nr. 826/1992
- ASFINAG-Ermächtigungsges. 1997, BGBl. I Nr. 113/1997
- Bundesstraßenübertragungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 50/2002

Aufgaben

Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ist es, den auf Grund stetig zunehmender Motorisierung immer stärker werdenden Verkehrsströmen des Durchzugsverkehrs (Inland, zwischenstaatlicher Verkehr) ein sicheres, umweltgerechtes und leistungsfähiges Bundesstraßennetz zur Verfügung zu stellen. Nach Übertragung der Bundesstraße B am 1. April 2002 an die Länder besteht das Bundesstraßennetz nunmehr aus Autobahnen und Schnellstraßen (Bundesstraßen A + S). Um den Anschluss an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten, werden die Planungen mit den Nachbarstaaten koordiniert. Die operative Durchführung von Straßenbau, Straßenerhaltung, Mauteinhebung und Finanzierung erfolgt durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG). Dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie obliegen die Behördenaufgaben sowie die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der ASFINAG und das damit zusammenhängende strategische Controlling.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	38,9	12,5	12,6
Summe	38,9	12,5	12,6
Einnahmen	41,0	35,1	35,2

Änderungen hauptsächlich aufgrund der zweckgebundenen Katfonds-Gebarung.

Paragraf 6562 Bundesstraßen (sonstige Ausgaben)

Aufwendungen

Hier werden vor allem Aufträge und Gutachten für wichtige straßenrelevante Fragen (z.B. Verkehrsprognose, technische Richtlinien, Korridoruntersuchungen) finanziert.

Paragraf 6563 Bundesstraßen Autobahn und Schnellstraßen

Anlagen

Hier werden die Ausgaben für den Liegenschaftserwerb für Bundesstraßen Autobahnen und Schnellstraßen veranschlagt.

Paragraf 6565 Katastrophenfonds - Vorbeugende Maßnahmen (zweckgeb.Geb.)

Paragraf 6566 Katastrophenfonds – Beseitigung von Schäden (zweckgeb. Geb.)

Die Mittel des Katastrophenfonds sind einerseits für vorbeugende Maßnahmen (z.B. den Ausbau der Lawinenschutzbauten) an Bundesstraßen Autobahn und Schnellstraßen, andererseits für die Beseitigung von Schäden (z.B. durch wetterbedingte Murenabgänge) an Bundesstraßen Autobahnen und Schnellstraßen.

Paragraf 6567 Straßenforschung

Die für die Straßenforschung vorgesehenen Mittel werden im Interesse der Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Straßenbau und der Sicherheit der Verkehrsabwicklung sowohl für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gegen Entgelt als auch für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben physischer oder juristischer Personen durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen sowie für Zwecke der Dokumentation und Information in diesen Bereichen verwendet.

Schwerpunkte der Forschungstätigkeit sind neben bautechnischen Fragen, Fragen des Lärm- und Umweltschutzes und der Tunnelsicherheit.

Paragraf 6569 Straßengesellschaften

Hier werden die notwendigen Zahlungen an den ASFINAG-Konzern (allfällige Einzahlungen auf das Grundkapital, Begleichung offener Forderungen der ASFINAG an den Bund, Überweisung von Erlösen aus Liegenschafts-

verkäufen, bei denen die ASFINAG auf das Fruchtgenussrecht verzichtet, etc.) getätigten.

Titel 657 Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds (zweckgeb.Geb.)

Gesetzliche Grundlage

- Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967

Aufgaben

Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds wurde als Verwaltungsfonds zur Förderung der Verkehrssicherheit in Österreich geschaffen. Seine Einnahmen rekrutieren sich aus den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, aus sonstigen Zuweisungen und aus Erträgnissen aus Veranlagungen.

Seine konkrete Aufgabenstellung liegt in der zweckgebundenen Verwendung der Mittel für

- die Förderung von allgemeinen Maßnahmen und konkreten Projekten zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Förderung der Verkehrserziehung;
- die Durchführung von Studien und Forschungen sowie für Informationen über Forschungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
- vorbereitende Maßnahmen der Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
- die Unterstützung der Behörden bei der Administration der Kennzeichen iS des § 48 a Abs. 6 und 5. die Verwaltung und Aufteilung der dem Fonds zufließenden Einnahmen.

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	3,2	3,4	3,4
Summe	3,2	3,4	3,4
Einnahmen	3,6	3,4	3,4

Titel 658 Einrichtungen des Patentwesens

Gesetzliche Grundlagen

- Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970
- Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979
- Schutzzertifikatgesetz 1996, BGBl. Nr. 11/1997
- Halbleiterschutzgesetz, BGBl. Nr. 372/1988
- Gebrauchsmustergesetz, BGBl. Nr. 211/1994
- Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970
- Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497/1990
- Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. Nr. 350/1979
- Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979
- Verordnung (EG) Nr. 40/1994 über die Gemeinschaftsmarke, ABI. Nr. L 011 vom 14. Jänner 1994, S 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 3288/1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/ 1994 zur Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Obereinkünfte, ABI. Nr. L 349 vom 31. Dezember 1994, S 83
- Verordnung (EWG) Nr. 2081/1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABI. Nr. 208 vom 14. Juli 1992, S 1
- Madriter Abkommen über die internationale Registrierung von Marken BGBl. Nr. 400/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 123/1984

- Protokoll zum Madriter Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. III Nr. 32/1999, BGBl. I Nr. 191/1999
- Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABI. Nr. L 3 vom 5. Jänner 2002, S 1 Teilrechtsfähigkeitsverordnung, PBi. I. Teil 1996, 222.
- Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie über die Anwendung der Flexibilisierungsklausel beim Österreichischen Patentamt (ÖPA-Flexibilisierungsverordnung) BGBl. II Nr. 472/2004 .
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Ermächtigung des Leiters des Österreichischen Patentamtes zu überplanmäßigen Ausgaben BGBl. II Nr. 512/2004.

Aufgaben

Patentangelegenheiten

Zuständigkeit für die Prüfung, Erteilung, Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung von Patenten, die Entscheidung über die Nennung als Erfinder, das Bestehen des Vorbenutzerrechtes, Feststellungsanträge und Lizenz-einräumungen sowie alle Eintragungen in das Patentregister.

Weitere Schutzrechte

Zuständigkeit für alle nationalen und internationalen Belange betreffend Schutzzertifikate; Halbleiter-schutz;

Gebrauchsmuster; (Geschmacks-)Muster (Designschutz), einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Markenangelegenheiten

Zuständigkeit in Markenangelegenheiten für das gesamte Prüfungs-, Anmelde-, Registrierungs- und Markenverwaltungsverfahren sowie Lizenz- und

Pfandrechtseinräumungen an nationalen österreichischen Marken; Entscheidung über die Eintragung von geografischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geführte Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben; Führung des nationalen und internationalen Markenregisters.

einschließlich des Verkehrs mit den österreichischen Vertretungsbehörden; Vorbereitung und Durchführung einschlägiger Staatsverträge; Angelegenheiten der Europäischen Union im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere Koordination und zusammenfassende Behandlung bezüglich der Ratsangelegenheiten des EU-Binnenmarktes sowie innerstaatliche Koordination der Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes betreffend EU-Harmonisierungsvorhaben.

Verwaltungsaufgaben mit richterlichem Einschlag

Entscheidung über Streitigkeiten in allen Schutzrechtsangelegenheiten, wie insbesondere die Beschwerde gegen Entscheidungen in Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Markenangelegenheiten und Musterangelegenheiten oder die Nichtigerklärung und/oder Löschung von Patenten, Schutzzertifikaten, Gebrauchsmuster, Mustern und Marken.

Referat für den gewerblichen Rechtsschutz (in Personalunion mit dem Österreichischen Patentamt) Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Patent- und Gebrauchsmusterwesens, einschließlich der Angelegenheiten der Patentanwälte und ihrer beruflichen Vertretung und des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen (Schutz von Herkunftsangaben und anderen geografischen Bezeichnungen).

Wahrnehmung und Vertretung internationaler Belange auf diesen Gebieten gegenüber dem Ausland und internationalen Institutionen,

Ausgaben/Einnahmen	2004	2005	2006
	in Millionen €		
Personalausgaben	9,5	10,1	10,1
Sachausgaben	4,6	4,6	4,5
Summe	14,1	14,7	14,6
Einnahmen	28,2	27,9	28,4

Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen)

Dieser VA-Ansatz beinhaltet u.a. jene Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) sowie bei den von dieser verwalteten internationalen Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ergeben.

Einnahmen

Bei den Einnahmen handelt es sich in erster Linie um Gebühren, die nach den Bestimmungen des Patent-, Patentverträge-, Einführungs-, Schutzzertifikats-, Halbleiterschutz-, Gebrauchsmuster-, Markenschutz- und Musterschutzgesetzes eingehoben werden.



www.bmf.gv.at